



HESSISCHER LANDTAG

17. 01. 79

Antrag der Landesregierung

betreffend Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1976

Im Anschluß an die Vorlage der Landesregierung vom 11. Oktober 1977 wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1976 (Drucksache 8/4897) übermittelt die Landesregierung gemäß Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 97 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO)

die Bemerkungen des Hessischen Rechnungshofs

über

**das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung
des Landes Hessen**

sowie

**der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und
Wirtschaftsführung (Art. 144 HV, § 97 LHO) für das Haushaltsjahr
1976**

und

die Stellungnahme der Landesregierung dazu

und beantragt,

die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1976 gemäß Art. 144 HV in Verbindung mit § 97 LHO zu entlasten.

Eingegangen am 17. Dezember 1978 · Ausgegeben am 22. Februar 1979

Druck: Carl Ritter & Co., Wiesbaden · Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 6200 Wiesbaden I

HESSISCHER RECHNUNGSHOF

Bemerkungen

über

das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung des Landes Hessen
sowie der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung
(Art. 144 HV, § 97 LHO)
für das Haushaltsjahr 1976

**Stellungnahme der Landesregierung
zu den Bemerkungen des Hessischen Rechnungshofs
über das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung
des Landes Hessen
sowie
der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
(Art. 144 HV, § 97 LHO)
für das Haushaltsjahr 1976**

Beschluß der Landesregierung vom 16. Januar 1979

ABKÜRZUNGEN

| | |
|---------------|--|
| apl. | außerplanmäßig |
| Art. | Artikel |
| ATG | Ausgabetitelgruppe |
| BBauG | Bundesbaugesetz |
| BSHG | Bundessozialhilfegesetz |
| Epl. | Einzelplan/Einzelpläne |
| FAG | Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz) |
| GV | Gemeindeverbände |
| HG | Haushaltsgesetz |
| Hj. | Haushaltsjahr/-jahre |
| HLB | Hessische Landesbank |
| HV | Hessische Verfassung |
| HZD | Hessische Zentrale für Datenverarbeitung |
| JWG | Gesetz für Jugendwohlfahrt |
| Kap. | Kapitel |
| KHG | Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz) |
| LHO | Landeshaushaltsordnung |
| LT-Drucksache | Landtagsdrucksache |
| TOP | Tagesordnungspunkt |
| Tz. | Textzahl |
| USt | Umsatzsteuer |
| VOL | Verdingungsordnung für Leistungen |
| VV | Verwaltungsvorschriften |

INHALTSÜBERSICHT

| Tz. | | Seite |
|-----|--|--------|
| | BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART | 11 |
| 1 | Einleitung | 11 |
| 2 | Zur Entlastung der Landesregierung wegen früherer Haushaltsrechnungen | 12 |
| 2 a | Haushaltsrechnung 1972 | 12 |
| 2 b | Haushaltsrechnung 1975 | 12 |
| 3 | Haushaltsplan 1976 mit Nachträgen | 13 |
| 4 | Haushaltsrechnung 1976 | 13 |
| 4 a | Allgemeines | 13 |
| 4 b | Haushaltsabschluß 1976 | 14 |
| 4 c | Haushaltsüberschreitungen 1976 | 15 |
| 4 d | Zeitvergleich der Haushaltsrechnungen 1974 bis 1976 | 17 |
| 4 e | Einhaltung der Kredit- und Bürgschaftsermächtigung sowie Entwicklung der Landesschuld | 19 |
| 4 f | Verpflichtungsermächtigungen | 23 |
| 4 g | Sondervermögen und Rücklagen | 23 |
| 4 h | Liegenschaftsvermögen | 23 |
| 4 i | Kapital-, Beteiligungs- und Wertpapiervermögen | 24 |
| 5 | Rechnungsprüfung 1976 | 24 |
| 6 | Feststellungen nach Art. 144 Satz 1 HV, § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO | 25 |
| | BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 04 | 27 |
| 7 | Studium der Chemie an den hessischen Universitäten (Kap. 04 05, 04 07, 04 09, 04 10 und 04 13) | 27 |
| 8 | Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Kap. 04 10) | 30 |
| 9 | Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Kap. 04 11) ... | 30 |
| 10 | Hessisches Staatstheater Wiesbaden (Kap. 04 41) | 31 |
| 11 | Lehrer an Sonderschulen und Sonderschulklassen in Hessen (Kap. 04 53) | 35 |
| 12 | Staatliche Technikerschule in Weilburg (Ka. 04 69) | 37 |
| 13 | Studentenschaften | 38 |
| | BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 05 | 43 |
| 14 | Prüfung im Bereich des hessischen Justizvollzugs | 43 |
| | BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 06 | 47 |
| 15 | Baumängel und Bauschäden an Flachdächern (Kap. 06 08) | 47 |
| | BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 07 | 50 |
| 16 | Fortschreibung der „Ausbauformen und Ausbaubreiten für die Landesstraßen in Hessen“ (Kap. 07 04) | 50 |
| 17 | Kosteneinsparung durch Verwendung vorgefertigter Stahlblechteile für Durchlässe und Brücken (Kap. 07 04) | 52 |
| 18 | Kostensparende Verwendung von Mutterboden (Oberboden) (Kap. 07 04) | 54 |
| 19 | Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung beim Hessischen Landesamt für Bodenfor- schung (Kap. 07 05) | 54 |

| Tz. | | Seite |
|------|---|-------|
| | BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 08 | 65 |
| 20 | Sonderdienststellen der Kriegsopferversorgung (Kap. 08 18 und 08 19) | 65 |
| 20 a | Versorgungsärztliche Untersuchungsstellen | 65 |
| 20 b | Hessische Kurkliniken (Versorgungsanstalten) | 69 |
| 21 | Verwendungsnachweis der Arbeitsgemeinschaft für Hemodialyse (Kap. 08 30) | 74 |
| | BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 09 | 76 |
| 22 | Bodenbevorratung im ländlichen Raum durch die Hessische Landgesellschaft mbH Kassel (Kap. 09 05) | 76 |
| 23 | Hessische Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden (Kap. 09 26) | 101 |
| | BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 17 | 116 |
| 24 | Zuwendungen aus dem Überschuß des Zahlenlottos (Kap. 17 16) | 116 |
| 25 | Begleitende Prüfungen von Großmaßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (Kap. 17 30 und 17 52) | 117 |
| 26 | Förderungsmaßnahmen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Hessischen Krankenhausgesetz (Kap. 17 36) | 119 |
| 27 | Kommunale Einrichtungen der Jugendhilfe , kommunale Altenheime und sonstige kommunale Sozialhilfeeinrichtungen (Kap. 17 39 und 17 40) | 121 |
| | BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 18 | 126 |
| 28 | Hochbaumaßnahmen des Landes | 126 |
| 29 | Chemische Institute der Philipps-Universität Marburg, Schäden an Labortischen (Kap. 18 25) | 126 |

BEMERKUNGEN DES RECHNUNGSHOFS 1976

BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART

1 Einleitung

Diese Bemerkungen fassen die Ergebnisse der Rechnungsprüfung 1976 durch den Rechnungshof und die Vorprüfungsstellen, soweit sie für die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 1976 von Bedeutung sein können, für den Landtag zusammen. Wie üblich beschränken sie sich auf eine Auswahl aus eigenen Feststellungen und denen der Vorprüfungsstellen.

Abgesehen von den — durch die zwangsläufig nur stichprobenweise mögliche Prüfung bedingten — Änderungen im jährlichen Prüfungstoff wirkt sich auf Umfang und Inhalt der folgenden Einzelbemerkungen aus, daß nicht alle Bereiche der Landesverwaltung Aufgaben gleichen Schwierigkeitsgrads zu erfüllen haben. Wenn demzufolge einzelne Verwaltungszweige mehr und andere weniger oft in den Bemerkungen erwähnt sind, so rechtfertigt dies keine allgemeinen Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Verwaltungen.

Die Einzelbemerkungen beschränken sich nicht nur auf das Hj. 1976 (vgl. § 97 Abs. 3 LHO). Soweit die Erörterungen der Prüfungsergebnisse mit den betroffenen Dienststellen es gestatten, liegt der Sachstand vom Juli 1978 zugrunde.

Bemerkungen des Rechnungshofs

2 Zur Entlastung der Landesregierung wegen früherer Haushaltsrechnungen**2a Haushaltsrechnung 1972**

Das Plenum erteilte, der Empfehlung des Haushaltsausschusses vom 11. Februar 1976 folgend, in seiner 30. Sitzung am 26. Februar 1976 (TOP 23) der Landesregierung Entlastung, dies jedoch unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der abschließenden Beratungen zu Tz. 8 – Gewährung von Besitzstandszulagen bei der Übernahme von Bediensteten der Kommunalverwaltung in den Bereich des Landes – (vgl. Tz. 2a der Bemerkungen 1974). Der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung stellte die weitere Behandlung dieser Angelegenheit in seinen Sitzungen am 12. März 1976 (TOP 1) und am 29. April 1976 (TOP 4b) zunächst zurück. In seiner Sitzung am 27. Mai 1977 griff er die Sache erneut auf und bat den Minister des Innern, in der nächsten Sitzung über den Sachstand zu berichten. Nach Entgegennahme und Besprechung des mündlichen Berichts der Landesregierung hat der Unterausschuß in seiner Sitzung am 26. Oktober 1977 beschlossen, eine Arbeitsgruppe zu bilden. In seiner Sitzung am 14. Juni 1978 (TOP 2a) schlug er schließlich dem Haushaltsausschuß vor, dem Plenum zu empfehlen, die Beratungen zu Tz. 8 der Bemerkungen 1972 als abgeschlossen zu betrachten. Der Haushaltsausschuß hat in seiner 57. Sitzung am 28. Juni 1978 (TOP 14) so beschlossen. Das Plenum ist dem in seiner 85. Sitzung am 6. Juli 1978 (TOP 22) gefolgt.

2b Haushaltsrechnung 1975

Der Haushaltsausschuß hat in seiner 42. Sitzung am 27. April 1977 auf Vorschlag des Unterausschusses zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung vom 4. März 1977 beschlossen, dem Plenum die Genehmigung der außer- und überplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe unter Vorbehalt zu empfehlen. Dem hat das Plenum in seiner 55. Sitzung am 12. Mai 1977 (TOP 20) entsprochen.

Die Rechnung des Rechnungshofs (Epl. 11) legte dessen Präsident am 10. Mai 1977 dem Landtag gemäß § 101 LHO vor (LT-Drucksache 8/4242); sie wurde am 27. September 1977 von Mitgliedern des Unterausschusses zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung geprüft. In seiner Sitzung am 26. Oktober 1977 (TOP 5) hat der Unterausschuß dem Haushaltsausschuß vorgeschlagen, dem Plenum zu empfehlen, für den Epl. 11 vorbehaltlich der späteren Entlastung für die gesamte Staatshaushaltsrechnung Entlastung zu erteilen. Der Haushaltsausschuß hat in seiner 50. Sitzung am 30. November 1977 so beschlossen. Dem entsprach das Plenum in seiner 67. Sitzung am 14. Dezember 1977 (TOP 21).

Die Bemerkungen 1975 vom 28. Juli 1977 wurden von der Landesregierung mit ihrer Stellungnahme vom 19. Dezember 1977 dem Landtag zugeleitet (LT-Drucksache 8/5420). Der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung befaßte sich mit diesen Bemerkungen in seinen Sitzungen am 23. Februar, 12. April und 14. Juni 1978. In der letztgenannten Sitzung (TOP 1) schlug er dem Haushaltsausschuß vor, dem Plenum zu empfehlen, die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 1975 zu entlasten und die Bemerkungen des Rechnungshofs für das Hj. 1975 für erledigt zu erklären. Der Haushaltsausschuß folgte dieser Empfehlung in seiner 57. Sitzung am 28. Juni 1978 (TOP 2). Das Plenum beschloß entsprechend in seiner 85. Sitzung am 6. Juli 1978 (TOP 22).

Bemerkungen des Rechnungshofs

3 Haushaltsplan 1976 mit Nachträgen

Der Haushaltsplan 1976 wurde durch das Haushaltsgesetz 1976 vom 15. Dezember 1975 festgestellt und durch die Nachtragshaushaltsgesetze vom 26. März und 21. Dezember 1976 geändert und ergänzt.

Der Haushaltsplan 1976 schloß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ab. Das Haushaltsvolumen 1976 betrug sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben im Soll

| ursprünglich DM | im Nachtrag DM | mithin mehr (+) DM | mithin mehr (+) v.H. |
|--------------------|-------------------|-----------------------|-------------------------|
| 13 175 039 100 | 14 218 039 100 | 1 043 000 000 | 7,92 |

Somit lag das endgültige Soll der Einnahmen und der Ausgaben um jeweils rd. 7,42 v. H. über den entsprechenden Beträgen des Hj. 1975.

4 Haushaltsrechnung 1976**4a Allgemeines**

Die Landesregierung legte die Haushaltsrechnung 1976 des Ministers der Finanzen vom 10. Juni 1977 dem Landtag mit Schreiben vom 11. Oktober 1977 (LT-Drucksache 8/4897) vor und beantragte, folgenden in Anlage I der Haushaltsrechnung nachgewiesenen Ausgaben unter Vorbehalt nachträglich zuzustimmen:

| | 1976 DM | zum Vergleich 1975 DM |
|--------------------------|-------------------|-----------------------------|
| Überplanmäßige Ausgaben | 343 511 667,45 | 409 123 796,40 |
| Außerplanmäßige Ausgaben | 221 718 456,18 | 9 906 373,81 |
| Haushaltsvorgriffe | 3 037 352,36 | 265 345,51 |
| Gesamtüberschreibung | 568 267 457,99 | 419 295 515,72 |
| mithin Verschlechterung | 148 971 960,27 DM | |

Mit den die über- und außerplanmäßigen Ausgaben betreffenden vierteljährlichen Mitteilungen des Ministers der Finanzen hat sich der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung in seinen Sitzungen am 29. Oktober und 2. Dezember 1976 sowie am 4. März, 27. Mai, 26. Oktober und 30. November 1977 befaßt. In seiner Sitzung am 30. November 1977 (TOP 3) hat er dem Haushaltsausschuß empfohlen, dem Plenum die nachträgliche Genehmigung unter Vorbehalt vorzuschlagen. Der Haushaltsausschuß hat einen entsprechenden Beschluß in seiner 51. Sitzung am 25. Januar 1978 (TOP 2) gefaßt. Das Plenum hat sich dieser Empfehlung in seiner 71. Sitzung am 22. Februar 1978 (TOP 17) angeschlossen.

Die Rechnung des Rechnungshofs (Epl. 11) legte dessen Präsident am 11. Januar 1978 dem Landtag gemäß § 101 LHO vor (LT-Drucksache

Bemerkungen des Rechnungshofs

che 8/5513); sie wurde am 8. März 1978 von Mitgliedern des Unterausschusses zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung geprüft. In seiner Sitzung am 12. April 1978 (TOP 1) hat der Unterausschuß dem Haushaltsausschuß vorgeschlagen, dem Plenum zu empfehlen, für den Epl. 11 vorbehaltlich der späteren Entlastung für die gesamte Staatshaushaltsrechnung Entlastung zu erteilen. Der Haushaltsausschuß hat in seiner 55. Sitzung am 17. Mai 1978 (TOP 1) dementsprechend beschlossen. Dem ist das Plenum in seiner 78. Sitzung am 31. Mai 1978 (TOP 29) gefolgt.

4b Haushaltsabschluß 1976

Der kassenmäßige Abschluß (§ 82 LHO) und der Rechnungsabschluß (§ 83 LHO) finden sich auf den Seiten XVI und XVII der Haushaltsrechnung 1976. Ausgehend von den jeweiligen Ergebnissen 1975 zeigt der Abschluß 1976 in abgekürzter Form folgendes Bild:

| | 1976 DM | zum Vergleich 1975 DM |
|---|-------------------|--------------------------|
| zu übertragende Ausgabe- reste des Vorjahres | - 814 870 868,60 | - 517 061 839,53 |
| Summe der Einnahmen | 14 265 929 786,-- | 12 781 037 149,10 |
| Summe der Ausgaben | 14 265 460 315,02 | 12 780 789 494,61 |
| Kassenmäßiges Jahresergebnis | + 469 470,98 | + 247 654,49 |
| Noch nicht abgewickelt kassenmäßiges Jahresergebnis des Vorjahres | - | - |
| Kassenmäßiges Gesamtergebnis | + 469 470,98 | + 247 654,49 |
| zu übertragende Ausgabereste | - 730 115 931,25 | 814 870 868,60 |
| Rechnungsmäßiges Gesamtergebnis | - 729 646 460,27 | - 814 623 214,11 |
| Abwicklung des kassen- mäßigen Jahresergebnisses 1975 (Einnahme bei Kap. 17 16 - 361 01 apl./1976) | - 247 654,49 | - |
| | - 729 398 805,78 | - 814 623 214,11 |
| mithin Verbesserung um | 85 224 408,33 DM | |

Bemerkungen des Rechnungshofs

Das gleiche zeigen folgende Gegenüberstellungen:

| | <u>DM</u> |
|-----------------------------------|-----------------------|
| - Mehreinnahmen von | 47 890 686,-- |
| und Minderausgaben von | <u>37 333 722,33</u> |
| (jeweils im Vergleich Soll : Ist) | <u>85 224 408,33</u> |
| | |
| - verbliebene Ausgabereste | |
| 1975 mit | 814 870 868,60 |
| und zu übertragende Ausgabe- | |
| reste 1976 mit | <u>730 115 931,25</u> |
| Unterschied der Reste | 84 754 937,35 |
| | |
| verbessert um das kassenmäßige | |
| Jahresergebnis 1976 mit | <u>469 470,98</u> |
| | <u>85 224 408,33</u> |

4 c Haushaltsüberschreitungen 1976

Mio DM

Zur Beurteilung der Gesamtüberschreitung um rd. 568,3
werden nachstehende auf Rechtsvorschriften,
Tarifrecht oder auf vertraglichen Verpflichtungen beruhende Mehrausgaben aufgeführt,
soweit sie im einzelnen 500 000 DM überschreiten.

| | |
|--|--------------|
| Von den überplanmäßigen Ausgaben mit insgesamt entfielen auf | <u>343,5</u> |
| - persönliche Verwaltungsausgaben nach S. 2073 der Haushaltsrechnung 1976 (hierfür waren globale Verstärkungsmittel in Höhe von 208,3 Mio DM veranschlagt) | 232,4 |
| - Aufwendungen in Bußgeld- und Strafsachen (Kap. 03 20 - 536 11) | 0,8 |
| - Beschäftigung zusätzlicher Arbeitskräfte gemäß §§ 91 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes (Epl. 03, 04, 05, 06, 07, 08 und 09) | 7,6 |
| - Lehraufträge (Kap. 04 18 - 04 22) | 1,2 |
| - Förderung überregionaler Forschungseinrichtungen (Kap. 04 25 - 652 01 bis 685 27) | 5,0 |
| - Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (Kap. 04 61 - 427 24) | 2,2 |
| - Beschaffung von Lernmitteln (Kap. 04 76 - 524 01) | 0,7 |

Bemerkungen des Rechnungshofs

| | <u>Mio DM</u> |
|---|------------------|
| - Leistungen nach dem Ersatzschulfinanzierungs- gesetz (Kap. 04 76 - ATG 71) | 4,4 |
| - Entschädigung beigeordneter Anwälte (Armenrecht) (Kap. 05 04 - 536 02) | 1,7 |
| - Sicherheitstechnische Begutachtung des Kraftwerks Biblis (Kap. 07 01 - ATG 71) | 1,4 |
| - Sicherheitsmaßnahmen auf dem Flughafen Frankfurt am Main (Kap. 07 03 - ATG 72) | 2,7 |
| - Landesstraßenbau (Kap. 07 04 - 761 01) | 3,3 |
| - Gutachten i.V. mit dem Schwerbehindertengesetz (Kap. 08 18 - 538 01) | 0,8 |
| - Schadenersatzleistungen nach dem Bundes- seuchengesetz (Kap. 08 18 - 681 01) | 0,9 |
| - Flüchtlingswohnheime und Barleistungen (Aussiedler aus dem Ostblock) (Kap. 08 43 - 653 01 und 681 32) | 0,6 |
| - Zinsen für Darlehen des Bundes i.V.m.§ 18a Wohnungsbindungsgesetz (Kap. 13 11 - 561 01) | 1,0 |
| - Tilgung für Darlehen des Bundes (Kap. 13 11 - 581 01) | 3,1 |
| - Dienstleistungsvergütung an die Treuarbeit (Kap. 17 05 - 671 02) | 0,6 |
| - Ausfallbürgschaften (Kap. 17 05 - 871 01) | 27,6 |
| - Krankenhausfinanzierung nach dem KHG (Kap. 17 36 - ATG 71) | 15,9 |
| - Infrastrukturprogramm (Kap. 17 53 - 883 01) | 1,3 |
| Überplanmäßig insoweit zusammen | rd. <u>315,2</u> |
| Von den außerplanmäßigen Ausgaben mit insgesamt entfielen auf | rd. <u>221,7</u> |
| - Reform der allgemeinen Statistik in der Industrie, dem Baugewerbe, der Versor- gungswirtschaft und dem Handwerk aufgrund des Gesetzes vom 6. November 1975 (Kap. 02 03 - ATG 97 apl.) | 0,5 |

Bemerkungen des Rechnungshofs

| | <u>Mio DM</u> |
|---|---------------------|
| - Vergütung von Lehrkräften mit Angestellten- verträgen (Kap. 04 53, 04 54, 04 55, 04 61 - 425 13 apl. und 425 23 apl.) | 21,6 |
| - Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehinderten- gesetz in der Neufassung vom 29. April 1974 (Kap. 08 22 - 542 01 apl.) | 3,7 |
| - Dotierung einer Ausgleichs- und Deckungs- rücklage gemäß § 25 Abs. 2 LHO (Kap. 17 16 - 911 01 apl.) | 190,0 |
| außerplanmäßig insoweit zusammen | rd. <u>215,8</u> |
| Demnach betragen die gesetzlich oder ver- traglich bedingten Überschreitungen ins- gesamt (zum Vergleich: 1975 = 389,3 Mio DM) | rd. 531,0 |
| Auf Überschreitungen im Rahmen der lau- fenden Verwaltung entfielen somit (zum Vergleich: 1975 = 58,5 Mio DM) | rd. 37,3 |
| | ===== |
| Verglichen mit dem Rechnungssoll 1976 bestehend aus | |
| - dem Ausgaben-Soll 1976 von | rd. 14 218,0 |
| und | |
| - den Ausgaberesten 1975 von | rd. 814,9 |
| zusammen | <u>rd. 15 032,9</u> |
| betragen diese kleinen Überschreitungen | rd. 37,3 |
| (zum Vergleich: 1975 = 0,22 v.H.). | rd. 0,25 v.H. |

4d Zeitvergleich der Haushaltsrechnungen
1974 bis 1976

Zur Erlangung eines Überblicks über die Entwicklung der Landesfinanzwirtschaft werden nachstehend die Rechnungsergebnisse der Jahre 1974 bis 1976 vollständig und unverkürzt nach Hauptgruppen wiedergegeben. Dabei sind keine Bereinigungen oder Umsetzungen vorgenommen worden, vielmehr decken sich die nachgewiesenen Istbeträge mit den Zahlenangaben in den Anlagen III (Gruppierungsübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptgruppen gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO) der in Betracht kommenden Haushaltsrechnungen.

Um den Umfang der Schuldendienstleistungen zu verdeutlichen, sind lediglich diese zur Hauptgruppe 5 gehörigen Ausgaben getrennt nach Tilgungen und Zinsen gesondert für sich dargestellt worden.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Bestände (Überschuß oder Fehlbetrag) zeigt in dieser Gliederung folgendes Bild (Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in v. H.):

| Hauptgruppe | 1974 | | 1975 | | 1976 | |
|---|-----------|--------------------|-----------|--------------------|-----------|--------------------|
| | in Mio DM | Veränd. in v.H. | in Mio DM | Veränd. in v.H. | in Mio DM | Veränd. in v.H. |
| Einnahmen | | | | | | |
| 0 Steuern und steuerähnl. Abgaben | 8 079,8 | + 9 | 7 932,9 | - 2 | 8 565,3 | + 8 |
| 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergl. | 982,6 | + 13 | 1 077,0 | + 10 | 1 176,6 | + 9 |
| 2 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke | 683,0 | + 7 | 632,7 | - 7 | 677,4 | + 7 |
| Laufende Einnahmen | 9 745,4 | + 10 | 9 642,6 | - 1 | 10 419,3 | + 8 |
| 3 Schuldenaufnahmen | 1 263,6 | + 100 | 1 788,8 | + 42 | 2 867,1 | + 60 |
| Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, besondere Finan- zierungseinnahmen | 1 174,7 | + 16 | 1 349,6 | + 15 | 979,4 | - 27 |
| Einmalige Einnahmen | 2 438,3 | + 48 | 3 138,4 | + 29 | 3 846,5 | + 23 |
| Insgesamt | 12 183,7 | + 16 | 12 781,0 | + 5 | 14 265,8 | + 13 |
| Ausgaben | | | | | | |
| 4 Persönliche Verwaltungsausgaben | 5 080,7 | + 19 | 5 521,3 | + 9 | 5 796,0 | + 5 |
| 5 Sächliche Verwaltungsausgaben (ohne Ausgaben für Schuldendienst) | 694,1 | + 20 | 730,1 | + 5 | 773,1 | + 6 |
| 6 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke | 2 705,5 | + 14 | 2 992,0 | + 11 | 2 927,7 | - 2 |
| Laufende Ausgaben (ohne Schuldendienst) | 8 480,3 | + 18 | 9 243,4 | + 9 | 9 496,8 | + 3 |
| Tilgungen | 204,8 | + 15 | 270,1 | + 32 | 355,3 | + 31 |
| Zinsen | 384,4 | + 20 | 443,3 | + 15 | 544,3 | + 23 |
| Schuldendienst zusammen | 589,2 | + 18 | 713,4 | + 21 | 899,6 | + 26 |
| Laufende Ausgaben (mit Schuldendienst) | 9 069,5 | + 18 | 9 956,8 | + 10 | 10 396,4 | + 4 |
| 7 Baumaßnahmen | 507,1 | - 4 | 519,1 | + 2 | 503,2 | - 3 |
| 8 Sonstige Investitionen und Inve- stitionsförderungsmaßnahmen | 2 161,0 | + 7 | 2 134,8 | - 1 | 3 077,7 | + 44 |
| 9 Besondere Finanzierungsaus- gaben | 446,1 | + 50 | 170,1 | - 72 | 288,0 | + 69 |
| Einmalige Ausgaben | 3 114,2 | + 10 | 2 824,0 | - 9 | 3 868,9 | + 37 |
| Insgesamt | 12 183,7 | + 16 | 12 780,8 | + 5 | 14 265,3 | + 12 |
| Überschuß | 0,0 | - | 0,2 | - | 0,5 | - |

Bemerkungen des Rechnungshofs

Wie sich aus der Ausgabeseite des Jahresabschlusses 1976 ergibt, war bei den Personalausgaben der Hauptgruppe 4 von rd. 5,8 Mrd DM im Vorjahresvergleich ein Zuwachs von nur 5 v. H. zu verzeichnen, d. h. die geringste Zuwachsrate seit mehreren Jahren. Der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben belief sich dementsprechend auf 40,6 v. H. (1974 = 41,7 v. H., 1975 = 43,2 v. H.). Die Höhe der Investitionsausgaben der Hauptgruppe 7 und der Hauptgruppe 8 mit rd. 3,6 Mrd DM ist durch die Sanierung der HLB beeinflusst, für die rd. 997 Mio DM benötigt wurden. Ohne die Sanierungsmaßnahme hätte diese Ausgabengruppe statt 25,1 nur 18,2 v. H. der Gesamtausgaben ausgemacht (1974 = 21,9 v. H., 1975 = 20,8 v. H.). Eine Verminderung ist auch bei den Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Hauptgruppe 6) dadurch eingetreten, daß Rückflüsse aus der Abrechnung des Länderfinanzausgleichs früherer Jahre von rd. 120,8 Mio DM im Hj. 1976 verrechnet werden konnten. Eine kräftige Zunahme war hingegen wiederum bei den Schuldendienstleistungen (Tilgungen und Zinsen) zu verzeichnen. Sie nahmen im Vergleich zum Vorjahr um 26 v. H. zu (1974 = 18 v. H., 1975 = 21 v. H.).

Die Einnahmeseite des Jahresabschlusses zeigt, daß sich die Neuverschuldung des Landes nach Bruttobetragen auf rd. 2,9 Mrd DM (= 20,1 v. H. der Gesamteinnahmen), nach Nettobetragen auf rd. 2,5 Mrd DM belief. Inwieweit diese Schuldenaufnahmen auf die Sanierung der HLB zurückzuführen sind, wird nachstehend unter Tz. 4e dargestellt. Zu bemerken ist hierzu noch, daß in der mittelfristigen Finanzplanung des Landes eine allmähliche Rückführung der jährlichen Neuverschuldung vorgesehen ist.

4e **Einhaltung der Kredit- und Bürgschafts-
ermächtigungen sowie Entwicklung
der Landesschuld**

aa)

Der Umfang, in dem der Minister der Finanzen von den ihm erteilten Kreditermächtigungen im Hj. 1976 Gebrauch gemacht hat, ergibt sich aus folgender Übersicht:

Bemerkungen des Rechnungshofs

| Art der Kredite - Rechtsgrundlage - | Haushalts- stelle | Ermächtigung Mio DM | Kreditaufnahme Mio DM |
|---|-----------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Kreditmarktmittel für Investi- tionen (ohne Wohnungsbau) § 9 Abs. 1 HG 1976 einschließlich zweiter Nachtrag Ermächtigungsrest aus Hj. 1975 Umschuldung | 17 16 ETG 81 | 2 977,0 529,6 36,4 | 2 695,0 |
| Darlehen des Bundes (Sozialer Wohnungsbau) § 9 Abs. 1 aaO | 19 03 | 65,7 | 62,1 |
| Andere Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt (Sozialer Woh- nungsbau) § 9 Abs. 1 aaO | 19 03 | 100,0 | 100,0 |
| Kredite nach § 3 des Investi- tionsfondsgesetzes § 9 Abs. 2 aaO Ermächtigungsrest aus Hj. 1975 | Wirtschafts- plan Abt. A | 70,0 70,0 | 55,0 |
| Staatsbäder § 9 Abs. 3 aaO Ermächtigungsrest aus Hj. 1975 | Finanzplan | 1,9 0,6 | 1,2 |
| Weitere Darlehen des Bundes (Sozialer Wohnungsbau) § 9 Abs. 4 aaO | 19 03 19 04 18 24 | 10,0 | 10,0 |
| Kreditmarktmittel zur Förde- rung des öffentlichen Per- sonenverkehrs § 9 Abs. 5 aaO | 17 16 ETG 82 | - | - |
| zusammen | | 3 861,2 | 2 923,3 |

Demnach sind rechnerisch rd. 937,9 Mio DM weniger aufgenommen worden, als es nach den Ermächtigungen im Haushaltsgesetz und im Investitionsfondsgesetz zulässig gewesen wäre. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die Ermächtigung des Ministers der Finanzen, die im Haushaltsplan für das Hj. 1976 vorgesehenen Kredite aufzunehmen (§ 9 Abs. 1 IIG 1976), erst kurz vor Ablauf des Haushaltsjahres durch das Nachtragshaushaltsgesetz vom 21. Dezember 1976 von 2070 Mio DM um 907 Mio DM auf 2977 Mio DM erhöht wurde. Der zusätzliche Kreditbedarf steht mit Kapitalerhöhungen bei zwei Beteiligungsunternehmen, dem Erwerb einer neuen Beteiligung und der Inanspruchnahme des Landes aus den für die HLB übernommenen Sanierungsgarantien in Zusammenhang. Insoweit erfolgte die Aufnahme von Kreditmarktmitteln größtenteils erst zu Beginn des Hj.

Bemerkungen des Rechnungshofs

1977, was wegen der zu diesem Zeitpunkt günstigeren Zinsbedingungen von Vorteil war. Der 1976 nicht mehr in Anspruch genommene Teil der zusätzlichen Kreditermächtigung von 907 Mio DM, der rd. 848 Mio DM ausmacht, ist daher beim Vergleich der Kreditermächtigungen und Kreditaufnahmen außer Betracht zu lassen. Dem so bereinigten Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen von rd. 3013,2 Mio DM stehen Kreditaufnahmen von rd. 2923,3 Mio DM gegenüber, was einer Ausschöpfung zu rd. 97 v. H. entspricht (Vorjahr: rd. 94,6 v. H.).

Die den haushaltsmäßig gebuchten Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt von brutto rd. 2795 Mio DM, netto rd. 2477,9 Mio DM, gegenüberstehenden der Kreditfinanzierung zugänglichen Investitionsausgaben des Landes beliefen sich im Hj. 1976 demgegenüber auf nur rd. 2144,8 Mio DM und errechnen sich wie folgt:

| | Mio DM |
|--|---------------|
| Investitionsausgaben insgesamt | 3 581,0 |
| abzüglich | |
| Investitionsausgaben, die durch Zuwendungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wurden | 939,5 |
| Investitionen des Kommunalen Finanzausgleichs | 496,7 |
| | <hr/> 1 436,2 |
| Mithin Höchstgrenze nach § 18 Abs. 1 Satz 1 LHO | 2 144,8 |

Das bedeutet, daß unter Berücksichtigung der Bruttoneuverschuldung Darlehens Erlöse von rd. 650,2 Mio DM, bezogen auf die Nettoneuverschuldung Darlehens Erlöse von rd. 333,1 Mio DM, zur Deckung nichtinvestiver laufender Ausgaben herangezogen werden mußten, was unter Gesichtspunkten des § 18 Abs. 1 Satz 2 LHO (Abwehr akuter Rezessionsgefahren) seine Rechtfertigung findet. Auf den nach der mittelfristigen Finanzplanung beabsichtigten allmählichen Abbau der Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt ist unter Tz. 4d bereits hingewiesen worden.

bb)

Die Inanspruchnahme der in den §§ 10 und 11 HG 1976 erteilten Garantie- und Bürgschaftsermächtigungen ergibt sich aus nachstehender Darstellung:

Bemerkungen des Rechnungshofs

| Art der Bürgschaften – Rechtsgrundlage | Ermächtigungs- rahmen Mio DM | Bürgschafts- übernahmen Mio DM | Garantie- übernahmen Mio DM |
|--|------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Förderung des Wohnungsbaues, der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden sowie städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen § 10 Abs. 1 und 2 aaO | 500,0 | 416,8 | – |
| 2. Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben § 11 Abs. 1 aaO | 600,0 | 62,5 | – |
| Sanierung der HLB § 11 Abs. 3 aaO | 100,0 | – | 99,5*) |
| zusammen | 1 200,0 | 479,3 | 99,5*) |

*) Die Garantie schließt neben dem angegebenen Nennbetrag Ertragsausfälle bis zum Jahre 1979 in Höhe von 31,8 Mio DM ein. Sie ist mit der Barablösung zum Jahresende 1976 gegenstandslos geworden.

Die aufgeführten Bürgschaftsübernahmen umfassen lediglich die Nennbeträge der verbürgten Kredite oder Krediteilbeträge. Die in jedem Falle mitverbürgten Kosten und Zinsen sind darin nicht enthalten, da sie nicht im vornhinein, sondern erst im Abwicklungsstadium beziffert werden können.

Bürgschafts- und Garantieübernahmen von zusammen rd. 578,8 Mio DM entsprechen einer Inanspruchnahme des Ermächtigungsrahmens von 1200 Mio DM mit rd. 48,2 v. H. (Vorjahr: 956,3 Mio DM/1 525 Mio DM = rd. 62,7 v. H.).

cc)

Gemäß Artikel 144 HV und § 86 Nr. 2 LHO ist der Haushaltsrechnung eine Übersicht der Staatsschulden nach dem Stand am 31. Dezember 1976 beigelegt worden (Anlage IX), die Verbindlichkeiten von insgesamt rd. 11 315,3 Mio DM ausweist. Nach der Übersicht entfallen auf

| | 31. 12. 1976 Mio DM | zum Vergleich 31. 12. 1975 Mio DM |
|---|------------------------|---|
| – vor der Währungsreform und im Zusammenhang mit dieser ent- standenen Schulden (Altschulden) | 533,8 | 569,0 |
| – nach der Währungsreform aufgenommene Schulden (Neuschulden) | 10 511,5 | 7 940,8 |
| – Kassenverstärkungskredite (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 LHO) | 250,0 | 43,1 |
| | 11 315,3 | 8 552,9 |

Die Aufnahme eines Kassenkredits von 5,8 Mio DM, die am 31. Dezember 1976 bei der Landeszentralbank zur Deckung einer Bedarfsspitze vorgenommen wurde, ist der Landesschuldenverwaltung erst nachträglich bekannt geworden. Sie konnte zwar noch in alter Rechnung im Landesschuldbuch erfaßt, aber bei Drucklegung der Haus-

Bemerkungen des Rechnungshofs

haltsrechnung in Anlage IX nicht mehr berücksichtigt werden. Die oben aufgeführten Kassenkredite betragen somit tatsächlich 255,8 Mio DM.

Die Eventualverpflichtungen des Landes aus Bürgschaften und Garantien beliefen sich nach Nennbeträgen zum 31. Dezember 1976 auf rd. 3 951,8 Mio DM, von denen rd. 3 069,6 Mio DM auf die Wohnungsbauförderung, rd. 882,2 Mio DM überwiegend auf die Förderung gewerblicher Unternehmen entfallen.

Der Rechnungshof hat im Auftrag des Landesschuldenausschusses die Verwaltung der Landesschulden, die Einhaltung der Kreditermächtigungen und die Schuldbuchführung im Jahre 1976 sowie den Schuldenstand am 31. Dezember 1976 nachgeprüft und hierüber gesondert berichtet.

4f Verpflichtungsermächtigungen

In den Epl. 03, 04, 06, 07, 08, 09, 17, 18 und 19 waren Verpflichtungsermächtigungen von zusammen rd. 2 141,5 Mio DM veranschlagt; hinzu traten Bewilligungen des Ministers der Finanzen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO, d. h. in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LHO), mit zusammen rd. 89,1 Mio DM, so daß für Zusagen auf Mittelzuweisungen, Auftragserteilungen u. a. m. zu Lasten späterer Haushaltsjahre insgesamt rd. 2 230,6 Mio DM bereitstanden. Diese Ermächtigungen wurden im Hj. 1976 wie folgt in Anspruch genommen:

| Erteilte Anträge, Zusagen u. a. m. | insgesamt Mio DM | davon veranschlagt | | davon nicht veranschlagt | |
|---------------------------------------|---------------------|--------------------|------|--------------------------|------|
| | | Mio DM | v.H. | Mio DM | v.H. |
| Hj. 1977 | 982,9 | 955,8 | 97,2 | 27,1 | 2,8 |
| Hj. 1978 | 285,3 | 261,4 | 91,6 | 23,9 | 8,4 |
| Hj. 1979 | 98,7 | 75,6 | 76,6 | 23,1 | 23,4 |
| Hj. 1980 | 84,9 | 69,9 | 82,3 | 15,0 | 17,7 |
| Inanspruchnahme zusammen | 1 451,8 | 1 362,7 | 93,9 | 89,1 | 6,1 |
| Demgegenüber verfügbar | 2 230,6 | 2 141,5 | 97,2 | 89,1 | 2,8 |
| mithin nicht genutzt | 778,8 | 778,8 | — | — | — |

Hiernach ist über etwa ein Drittel der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nicht verfügt worden (vgl. Anlage VIII der Haushaltsrechnung 1976).

4g Sondervermögen und Rücklagen

Rücklagen waren zu Beginn des Haushaltsjahres nicht mehr vorhanden. Am Ende des Hj. 1976 wurden 190 Mio DM einer Ausgleichsrücklage zugeführt, die zugleich der Deckung von Ausgaberesten diente (§ 19 Abs. 2 LHO). Die Geldbewegung ist in Anlage II der Haushaltsrechnung 1976 zutreffend dargestellt.

4h Liegenschaftsvermögen

Das vom Minister der Finanzen geführte Landesgrundbesitzverzeichnis weist für 1976 folgende Bestandsveränderungen (einschließlich Grundstücksübertragungen zwischen Verwaltungszweigen und Bestandsberichtigungen) aus:

Bemerkungen des Rechnungshofs

| | |
|---------------------|------------------------------|
| Bestand Anfang 1976 | 3 661 063 689 m ² |
| Zugänge | 141 865 200 m ² |
| | <hr/> |
| | 3 802 919 889 m ² |
| Abgänge | 264 664 258 m ² |
| | <hr/> |
| Bestand Ende 1976 | 3 538 255 631 m ² |

Die Bestandsveränderungen haben sich wiederum vor allem im Grundvermögen der Betriebsverwaltungen ergeben. Der neue Bestand setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|---|------------------------------|
| Liegenschaften unter Ressort- und Hochschulverwaltung | 25 506 346 m ² |
| Liegenschaften in Betriebsverwaltung | 3 502 216 449 m ² |
| Allgemeines Liegenschaftsvermögen, Schlösser und Gärten | 10 279 234 m ² |
| Liegenschaften der Sondervermögen (z. B. vom Land verwaltete Stiftungen) | 253 602 m ² |
| | <hr/> |
| Insgesamt | 3 538 255 631 m ² |

Die Übersichten, die den Landtag alljährlich über die Veränderungen im Grundbesitzbestand des Landes unterrichten (§ 86 Nr. 1 LHO), werden aufgrund des Landesgrundbesitzverzeichnisses erstellt. Für 1976 wurden sie im November 1977 dem Landtag in zusammengefaßter Form und nach Einzelposten zugleich dem Rechnungshof zur Verwendung bei der Rechnungsprüfung zugeleitet.

4i Kapital-, Beteiligungs- und Wertpapiervermögen

Das Forderungsvermögen des Landes, das in Darlehen aus Haushaltsmitteln und aus dem Investitionsfonds, aus Beteiligungen und aus Wertpapieren besteht, betrug Ende 1976 insgesamt 6 662 896 986,71 DM, 420 000 US \$ und 50 000 sfrs (Vorjahr 5 972 117 434,09 DM, 420 000 US \$ und 50 000 sfrs). Von den in diesem Betrag enthaltenen Darlehensforderungen von zusammen 6 128,5 Mio DM stammen 4 105 Mio DM aus der Förderung des sozialen Wohnungsbaus und des Wohnungsbaus für Landesbedienstete, 530,7 Mio DM aus der Landwirtschaftsförderung und 325 Mio DM aus Wirtschaftsförderungs-, Strukturverbesserungs- und Entwicklungshilfemaßnahmen. 1 161,2 Mio DM waren Schulbaudarlehen und Darlehen für sonstige kulturelle Zwecke.

Die unmittelbaren Beteiligungen des Landes an Unternehmen in der Form von juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts beliefen sich nach Nennbeträgen auf 533,9 Mio DM und 50 000 sfrs; die im Landesbesitz befindlichen Wertpapiere hatten einen Kurswert von zusammen 0,4 Mio DM und 0,4 Mio US \$.

Der Nachweis über das Kapital-, Beteiligungs- und Wertpapiervermögen des Landes nach dem Stand am 31. Dezember 1976 ist dem Rechnungshof zugeleitet worden und wurde bei der Rechnungsprüfung herangezogen.

5 Rechnungsprüfung 1976

- a) Die im wesentlichen stichprobenweise Rechnungsprüfung 1976 ist bis auf die Istaussgaben 1976 für mehrjährige Neubaumaßnahmen

Bemerkungen des Rechnungshofs

des Landes und bis auf entsprechende Zuwendungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung abgeschlossen. Insoweit muß sich der Rechnungshof vorbehalten, etwaige bemerkenswerte Feststellungen nach seinen Prüfungen der abgeschlossenen Maßnahmen in spätere Bemerkungen aufzunehmen (§ 97 Abs. 3 LHO).

- b) Die Rechnungen über die Einnahmen und die Ausgaben 1976 des Rechnungshofs (Epl. 11) hat dessen Präsident vorbereitend geprüft. Die weitere Behandlung dieser Rechnungen ist in Tz. 4a dieser Bemerkungen dargestellt.
- c) Der Präsident des Rechnungshofs hat die ihm durch Haushaltsvermerk übertragene Prüfung der Rechnung der Staatshauptkasse über Kap. 02 01 – 529 02 – zur Verfügung des Ministerpräsidenten für Förderung des Informationswesens – vorgenommen und über den Abschluß des Prüfungsverfahrens die diesen Bemerkungen beigefügte Erklärung als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung (vgl. Anlage) abgegeben.

6 Feststellungen nach Art. 144 Satz 1 HV, § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO

- a) Die in der Haushaltsrechnung 1976 nachgewiesenen Beträge stimmen mit den Kassenrechnungen überein, die der Rechnungshof selbst und die Vorprüfungsstellen bestimmungsgemäß geprüft haben. Bei ihrer Tätigkeit haben die Rechnungsprüfungsbehörden keine Haushaltseinnahmen und -ausgaben festgestellt, die nicht ordnungsgemäß belegt waren.
- b) Druckfehler in der Haushaltsrechnung. Bekanntlich werden das Haushaltssoll und die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste in einer „Jahresdatei“ bei der HZD geführt, während die aufgelaufenen Ist-Ergebnisse aller Landeskassen in einer dort eingerichteten „Kassendatei“ gespeichert werden. Nach Kontrolle und Abstimmung durch die Kassen wird das aufgelaufene Kassen-Ist in die Jahresdatei überführt, in der im Zuge des Jahresabschlusses auch die im betreffenden Haushaltsjahr verbliebenen Haushaltsreste gespeichert werden. Als dann wird aus der Jahresdatei nach den Gesamtrechnungen und Übersichten nach § 85 LHO die Haushaltsrechnung als Computerliste geschrieben, photomechanisch verkleinert, auf Druckträger gebracht und gedruckt.

Beim Schreiben der Computerliste ist auf den Seiten 1658/1659 der Haushaltsrechnung 1976 zwischen den Zeilen der Titel 17 28 – 883 08 und 883 15 der Zeilentransport unterblieben, so daß die Zeilen überdruckt wurden.

Die Angaben hätten lauten müssen:

| Buchungsstelle | Ist DM | Verbl. Reste DM | Rechnungserg. DM | Soll DM | Reste a.d. Vorj. DM | Rechnungssoll DM | Unterschied DM |
|----------------|-----------|--------------------|---------------------|------------|------------------------|---------------------|-------------------|
| 17 28 | | | | | | | |
| 883 08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 883 15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1 000 000 | 0,00 | 1 000 000,00 | 1 000 000,00 |

Das Rechnungsergebnis bleibt unverändert.

Stellungnahme der Landesregierung

Zu Tz. 4e Einhaltung der Kredit- und Bürgschaftsermächtigungen sowie Entwicklung der Landesschuld

Die Landesschuldenverwaltung wird vierteljährlich nachträglich davon unterrichtet, ob und in welcher Höhe ein Kassenkredit besteht. Es ist sichergestellt, daß künftig in diesen Meldungen nicht der Buchungstag, sondern der Einzahlungstag nach VV Nr. 40.1 zu § 70 LHO zugrundegelegt wird.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 04

7 Studium der Chemie an den hessischen Universitäten (Kap. 04 05, 04 07, 04 09, 04 10 und 04 13)

Die Zahl der Studienanfänger des Diplomstudienanges erreichte an den hessischen Universitäten weder im Wintersemester 1976/77 noch im Wintersemester 1977/78 auch nur annähernd die vom Kultusminister durch die Verordnungen vom 8. Juli 1976 und 5. Juli 1977 festgesetzten Zulassungszahlen. Im Wintersemester 1976/77 standen 435 Studienplätze für das erste Fachsemester zur Verfügung, von denen nur 398 belegt wurden; im Wintersemester 1977/78 begannen trotz eines auf 475 erhöhten Studienplatzangebots nur 319 Studenten dieses Studium. Ähnlich verhielt es sich mit den Studienanfängern für das Lehramt der Chemie an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen und an Gymnasien. Hier waren (ohne Gesamthochschule Kassel) im Wintersemester 1976/77 von 177 angebotenen Plätzen nur 108 und im Wintersemester 1977/78 von 182 Plätzen nur 81 belegt.

Der Rechnungshof hat den Kultusminister um Stellungnahme gebeten, welche Konsequenzen er zu ziehen gedenkt, falls auch weiterhin ein erheblicher Teil der eingerichteten Lehrkapazitäten nicht genutzt werden sollte.

Um die personelle Auslastung der Fachbereiche Chemie zu ermitteln, hat der Rechnungshof die Studenten anderer Fachbereiche, für die die Fachbereiche Chemie Dienstleistungen erbringen, anhand der von den Hochschulen errechneten Curricularwerte fiktiv als Hauptfachstudenten des Chemiediplomstudienanges berücksichtigt. Die derart „bereinigten“ Studentenzahlen wurden zu den Stellen für wissenschaftliches Personal und diese wiederum zu den Stellen für nichtwissenschaftliches Personal ins Verhältnis gesetzt. Die Bund-Länder-Kommission und der Hessische Personalentwicklungsplan gehen für das Studium der Naturwissenschaften übereinstimmend von 8 Studenten je Stelle für wissenschaftliches Personal aus. Für das Verhältnis von nichtwissenschaftlichem zu wissenschaftlichem Personal gilt der Richtwert 0,9 : 1 nach dem Hessischen Personalentwicklungsplan und von 0,8 : 1 nach der Bund-Länder-Kommission.

In den nachstehenden Übersichten wird das zugewiesene wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal der Fachbereiche Chemie dem sich

Die vom Land Hessen an den Universitäten vorgehaltenen Kapazitäten für Lehre und Forschung werden z.Z. im Bereich der Lehre nicht voll ausgelastet.

Wenn auch die Landesregierung davon ausgeht, daß die Universitäten gleichermaßen der Lehre und der Forschung dienen und die Leistungen der hessischen Chemie-Fachbereiche in der Forschung beachtlich sind, so wäre ein Zustand auf Dauer nicht erträglich, in dem Fachbereiche unterhalten würden, deren Lehrangebot von den Studierwilligen nicht wahrgenommen wird.

Andererseits ist es aber nicht möglich, kurzfristigen Schwankungen in der Nachfrage ebenso kurzfristig auf der Angebotsseite zu folgen, da die wesentlichen Stellen Dauerstellen sind und die Sachinvestitionen und Räume nicht kurzfristig umgewidmet werden können.

Die Landesregierung geht davon aus, daß sie für die Zeit erhöhter Zahlen von Studienbewerbern ab 1980/81 Studienplätze auch in Chemie vorhalten muß, da nach ihrer Ansicht die Berufschancen in diesem Bereich besser sind als in den übrigen naturwissenschaftlichen Disziplinen und bei diesen günstiger als in den geisteswissenschaftlichen Ausbildungsgängen.

Im übrigen erwartet die Landesregierung, daß die Arbeitsergebnisse der Studienreformkommission „Chemie“ zu einem effektiveren und attraktiveren Angebot eines Studienganges führen, so daß bestehende Unzulänglichkeiten – wie die hohe Zahl der Abbrecher während des Studiums – in Zukunft abgebaut werden können. Die Studienreformkommission soll auch Vorschläge für Reformstudiengänge machen, die an einzelnen Hochschulen zu erproben sind. Hierfür, etwa für ein Chemiestudium mit einem Schwerpunkt bei ökologischen Fragestellungen, wird sich die Gesamthochschule Kassel anbieten.

Zu den vorgetragenen Zahlenrelationen für wissenschaftliches Personal ist zu bemerken, daß sie für die Natur- und Ingenieurwissenschaften insgesamt gelten, für den Personalaufwand in Chemie, der vom Durchschnitt nach oben abweicht, daher nicht angewandt werden sollten.

Beim nichtwissenschaftlichen Personal ist ebenfalls darauf hinzuweisen, daß die Richtwerte nicht auf das personalintensive Fach Chemie einzeln angewendet werden dürfen, wenn sie als Mittelwert für die Gruppe der naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Fächer (einschl. Mathematik und Psychologie) ange-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

nach den Relationen der Bund-Länder-Kommission und des Hessischen Personalentwicklungsplans ergebenden Personal gegenübergestellt:

setzt sind. Da das nichtwissenschaftliche Personal vor allem den Bedürfnissen der Forschung dient, ist insbesondere eine direkte Beziehung auf die Zahl der Studenten nicht sinnvoll.

Berechnung der Stellen für das wissenschaftliche Personal

| Universität | zugewiesenes wiss. Personal WS 1976/77 (lt. Stellenplan) | Studentenzahl | Stellen für das wiss. Personal nach den Richtwerten der Bund-Länder-Kommission und des Hess. Personalentwicklungsplans (Studentenzahl geteilt durch 8) | Unterschied zwischen den Spalten 2 und 4 | |
|----------------|--|---------------|--|--|---------|
| | | | | mehr | weniger |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Darmstadt | 115 | 690 | 86 | 29 | |
| Frankfurt a.M. | 89 | 691 | 86 | 3 | |
| Gießen | 65 | 600 | 75 | | 10 |
| Marburg | 96 | 670 | 84 | 12 | |

Berechnung der Stellen für das nichtwissenschaftliche Personal
(auf der Basis des lt. Stellenplan zugewiesenen wiss. Personals)

| Universität | zugewiesenes wiss. Personal WS 1976/77 | zugewiesenes nichtwiss. Personal WS 1976/77 | Stellen für das nichtwiss. Personal nach den Richtwerten der Bund-Länder-Kommission | | Unterschiede zwischen den Spalten 3 und 4 | |
|----------------|--|---|---|--------------|---|---------|
| | | | Spalte 2x0,8 | Spalte 2x0,9 | 3 und 4 | 3 und 5 |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Darmstadt | 115 | 124 | 92 | 103,5 | 32 | 20,5 |
| Frankfurt a.M. | 89 | 87 | 71 | 80 | 16 | 7 |
| Gießen | 65 | 64,5 | 52 | 58,5 | 12,5 | 6 |
| Marburg | 96 | 96 | 77 | 86,5 | 19 | 9,5 |

Bemerkungen des Rechnungshofs

Berechnung der Stellen für das nichtwissenschaftliche Personal
 (auf der Basis der sich aus dem Hess. Personalentwicklungsplan ergebenden Stellen)

| Universität | Stellen für das wiss. Personal nach den Richtwerten des Hess. Personalentwicklungsplans | zugewiesenes nichtwiss. Personal WS 1976/77 | Stellen für das nichtwiss. Personal nach den Richtwerten des Hess. Personalentwicklungsplans Spalte 2 x 0,9 | Unterschiede zwischen Spalte 3 und 4 | |
|----------------|---|---|---|--------------------------------------|---------|
| | | | | mehr | weniger |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Darmstadt | 86 | 124 | 77,5 | 46,5 | |
| Frankfurt a.M. | 86 | 87 | 77,5 | 9,5 | |
| Gießen | 75 | 64,5 | 67,5 | | 3 |
| Marburg | 84 | 96 | 75,5 | 20,5 | |

Es besteht somit sowohl beim wissenschaftlichen als auch beim nichtwissenschaftlichen Personal der Fachbereiche Chemie gegenüber den Richtwerten insgesamt ein beträchtlicher Personalüberhang.

An der Gesamthochschule Kassel, an der das Studium der Chemie in Form der Ausbildung zum Stufenlehrer möglich ist, betrug im Wintersemester 1976/1977 die Hauptnutzfläche je Student für das Fach Chemie 47 m². Der Wissenschaftsrat hält eine Hauptnutzfläche von 15—18 m² je Student für angemessen. Dieser Flächenrichtwert ist auf die gesamte naturwissenschaftliche Fächergruppe bezogen und deshalb bei der Anwendung auf ein einzelnes Fach nur von beschränktem Aussagewert. Eine derartig hohe Abweichung vom Flächenrichtwert in einem Fach kann allerdings nicht allein mit dem spezifischen örtlichen Flächenbedarf des dortigen Chemiestudiengangs erklärt werden, sondern läßt den Schluß zu, daß an der Gesamthochschule Kassel im Fach Chemie die räumlichen Kapazitäten bei weitem nicht ausgelastet sind. Auch im personellen Bereich bestand ein erheblicher Überhang, wenn auch hier die übereinstimmenden Richtwerte der Bund-Länder-Kommission und des Hessischen Personalentwicklungsplans von 1 : 8 im Verhältnis von wissenschaftlichem Personal zu Studenten zugrunde gelegt werden. An der Gesamthochschule Kassel betrug diese Relation im Wintersemester 1976/77 unter Berücksichtigung der Tatsache, daß jeder Lehramtsstudent gleichzeitig zwei Fächer zu belegen hat, 1 : 3,5.

Der Kultusminister hat bisher nicht Stellung genommen.

8 Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Kap. 04 10)

Die Stadt Frankfurt am Main verpflichtete sich im Universitätsübernahmevertrag von 1967, alle Grundstücke, die bei Abschluß des Vertrags der Stadt gehörten und der Universität oder dem Universitätsklinikum nicht nur vorübergehend zu dienen bestimmt waren, dem Land zu übertragen. Sie ist dieser Verpflichtung bisher nur teilweise nachgekommen. Der Rechnungshof erinnerte im Oktober 1977 an die Übergabe der Grundstücke.

Für die Übergabe der Grundstücke im Kernbereich der Universität liegt ein Vertragsentwurf bereits seit September 1972 vor, dessen Abschluß bisher daran scheiterte, daß eine Einigung über die von der Stadt Frankfurt am Main geforderte Rücküberweisung von Grundstücken, die für den Straßenbau benötigt werden, nicht zustande kam.

Der Rechnungshof erwartet, daß 10 Jahre nach Abschluß des Vertrags die Bedingungen des Universitätsübernahmevertrags erfüllt werden.

Die Antwort des Fachministers liegt noch nicht vor.

9 Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main (Kap. 04 11)

In den Jahren 1955 bis 1966 mietete die Stadt Frankfurt am Main für Bedienstete des Universitätsklinikums, das damals vom Land noch nicht übernommen war, Wohnungen von drei Baugesellschaften. Die Mietverträge wurden für längere Zeiträume abgeschlossen; vier Verträge laufen erst in den Jahren 1991, 1995 und 1996 aus. Die Wohnungen werden von der Verwaltung des Klinikums an Bedienstete zu einem Mietzins untervermietet, der in allen Fällen unter der Kostenmiete liegt. Aufgrund einer im September 1972 zwischen der Verwaltung und dem Personalrat des Klinikums abgeschlossenen Dienstvereinbarung wurde die Miete für alle untervermieteten Wohnungen einheitlich auf 3,— DM je m² festgesetzt mit der Maßgabe, daß Nebenkosten besonders zu erheben sind. Für eine dieser Wohnungen muß beispielsweise die Klinikverwaltung 843,— DM zahlen, während der Wohnungsinhaber an die Verwaltung nur 404,40 DM zu entrichten hat. In einem anderen Fall sind für ein angemietetes Wohngebäude jährlich etwa 204 000 DM vom Klinikum zu zahlen, denen eine Einnahme aus der Untervermietung von nur 90 000 DM gegenübersteht. Die Dienstvereinbarung führt also zu einer erheblichen Einnahmемinderung. Das hat der Rechnungshof beanstandet.

Die Verhandlungen zwischen Land und Stadt Frankfurt wegen der Übertragung der Grundstücke nach dem Universitätsübernahmevertrag 67 gestalten sich sehr schwierig. Das liegt daran, daß die §§ 2 und 4 des Universitätsübernahmevertrages unterschiedlich ausgelegt werden.

Außerdem werden die Verhandlungen dadurch erschwert, daß die Stadt in die Übereignungsverträge eine Rückübertragungsklausel für bestimmte Grundstücke aufnehmen möchte, die sie für den Bau von öffentlichen Verkehrseinrichtungen benötigt.

Dies gilt auch für den Einzelvertrag, der bereits am 17. 1. 1973 beurkundet worden ist und mit dem Grundstücke im Bereich der Biologischen Institute übertragen werden sollen. Die Stadt hat erst mit Schreiben vom 11. 4. 1978 die Anzahl der rückzuübereignenden Grundstücke beträchtlich erweitert.

Der Kultusminister ist weiterhin bemüht, die gegenteiligen Standpunkte in Verhandlungen mit der Stadt abzubauen und ein Einvernehmen zu erzielen. Sollte dies nicht gelingen, müßte erwogen werden, im Einvernehmen mit der Stadt die strittigen Punkte gerichtlich klären zu lassen.

Die Stadt Frankfurt am Main hat in den Jahren 1955 bis 1966 als damaliger Träger des Klinikums Familienwohnungen von Wohnungsbaugesellschaften angemietet und im Rahmen der Wohnungsfürsorge an Bedienstete des Klinikums untervermietet.

Die Mietverträge wurden langfristig, teilweise bis in das Jahr 2000, abgeschlossen.

Insgesamt handelt es sich um 138 Wohnungen in 13 Gebäuden.

Die Kostenmiete für die einzelnen Objekte ist sehr unterschiedlich, sie liegt zwischen 3,42 DM und 8,48 DM pro qm mit Ausnahme einer Wohnung, bei der die Kostenmiete 11,48 DM erreicht.

Die erheblichen Mietzinsspannen beruhen auf dem Umstand, daß die Stadt Frankfurt am Main schon Anfang der sechziger Jahre im Hinblick auf die beabsichtigte Überleitung des Klinikums in die Trägerschaft des Landes und wegen der finanziellen Beteiligung des Landes an den Kosten beim Bau von Familienwohnungen für Bedienstete des Klinikums keine Eigenmittel (eigene Darlehen, Übernahme des Zinsdienstes u.ä.) mehr mit dem Ziel der Senkung der Kostenmiete eingesetzt hat.

Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen wurde am 26. 9. 1972 zwischen der Verwaltung und dem Personalrat des Klinikums eine Dienstvereinbarung abgeschlossen, durch die der Mietzins in Anlehnung an frühere Magist-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Die Verwaltung des Klinikums kündigte die Vereinbarung zum 30. Juni 1976. Ihren Vorschlag, die monatliche Miete auf 4,— DM je m² zu erhöhen und die Nebenkosten den laufenden Veränderungen anzupassen, lehnte der Personalrat ab. Man einigte sich schließlich auf eine stufenweise Erhöhung der Miete, und zwar:

ab 1. Juli 1977 auf 3,60 DM,
ab 1. Januar 1978 auf 3,80 DM und
ab 1. Januar 1979 auf 4,— DM je m².

Dabei sollte die Miete von 4,— DM je m² zunächst für ein Jahr gelten und künftig in Abständen von 2 Jahren den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß die zuständigen Ressorts dieser Dienstvereinbarung nicht zustimmen sollten, weil die Vereinbarung noch über Jahre hinaus zu Einnahmeverminderungen führen würde, die nicht vertretbar sind. Die Vereinbarung berücksichtigt auch nicht im gebotenen Umfang die Vorschrift des § 52 LHO, nach der den Angehörigen des öffentlichen Dienstes Nutzungen und Sachbezüge grundsätzlich nur gegen ein angemessenes Entgelt gewährt werden dürfen. Der Minister der Finanzen hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Der Fachminister hat im Mai 1978 dem Rechnungshof mitgeteilt, er habe sich bisher zu einer abschließenden Regelung nicht entschließen können, weil er Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die einzelnen Liegenschaften und eine Stellungnahme des für die Wohnungsbauförderung zuständigen Ministers des Innern für unentbehrlich halte.

Der Schriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

ratsbeschlüsse einheitlich auf 3,— DM pro qm festgesetzt worden ist.

Diese Dienstvereinbarung ist vom Verwaltungsdirektor des Klinikums zum 30. 6. 1976 gekündigt worden, um eine Anpassung des Mietzinses an die Kostenmiete unter Berücksichtigung des Mietzinses im sozialen Wohnungsbau stufenweise zu erreichen.

Der Abschluß einer neuen Dienstvereinbarung, die eine Anhebung der Kaltmiete auf 4,— DM zum Ziele hatte, stieß zunächst auf den Widerstand des Personalrates, der gemäß § 61 Abs. 1 HPVG hierbei mitzubestimmen hat.

In weiteren Verhandlungen mit dem Personalrat ist es dann gelungen, wenn auch nur stufenweise, zunächst einen Mietzins von 4,— DM je qm monatlich für das Jahr 1979 zu vereinbaren, der künftig in Abständen von zwei Jahren den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen ist. Nebenkosten werden in voller Höhe auf die Mieter umgelegt.

Die Vereinbarung trägt dazu bei, Zuschußverpflichtungen abzubauen, die in einer Zeit eingegangen wurden, in der ein großer Mangel an Krankenpflegepersonal herrschte und in der die Bereitstellung einer preisgünstigen Wohnung bei der Gewinnung ausreichenden Personals und damit zur Sicherstellung von Lehre und Forschung eine bedeutende Rolle spielte.

Bei der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage auf diesem Sektor in Frankfurt am Main sind zwar die Voraussetzungen für derartige soziale Zuwendungen größtenteils entfallen. Bei einer sofortigen Belastung mit der hohen Kostenmiete müßte aber befürchtet werden, daß insbesondere das in den unteren Vergütungsgruppen eingestufte Pflegepersonal die Wohnungen nicht mehr halten kann und den bleibenden Mietzinsbelastungen des Landes gegenüber den Wohnungsbaugesellschaften infolge leerstehender Wohnungen eine noch geringere Mieteinnahme durch Untervermietung an Klinikbedienstete gegenübersteht.

Die Möglichkeit einer Untervermietung an Interessenten, die nicht von der Dienstvereinbarung berührt werden, wird geprüft.

10 Hessisches Staatstheater Wiesbaden (Kap. 04 41)

Der Rechnungshof hatte bereits in seinem „Theaterbericht“ vom 10. Februar 1976 an den Hessischen Landtag gefordert, daß auch bei den drei Staatstheatern in Hessen mehr als bisher dem Gedanken der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen werden müsse. Eine erneute Prüfung des Wiesbadener Staatstheaters gibt Veranlassung, die Angelegenheit insoweit wieder aufzugreifen.

Die Theaterarbeit in Wiesbaden war während der Umbauarbeiten des Theatergebäudes, also in den

In ihrer Stellungnahme vom 5. 10. 1976 zu den Feststellungen des Hessischen Rechnungshofes vom 10. 2. 1976 aus Anlaß der Prüfung der drei hessischen Staatstheater in Wiesbaden, Darmstadt und Kassel hat sich die Hessische Landesregierung eingehend zu der Frage der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Berücksichtigung des kulturellen und gesellschaftlichen Stellenwertes der Staatstheater geäußert und dabei zu bedenken gegeben, daß es sich bei den Staatstheatern im Gegensatz zu allgemeinen Verwaltungsbehörden und Wirtschaftsbetrieben um Unternehmen handelt, deren Aufgabenstellung

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Jahren 1975 bis 1977 erschwert. Während in dieser Zeit die Zahl der Aufführungen und vor allem die Zahl der Neueinstudierungen von Spielzeit zu Spielzeit zurückgingen, haben sich die Gesamtaufwendungen erheblich erhöht, nämlich von 1974 bis 1977 um rd. 17,6 v. H.; die Personalausgaben für das künstlerische Personal erhöhten sich sogar um rd. 24,7 v. H. Einzelheiten ergeben sich aus folgenden Aufstellungen:

vordringlich in der täglichen Produktion künstlerischer Leistungen besteht. Für die Bewertung des kulturellen Nutzens und eine damit verbundene Kosten-/Ertragsrechnung lassen sich allgemein verbindliche Maßstäbe daher nur schwer finden.

Die beträchtliche Steigerung bei den Ausgaben für das künstlerische Personal ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß dieser Bereich von der Stellenbesetzungssperre nicht betroffen war. Bei den sonstigen Per-

| | <u>1974</u> | <u>1975</u> | <u>1976</u> | <u>1977</u> |
|---|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Ausgaben | 21 073 566 DM | 23 877 073 DM | 24 072 157 DM | 24 790 909 DM |
| davon | | | | |
| Personalausgaben für das künstlerische Personal | 9 664 557 DM | 10 945 948 DM | 11 658 851 DM | 12 047 566 DM |
| Personalausgaben für sonstiges Personal | 8 257 540 DM | 8 440 531 DM | 8 445 641 DM | 8 738 460 DM |
| Einnahmen *) | 3 289 100 DM | 2 415 738 DM | 1 722 516 DM | 2 098 973 DM |
| Einspielergebnis | 15,6 v.H. | 10,1 v.H. | 7,1 v.H. | 8,5 v.H. |
| Zuschuß des Landes und der Stadt | 17 784 466 DM | 21 461 335 DM | 22 349 641 DM | 22 691 936 DM |
| Besucher (ohne Freikartenbenutzer) | 341 279 | 272 106 | 196 803 | 188 555 |
| Durchschnittliche Besucherzahl je Aufführung | 518 | 455 | 387 | 388 |
| Zuschuß je Besucher | 25,11 DM | 78,87 DM | 113,56 DM | 120,35 DM |
| Anzahl der Aufführungen (ohne Maifestspiele) | 659 | 598 | 509 | 486 |
| Zuschuß je Aufführung | 26 987 DM | 35 888 DM | 43 909 DM | 46 691 DM |
| Anzahl der Neueinstudierungen | 28 | 31 | 26 | 23 |
| davon Schauspielpremierer | 16 | 20 | 11 | 9 |

*) ohne die Rückflüsse der Darlehen zur Wohnungsbeschaffung und ohne die Zuweisungen der Stadt Wiesbaden

| Jg. | Schauspiel | | | Operette/Musical | | | Ballett | | | Konzert | | | Zusammen | | |
|-----------------------|---------------|----------------|---------------------|------------------|----------------|---------------------|---------------|----------------|---------------------|---------------|----------------|---------------------|---------------|----------------|---------------------|
| | eigene Auffg. | fremde Gastsp. | Intern. Mai-Festsp. | eigene Auffg. | fremde Gastsp. | Intern. Mai-Festsp. | eigene Auffg. | fremde Gastsp. | Intern. Mai-Festsp. | eigene Auffg. | fremde Gastsp. | Intern. Mai-Festsp. | eigene Auffg. | fremde Gastsp. | Intern. Mai-Festsp. |
| 1974 | 31 | 4 | 3 | 67 | - | 1 | 19 | - | 5 | - | - | - | 279 | 4 | 13 |
| Großes Haus | 233 | 2 | 3 | 21 | - | 2 | - | - | - | 2 | 1 | - | 254 | 4 | 6 |
| Kleines Haus | 107 | - | 2 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 107 | - | 2 |
| Studiobühne | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 1 | - | 11 | - | 1 |
| Kurhaus | - | - | - | - | - | 3 | - | - | - | - | - | - | - | - | 3 |
| Rhein-Main-Halle | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| zusammen | 371 | 6 | 8 | 88 | - | 6 | 19 | - | 5 | 2 | 2 | - | 651 | 8 | 25 |
| eigene Gastspiele | 14 | - | - | 4 | - | - | 2 | - | - | - | - | - | 32 | - | - |
| Insgesamt | 385 | 6 | 8 | 92 | - | 6 | 21 | - | 5 | 2 | 2 | - | 683 | 8 | 25 |
| | | 399 | | | 98 | | | 26 | | | | | | 716 | |
| Zahl der Stücke | 27 | | | 8 | | | 4 | | | | | | 66 | | |
| davon Premieren | 16 | | | 2 | | | 1 | | | | | | 28 | | |
| 1975 | 19 | - | 1 | 33 | - | - | 7 | - | - | - | 3 | - | 154 | - | 17 |
| Großes Haus | - | 2 | 12 | 28 | - | - | 9 | - | - | - | - | - | 75 | 2 | - |
| Walhalla | 145 | 4 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 155 | 4 | 13 |
| Kleines Haus | 60 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 60 | - | - |
| Theater im Park | 93 | - | 1 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 93 | - | 1 |
| Studiobühne | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Kurhaus | - | - | - | - | - | - | 44 | - | - | - | - | - | 44 | - | - |
| Rhein-Main-Halle | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| zusammen | 317 | 6 | 14 | 61 | - | - | 51 | - | 3 | - | 2 | - | 592 | 6 | 31 |
| eigene Gastspiele | 11 | - | - | 6 | - | - | 8 | - | - | - | - | - | 35 | - | - |
| Insgesamt | 328 | 6 | 14 | 61 | - | - | 59 | - | 3 | - | 2 | - | 628 | 6 | 31 |
| | | 346 | | | 61 | | | 42 | | | | | | 665 | |
| Zahl der Stücke | 26 | | | 7 | | | 2 | | | | | | 64 | | |
| davon Premieren | 20 | | | 2 | | | 1 | | | | | | 31 | | |
| 1976 | - | 3 | 2 | 76 | 1 | 1 | - | - | 1 | 4 | 4 | - | 198 | 8 | 21 |
| Walhalla | 178 | 16 | 9 | - | 12 | - | - | - | 4 | - | - | - | 179 | 34 | 13 |
| Theater im Park | - | - | - | - | - | - | 40 | - | - | 1 | 1 | - | 33 | - | 1 |
| Kurhaus | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 40 | - | - |
| Rhein-Main-Halle | 17 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 17 | - | - |
| Sonstige Spielstätten | 195 | 19 | 11 | 76 | 13 | 1 | 40 | - | 5 | 4 | 5 | - | 467 | 42 | 35 |
| zusammen | 24 | - | - | 7 | - | - | 25 | - | 10 | 4 | 4 | - | 67 | - | - |
| eigene Gastspiele | - | - | - | 83 | 13 | 1 | 40 | - | 4 | 4 | 5 | - | 534 | 42 | 35 |
| Insgesamt | 219 | 19 | 11 | 83 | 13 | 1 | 49 | - | 10 | 4 | 5 | - | 534 | 42 | 35 |
| | | 249 | | | 97 | | | 63 | | | | | | 611 | |
| Zahl der Stücke | 18 | | | 3 | | | 4 | | | | | | 46 | | |
| davon Premieren | 11 | | | 2 | | | 2 | | | | | | 26 | | |
| 1977 | - | 1 | - | 67 | - | - | - | - | - | - | - | - | 187 | 5 | - |
| Walhalla | 178 | 10 | - | - | 8 | - | 9 | - | - | - | - | - | 188 | 18 | - |
| Theater im Park | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 27 | - | 5 |
| Kurhaus | - | - | - | - | - | - | 41 | - | - | - | - | - | 41 | - | - |
| Rhein-Main-Halle | 19 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 20 | - | - |
| Sonstige Spielstätten | 197 | 11 | - | 67 | 8 | - | 42 | - | - | - | - | - | 163 | 23 | 5 |
| zusammen | 6 | - | - | 15 | - | - | 18 | - | - | - | - | - | 39 | - | - |
| eigene Gastspiele | 203 | 11 | - | 67 | 8 | - | 54 | - | 4 | 4 | 5 | - | 502 | 23 | 5 |
| Insgesamt | | 214 | | | 75 | | | 54 | | | | | | 530 | |

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Wie aus den Aufstellungen zu ersehen ist, ging auch der Theaterbesuch zurück. Die Mehreinnahmen des Jahres 1977 von 376 457 DM gegenüber 1976 sind nämlich nicht auf höhere Besucherzahlen zurückzuführen; sie beruhen vielmehr auf höheren Einnahmen aus

Kartenverkauf für Konzerte,
Rundfunk- und Fernsehübertragungen,
Sonderveranstaltungen,
vermischten Einnahmen,
Austausch- und Kooperationsgastspielen und
eigenen Gastspielen.

Bemerkenswert ist ferner der Rückgang der Schauspielaufführungen. Während im Hj. 1974 noch 385 Aufführungen (davon 14 eigene Gastspiele) stattfanden, waren es im Hj. 1977 nur noch 203 (davon 6 eigene Gastspiele).

Trotz des Rückgangs der Aufführungen und der damit verbundenen geringeren Auslastung des Solopersonals haben die Verantwortlichen hinsichtlich des künstlerischen Personals Konsequenzen nicht gezogen. Die Positionen für das Solopersonal und die für Vorstände wurden nicht etwa verringert, sondern im Gegenteil verstärkt.

Der Rechnungshof hat dies als mit dem Grundsatz der Sparsamkeit nicht vereinbar beanstandet.

Der Schriftverkehr mit den Beteiligten ist noch nicht abgeschlossen.

sonalausgaben wurden dagegen die in den Jahren 1974 bis 1977 eingetretenen tariflichen Steigerungen durch die restriktive Stellenbewirtschaftung (Sperrung und Wegfall von Stellen) fast in voller Höhe aufgefangen.

Von 1974 bis 1977 sind tarifliche Steigerungen — einschließlich der Erhöhung von Sozialabgaben — von insgesamt rd. 21,3% eingetreten. Bei einer Gesamtsteigerung der Ausgaben für das künstlerische Personal von 24,7% entfallen somit auf strukturelle Verbesserungen lediglich 3,4%.

Während der Umbauzeit wurde der Spielbetrieb in Ausweichspielstätten aufrechterhalten, die sowohl von den technischen Anforderungen als auch den Ansprüchen des Publikums nicht in vollem Umfang gerecht werden konnten. Das Theater hat daher einen besonderen Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf Konzerte, Sonderveranstaltungen, Austausch- und Kooperationsgastspiele und eigene Gastspiele gelegt. Damit konnte ein Teil des durch den Besucherrückgang in Wiesbaden entstandenen Einnahmeausfalles aufgefangen werden.

Die Zahl der Aufführungen im Schauspiel und im Musiktheater wurde während der Umbauzeit durch die begrenzten Möglichkeiten der Ausweichspielstätten bestimmt. Der Mangel an Probenmöglichkeiten beeinträchtigte insbesondere den laufenden Schauspielbetrieb. Die Endproben mußten in der Spielstätte „Im Park“ abgehalten werden mit der Folge, daß während dieser Zeit (8 bis 10 Tage vor der Premiere) dort keine Vorstellungen möglich waren. Der übrige Probenbetrieb erfolgte in einem außerhalb der Spielstätte gelegenen Probenraum, der über keinerlei bühnentechnische Einrichtungen verfügte und für jede Probe besonders hergerichtet werden mußte.

Dies war mit einem erheblichen Zeitaufwand für das künstlerische und technische Personal verbunden. Außerdem war es nicht möglich, neben den jeweiligen Abendvorstellungen weitere Dekorationen und Kostüme für andere Produktionen bzw. für die Proben zu anderen Produktionen in der Ausweichspielstätte zu lagern. Erschwerend wirkte sich zudem der Wegfall von 13 Stellen im Bereich der Technik infolge der Stellenbewirtschaftung in der Zeit vom 1. 1. 1975 bis 31. 12. 1977 aus.

Es kann nicht der Schluß gezogen werden, eine Verringerung der Zahl der Aufführungen müßte gleichzeitig auch eine Verringerung der Zahl der Schauspieler nach sich ziehen. Eine Wechselbeziehung zwischen Zahl der Aufführungen und Zahl der Schauspieler kann nur dann hergestellt werden, wenn für das Theater ein starrer und sich ständig wiederholender Spielplan besteht (z. B. lediglich kleine Komödien und Boulevardstücke). Bei einem solchen Spielplan ist es möglich, mit maximal 7–12 Schauspielern 200 bis 250 Vorstellungen zu erbringen, zumal wenn die Stücke en suite gespielt werden. Der Umfang der beschäftigten Schauspieler richtet sich in den Hessischen Staatstheatern, die eine kulturelle

Aufgabe zu erfüllen haben, nach den Erfordernissen des Spielplans. Die sich aus den verschiedenen vorgesehenen Stücken ergebenden Fachpartien werden in der Regel durch festengagiertes Personal besetzt. Die Möglichkeit, Künstler aufgrund von Teilspielzeitverträgen oder Gastverträgen zu beschäftigen, wird auch vom Hessischen Staatstheater Wiesbaden genutzt.

Der Spielplan in der Spielzeit 1976/77, der so unterschiedliche Stücke wie „Loch im Kopp“, „Einsame Menschen“, „Sonntagskinder“ oder „Viel Lärm um nichts“ umfaßte, machte die Besetzung aller für den Schauspielbereich bekannten Fachpositionen erforderlich.

Bezüglich der Schauspieler kommt der Rechnungshof allein durch die Verringerung der Aufführungen zu der Schlußfolgerung, daß eine Auslastung nicht vorgelegen habe. Hierbei wird nicht berücksichtigt, daß gerade wegen der schwierigen Proben- und Aufführungsverhältnisse eine wesentlich intensivere Probenarbeit erforderlich war. Die individuelle Vorbereitung der Schauspieler (außerhalb der Proben und Aufführungen) wird in den Feststellungen nicht berücksichtigt.

Die mobilen Produktionen führten zu einer zusätzlichen Belastung für das künstlerische und technische Personal.

Auch bei den künstlerischen Vorständen richtet sich die jeweilige Zahl der engagierten Personen nach den vorgegebenen Haushaltsmitteln und nach den Erfordernissen des jeweils für die Spielzeit festgelegten Spielplans. Die Zahlen werden daher von Spielzeit zu Spielzeit verschieden sein müssen. Trotz der Fluktuation hat sich — wie bereits ausgeführt — der Haushaltsrahmen für das künstlerische Personal nur unwesentlich — hauptsächlich durch tarifliche Erhöhungen — ausgeweitet. Dabei hat sich die Anzahl der Positionen im Vergleich der Spielzeiten 1973/74 zu 1977/78 sogar um 6 von insgesamt 118 auf 112 Positionen reduziert.

Für die Theaterleitung bestand im Hinblick auf den Spielbetrieb in den Ausweichspielstätten, Sonderveranstaltungen, Kooperationsgastspiele und eigene sonstige Gastspiele keine Veranlassung zu einer weitergehenden Verringerung der Positionen für das Solopersonal und die Vorstände. Eine solche Verringerung hätte bewirkt, daß der vorgesehene Spielbetrieb nicht hätte eingehalten werden können.

Die Tz. 10 war bereits Gegenstand einer Einzelbeanstandung des Hessischen Rechnungshofes vom 1. 8. 1978 — Az.: 4341.76 —. Der Kultusminister hat darauf mit Schreiben vom 31. 8. 1978 — VI C 4.1 — 761/17 — geantwortet.

11 Lehrer an Sonderschulen und Sonderschulklassen in Hessen (Kap. 04 53)

In Tz. 20 der Bemerkungen 1975 hatte der Rechnungshof darauf hingewiesen, daß demnächst mit

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß weiterhin Lehrer im dienstlichen Interesse zum Zusatzstudium be-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

einem Überangebot an Sonderschullehrern zu rechnen sei. Die Landesregierung teilte diese Auffassung in ihrer Stellungnahme zu dieser Bemerkung nicht. Weitere Erhebungen durch den Rechnungshof im Sommer 1978 haben seine damalige Auffassung bestätigt.

Zum 1. September 1978 werden in den Dienst des Landes Hessen von 108 Bewerbern, die die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen abgelegt haben, voraussichtlich zunächst nur 72 einberufen werden können. Es zeichnet sich also doch ein Überangebot an Sonderschullehrern ab.

Mit einem sogar erheblichen Überangebot an ausgebildeten Sonderschullehrern muß bei der verhältnismäßig geringen Schülerzahl an Sonderschulen selbst dann gerechnet werden, wenn die für Sonderschulen zugrundeliegenden Schüler-Lehrer-Relationen verbessert werden sollten. Etwa die Hälfte der an Sonderschulen tätigen Lehrer ist zwar nicht für dieses Lehramt ausgebildet. Sie wurden aber in diesen Dienst geholt, als noch ein Mangel an ausgebildeten Bewerbern bestand. Ihre Stellen stehen daher zunächst nicht für ausgebildete Sonderschullehrer zur Verfügung. Auch durch Ruhestandsversetzungen wird in abschbarer Zeit kein besonderer Bedarf bestehen, weil über 75 v. H. der im Sonderschuldienst tätigen Lehrer am 1. Oktober 1975 noch nicht 50 Jahre alt waren; nur etwa 3 v. H. dieser Lehrer hatten das 60. Lebensjahr überschritten.

Da die Zahl der Schüler an den Sonderschulen in Hessen nach den Prognosen der Landesregierung (vgl. LT-Drucksache 8/6342) von 31800 im Schuljahr 1978/79 auf 25400 im Schuljahr 1985/86 abnehmen wird, kann man davon ausgehen, daß die am 1. Oktober 1976 an Sonderschulen tätigen hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer einschließlich der z. Z. im Vorbereitungsdienst befindlichen Lehramtskandidaten den Lehrbedarf auf Jahre hinaus decken.

Das Fach Sonderschulpädagogik studierten jedoch im Sommersemester 1978 noch 1654 Personen, von denen in diesem Jahr etwa 400 zur Prüfung zugelassen werden. Nur der kleinere Teil dieses Personenkreises und der künftigen 176 Studienanfänger im Jahr (aufgrund der festgesetzten Höchstzahl), die das Lehramt an Sonderschulen anstreben, dürfte deshalb nach Abschluß ihres Studiums eine ihrer Ausbildung entsprechende Anstellung im Sonderschulbereich finden. Bereits zum 1. November 1977 und zum 1. Mai 1978 konnten übrigens in den Vorbereitungsdienst als Lehramtsreferendare von 133 Bewerbern bzw. von 204 Bewerbern nur jeweils 76 eingestellt werden.

urlaubt werden können, da es z. Z. ein Überangebot von Sonderschullehrern nicht gibt. Wie dem Hessischen Rechnungshof mit Schreiben vom 20. 9. 1978 mitgeteilt worden ist, erhielten am 1. 9. 1978 alle 104 Bewerber mit dem Lehramt an Sonderschulen ein Einstellungsangebot für den hessischen Schuldienst. Von diesen haben 3 auf eine Einstellung verzichtet (Stand: 9. 8. 1978).

Die Einstellung von Lehramtsreferendaren in den Vorbereitungsdienst ist abhängig von der Anzahl der Ausbildungsstellen für das jeweilige Lehramt. Z. Z. gibt es 260 Ausbildungsstellen für das Lehramt an Sonderschulen. Bei einer Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsstellen könnte verhindert werden, daß ein Teil der Bewerber in andere Bundesländer abwandert (vor allem nach Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen).

Es ist richtig, daß ca. 56% (15. 10. 1977) der an Sonderschulen tätigen Lehrer für dieses Lehramt nicht ausgebildet sind. Aus diesem Grund sollten die Studienfreistellen für ein Zusatzstudium nicht sofort auf ein Minimum reduziert werden, um geeigneten Lehrern ohne Lehramt an Sonderschulen die Möglichkeit zu geben, das Lehramt an Sonderschulen zu erwerben, damit sie künftig sachangemessen an Sonderschulen unterrichten und erziehen können; das gilt insbesondere für Fachlehrer, die in folgenden Bereichen benötigt werden: Kunst, Musik, Sport, Arbeitslehre (Werken, Familienhauswesen, Textiles Gestalten). Der Bedarf an ausgebildeten Sonderschullehrern bleibt auch deshalb bestehen, weil in den nächsten 6 bis 8 Jahren ca. 350 Sonderschullehrer in den Ruhestand versetzt werden (vgl. Tabelle 12 der Landtagsdrucksache 8/6342 vom 3. 7. 1978).

Ein zusätzlicher Lehrbedarf könnte sich aber auch, unabhängig davon, daß bei einigen Schultypen die Schülerzahlen zurückgehen, durch eine Veränderung der Schüler-Lehrer-Relationen ergeben. Einen höheren Bedarf an Sonderschullehrern würden auch folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

- Verlängerung der Vollzeitschulpflicht,
- Einführung des 10. Schuljahres an Sonderschulen und der Einsatz von Sonderschullehrern an beruflichen Schulen (z. B. Berufsvorbereitungsjahr),
- Errichtung von Sprachheilklassen an Schulen der Primar- und der Sekundarstufe I sowie
- Errichtung von Kleinklassen für Verhaltensgestörte an Schulen der Primar- und der Sekundarstufen.

Aus den Bemerkungen des Rechnungshofes wird nicht ersichtlich, wieso bereits im Schuljahr 1979/80 mit 2700 ausgebildeten Sonderschullehrern zu rechnen ist. Z. Z. sind es nur ca. 1400.

Die Anzahl der Studierenden für das Lehramt an Sonderschulen ging aufgrund der festgesetzten Höchstzahlen in den letzten 3 Jahren um ca. 17% zurück. Daneben ist auch die Anzahl der zum Zusatzstudium beurlaubten Lehrer

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Bei dieser Sachlage ist es unverständlich, wenn nach den Vorstellungen des Kultusministers (s. Schreiben an den Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung vom 31. Juli 1978) das zweijährige Zusatzstudium für das Lehramt an Sonderschulen für unter Weiterzahlung der Dienstbezüge beurlaubte Lehrer mit anderen Lehrbefähigungen, nur allmählich eingeschränkt werden soll, und zwar von derzeit 175 bis zum Jahre 1982 auf 75 „Studienfreistellen“.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß „Studienfreistellen“ für ein Zusatzstudium bereits vom nächsten Haushaltsjahr an auf ein Minimum reduziert werden sollten; sie sollten in der Hauptsache nur noch für die Fachrichtungen des Sonderschulbereichs bereitgestellt werden, für die ein Studium in Hessen nicht möglich ist und für die der Bedarf auch nicht durch Einstellungen von Bewerbern aus anderen Bundesländern gedeckt werden kann. Die Finanzierung dieses Zusatzstudiums mit erheblichen Steuermitteln ist schon deshalb nicht länger vertretbar, weil bereits vom Schuljahr 1979/80 an mit 2 700 ausgebildeten Sonderschullehrern zu rechnen ist, so daß von diesem Zeitpunkt an bereits mehr Sonderschullehrer zur Verfügung stehen als künftig für alle öffentlichen und privaten Sonderschulen in Hessen (1985/86: 2 340) benötigt werden.

12 Staatliche Technikerschule in Weilburg (Kap. 04 69)

Die Technikerschule wurde im Jahre 1963 als Fachschule für Maschinenbau, Elektrische Energietechnik, Meß- und Regeltechnik und Elektronik errichtet. Sie wird mit Internat geführt und dient der praxisbezogenen Berufsausbildung.

Die Zahl der Studierenden ging in den letzten Jahren erheblich zurück und zwar

von 565 im Winterhalbjahr 1974
auf 520 im Winterhalbjahr 1975,
435 im Winterhalbjahr 1976,
361 im Winterhalbjahr 1977,
325 im Sommerhalbjahr 1978.

Dieser Rückgang wird im wesentlichen auf die am 1. Januar 1976 in Kraft getretene einschränkende Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz zurückzuführen sein. Es ist auch nicht auszuschließen, daß bei vielen Facharbeitern nur noch eine geringe Neigung besteht, einen sicheren Arbeitsplatz wegen der Ausbildung an der Technikerschule aufzugeben.

Aufgrund der vom Kultusminister festgesetzten Lehrer-Schüler-Relation von 1 : 12 hätten in den Jahren 1975 bis 1978 ohne Zuschläge für Pflicht-

von 1976 (ca. 70 Beurlaubungen) bis 1978 (ca. 45 Beurlaubungen) um ca. 36% zurückgegangen. Diese Tendenz wird sich aufgrund der eingeleiteten Maßnahmen (Festlegung der Höchstzahlen und Senkung der Anzahl der Stellen für das Zusatzstudium) in den nächsten Jahren fortsetzen.

Aus den genannten Gründen „ist die sach- und fachlich sinnvolle Lösung dieser Problematik die allmähliche Senkung der Studienfreistellen auf das aus pädagogischen Gründen notwendige Maß“ (vgl. Landtagsdrucksache 8/5420 vom 21. 12. 1977). Eine allmähliche Senkung ist auch deshalb notwendig, weil die Lehrer jeweils für zwei Jahre beurlaubt werden und für diese Zeit die Stelle in Anspruch nehmen. Nach Auffassung der Landesregierung sollten jedoch 75 Stellen erhalten bleiben, damit für die 6 Fachrichtungen (Blinde, Gehörlose, Sehbehinderte, Hörbehinderte, Kranke und Körperbehinderte), für die in Hessen ein Studienangebot nicht besteht, die benötigten Lehrkräfte ausgebildet werden können. Für das Zusatzstudium nicht genutzte Stellen stehen den Schulen zur Unterrichtsabdeckung zur Verfügung.

Bei Aufstellung des Haushaltsplanes ist die genaue Zahl der zum Sommersemester des jeweiligen Planjahres zu erwartenden Studierenden noch nicht bekannt. Wie sich aus den Ansätzen der Stellenpläne der vergangenen Jahre ergibt, wurde der fallende Trend der Studierendenzahlen erkannt und berücksichtigt: Seit 1974 wurde die Zahl der Planstellen permanent reduziert.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß bei einem Rückgang der Studierendenzahlen eine sofortige Planstellenreduzierung auch deshalb nicht möglich ist, weil das umfangreiche Lehrangebot in speziellen Fachgebieten erhalten bleiben muß. Es muß in jedem Falle sichergestellt sein, daß eine begonnene Ausbildung auch ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann.

Mit Landtagsbeschluß vom 7. 3. 1974 (Drucksache 7/4900) wurde die Landesregierung beauftragt, im Laufe des Jahres Alternativkonzepte vorzulegen, wonach die damaligen Fachoberlehrer zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt die Möglichkeit erhalten sollten, sich so zu qualifizieren, daß sie später in den höheren Dienst übernommen werden können. Anlaß zu diesem Beschluß waren

a) die Problematik der Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

stundenermäßigungen aufgrund der Verordnung vom 15. Juli 1976 nur 43 (1975), 36 (1976), 30 (1977) bzw. 27 (1978) Lehrerstellen zugeteilt werden dürfen. Es wurden aber beispielsweise im Hj. 1977 45 und im Hj. 1978 noch 43 Planstellen veranschlagt. Außerdem wurden erhebliche Beträge für Mehrarbeitsstunden und für nebenamtlich oder nebenberuflich gehaltenen Unterricht aufgewendet. Der Kultusminister ermäßigte nämlich 14 Fachlehrern der Besoldungsgruppe A 11 und A 12 der Technikerschule für ein Zusatzstudium zur Erlangung einer höher dotierten Lehrbefähigung die Zahl ihrer Pflichtstunden. Da sich der Stundenanfall auf die gesamte Zeit des Zusatzstudiums erstreckt und die Dienstbezüge ungekürzt weitergezahlt werden, entsteht hierfür ein Aufwand von jährlich über 200 000 DM. Es stellt sich die Frage, ob die Förderung des Zusatzstudiums in diesem Ausmaß noch vertretbar ist.

Der Verwaltung der Technikerschule stehen seit 1974 eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 11, zwei Planstellen der Besoldungsgruppe A 4, drei Stellen der Vergütungsgruppe VI b BAT, sechs Stellen der Vergütungsgruppe VII BAT, zwei Stellen der Vergütungsgruppe VIII BAT und 18 Arbeiterstellen zur Verfügung. Obwohl sich der Arbeitsaufwand durch den Rückgang der Zahl der Studierenden seit 1975 verringerte, sind bisher keine Planstellen oder Stellen im Haushalt der Technikerschule eingespart worden.

Der Schriftwechsel mit dem Fachminister ist noch nicht abgeschlossen.

te der damaligen Fachoberlehrer (insbesondere für technologische Fächer) zu den Studienräten,

- b) die Vereinheitlichung der Struktur des Lehramts an beruflichen Schulen im Sinne der KMK-Vereinbarung vom 5. 10. 1973.

Aus prüfungs- und laufbahnrechtlichen Gründen kann eine zusätzliche Qualifikation für Fachoberlehrer nur über ein Zusatzstudium im Hochschulbereich erworben werden. Die Fachhochschulausbildung der Fachoberlehrer wird dabei angemessen berücksichtigt. Ziel dieses Zusatzstudiums ist neben dem Erwerb der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen eine Erweiterung der dienstlichen Verwendbarkeit, die gerade im vorliegenden Falle von besonderer Bedeutung ist, weil u.U. eine Reihe hochspezialisierter Lehrer wegen rückläufiger Studierendenzahlen in den Bereich der beruflichen Schulen versetzt werden muß.

Von den eingestellten Fachschul- bzw. Fachoberlehrern sind z.Z. 14 in der Zusatzausbildung an der Technischen Hochschule in Darmstadt. Während dieser Zeit erhalten sie eine Ermäßigung im Umfange von je acht Wochenstunden, das sind insgesamt 112 Stunden. Die Zusatzstudien werden mit großer Wahrscheinlichkeit 1979 abgeschlossen sein, so daß bei gleichbleibender Studierendenzahl im Hj. 1980 mit Auswirkungen auf den Stellenplan gerechnet werden kann. Unabhängig davon werden bereits im Hj. 1979 drei Fachlehrerstellen nach Kap. 04 61 umgesetzt.

Im Hinblick darauf, daß es sich um Beamte auf Lebenszeit handelt, die u.U. anderweitig verwendet werden müssen, werden auch im Interesse der Mobilitätsförderung dieser Lehrer die hierdurch anfallenden Kosten für angebracht und vertretbar gehalten.

Aus der Verwaltung der Staatlichen Technikerschule Weilburg wird im Hj. 1979 eine Angestelltenstelle nach Kap. 04 60 umgesetzt. Der Arbeitsaufwand für die Unterhaltung der Liegenschaften ist aber unabhängig von der Zahl der Studierenden, so daß eine Verminderung der Zahl der hierfür vorgesehenen Stellen nicht möglich ist.

Die Situation an der Staatlichen Technikerschule Weilburg in den letzten Jahren ist bereits im Mai 1978 aufgrund des Berichtsantrages der CDU-Fraktion (Drucksache Nr. 8/5733) im Kulturpolitischen Ausschuß des Hessischen Landtags erörtert worden.

Eine inhaltlich mit der Tz. 12 übereinstimmende Einzelbeanstandung des Hessischen Rechnungshofes vom 19. 6. 1978 - 4369.76 - ist vom Kultusminister am 30. 11. 1978 beantwortet worden.

13 Studentenschaften

- a) Der Rechnungshof setzte seine Prüfungen der Studentenschaften besonders bei den Fachhochschulen fort. Von den Studentenschaften

Der Kultusminister hat mit Erlaß vom 26. 11. 1976 (St.Anz. S. 2184 - ABl. S. 669) die Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden genehmigt und mit

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

der Fachhochschulen hat nur die der Fachhochschule Wiesbaden eine vom Fachminister genehmigte Satzung. Die übrigen Studentenschaften der Fachhochschulen arbeiten nach Satzungsentwürfen, die die Zustimmung des Fachministers bisher nicht gefunden haben.

Für die Studentenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, gelten nach § 105 LHO die §§ 106 bis 110 LHO und die §§ 1 bis 87 LHO entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Wenn im Hochschulgesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Satzungen nichts anderes festgelegt ist, was für das Haushalts- und Kassenwesen von grundsätzlicher Bedeutung ist, muß die Haushalts- und Kassenführung der Studentenschaften der des Landes Hessen entsprechen.

Danach hat in diesen Fällen

- der Allgemeine Studentenausschuß vor Beginn jedes Haushaltsjahres den Entwurf eines Haushaltsplans dem Studentenparlament vorzulegen,
- das Studentenparlament diesen Haushaltsplan festzustellen,
- der Allgemeine Studentenausschuß eine Rechnung aufzustellen, die unbeschadet einer Prüfung durch den Rechnungshof regelmäßig zu prüfen ist.
- das Studentenparlament die Entlastung zu erteilen.

Keine der Studentenschaften der Fachhochschulen hat vor Beginn des Hj. 1976 einen Haushaltsplan aufgestellt. Die Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden konnte bei der Prüfung nicht einmal einen Entwurf für den Haushaltsplan 1976 vorlegen. Die Allgemeinen Studentenausschüsse der Fachhochschulen Darmstadt und Gießen-Friedberg haben zwar Entwürfe für die Haushaltspläne 1976 angefertigt, die Haushaltspläne sind aber nicht durch Studentenparlamentsbeschlüsse festgestellt worden. Das Studentenparlament der Fachhochschule Frankfurt am Main stellte den Haushaltsplan 1976 erst im Oktober 1976 fest. Das Studentenparlament der Fachhochschule Fulda verabschiedete den Haushaltsplan 1976 im März 1976 und den für das Hj. 1977 erst im November 1977.

Die Allgemeinen Studentenausschüsse verfügen über die Mittel der Studentenschaften

unanfechtbarem Erlaß vom 5. 5. 1977 die Genehmigung der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Fulda versagt. Das Genehmigungsverfahren über die Satzungsentwürfe der Studentenschaften der Fachhochschulen Darmstadt, Frankfurt am Main und Gießen-Friedberg ist vor der Verabschiedung des Hochschulgesetzes vom 6. 6. 1978 (GVBl. I S. 319) im Hinblick auf die beabsichtigten Änderungen des Studentenschaftsrechts ausgesetzt worden. Der Kultusminister hatte in § 67 seines Hochschulgesetzentwurfs vom 12. 10. 1977, der Grundlage der Diskussion mit den Hochschulen und der interessierten Öffentlichkeit war, vorgeschlagen, daß die Satzung der Studentenschaft in Zukunft vom Studentenparlament beschlossen werden sollte. In der Begründung zu § 67 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Hochschulgesetz vom 6. 3. 1978 — Landtagsdrucksache Nr. 8/5749 — ist dazu ausgeführt worden, die bisherige Regelung in § 29 Abs. 1 und 3 des Hochschulgesetzes vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 315), nach der die Satzung in einer Urabstimmung von der Studentenschaft beschlossen werden mußte, habe sich als zu schwerfällig erwiesen, weil das vorgesehene Quorum in der ersten Abstimmung in der Regel nicht erreicht und deshalb eine zweite Abstimmung erforderlich wurde. Die Neuregelung in § 66 HHG sieht nunmehr vor, daß die Satzung der Studentenschaft vom Studentenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder, beschlossen wird.

Das neue Hochschulgesetz enthält in § 62 Abs. 4, § 68 und § 71 spezialgesetzliche Regelungen über die Haushalts- und Kassenführung der Studentenschaften, so daß es auf die Frage, ob die Landeshaushaltsordnung anzuwenden ist, in den vier vom Rechnungshof zitierten Fällen nicht bzw. nicht mehr ankommt.

Der Kultusminister kann zu den konkreten Beanstandungen des Rechnungshofes erst dann abschließend Stellung nehmen, wenn ihm die Antworten der Studentenschaften der Fachhochschulen auf die Prüfungsmittelungen für die Jahre 1975 und 1976 vorliegen. Er hat die Rektoren der Fachhochschulen nach Eingang der Prüfungsmittelungen gebeten, ihm Durchschriften der Antworten der Studentenschaften zuzuleiten. Bisher liegen dem Kultusminister lediglich zwei Antworten der fünf Studentenschaften der Fachhochschulen vor. Vorbehaltlich einer abschließenden Stellungnahme sei zu der vom Rechnungshof aufgegriffenen Problematik bei den einzelnen Fachhochschulen bemerkt:

- a) Das Studentenparlament der Fachhochschule Wiesbaden hat am 13. 5. 1975 einen Haushaltsplan der Studentenschaft für den Zeitraum vom 1. 9. 1975 bis **31. 8. 1976** verabschiedet. Der Rektor der Fachhochschule Wiesbaden geht in seinem Bericht vom 13. 11. 1978, der aus terminlichen Gründen nicht mit dem Allgemeinen Studentenausschuß seiner Hochschule abgestimmt werden konnte, davon aus, daß es der

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

auch ohne studentenparlamentarische Ermächtigung.

Die Allgemeinen Studentenausschüsse der Fachhochschulen Darmstadt, Frankfurt am Main und Wiesbaden wurden ohne Prüfung aufgrund mündlicher Rechenschaftsberichte von den Studentenparlamenten entlastet. Die Allgemeinen Studentenausschüsse der Fachhochschulen Fulda und Gießen-Friedberg konnten Entlastungsbeschlüsse der Studentenparlamente bei der Prüfung nicht vorlegen.

- b) Die Studentenschaften sollten bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Vermeidung finanzieller Verluste wirtschaftlichen Gesichtspunkten größere Beachtung schenken. Ein Studentenausschuß einer Fachhochschule betreibt seit 1972 einen Kopierdienst. Die Einnahmen aus der Benutzung des Kopiergerätes reichen regelmäßig nicht aus, um die tatsächlichen Betriebskosten zu decken. Das trat bisher nicht in Erscheinung, weil der Allgemeine Studentenausschuß in den Jahren 1972 bis 1976 Rechnungen der das Kopiergerät zur Verfügung stellenden Firma nicht bezahlte und die angelaufenen Verbindlichkeiten nicht als Schulden in die Vermögensaufstellung aufnahm. Ende 1976 stellte sich heraus, daß die Schulden trotz eines Kostennachlasses der Firma auf etwa 50000 DM angewachsen waren. Dieser Betrag übersteigt die Höhe der Studentenschaftsbeiträge für ein Semester. Die durch die Aufstellung des Fotokopiergerätes verursachten Schulden betragen zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Rechnungshof im April 1978 immer noch 43000 DM.

Diese Feststellungen lassen erkennen, daß die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften noch nicht den Stand erreicht hat, der von Körperschaften des öffentlichen Rechts erwartet werden muß.

Studentenschaft im Laufe des Jahres 1976 nicht mehr gelungen ist, die mit Erlaß des Kultusministers vom 11. 9. 1975 endgültig angeordnete Umstellung des Haushaltsplans vom Studienjahr auf das Kalenderjahr zu vollziehen. Mit Schreiben vom 29. 9. 1975 hatte der Rektor den Allgemeinen Studentenausschuß nachdrücklich aufgefordert, die Umstellung vorzunehmen und ihn über die Umstellung zu unterrichten. Eine Kontrolle dieser Maßnahme stieß wegen des Wechsels des AStA-Vorsitzenden und des AStA-Finanzreferenten im Laufe des Wintersemesters 1975/76 auf Schwierigkeiten. Der Rektor der Fachhochschule Wiesbaden sieht die Hauptursache für mögliche Fehler im Umgang mit den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung in dem häufigen Wechsel der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses. Dies sei im Fachhochschulbereich wegen des zeit- und arbeitsmäßig sehr belastenden Studiums ein besonderes Problem. Eventuelle Maßnahmen der Rechtsaufsicht scheitern nach Auffassung des Rektors der Fachhochschule Wiesbaden am Fehlen des Adressaten, wenn die Maßnahmen nicht darin bestehen, die Geschäfte der Studentenschaft selbst zu führen, wozu der Rektor weder willens noch personalmäßig in der Lage ist. Was die gerügte Entlastung durch das Studentenparlament aufgrund mündlichen Rechenschaftsberichts anbelangt, ist dem Rektor der Fachhochschule Wiesbaden eine Überprüfung nicht möglich, weil ihm die Protokolle der Sitzungen des Studentenparlaments und des Allgemeinen Studentenausschusses trotz ständigen Anmahns höchstens sporadisch zugesandt werden. Allerdings liegt ein Bericht des Finanzreferenten des Allgemeinen Studentenausschusses der Fachhochschule Wiesbaden vom April 1977 vor, in dem genaue Aufstellungen zum Jahresabschluß 1976 enthalten sind.

- b) Der Rektor der Fachhochschule Frankfurt hat am 20. 11. 1978 mitgeteilt, es fehle den Studentenschaften im Vergleich zu den herkömmlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowohl an ausreichenden Finanzmitteln als auch an personeller Ausstattung, um eine jederzeit reibungslose und korrekte Führung der eigenen Geschäfte zu garantieren. Die anfallenden Verwaltungsaufgaben würden von zunächst sachkundigen Personen wahrgenommen, die sich in ihrer meist relativ kurzen Amtszeit kaum in komplizierte Rechtsmaterien einarbeiten könnten. Im Interesse eines erfolgreichen Studiums müßten die Studentenvertreter letztlich auch darauf achten, daß sie eine Wiederwahl und damit allzulange Amtszeiten vermeiden. Der Rektor der Fachhochschule Frankfurt hat den Allgemeinen Studentenausschuß mit Schreiben vom 14. 11. 1978 ausdrücklich um Beachtung der vom Rechnungshof dargelegten Verfahrensweise hinsichtlich der Aufstellung des Haushaltsplans und der

Stellungnahme der Landesregierung

Entlastung durch das Studentenparlament gebeten. Um in Zukunft der Studentenschaft eine ordnungsgemäße Haushaltsführung zu ermöglichen, schlägt der Rektor der Fachhochschule Frankfurt vor, den Allgemeinen Studentenausschuß durch Bereitstellung entsprechender Landesmittel in die Lage zu versetzen, die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen genauer zu beachten.

Die Landesregierung hält es im Hinblick darauf, daß der Gesetzgeber der Studentenschaft nach § 62 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 HHG Beitragshoheit verliehen hat, nicht für vertretbar, hauptamtlich Beschäftigte der Studentenschaft aus Landesmitteln zu finanzieren, zumal die Studentenschaften der Fachhochschule Darmstadt und Gießen-Friedberg sowie der Universitäten ihr Personal aus dem Beitragsaufkommen bezahlen.

- c) Der Rektor der Fachhochschule Gießen-Friedberg führt in seinem Bericht vom 13. 11. 1978 aus, daß die Aufgaben der Rechtsaufsicht über die Studentenschaft in Zukunft nur durch zusätzliches Personal (z. B. weiterer Jurist) gelöst werden können. Hier bei sollte das Schwergewicht in einer echten Beratungstätigkeit für die Studenten liegen, um die Fülle der Beanstandungen durch die Rechnungsprüfung zu vermindern.
- d) Der Rektor der Fachhochschule Fulda sieht es nach seinem Bericht vom 14. 11. 1978 als seine vordringliche Aufgabe an, die Studentenschaft in allen Haushaltsangelegenheiten beratend zu unterstützen. Nach einem ersten Informationsgespräch mit dem Allgemeinen Studentenausschuß habe er die Absicht, einzelne Fragen in einer weiteren Besprechung zu behandeln. Das Grundproblem, daß die Vertreter der Studentenschaft in der Regel nur für ein Jahr gewählt werden und nur für diesen begrenzten Zeitraum verantwortlich sind, müsse dabei ständig neu gelöst werden. Die wiederholt verspätete Verabschiedung des Haushaltsplans der Studentenschaft liege teilweise daran, daß die Neuwahl des Studentenparlaments und des Allgemeinen Studentenausschusses gewöhnlich in der Zeit um die Jahreswende stattfindet. Der Rektor der Fachhochschule Fulda hält es für naheliegend, wenn der Allgemeine Studentenausschuß – ähnlich wie die Hochschulen vor Erhalt der Kassensanträge – zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres generell ermächtigt würde, Ausgaben in einer bestimmten Höhe zu leisten. Er wird die zuständigen Gremien der Studentenschaft darauf aufmerksam machen, daß der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1979 rechtzeitig aufgestellt werden muß. Ein protokollierter Entlastungsbeschluß des Studentenparlaments für das Haushaltsjahr 1976 liegt dem Rektor der Fachhochschule Fulda nicht vor. Einem internen Aktenvermerk ist jedoch zu entnehmen, daß

Stellungnahme der Landesregierung

das 2. Studentenparlament in seiner Sitzung am 19. 1. 1977 den Rechenschaftsbericht des Allgemeinen Studentenausschusses entgegengenommen und die Entlastung ausgesprochen hat.

- e) Der Rektor der Fachhochschule Darmstadt hat am 14. 11. 1978 berichtet, daß die Beanstandung des Rechnungshofs hinsichtlich der finanziellen Verluste des vom Allgemeinen Studentenausschuß im Jahre 1972 eingerichteten Kopierdienstes zu Recht besteht. Ein schriftlicher Vertrag zur Nutzung des Gerätes sei nicht abgeschlossen worden. Die Verbindlichkeiten des Kopierdienstes hätten nach der Bilanz der Studentenschaft per 31. 12. 1977 20 000,— DM betragen, die im Haushaltsplan 1978 ausgewiesen worden seien. Das Konto sei zum 31. 10. 1978 ausgeglichen. Der Allgemeine Studentenausschuß der Fachhochschule Darmstadt sei bereit, die finanziellen Angelegenheiten der Studentenschaft künftig gewissenhaft zu bearbeiten und die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 05**14 Prüfung im Bereich des hessischen Justizvollzugs**

- a) Zum 1. Januar 1977 ist das Gesetz des Bundes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (StVollzG) in Kraft getreten. Die zu erwartenden finanziellen und organisatorischen Auswirkungen veranlaßten den Rechnungshof zu örtlichen Erhebungen bei der Aufsichtsbehörde (Minister der Justiz) und allen Vollzugsanstalten. Die Ende 1976 abgeschlossene Prüfung wurde durch eine eingehende Auswertung aller verfügbaren Rechnungsunterlagen ergänzt. Angesichts des seit Jahren ständig steigenden Zuschußbedarfs der Vollzugsverwaltung war die Prüfung hauptsächlich darauf ausgerichtet, Anregungen und Entscheidungshilfen für Rationalisierungsmaßnahmen zu geben. Schwerpunkte waren Organisationsfragen, Personalwesen, Haushalts-/Kassenwesen, Wirtschaftsverwaltung und Gefangenearbeit.

Den umfangreichen Bericht des Rechnungshofs vom 22. Juni 1977 über die Prüfungsergebnisse hat der Justizminister am 22. Februar 1978 beantwortet. Er hat die meisten Vorschläge aufgegriffen. Zu einem erheblichen Teil sind Prüfungserkenntnisse schon während der Erhebungen in die Entwürfe neuer haushalts- und kassenrechtlicher Verwaltungsvorschriften eingeflossen (z. B. Justizvollzugsbestimmungen zu den VV-LHO, Justizzahlstellenbestimmungen).

- b) Bereits vor der Abgabe seiner Stellungnahme zu den Prüfungsmitteilungen hat der Justizminister vornehmlich auf dem Gebiet des Arbeitswesens eine Reihe von Anordnungen aufgrund der Vereinfachungsvorschläge des Rechnungshofs getroffen. Anstelle der auf Vorschriften aus dem Jahre 1936 zurückgehenden Arbeitsverwaltungsordnung (AVO) trat die Geschäftsanweisung für die Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung der Gefangenen in den Vollzugsanstalten des Landes Hessen (GAAW).

Es kamen u. a. in Wegfall

- mehrere Betriebsbücher und Nebenlisten,
- für die Arbeitsverwaltung zusätzlich geführte Zahlstellenunterlagen,

Bemerkungen des Rechnungshofs

- arbeitsaufwendige Abstimmungsnachweise,
- umständliche Feststellungen der Personalkostenanteile zur Ermittlung der Betriebskosten.

Die zahlreichen internen Verrechnungen innerhalb der Vollzugsanstalten mit dem damit verbundenen Arbeitsaufwand wurden erheblich eingeschränkt.

Die Verlagerung der Zahlungsgeschäfte der Arbeitsverwaltung im Gesamtvolumen von rd. 18 Mio DM jährlich auf die Landesjustizkasse stellt gleichfalls eine wesentliche Arbeitsverringerung dar.

- c) Ferner wurden, ausgelöst durch den Bericht des Rechnungshofs, u. a. folgende Maßnahmen veranlaßt bzw. deren Inangriffnahme zugesagt
- Verlagerung der Freigängerabteilung der Justizvollzugsanstalt (JVA) Kassel in ein ehemaliges Dienstwohngebäude,
 - Personalverstärkung für das Fliedner-Haus Groß-Gerau,
 - Neufassung der Richtlinien für Freigänger,
 - Bemühung um die Einstellung hauptamtlicher Anstaltszahnärzte,
 - Schließung der Lehrküche bei der JVA Frankfurt am Main III,
 - Vermehrung des Haftraums,
 - Schaffung einheitlicher Richtlinien für die Geschäftsverteilung,
 - Delegation von Zeichnungs- und Feststellungsbefugnissen bis auf die Sachbearbeiterebene,
 - einheitliche Dienstplangestaltung,
 - Umwandlung von Hilfsstellen in Planstellen,
 - Übertragung bisheriger Aufgaben des gehobenen Dienstes auf den mittleren Dienst,
 - langfristige Erhöhung des Anteils der beamteten Kräfte im allgemeinen Vollzugsdienst,
 - Vermeidung der Beschäftigung ausgebildeten Vollzugspersonals außerhalb des eigentlichen Tätigkeitsbereichs,
 - Umsetzung von Arbeitsaufsehern (Globalmittel) auf neu zu schaffende Stellen,
 - Stellenvermehrung im Krankenpflegedienst,

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

- Verstärkung der Mittel für Aus- und Fortbildung,
 - Überarbeitung der Vollzugsvordrucke und Bereinigung des Lagerbestandes der Anstaltsdruckerei in der JVA Darmstadt,
 - Einrichtung einer Ausbildungsstelle für Drucker und Setzer in der JVA Darmstadt,
 - Einstellung einer Fachkraft für Zeit- und Arbeitsstudien,
 - Refa-Schulung der Führungskräfte des Werkdienstes,
 - Überprüfung des Umfangs der Kostzulagen durch den ärztlichen Fachberater,
 - Vereinfachung des Buchwerks für die Gefangenenernährung,
 - bauliche Verbesserungen in der Zweiganstalt Lahn-Gießen und in der JVA Wiesbaden.
- d) Die Aufsicht über die Vollzugseinrichtungen führt der Justizminister. Nach § 151 StVollzG können Aufsichtsbefugnisse auf Justizvollzugsämter übertragen werden. Die amtliche Begründung zum Gesetzentwurf läßt erkennen, daß Vollzugsämter für größere Bundesländer gedacht sind. In Hessen ist eine solche Dienststelle auch deshalb entbehrlich, weil die Fachabteilung selbst mit verstärktem Personal in die Organisation des Ministeriums eingebunden ist. Eine neue Mittelbehörde sollte schon wegen des damit verbundenen Personal- und Raummehrbedarfs nicht errichtet werden. Auch hat der Justizminister eine solche Absicht nicht erkennen lassen.
- e) Zu einigen der im Prüfungsbericht aufgeworfenen Fragen ist der Prüfungsschriftwechsel noch nicht völlig abgeschlossen. Der Rechnungshof wird den nachstehenden Punkt weiterverfolgen, zu dem der Fachminister Abhilfe bisher nicht in Aussicht gestellt hat:
- Die betriebswirtschaftliche Untersuchung der drei Anstaltsbäckereien hat erhebliche Kapazitätsreserven ergeben. Der Rechnungshof hat deshalb angeregt, den Abnehmerkreis zu erweitern. Alle Bemühungen des Fachministers insoweit waren jedoch bisher erfolglos; sie sollen fortgesetzt werden.
- Was die Mitversorgung der JVA Schwalmstadt mit etwa 300 Gefangenen durch die Anstaltsbäckerei Kassel angeht, hat der Justizminister bisher mit der Begründung verzichtet,

Die Bemühungen zur Ausnutzung der Kapazität der Anstaltsbäckereien und zur Erweiterung des Abnehmerkreises werden fortgesetzt. Mit Rücksicht auf das örtliche Handwerk muß hierbei jedoch umsichtig verfahren werden.

Die Mitversorgung der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt durch die Anstaltsbäckerei in Kassel setzt die Beschaffung eines Brottransportfahrzeuges und die zusätzliche Einstellung eines Fahrers voraus. Die wirtschaftlichen Vorteile sind daher nur gering. Sobald die haushaltsmäßigen Voraussetzungen (Bereitstellung von Mitteln für Fahrzeug und Fahrer) vorliegen, soll jedoch die Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt von der Justizvollzugsanstalt Kassel mit Brot beliefert werden. Die Umstellung der Brotlieferung muß auf jeden Fall vorher mit dem örtlichen Bäckerhandwerk abgestimmt werden.

Bemerkungen des Rechnungshofs

der Ministerpräsident habe schon vor mehr als 20 Jahren entschieden, das Brot von den örtlichen Bäckereien zu beziehen. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise kann der Rechnungshof diesen Einwand nicht gelten lassen.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 06

15 **Baumängel und Bauschäden an Flachdächern (Kap. 06 08)**

Der Rechnungshof hat bereits mehrfach in seinen früheren Bemerkungen und Prüfungsmitteilungen auf immer wiederkehrende Mängel bei den Flachdachkonstruktionen hingewiesen. Er hält es für notwendig, seine Hinweise erneut in Erinnerung zu bringen und darüber hinaus weiter zu präzisieren, weil Schäden an Flachdächern in den letzten Jahren immer häufiger aufgetreten sind und für ihre Beseitigung zusätzliche Bauunterhaltungsmittel in nicht unerheblichem Umfang bereitgestellt werden mußten bzw. in den nächsten Haushaltsjahren erforderlich werden.

Der Rechnungshof verkennt nicht die Tatsache, daß die Dachfläche als einer der am stärksten beanspruchten Außenbauteile gilt, was sich naturgemäß auch auf die Bauunterhaltungskosten auswirkt, meint jedoch, daß umfangreiche Schadensfälle an Flachdächern, wie sie oft schon nach weniger als zehn Jahren in großem Ausmaß auftreten, nicht mehr länger vertretbar sind.

Zur Stützung seiner langjährigen Beobachtungen hat der Rechnungshof bei den Staatsbauämtern Kassel, Wiesbaden und Frankfurt am Main sowie bei den Staatlichen Hochschulbauämtern Marburg und Gießen im Juni 1978 gezielte Erhebungen durchgeführt. Parallel hierzu sind Bauvorhaben, die mit staatlichen Zuwendungen gefördert wurden, bei den Zuwendungsnehmern untersucht worden.

Der Rechnungshof ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen:

Von den in den Hj. 1975 bis 1977 mit Gesamtkosten von rd. 4 Mio DM sanierten Flachdächern im Bereich der vorgenannten Staatlichen Bauämter entfallen rd. 88 v. H. der Kosten auf Dächer mit 0 bis 3 v. H. bzw. 0 bis 1,7° Gefälle, obwohl der Anteil der stärker geneigten Flachdächer, gemessen am gesamten Flachdachbestand, nach seiner Kenntnis überwiegt. Das Durchschnittsalter der sanierten Dächer betrug ca. 6 bis 15 Jahre.

Für die Hj. 1978 und 1979 wurden von den vorgenannten Bauämtern weitere 4 Mio DM für Flachdachsaniierungen angemeldet.

Beim Staatlichen Hochschulbauamt Marburg hat der Rechnungshofs auch die steilen Flachdächer (bis 40 v. H. bzw. ca. 22° Gefälle) in seine Untersuchung mit einbezogen. Bei den in den Jahren

Richtig ist, daß das Steildach mit einer Dachhaut aus harten Materialien wegen seiner konstruktiven Ausbildung und seiner verhältnismäßig großen Dauerhaftigkeit geringe Probleme verursacht; Schäden können unmittelbar erkannt und mit sparsamem Aufwand behoben werden. Dagegen ist die Ausführung und Unterhaltung von Flachdächern mit keinem bis minimalem Gefälle kompliziert und in Schadensfällen kostenaufwendig.

Diese verallgemeinernde Feststellung kann jedoch nicht dazu Anlaß sein, den Bau von Flachdächern grundsätzlich zu unterlassen. Nicht jede Gebäudeform, die sich aus der Funktion ihres Inhaltes, aus den örtlichen Gegebenheiten und aus dem für sie spezifischen Raumprogramm entwickelt, läßt im baulichen Abschluß den „Wetterhut“ in Form eines Steildaches zu. Auch in Zukunft werden weiter Flachdächer gebaut und baulich unterhalten werden müssen.

Die Staatsbauverwaltung hat wegen der immer wieder bei dieser Sachform auftretenden Schäden erkannt, daß nur dadurch Fehler vermieden werden können, wenn fachlich die Schadensursachen analysiert, Informationen über brauchbare Materialien und Ausführungsarten gesammelt, das Personal der Bauämter intensiv geschult, Architekten beraten und Dachkonstruktionen während der Planung und Bauausführung kontrolliert werden.

Seit 1975 werden bei der Landesbauabteilung der Oberfinanzdirektion in einem neu geschaffenen Arbeitsbereich diese Aufgaben wahrgenommen. Die inzwischen vorliegenden Erfahrungen lassen erwarten, daß bei der Neuausführung von Flachdächern Beanstandungen und Mängel – die dargestellten Schadensfälle stammen überwiegend aus der Zeit der sechziger Jahre – auf ein Minimum reduziert werden, wenn die Ausführung nach den gegebenen Empfehlungen erfolgt und die Dachflächen von Nutzer und Verwaltung entsprechend gepflegt und baulich unterhalten werden.

Ganz auszuschließen sind Mängel allerdings auch in Zukunft nicht. Handwerkliche Ausführungsfehler werden trotz eingehender Kontrolle durch die örtliche Bauleitung nicht immer zu vermeiden sein.

Bemerkungen des Rechnungshofs

1948 bis 1950 innerhalb dieser Gruppe errichteten acht Gebäudeanlagen sind bisher keine über den normalen Unterhaltungsaufwand hinausgehende Reparaturen angefallen. Ferner konnte festgestellt werden, daß die mit Steildächern (über 40 v. H. bzw. ca. 22° Gefälle) versehenen 50 Gebäudeanlagen, außer dem Marburger Schloß, im Untersuchungszeitraum nur geringe Sanierungskosten verursacht haben. Das Alter der in den Jahren 1975 bis 1977 sanierten sieben Steildächer betrug jeweils mehr als 80 bis 100 Jahre.

Bei der Prüfung von Bauvorhaben, die mit staatlichen Zuwendungen bzw. mit staatlicher Beteiligung errichtet wurden, sind ebenfalls Schäden und Mängel an gefällelosen bzw. leicht geneigten Flachdachkonstruktionen in großem Umfang festgestellt worden, für deren Beseitigung von den Bauträgern erhebliche Finanzierungsmittel zusätzlich bereitgestellt werden müssen. Als Beispiele werden folgende im Jahr 1978 örtlich geprüfte Vorhaben genannt:

- Gesamtschule Homberg/Ohm (Alter der Dächer fünf Jahre); gutachtliche Untersuchung noch nicht abgeschlossen; vom Kreisbauamt geschätzte Kosten ca. 200 000 DM.
- Gesamtschule Braunfels (Alter der Dächer zehn Jahre); Kosten des 1. Sanierungsabschnitts = 200 000 DM.
- Sporthalle der Gesamtschule am Richtsberg in Marburg (Alter des Daches vier Jahre); Kosten der Sanierung ca. 500 000 DM.
- Christian-Wolf-Haus (Studentenwohnheim) in Marburg (Alter der Dacheindeckung acht Jahre); Kosten der Sanierung ca. 170 000 DM.
- Messehaus West Frankfurt am Main (Alter des Daches fünf Jahre); Sanierung während der Gewährleistungsfrist zu Lasten der Dachdeckerfirma.

Vorstehende gezielte Erhebungen bestätigen das Ergebnis langjähriger Beobachtungen, d. h., daß sowohl das Flachdach ohne Gefälle als auch das Flachdach mit zu geringer Dachneigung trotz Langzeiterfahrung und Anwendung fundierter bauphysikalischer Erkenntnisse immer noch problematisch ist und dies in besonderem Maße bei Dachkonstruktionen in Leicht- oder Fertigteilbauweise. Die Qualität und die Lebensdauer werden darüber hinaus von der handwerklichen Ausführung und der bei den Dacharbeiten herrschenden Witterung entscheidend bestimmt.

Demgegenüber ist die Schadenshäufigkeit bei stärker geneigten Flachdächern mit den verschiedensten Dachformen und Ausführungen wesent-

Bemerkungen des Rechnungshofs

lich geringer. Ferner bleibt festzustellen, daß sich der überwiegende Teil der Steildächer ohne größere Unterhaltungskosten über Jahrzehnte bewährt und die gestellten Anforderungen erfüllt hat.

Es erscheint in diesem Zusammenhang erwähnenswert, daß nach den Richtlinien des Zentralverbandes des Dachdeckerhandwerks für die Ausführung von Flachdächern die Dachflächen grundsätzlich mit Gefälle ausgebildet werden sollten.

Der Rechnungshof erwartet, daß aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen dem Gesichtspunkt der technischen Lebensdauer von Dachkonstruktionen künftig mehr Beachtung beigemessen wird.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 07

16 Fortschreibung der „Ausbauformen und Ausbaubreiten für die Landesstraßen in Hessen“ (Kap. 07 04)

Mit dem Ziel, den Ausbau des Straßennetzes in allen Landesteilen kostensparend und gleichwertig voranzubringen, wurde 1972 im Rahmen des Verkehrsbedarfsplans II die Anlage 7 „Ausbauformen und Ausbaubreiten für die Landesstraßen in Hessen“ vom Minister für Wirtschaft und Technik eingeführt. Diese langfristige Rahmenplanung hat zum Ziel, den Ausbauzustand der Landesstraßen in ihrer Gesamtheit innerhalb angemessener Frist zu verbessern. Grundgedanke ist dabei, unter realistischer Einschätzung der finanziellen Möglichkeiten des Landes den Aufwand für den Ausbau eines jeden Straßenabschnitts auf das unbedingt Notwendige zu beschränken und damit konsequent „in die Länge zu bauen“.

Die Ausbauplanung ist Grundlage des Investitionsprogramms, das als Fünfjahresbauprogramm in der Anlage 2 zum Einzelplan 07 – Kap. 04 – jährlich fortgeschrieben wird. Mit der Einführung dieser Planungen sind günstige Voraussetzungen für die Straßenbauverwaltung gegeben, die immer zeitraubender werdenden Bauvorbereitungen rechtzeitig einzuleiten und mit einem geringeren Verwaltungsaufwand abzuwickeln.

Bei seinen Prüfungen stellte der Rechnungshof jedoch wiederholt fest, daß verschiedene Straßenbauämter es nicht mehr für zweckmäßig erachten, die vorgeschriebenen Ausbauformen bzw. Ausbaubreiten einzuhalten. Die Anforderungen an das Straßennetz haben sich geändert. Kostensparendes Bauen zugunsten der Quantität ist nicht mehr vordringliches Ziel. Vielmehr muß vor allem aus Gründen der Verkehrssicherheit größerer Wert auf die Ausbauqualität der Straßen gelegt werden. Örtliche Gegebenheiten waren seinerzeit bei der Bearbeitung der Ausbauplanung nicht genügend berücksichtigt worden. Teilweise sind inzwischen durch Verkehrsumlagerungen infolge von Straßenbaumaßnahmen neue Verkehrsverhältnisse entstanden, die bei der Festlegung der Ausbauformen und Ausbaubreiten zukünftig bedacht werden müssen.

Insbesondere die in den Ausbauplanungen noch vorgesehene Mindestfahrbahnbreite von 5,00 m wird heute nicht mehr für zweckmäßig erachtet. Hierzu hat der Minister für Wirtschaft und Technik inzwischen festgelegt, die Fahrbahnbreite von

Die Landesregierung teilt im Grundsätzlichen die Auffassung des Hessischen Rechnungshofes, daß der Plan der „Ausbauformen und Ausbaubreiten für die Landesstraßen“ fortzuschreiben ist. Hinsichtlich Zeitpunkt und Zielsetzung einer solchen Fortschreibung geht sie von folgendem aus:

1. Zum Zeitpunkt

Die Aussagen eines fortzuschreibenden Planes sind mit den Ergebnissen der in ihre Endphase eingetretenen Verkehrsuntersuchung Rhein-Main und den Untersuchungen des Bundesministers für Verkehr zur derzeit laufenden Überprüfung des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen abzustimmen. Beide Untersuchungen werden im Laufe des Jahres 1979 abgeschlossen.

Der Plan ist Bestandteil der Rahmenausbauplanung für die Landesstraßen und steht damit in enger Wechselwirkung mit den Ergebnissen der Straßenbewertung und den darauf aufbauenden Dringlichkeitsreihungen. Die Fortschreibung der „Ausbauformen und -breiten“ wird deshalb mit einer Fortschreibung der Straßenbewertung und Dringlichkeitsreihung zu verbinden sein. Dafür sind umfangreiche methodische Vorarbeiten erforderlich, die in erheblichem Maße von den Untersuchungen der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen über ein fortentwickeltes Bewertungsverfahren abhängen. Diese Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen; ihr Ergebnis muß zunächst abgewartet werden.

Die Voraussetzungen für die Einleitung einer Fortschreibung des Planes der „Ausbauformen und -breiten“ liegen somit in zeitlicher Hinsicht gegenwärtig noch nicht vor. Sie werden frühestens im Laufe des Jahres 1979 gegeben sein.

2. Zu den Zielsetzungen

Der Plan der „Ausbauformen und Ausbaubreiten“ sowie die damit verbundene übrige Rahmenausbauplanung für die Landesstraßen geht von den in den Bemerkungen des Hessischen Rechnungshofes einleitend wiedergegebenen Gesichtspunkten und Zielsetzungen aus. Die Landesregierung vermag sich der Auffassung des Hessischen Rechnungshofes nicht anzuschließen, daß der kostensparende Ausbau der hier angesprochenen freien Strecken der Landesstraßen nicht mehr vordringliches Ziel sei.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

5,00 m nur noch in Ausnahmefällen — Brücken, kurze Engpässe — vorzusehen.

Die Notwendigkeit, Ausbauformen und Ausbaubreiten zu überdenken, zeigt eines von vielen Beispielen: Nach den Angaben im Investitionsprogramm 1974—1978 sollte die Landesstraße 3239 zwischen Großalmerode — Weißenbach und Bad Soden-Allendorf — Dudenrode von km 8,4 bis km 7,4 entsprechend der Ausbauform „Fahrbahnverbesserung mit Linienkorrektur“ eine Fahrbahnbreite von 5,50 m erhalten. Diese Festsetzung stimmte mit Anlage 7 überein. Der Bauentwurf für die Maßnahme sah dementsprechend eine Fahrbahnbreite von 5,50 m vor. Die Ausführung erfolgte dann in einer Fahrbahnbreite von 6,50 m.

Die Abänderung der Fahrbahnbreite begründete das Straßenbauamt mit der Notwendigkeit, das vorhandene Straßennetz und die Topographie berücksichtigen zu müssen. Bei der Festlegung der Ausbaubreiten in der Anlage 7 sei hierauf nicht genügend geachtet worden.

Der Rechnungshof ist der Ansicht, daß die im Jahre 1972 festgeschriebenen „Ausbauformen und Ausbaubreiten für Landesstraßen in Hessen“ einer Fortschreibung bedürfen, damit sie den planenden Straßenbauämtern wieder als verbindliche Grundlage dienen können und Abänderungen, die oft zu Doppelplanungen mit all ihren Komplikationen führen, vermieden werden.

Der Minister für Wirtschaft und Technik hat die Anregung des Rechnungshofs, die „Ausbauformen und Ausbaubreiten für Landesstraßen in Hessen“ fortzuschreiben, seither nicht verwirklicht.

Der Rechnungshof hält die Fortschreibung jedoch für erforderlich.

Sie verkennt zwar nicht die vom Rechnungshof genannten anderen Gesichtspunkte, hält es aber für erforderlich, daß im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der weitgehend kostensparende Ausbau der Landesstraßen fortgeführt wird.

Ein weiterer kostensparender Ausbau der freien Strecken ist somit in erheblichem Umfang auch in Zukunft unabweisbar notwendig, weil nur so sichergestellt werden kann, daß

- a) im Rahmen der für den Landesstraßenbau insgesamt verfügbaren Mittel die finanziellen Voraussetzungen für die notwendige Schwerpunktbildung (unter anderem der kostenintensiven Maßnahmen des Neu- und Ausbaues von Ortsumgehungen und Ortsdurchfahrten, der Beseitigung oder Ausschaltung von höhengleichen Bahnübergängen und zur Erfüllung höherer Umweltschutzanforderungen im Landesstraßenbau) geschaffen und
- b) die noch in verhältnismäßig großem Umfang vorhandenen Landesstraßen mit zu schmalen Fahrbahnen innerhalb angemessener Frist zumindest auf die verkehrlich notwendige Mindestfahrbahnbreite gebracht werden können. Geht man von den statistisch erfaßten Fahrbahnbreitenklassen aus, so ergibt sich gegenwärtig ein Netzanteil von Landesstraßen mit einer Fahrbahnbreite von unter 6 Metern von 56% (= rd. 3 800 km).

Hinsichtlich der vom Hessischen Rechnungshof aufgegriffenen Frage der Einhaltung der Planvorgaben ist zu bemerken, daß die Rahmenfestlegungen des Planes der „Ausbauformen und Ausbaubreiten“ in enger Abstimmung mit den Straßenbauämtern unter weitgehender Berücksichtigung der dafür vorgebrachten örtlichen Besonderheiten getroffen worden sind. Aus aktueller Sicht notwendige Abweichungen von diesen Rahmenvorgaben werden nach wie vor auf dem Wege der Ausnahmegenehmigung entschieden. Die Zahl solcher notwendiger Ausnahmen ist verhältnismäßig gering, wie im übrigen auch die Ergebnisse der jährlichen Planerfüllungskontrolle bestätigen. (Etwa 5% aller bisher zur Realisierung anstehenden Baumaßnahmen). Da die im Einzelfall notwendigen Ausnahmen im allgemeinen in einem sehr frühen Planungsstadium erörtert werden, kommen sogenannte Doppelplanungen keinesfalls oft, sondern nur in wenigen Fällen vor.

Beim aufgeführten Beispiel — Landesstraße 3239 zwischen Großalmerode—Weißenbach und Bad Soden—Allendorf—Dudenrode — ist die Abweichung zwischen Rahmenvorgabe und Bauentwurf mit Zustimmung des Hessischen Landesamtes für Straßenbau erfolgt. Die Entwurfsüberarbeitung beschränkte sich auf die Umstellung der Fahrbahnbreite. Alle übrigen maßgebenden

17 **Kosteneinsparung durch Verwendung vorgefertigter Stahlblechbauteile für Durchlässe und Brücken (Kap. 07 04)**

Der Bau mit vorgefertigten Bauteilen sollte in Wettbewerbsausschreibungen gleichermaßen wie die herkömmlichen Bauweisen berücksichtigt werden. Damit wäre gewährleistet, daß die zeit- und kostensparenden Vorteile dieser Bauart auch bei Straßen- und Brückenbaumaßnahmen zur Anwendung kommen könnten. Der Rechnungshof stellte jedoch bei seinen Prüfungen fest, daß die Verwendung von gewellten Stahlblechfertigteilen für Durchlässe und Brücken auch in geeigneten Fällen mehrfach unterblieb.

So hätten bei der Herstellung der Prinzenbachbrücke (Herbstein-Stockhausen, Vogelsbergkreis) im Zuge der L 3182 voraussichtlich 60 000 DM eingespart werden können, wenn die Brücke als Sonderkonstruktion mit gewellten Stahlprofilen erstellt worden wäre. Obwohl ursprünglich für diese Baumaßnahme sogar eine Ausführung dieser Art als preisgünstigste Lösung in Erwägung gezogen worden war, wurde dann eine teure Stahlbetonkonstruktion gewählt. Das Straßenbauamt führte als Grund für seine Entscheidung vor allem die zu erwartende höhere Lebensdauer einer Stahlbetonkonstruktion an. Nach Meinung des Rechnungshofs hat bei sachgerechter Konstruktion die Fertigteillösung ebenfalls eine ausreichende Lebensdauer. Auch das Argument des Amtes, die Bieter hätten eine Sonderkonstruktion mit Stahlblechbauteilen als Alternative vorschlagen können, ist nicht stichhaltig, da Baufirmen, die in der Regel nur Betonkonstruktionen herstellen, kein besonderes Interesse daran haben, diese in eigener Produktion nicht erstellbaren Sonderbauweisen in Stahlblech anzubieten. Der Auslober hätte durch einen alternativen Ansatz in der Ausschreibung auf diese Möglichkeit hinweisen müssen.

Auch in einem weiteren Fall, dem Neubau von Brückenbauwerken im Zuge der L 3048 (Ortsumgehung Hachborn, Kreis Marburg-Biedenkopf) hatte das planende Büro seinerzeit gewellte Stahlfertigteile vorgesehen. Bei der Ausschreibung blieb dann diese Möglichkeit unberücksichtigt und eine herkömmliche Stahlbetonkonstruktion kam zur Ausführung. Nach Meinung des Rechnungshofs sind damit vermeidbare Mehrkosten entstanden, weil erfahrungsgemäß die Bauweise mit Stahlfertigteilen kostengünstiger ist.

Konstruktionen aus verzinkten, gewellten Stahl-

Entwurfselemente der Planung konnten beibehalten werden. Eine „Doppelplanung“ ist in diesem Falle nicht eingetreten.

Zunächst ist festzustellen, daß bereits bisher bei Baumaßnahmen, bei denen die Anwendung von vorgefertigten Stahlwellblechbauteilen konstruktive und kostengünstige Vorteile brachten und bei denen sich ein günstiger Bauablauf erreichen ließ, diese Bauweise zur Anwendung kam. Dem Vorschlag, diese Bauweise generell als Alternative in den Ausschreibungsunterlagen aufzuzeigen, kann jedoch aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

1. Konstruktive Merkmale

Den Vorteilen eines geringen Eigengewichtes und dem damit verbundenen zeitsparenden Einbau der Stahlwellblechprofile stehen zahlreiche Nachteile gegenüber:

– Die Lebensdauer wird für Stahlwellblechteile mit 35 bis 45 Jahren angesetzt (s. Ablösungsrichtlinien, Entwurf Oktober 1978, erstellt von den Straßenbauverwaltungen des Bundes, der Länder und der DB) gegenüber einer Nutzungsdauer von 110 Jahren bei Stahlbetonbauwerken.

– Bei nur geringer Überdeckung mit Dammbaumaterial besteht die Gefahr der Verformung, was zu Einsenkungen der Fahrbahn führen kann.

– Die Standsicherheit von Stahlwellblechbauwerken beruht auf einem allseitig vorhandenen Erddruck; bei schiefwinkligen Bauwerken entsteht im Dammschnitt ein einseitiger Erddruck, der zu Verformungen dieses Bereiches führen kann.

– Im Regelfall werden bei Durchlässen Geländer zum Schutze der Straßenbenutzer erforderlich; zur Anbringung dieser Absturzsicherung ist die Anordnung eines massiven Stahlbetonabschlußbauwerkes erforderlich, das die Gesamtkosten wesentlich beeinflußt.

2. Kosten

Bei Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsdauer, den jährlich gleich hoch angesetzten Unterhaltungskosten und einer Verzinsung von 4% ist das Angebot eines Stahlwellblechbauwerkes nur dann kostengünstiger, wenn es weniger als 80% des Angebotes für ein Stahlbetonbauwerk beträgt. Die bisher vorliegenden, vergleichbaren Submissionsergebnisse haben gezeigt, daß – bereits ohne Berücksichtigung der kürzeren Nutzungsdauer – die Kosten für Stahlwellblechbauwerke über denen für Stahlbetonbauwerke liegen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

blechbauteilen sind dort besonders zweckmäßig, wo kurze Bauzeiten notwendig und geringe Bodenpressungen zulässig sind. Besonders wirtschaftlich sind diese Konstruktionen, wenn zusätzlich auf Stirn- und Flügelmauern verzichtet wird und die Stahlblechkonstruktion mit der Dammböschung abschneidet. Die Erfahrungen mit dieser Bauweise sind inzwischen durch viele bereits verwirklichte Projekte soweit gefestigt, daß man zumindest in Teilbereichen von einer echten Alternative zur herkömmlichen Bauweise sprechen kann. Die Straßenbauverwaltung sollte deshalb auch davon Gebrauch machen.

3. Bevorzugte Anwendungsbereiche von Stahlwellblechbauwerken

Der Einsatz dieser Bauweise ist wirtschaftlich bei folgenden Randbedingungen:

- besonders kurze Bauzeit
- geringe Tragfähigkeit des Untergrunds
- Sanierung gefährdeter Gewölbebrücken
- kleinere Durchlässe, bei denen auf die Anordnung eines Geländers verzichtet werden kann.

Sofern in der Ausschreibung Nebenangebote nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind, ist es dem Unternehmer freigestellt, Nebenangebote abzugeben. Die Bieter würden gewiß die Möglichkeit nutzen, durch die Abgabe eines entsprechenden Nebenangebotes den Auftrag zu erhalten, wenn tatsächlich die Kosten durch die Anwendung dieser Bauweise so stark gesenkt werden könnten, wie vermutet wird.

Die Ausführungen machen deutlich, daß die Stahlwellblechbauweise unter bestimmten Bedingungen als Alternative anzusehen ist, daß es aber auch Bereiche gibt, in denen ein Einsatz aus technischen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausscheidet.

Zu den Beispielen ist zu bemerken:

a) Prinzenbachbrücke Stockhausen im Zuge der L 3182

Die Ausschreibung ergab ein Mindestangebot für eine Stahlbetonkonstruktion in Höhe von 311 000 DM; ein Nebenangebot unter Verwendung der Stahlwellblechbauweise wurde nicht abgegeben.

Im Rahmen der Prüfung wurde seitens des Hessischen Rechnungshofes ein Angebot für diese Bauweise eingeholt, das Kosten in Höhe von 209 000 DM ergab; zu diesen Kosten treten, zur Herstellung der Vergleichbarkeit beider Angebote, Kosten für beidseitige Abschlußbauwerke, abgestufte Hinterfüllung und den erforderlichen Felsaushub in der Profisohle. Die vergleichbare Angebotssumme für eine Stahlwellblechbauweise beträgt somit 267 000 DM.

Bei Berücksichtigung der Lebensdauer des Stahlwellblechbauwerkes hätten die Kosten unter 248 800 DM (80% der Kosten der Submission in Höhe von 311 000 DM) liegen müssen, um ein in der Gesamtbetrachtung günstigeres Angebot darzustellen.

b) Ortsumgehung Hachborn im Zuge der L 3048

Der vom Hessischen Straßenbauamt Marburg erstellte Entwurf für die Umgehung Hachborn sieht kein Bauwerk in der Stahlwellblechbauweise vor.

Eventuell liegt hier eine Verwechslung vor. Im benachbarten Abschnitt der L 3048 — in der Ortsum-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

18 Kostensparende Wiederverwendung von Mutterboden (Oberboden) (Kap. 07 04)

Entsprechend den Technischen Vorschriften und den Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau ist der Verwendung des Mutterbodens bei Baumaßnahmen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Eine wirtschaftliche Bauweise gebietet es, daß bei Erdabtragungen Überlegungen zu seiner Wiederverwendung für den Landschaftsbau angestellt werden.

Die Feststellungen des Rechnungshofs ergeben jedoch, daß auf eine kostensparende Wiederverwendung nicht immer mit der nötigen Sorgfalt geachtet wird. Das wird deutlich an einer Vielzahl von Maßnahmen, bei denen zwar in den Bauverträgen die Auftragnehmer verpflichtet werden, auf den sorgfältigen Abtrag des Mutterbodens zu achten und durch den Einsatz geeigneter Geräte eine Vermengung mit den übrigen Bodenmassen zu verhindern, in den Abrechnungen jedoch dann nur Bruchteile des ursprünglichen Mengenansatzes als wiederverwendet festgestellt wurden. Dafür mußte dann wiederholt Mutterboden zusätzlich beschafft werden.

Andererseits wurde festgestellt, daß überschüssige Mutterbodenmassen im Einvernehmen mit der behördlichen Bauüberwachung auf Kippen abtransportiert oder seitlich im Gelände einplaniert worden sind, wofür der Unternehmer eine Vergütung erhielt.

Der Rechnungshof ist der Meinung, daß bei sinnvoller Planung und ordnungsgemäßer Abwicklung von Bauverträgen überschüssige Mutterbodenmassen innerhalb der Baustelle an Böschungen und Banketten oder bei naheliegenden anderen Baustellen kostensparend weiterverwendet werden können. Das setzt allerdings ein rechtzeitiges Aufstellen eines Mutterbodenverteilungsplans und die genaue Anwendung ergangener Bestimmungen voraus.

Der Rechnungshof mußte die unsachgemäße Verwendung von Mutterboden wiederholt beanstanden und die Straßenbauverwaltung auffordern, die wirtschaftliche Wiederverwendung bei Baumaßnahmen sicherzustellen.

19 Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung (Kap. 07 05)

a) Der Rechnungshof hat im November 1975 bei dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung

gehung Heskem — war ein solcher Durchlaß vorgesehen. Die Maßnahme ist allerdings zunächst zurückgestellt.

Die Bemerkungen, daß auf eine geeignete Zwischenlagerung und Wiederverwendung des Mutterbodens nicht immer mit der nötigen Sorgfalt geachtet wurde, geht offenbar auf Prüfungsmittelungen zu Baumaßnahmen der Haushaltsjahre 1970 und 1971 zurück. Die Auffassung, daß einer sachgemäßen Wiederverwendung des Mutterbodens bei allen Baumaßnahmen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, wird uneingeschränkt geteilt. Die Landesregierung geht jedoch davon aus, daß durch die Einführung der „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ — ZTVE — StB 76 — aus dem Jahre 1976, die gegenüber der zuvor gültigen ZTVE umfangreichere Bestimmungen zu den Oberbodenarbeiten enthalten, eine verbesserte Grundlage für die Arbeit der Straßenbauverwaltung gegeben ist. Nach den Festlegungen der ZTVE — StB 76 — wird sichergestellt, daß bereits im Stadium der Bauvorbereitung dem besonderen ökologischen Wert des Oberbodens Rechnung getragen wird; im Zusammenwirken zwischen dem Fachpersonal des Landschaftsbau- und der Bauabteilungen werden auf der Grundlage von Bodengutachten „Oberbodenbilanzen“ erstellt. Hierin werden die zu erwartenden Abtragsmassen dem Bedarf für die Wiederandeckung innerhalb der Baustelle und für die Rekultivierung von Lagerflächen und aufgelassene Straßenabschnitte gegenübergestellt. Auch die Verwendung überschüssiger Massen auf benachbarten Baustellen sowie bei anderen Baulastträgern wird, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, in die Überlegungen einbezogen. Diese „Oberbodenbilanzen“ bilden dann die Grundlage für die Festlegungen in den Leistungsbeschreibungen.

Damit ist sichergestellt, daß künftig der vorhandene Mutterboden optimal verwandt wird.

Die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung hat der Hessische Rechnungshof auf Veranlassung des Mi-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

schung (HLfB) mit einer Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung begonnen. Ziel der Prüfung war auch, Anregungen zur Aufgabenstellung, zur Organisation und zur zweckmäßigeren Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zu geben. Die örtlichen Erhebungen wurden im Herbst 1976 durch Querschnittsuntersuchungen bei anderen Dienststellen der Landesverwaltung abgeschlossen, die gleiche oder artverwandte Aufgaben wahrnehmen.

- b) Das HLfB wurde durch Verordnung des Groß-Hessischen Staatsministeriums vom 26. Juni 1946 errichtet und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr (heute Wirtschaft und Technik) unterstellt. Der Minister wurde ermächtigt, Forschungsabteilungen und Prüfstellen einzurichten, die vor allem für die besonderen Bedürfnisse des damaligen Wiederaufbauministeriums tätig werden sollten.

nisters für Wirtschaft und Technik durchgeführt, nachdem zuvor eine im Ministerium gebildete Arbeitsgruppe für eine funktionsbezogene Neugliederung des Landesamtes für Bodenforschung einen Bericht im Juni 1974 vorgelegt hatte. Die in diesem Bericht gewonnenen Erkenntnisse hat der Hessische Rechnungshof auf Bitte des Ressortministers überprüft und vertieft.

Wie in den Bemerkungen ausgeführt wird, hat der Minister für Wirtschaft und Technik den Empfehlungen und Vorschlägen des Rechnungshofes im wesentlichen zugestimmt, gleichzeitig jedoch Bedenken gegen die vom Rechnungshof vorgeschlagene Umgestaltung einzelner Aufgaben des Geologischen Landesdienstes erhoben. Da die eingeleiteten Untersuchungen einer organisatorischen Neuordnung aber noch nicht abgeschlossen sind, können die hieraus evtl. zu ziehenden haushaltsmäßigen Konsequenzen noch nicht dargestellt werden.

Aus der Sicht der Landesregierung wird z. B. der Technischen Geologie (Ingenieur- und Hydrogeologie) eine höhere Bedeutung beigemessen. Gerade die Erfahrungen aus jüngster Zeit beweisen, daß es zukünftig verstärkte Aufgabe des Geologischen Landesdienstes sein wird, an der Infrastruktur des Landes mitzuwirken und entsprechende Vorschläge zu erarbeiten, so auf den Gebieten der Energieversorgung (z. B. Nutzung der Erdwärme), der Abfallbeseitigung sowie der Standortbeurteilung oder der Erschließung und dem Schutz von Grundwasservorkommen. Zunehmende Bedeutung wird auch die Beratung und Verfolgung neuer Technologien auf geologisch-bergmännischem Gebiet erlangen.

Auch ein weitgehender Verzicht auf die hydrogeologische Beratertätigkeit – wie vom Rechnungshof empfohlen – wird für außerordentlich problematisch gehalten, da es nach der derzeitigen Aufgabenstruktur der hessischen Landesverwaltung keine Fachbehörde gibt, die diese Aufgabe übernehmen könnte. Die Hydrogeologie ist als echte geologische Disziplin weitgehend anerkannt. Wie die Einheitlichkeit der Wasserwirtschaft gefordert wird, muß auch die Einheitlichkeit der Geologie verlangt werden.

Für die Hydrogeologie zeichnen sich für die Zukunft neue Aufgabenschwerpunkte ab. Hierzu gehören u. a. Fragen der Grundwasserneubildung, der Versalzung des Grundwassers im Werra-Kali-Gebiet, Möglichkeiten der Versenkung flüssiger Abfälle im tieferen Untergrund oder Beeinträchtigung des Grundwassers bei der Sicherung und Erschließung von Lagerstätten.

Unter Zugrundelegung der Forderungen des Rechnungshofes, der u. a. verstärkte Aktivitäten bei der geologischen Kartierung, der Rohstofferkundung und der Bauleitplanung sieht, und unter Berücksichtigung der ergänzenden Aufgabenschwerpunkte aus der Sicht des Wirtschaftsressorts, wird die Personalausstattung des Landesamtes durch das Anbringen von kw-Vermerken

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

- c) Das Spektrum der Aufgaben des HLfB ist weit gefächert und wird nicht unerheblich von der wissenschaftlichen Forschung beeinflusst, wodurch auch die Arbeitsergebnisse geprägt sind. Viele wissenschaftliche Mitarbeiter des Amtes legen auf die Erforschung und Darstellung geologischer Einzelheiten besonderen Wert, anstatt ihre jeweiligen Untersuchungen an praktischen Bedürfnissen auszurichten. Dies ist mit ein Grund, daß das bei Errichtung des HLfB angestrebte Ziel, mit 17 Wissenschaftlern die Geologische Landeskarte innerhalb von 30 Jahren — also bis zum Jahre 1976 — neu zu erstellen, nicht erreicht wurde. Von 216 geologischen Kartenblättern, die das hessische Gebiet abdecken, waren 1945 noch 40 Blätter zu kartieren. Davon sind bis 1975 erst acht fertiggestellt worden. Die noch fehlenden 32 Kartenblätter entsprechen einer Fläche von 4 160 km². Dieses Konzept wurde vor allem deshalb nicht eingehalten, weil fast die Hälfte der eingesetzten wissenschaftlichen Bediensteten auch andere Aufgaben auf den Gebieten der Paläontologie, der Petrographie, der Geophysik und artverwandter Wissenschaftszweige mehr oder weniger nach eigenem Ermessen und ihren jeweiligen Interessen folgend wahrnehmen. Der im Juni 1974 erstellte Bericht einer vom Ressortminister eingesetzten Arbeitsgruppe für eine funktionsbezogene Neugliederung des HLfB kommt der Sache nach zu ähnlichen Feststellungen.

Der Rechnungshof ist der Ansicht, daß eine so weitgehende wissenschaftliche Forschungstätigkeit im Verwaltungsbereich nicht angebracht ist. Wissenschaftliche Forschung ist in erster Linie Sache der Hochschulen.

- d) Unzulänglichkeiten bestehen auch bei der Aufgabenwahrnehmung nach dem Lagerstättengesetz vom 4. Dezember 1934. Nach diesem Gesetz obliegt dem HLfB die Sammlung und Auswertung aller bei geophysikalischen Untersuchungen gewonnenen Bohr- und sonstigen Gesteinsproben. Die mit solchen Untersuchungen befaßten Stellen — also auch Privatpersonen — sind verpflichtet, das Ergebnis unter Beifügung sämtlicher Unterlagen mitzuteilen. Diese Unterlagen (Schichtenverzeichnisse) werden vom HLfB unzureichend bearbeitet. Anstatt sie zentral auszuwerten und allen in Frage kommenden Stellen des Amtes zur Kenntnis zu bringen, liegen sie z. T. bis zu

gemindert, dies aber erst im Haushalt 1980 berücksichtigt werden können. Zu den einzelnen Bemerkungen:

Eine Institution, die zur Lösung ihrer originären Aufgaben Wissenschaftler und wissenschaftliche Arbeitsmethoden benötigt, hat wissenschaftlichen Charakter. Ohne ein Minimum an aufgaben- und praxisorientierter Grundlagenforschung können die originären Aufgaben des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung nicht gelöst werden. In der Aufgaben- und Praxisorientierung liegt auch die Abgrenzung zur wertfreien Forschung der Universitäten und Hochschulen.

Die Beschränkung der Tätigkeiten des Landesamtes auf bloße „Anwendung von wissenschaftlichen Methoden“ würde sehr bald den Verlust jeglichen Fortschritts nach sich ziehen und die Lahmlegung und den Verzicht vorhandener Kapazitäten zum Schaden der Wirtschaft und des Landes bedeuten. Hinsichtlich der geologischen Landesaufnahme werden die Anstrengungen dahin gehen, daß die Kartierung eines Blattes wieder in 2-Mann-Jahren erfolgt.

Der Forderung, die Bestimmungen und Ermächtigungen des Lagerstättengesetzes zukünftig mehr auszuschöpfen, wird zugestimmt. Einschränkungen hinsichtlich der Verwendbarkeit fremder Bohrergebnisse sind allerdings angebracht.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

drei Jahren unbearbeitet in der Abteilung Hydrogeologie.

Bei optimaler Nutzung der Schichtenverzeichnisse — dies umfaßt auch die Überwachung, daß alle nach dem Lagerstättengesetz zuzuleitenden Mitteilungen tatsächlich beim Amt eingehen — könnte teilweise auf eigene Bohrungen und Aufschlüsse verzichtet werden.

- e) Auch bei der Landes- und Bauleitplanung ist das HLfB nicht in dem gebotenen Umfange tätig gewesen. So bestanden die in dem Tätigkeitsbericht 1974 ausgewiesenen 490 Stellungnahmen zu Bauleitplänen darin, formblattmäßig festzustellen, daß Belange des HLfB nicht berührt sind. Hier ist zu befürchten, daß insoweit schon nicht unwesentliche Lagerstätten überbaut wurden.

- f) In den Bereichen der Ingenieurgeologie und der Hydrogeologie liegt das Schwergewicht der Arbeit in der Erstattung von Gutachten. Im Bedarfsfalle wurden für diese Tätigkeiten auch andere Kräfte des Amtes eingesetzt und ihrer planmäßigen Aufgabe entzogen. Der Rechnungshof hat vorgeschlagen, hier künftig Geologen und Techniker zu beschäftigen, die aus Mitteln einer Ausgabetitelgruppe zu vergüten wären. In Verbindung mit dem entsprechenden Einnahmetitel wäre so auch die notwendige haushaltsmäßige Überwachung möglich, die sicherstellt, daß die für die gutachtliche Tätigkeit entstehenden Ausgaben einschließlich der allgemeinen Verwaltungskosten und der Kosten für die Inanspruchnahme der zentralen Einrichtungen des Amtes voll durch die vereinnahmten Gebühren gedeckt werden.

- g) Bei den bodenkundlichen Untersuchungen überschneidet sich das Aufgabengebiet des HLfB mit anderen Bereichen der Landesverwaltung, so der Finanzverwaltung (Bodenschätzung als Grundlage für die Besteuerung), der Landeskulturverwaltung (Flurbereinigung) sowie der Landwirtschafts- und der Forstverwaltung. Das HLfB hat mit der Erstellung bodenkundlicher Kartenblätter im Maßstab 1 : 25 000 begonnen. Art und Anzahl der bodenkundlichen Daten und Werte, die die beteiligten Verwaltungen im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenstellung benötigen, sind so vielfältig und groß, daß eine systematische bodenkundliche Kartierung des Gebietes des Landes Hessen mit einem Einheitsmaßstab der Sache nicht gerecht würde. Daher sind auch die jeweiligen Fachbehörden be-

In den Bereichen der Ingenieur- und der Hydrogeologie werden schon seit Jahren Geologen und Techniker beschäftigt, die aus Mitteln einer Ausgabetitelgruppe vergütet werden. In Ausnahmefällen muß jedoch die Austauschbarkeit wissenschaftlicher Fachspezialisten gewährleistet sein, um die Flexibilität in der Aufgabenentwicklung nicht zu verlieren.

Eine volle Deckung der durch gutachtliche Tätigkeit entstehenden Ausgaben ist allerdings dort nicht möglich, wo aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Wasserverbandsverordnung, Reichssiedlungsgesetz u.a.) Kostenbefreiung gewährt wird.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

strebt, für fachspezifische Planungen eigene bodenkundliche Karten aufgabenbezogen zu erstellen.

- h) Bei einzelnen Abteilungen bzw. Referaten des HLfB sind Labors mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen eingerichtet, die primär Analysen für die Zwecke dieser Einheiten erstellen. Andere Referate des Amtes können zwar auf diese Labors zurückgreifen, werden aber häufig erst bedient, wenn der Eigenbedarf der Einheit, die über ein Labor verfügt, befriedigt ist. Das führte u. a. dazu, daß die Abteilung III, Hydrogeologie, überwiegend ein privates Labor in Anspruch nimmt. Bei der derzeitigen Organisationsform der Labors ist nicht gewährleistet, daß aus der Gesamtschau des Amtes dringliche Untersuchungen vor den wünschenswerten Vorrang haben.

Zur gleichmäßigen Nutzung der gegebenen Untersuchungskapazitäten durch alle in Frage kommenden Stellen sowie zur wirksameren Steuerung des Geräteinsatzes sollten alle Labors des Amtes in einem internen Dienstleistungsdezernat zusammengefaßt werden.

- i) Zur Herausgabe der Tätigkeitsberichte in Form des „Geologischen Jahrbuches Hessen“ und anderer wissenschaftlicher Untersuchungen nimmt das Referat „Paläontologie“ (Wissenschaft von den ausgestorbenen Lebewesen) in erheblichem Umfang Aufgaben einer Schriftleitung wahr. Nach der Absprache der Bundesländer zählen diese Aufgaben und die damit verbundene verlegerische Tätigkeit zu den überregionalen Aufgaben und obliegen dem Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung. Auch die sehr umfangreiche unmittelbare Kontaktpflege und der Schriftenaustausch mit ausländischen Institutionen (vgl. auch Abschnitt j) sollten auf das Notwendige beschränkt werden.
- j) Die Bibliothek des HLfB ist mit rd. 128 000 Bänden und 28 000 Karten, einer Zeitschriftenbearbeitung von rd. 1 200 Titeln sowie einem Schriftenaustausch mit 560 in- und ausländischen Tauschpartnern äußerst umfangreich und geht weit über den Rahmen einer fachbezogenen Amtsbibliothek hinaus. Der größte Teil der Bestände ist in einem angemieteten ehemaligen Kinogebäude — rd. 10 km vom Dienstgebäude entfernt — untergebracht.

Der Rechnungshof schlägt vor, die Bibliothek auf die Werke, die unmittelbar benötigt wer-

Fachlaboratorien werden als Dienstleistungseinheiten für alle Aufgaben und Sachgebiete des Landesamtes eingesetzt. Das zeitweilige Zurückgreifen der Abteilung III — Hydrogeologie — auf ein privates Laboratorium ist auf die zum damaligen Zeitpunkt ungenügende Ausstattung des Chemischen Labors in personeller und gerätetmäßiger Hinsicht zurückzuführen. Dieser Engpaß wurde inzwischen überwunden.

Auf die Herausgabe des Geologischen Jahrbuches Hessen kann nicht verzichtet werden. Es besteht jedoch Einvernehmen mit dem Rechnungshof, den Umfang der Veröffentlichung einzuschränken.

Die Notwendigkeit der praxisorientierten Forschung begründet das Vorhandensein einer Fachbibliothek, die allen geowissenschaftlichen Institutionen des Landes zugänglich sein muß. Im Rahmen der Neuordnung dieses Bereiches laufen seit 1977 Verhandlungen mit der Landesbibliothek mit dem Ziel, gewisse Bibliotheksbestände abzugeben. Diese Bemühungen haben bisher wegen Platz- und Personalmangel noch zu keinem Erfolg geführt.

Die Abgabe von Bibliotheksbeständen an die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe würde einen schweren Verlust für den hessischen geologischen Landesdienst und eine Arbeiterschwernis bedeuten.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

den, zu reduzieren und die übrigen Bestände an eine Landes- und Hochschulbibliothek abzugeben.

- k) Das Archivwesen ist unzulänglich organisiert. Referatseigene Archive sollten aufgelöst und eine Archivordnung erarbeitet werden, die eine zentrale Dokumentationsstelle für das Amt sicherstellt (vgl. auch Abschnitt d).
- l) Das HLfB war nach dem Haushaltsplan für das Hj. 1975 wie folgt ausgestattet:

| | (zum Vergleich 1977) | |
|-------------------------|----------------------|-----|
| Planstellen | 52 | 52 |
| Stellen für Angestellte | 83 | 81 |
| Stellen für Arbeiter | 12 | 12 |
| <hr/> | | |
| Stellensoll insgesamt | 147 | 145 |

Daneben standen dem Amt weitere 7–11 Bedienstete zur Verfügung, die über die ATG 71 (Kosten für die Durchführung zweckgebundener Maßnahmen) und über ABM-Mittel (Arbeitsbeschaffungsmaßnahme-Mittel) verrechnet wurden. Für die im Rahmen der Titelgruppen zugewiesenen Aufgaben waren auch planmäßige Kräfte des Amtes eingesetzt. Die Personalkosten dieser Kräfte blieben bei der Feststellung der Gesamtkosten der Maßnahmen unberücksichtigt. Nach dem Haushaltsvermerk zu Kap. 07 05 – ATG 71 – können Beiträge Dritter für die Durchführung zweckgebundener Maßnahmen zur Deckung der in diesem Zusammenhang anfallenden Mehrausgaben für Personal- und Sachmittel verwendet werden. Da die Kosten des planmäßigen Personals bei der Vergleichsrechnung nicht in Ansatz kamen, sind insoweit unzulässige Haushaltsüberschreitungen entstanden.

- m) Ein Vergleich der Stellenpläne der übrigen Geologischen Landesämter der Bundesrepublik mit dem Stellenplan des HLfB zeigt zwar eine weitgehende Übereinstimmung in der Stellenstruktur, jedoch von der Stellenanzahl her eine wesentlich bessere Ausstattung des hessischen Amtes, wenn man von Niedersachsen (194) und Nordrhein-Westfalen (236) wegen der dort gegebenen Besonderheiten (s. u. a. Abschnitt i) absieht. Den 147 Stellen des HLfB im Hj. 1975 standen in Baden-Württemberg nur 94 und in Rheinland-Pfalz sogar nur 48 Stellen gegenüber; Schleswig-Holstein verfügte über 73 Stellen und mit 133 Stellen blieb Bayern immerhin noch mit 14 Stellen unter der Anzahl der Stellen des HLfB.

Zu dem hier dargestellten Sachverhalt, in dem eine unzulässige Haushaltsüberschreitung gesehen wird, ist folgendes zu bemerken:

Aus der Ausgabeteilgruppe bei Kap. 07 05 – ATG 71 werden zu Lasten von Beiträgen Dritter für die Durchführung Zweckgebundener Maßnahmen u.a. Ausgaben für verschiedene vom Bundesminister für Forschung und Technologie bezuschulte Vorhaben, z. B. für die Uranprospektion im hessischen Teil des Odenwaldes, geleistet. Es ist unvermeidbar, daß neben den aus der ATG 71 geleisteten Ausgaben für Personal auch weitere Kosten durch den Einsatz von Planpersonal entstehen. Diese Ausgaben sind dadurch gerechtfertigt, daß die Durchführung dieser Maßnahmen auch im besonderen Landesinteresse erfolgt, sie sind somit in der Vergleichsrechnung nicht erfaßt.

Auf die vorangestellten allgemeinen Ausführungen wird verwiesen. Beim vom Rechnungshof angestellten Vergleich mit den anderen geologischen Landesämtern ist es jedoch nicht richtig, die Anzahl der Bediensteten nach der Quadratmeter-Landesfläche auszurichten, auch wenn sich diese Ausrichtung im Hinblick auf den Haupttätigkeitsbereich – Geologische Landesaufnahme – zunächst anbietet. Allein die wesentlich schwierigeren geologischen Verhältnisse der hessischen Mittelgebirgsregionen gegenüber den geologisch weniger problematischen Flächen, z. B. der norddeutschen Tiefebene, erfordern einen höheren Personalaufwand. Neben der geologischen und wirtschaftlichen Struktur des Landesgebietes ist auch die Rohstoffsituation, insbesondere die herausragende Bedeutung des hessischen Kalibergbaues, zu berücksichtigen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellt man das Stellen-Soll der jeweiligen Geologischen Landesämter in Relation zur Landesfläche, erweist sich, daß das HLFB von den Flächenstaaten die geringste Quote je Personalstelle aufzuweisen hat.

Die Quoten betragen für

| | |
|-------------------|---------------------------|
| Bayern | 1 534,4 km ² , |
| Rheinland-Pfalz | 862,1 km ² , |
| Baden-Württemberg | 797,4 km ² , |
| Hessen | 405,8 km ² . |

Das HLFB ist danach personell am besten ausgestattet. Baden-Württemberg mit einer ähnlichen geologischen Struktur wie Hessen verfügt nur über rd. 60 v. H. des in Hessen ausgewiesenen Personals.

- n) Zum Zeitpunkt der Prüfung war im Zuge der Verwaltungsreform der Plan aktuell, das Amt als Hauptabteilung „Geologie“ in eine ressortbezogene Mittelinstanz einzugliedern. Der Bericht des Rechnungshofs ist auf diesen Plan ausgerichtet. Die darin enthaltenen Vorschläge zur Umorganisation des Amtes wären aber auch nicht gegenstandslos, wenn die Zusammenlegung mit den Geologischen Landesämtern von Rheinland-Pfalz und dem Saarland angestrebt werden sollte. Wenn das HLFB wie bisher eine eigenständige obere hessische Landesbehörde bleibt, hätte dies nur geringfügige Abweichungen vom Ergebnis der Untersuchungen für die Abteilung „Zentrale geologische Dienste“ zur Folge.
- o) Nach Auffassung des Rechnungshofs können die künftigen Aufgaben des HLFB in zwei Hauptbereiche zusammengefaßt werden:
1. Die geologische Kartierung mit begleitenden Maßnahmen (paläontologische, stratigraphische, petrographische, geochemische, pedologische, geophysikalische, hydrogeologische Untersuchungen) und
 2. die durch die Ingenieurgeologie unterstützte Erkundung von tiefliegenden Rohstoffen und von oberflächennahen Lagerstätten sowie die Erforschung von unterirdischen Hohlräumen (z. B. zur behälterlosen Speicherung von Energieträgern und für Entsorgungszwecke).
- Diese beiden Bereiche erfordern zentrale, geologische Dienste (spezifische Laboratorien, eine fachbezogene Bibliothek, ein Archiv, ein Dezernat Geologische Kartierung) sowie eine Verwaltungsstelle.
- p) Die im einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben hat der Rechnungshof in einem Auf-

Bemerkungen des Rechnungshofs

gabenkatalog zusammengefaßt und diesen in

- originäre Aufgaben sowie
- Leistungen für Dritte

unterteilt.

Der Aufgabenkatalog geht im übrigen von den aus heutiger Sicht notwendigen Aufgaben aus. Das bedeutet nicht, daß alle Aufgaben mit gleicher Intensität wahrzunehmen sind. Vielmehr sollten im Rahmen der Personal- und Finanzausstattung Prioritäten gesetzt werden. Diese wären von der Leitung der Hauptabteilung Geologie zu erarbeiten und vom Fachminister zu genehmigen. Der Prioritätenkatalog sollte bei der Aufstellung des Haushaltsplans jährlich fortgeschrieben werden.

- q) Den Vorstellungen des Rechnungshofs zur Bildung von Hauptbereichen entspricht auch sein Vorschlag zur künftigen institutionellen Organisation.

Hiernach sollte die Hauptabteilung „Geologie“ (vgl. Abschnitt n) aus den Abteilungen

- Geologische Landesaufnahme,
 - Rohstoffe, Lagerstätten, Ingenieurgeologie und
 - Zentrale geologische Dienste
- bestehen.

Die Abteilungen sollten wie folgt in Dezernate eingeteilt werden:

Abteilung Geologische Landesaufnahme (A)

- Dezernat Geologische Kartierung (A 1)
- Dezernat Bodenkunde (A 2)
- Dezernat Hydrogeologie (A 3)

Abteilung Rohstoffe, Lagerstätten, Ingenieurgeologie (B)

- Dezernat Tiefliegende Lagerstätten (B 1)
- Dezernat Oberflächennahe Lagerstätten (B 2)
- Dezernat Ingenieurgeologie (B 3)

Abteilung Zentrale geologische Dienste (C)

- Dezernat Fachverwaltung (C 1)
- Dezernat Archiv, Bibliothek (C 2)
- Dezernat Laboratorien (C 3)
- Dezernat Schriftleitung, Kartographie (C 4).

- r) Der Rechnungshof hält eine künftige stellenplanmäßige Personalausstattung des HLB

Bemerkungen des Rechnungshofs

mit 102 Bediensteten für ausreichend. Dabei ist berücksichtigt, daß die allgemeinen Verwaltungsaufgaben auf das gemeinsame Landesamt übergehen.

Es wird von folgender Aufteilung auf die Abteilungen und Dezernate ausgegangen:

| | Anzahl der Stellen | |
|--|--------------------|----|
| Leiter | 1 | |
| Vorzimmer | 1 | 2 |
| Abteilung Geologische Landesaufnahme (A) | | |
| – Dezernat Geologische Kartierung (A 1) | 14 | |
| – Dezernat Bodenkunde (A 2) | 6 | |
| – Dezernat Hydrogeologie (A 3) | 12 | 32 |
| Abteilung Rohstoffe, Lagerstätten, Ingenieurgeologie (B) | | |
| – Dezernat Tiefliegende Lagerstätten (B 1) | 3 | |
| – Dezernat Oberflächennahe Lagerstätten (B 2) | 6 | |
| – Dezernat Ingenieurgeologie (B 3) | 12 | 21 |
| Abteilung Zentrale geologische Dienste (C) | | |
| – Dezernat Fachverwaltung (C 1) | 11 | |
| – Dezernat Archiv, Bibliothek (C 2) | 7 | |
| – Dezernat Laboratorien (C 3) | 14 | |
| – Dezernat Schriftleitung, Kartographie (C 4) | 15 | 47 |
| insgesamt | 102 | |

Bei dieser personellen Organisation sollen die Leiter der Abteilungen A und B jeweils einem Dezernat vorstehen und der Leiter der Hauptabteilung zugleich Leiter der Abteilung C sein.

Sofern das HLfB eine selbständige obere Landesbehörde bleiben sollte, wären zwölf weitere Bedienstete für die Verwaltung (innerer Dienst, Schreib- und Fahrdienst) angemessen. Gegenüber dem derzeitigen Soll von 145 Stellen ergäbe dies eine Einsparung von 31 Stellen. Bei den Überlegungen zur Personalausstattung wurde auch der Personalstand der übrigen geologischen Landesämter zu Vergleichszwecken herangezogen. Dabei ergab sich, daß im Bundesdurchschnitt (ohne West-Berlin) 1000 km² Landesfläche von 4,23 Bediensteten der Geologischen Landesämter betreut werden. Für Hessen wären demnach bei

Bemerkungen des Rechnungshofs

21 110 km² Landesfläche rd. 90 Bedienstete erforderlich.

Wenn der Rechnungshof von einer künftigen Personalausstattung von 102 bzw. 114 Bediensteten ausgeht, finden dabei auch die besondere geologische Struktur des Landesgebietes mit seinen Mittelgebirgsregionen und die Industrieballung im Rhein-Main-Raum Berücksichtigung.

Bedienstete, die nach Realisierung der Empfehlungen des Rechnungshofs zur institutionellen Organisation freigesetzt werden, sollten – soweit eine anderweitige Verwendung im Rahmen der Titelgruppen vorübergehend nicht möglich ist – zusätzlich zum Abbau von Arbeitsrückständen herangezogen werden. Dies betrifft insbesondere

- die geologische Kartierung,
- die Stellungnahmen im Rahmen der Landes-(Raumordnungs-) und Bauleitplanung,
- die Lagerstättenforschung und -darstellung,
- die Nutzungseignungskartierung und
- die Archivierung.

s) Der Minister für Wirtschaft und Technik hat mit Schreiben vom 30. März 1978 zu dem Bericht des Rechnungshofs vom 10. Oktober 1977 über die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung des HLFB weitgehend zustimmend Stellung genommen. Auch für ihn seien

- die Frage des künftigen Aufgabenumfanges und der Aufgabenprioritäten,
- die sich daraus ergebenden personellen Konsequenzen sowie
- die Neugestaltung der inneren Organisation des Amtes von besonderer Bedeutung.

So stimme er dem Vorschlag zu, die künftige Aufgabenstruktur des Amtes neben der geologischen Kartierung mehr als bisher der Rohstoffvorsorge und -sicherung anzupassen. Auch die Forderung, die Aufgaben des Amtes in einem vom Fachminister zu genehmigenden und jährlich fortzuschreibenden Prioritätenkatalog festzuhalten, finde seine volle Unterstützung. Es sei richtig, daß sich dieser Katalog auf die angewandte Wissenschaft zu konzentrieren habe, praxisnah zu gestalten sei und den Belangen der Wirtschaft Rechnung tragen müsse.

Hinsichtlich der personellen Konsequenzen ist der Minister im übrigen der Auffassung, daß

Bemerkungen des Rechnungshofs

zunächst von der im Bericht des Rechnungshofs genannten Alternative der Selbständigkeit des Amtes auszugehen sei. Unter Würdigung der Ergebnisse des Berichtes des Rechnungshofs und unter Berücksichtigung des aus der Sicht des Wirtschaftsressorts notwendigen Aufgabenzuschnitts könnte durch das Anbringen von kw-Vermerken die Anzahl der Planstellen nach seinen Vorstellungen auf 119 Stellen reduziert werden. Unter Berücksichtigung der aus Titelgruppen zu vergütenden Bediensteten hält der Minister eine Personalausstattung von insgesamt etwa 130 Beschäftigten für angemessen.

Auch der Vorschlag des Rechnungshofs, die Anzahl der Abteilungen des Amtes zu reduzieren, finde seine Zustimmung. Über die Gliederung der Abteilungen und die Zuordnung der Aufgabenbereiche im einzelnen werde er entscheiden, sobald von ihm eingeleitete Untersuchungen abgeschlossen seien.

Der Rechnungshof wird die organisatorische Neuordnung des HLFB weiter verfolgen.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 08

20 **Sonderdienststellen der Kriegsoferversorgung
(Kap. 08 18 und 08 19)**

Im Rahmen seiner Querschnittsprüfungen von Sonderdienststellen im Geschäftsbereich des Sozialministers hat der Rechnungshof bei den Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen Frankfurt am Main und Kassel sowie den Hessischen Kurkliniken (Versorgungskuranstalten) örtliche Prüfungen in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht durchgeführt.

20a. **Versorgungsärztliche Untersuchungsstellen**

Die Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen sind klinisch eingerichtete, mit Fachärzten besetzte ärztliche Versorgungsstellen zur Beobachtung und zur Begutachtung von Kriegsbeschädigten und von Personen, auf die das Bundesversorgungsgesetz Anwendung findet. Sie sind vordringlich für die Beobachtung und Begutachtung der Fälle zuständig, für die besondere — den übrigen Dienststellen der Versorgungsverwaltung nicht zur Verfügung stehende — klinische Hilfsmittel und Untersuchungsverfahren erforderlich sind und die, wenn nötig, durch klinische Beobachtung und kommissarische Begutachtung unter Anwendung aller notwendigen wissenschaftlichen Untersuchungsverfahren geklärt werden sollen.

Unter Beachtung dieser Aufgabenstellung hat der Rechnungshof u. a. die Auslastung und die Belastbarkeit sowie die tatsächlich erbrachten Leistungen auf dem ärztlichen und dem medizinisch-technischen Sektor überprüft.

aa) **Ärzte**

Die Ermittlungen ergaben, daß in den Jahren 1974 bis 1976 bei 210 zugrundegelegten Arbeitstagen durchschnittlich je Gutachter und Arbeitstag bei der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle (VUSt) Frankfurt am Main 0,84 Gutachten (G) und 0,28 aktenmäßige Äußerungen (aÄ), bei der VUSt Kassel 1 Gutachten und 1 aktenmäßige Äußerung erstellt wurden.

Um die anfallenden Untersuchungs- und Begutachtungsaufträge zu erledigen, wurden zusätzlich nichtbedienstete Fachärzte als Außengutachter herangezogen. Die Aufwendungen hierfür betragen:

Bei der Beurteilung der arbeitstäglichen Leistungen im ärztlichen Bereich der VUSt sind einige Probleme in die Überlegungen mit einzubeziehen. So ist es bei erst jetzt gestellten Erstanträgen sowie Neu-, Erhöhungs- und Zusatzanträgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erforderlich, schon allein wegen der zur Abgrenzung gegenüber Nicht-Schädigungsleiden notwendigen Prüfung der Zusammenhangsfrage, im übrigen aber auch wegen der immer diffizileren Auswertung der medizinisch-technischen Untersuchungsbefunde (einschl. hunderter von Messungen nach der Neutral-O-Methode) wesentlich ausführlichere, längere und damit zeitaufwendigere Gutachten als früher zu erstellen.

Bei Anträgen, die Ansprüche nach dem BVG und nach

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

| Hj. | VUSt Frankfurt am Main | | | VUSt Kassel | | |
|------|------------------------|-----|--------|-------------|-----|---------|
| | G | aÄ | DM | G | aÄ | DM |
| 1974 | 246 | — | 54 000 | 909 | 174 | 148 000 |
| 1975 | 283 | 69 | 46 000 | 780 | 139 | 118 000 |
| 1976 | 357 | 299 | 84 000 | 1 011 | 187 | 155 000 |

Aufgrund der ermittelten Leistungen im ärztlichen Bereich und der Aufwendungen für Außengutachter meint der Rechnungshof, daß arbeitstäglich im Durchschnitt zwei Gutachten und, soweit erforderlich, zwei aktenmäßige Äußerungen von den bediensteten Ärzten erwartet werden könnten.

Das Landesversorgungsamt Hessen (LVA) vertritt demgegenüber die Auffassung, die erbrachten Leistungen an Gutachten und aktenmäßigen Äußerungen seien maximal. Nach Kriegsende habe man, gestützt auf allgemeine ärztliche Gutachten oder nur auf Lokalbefundbeschreibungen, den Kriegsbeschädigten möglichst schnell die Grundversorgung angedeihen lassen. Erst in den folgenden Jahren habe man Nachuntersuchungen ausführlichen Inhalts vorzunehmen, die qualifizierte fachärztliche Gutachten abverlangen, um komplizierte Sachverhalte bei Verschlimmerungsleiden und Nachfolgeschäden sowie bei jetzt gestellten Erstanträgen beurteilen zu können. Dies alles würde wesentlich ausführlichere und damit zeitaufwendigere Gutachten als früher erfordern. Hinzu kämen noch sog. Mehrfachgutachten, die Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach dem Schwerbehindertengesetz behandeln, und zwar bei gleichem Befund eine zweigleisig zu erhebende Vorgeschichte und eine doppelte Beurteilung. Diese Fälle würden in der Medizinalstatistik nur einmal erscheinen. Schließlich erfordere das fortgeschrittene Alter und der z. T. schlechte Gesundheitszustand der Patienten einen größeren Zeitaufwand als es in früheren Jahren der Fall gewesen sei. Deshalb sei eine Mehrleistung der bediensteten Ärzte kaum möglich, und es müßten zur Aufarbeitung von Rückständen zwangsläufig Außengutachter herangezogen werden.

Die Erwiderung des LVA erscheint dem Rechnungshof nicht in vollem Umfang überzeugend, weil es schon immer Aufgabe der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen war, qualifizierte Gutachten und aktenmäßige Äußerungen zu erstellen. Die angeführte Untersuchungspraxis nach Kriegsende dürfte

dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) beinhalten, müssen in zunehmendem Maße „Mehrfachgutachten“ mit zwar gleichem Befund, jedoch zweigleisig zu erhebender Vorgeschichte und doppelter Beurteilung erstellt werden, die in der Medizinalstatistik aber nur einmal erscheinen.

Begutachtungen zu Gegengutachten, die im Widerspruchs-, Klage- oder Berufungsverfahren eingebracht werden, müssen wissenschaftlichen Maßstäben standhalten und können deshalb oft erst nach längerem Literaturstudium abgegeben werden.

Die nach vorausgegangener stationärer oder ambulanter Untersuchung durchzuführenden Begutachtungen der Jetztzeit betreffen schließlich überwiegend Patienten, die, bedingt durch ihr Alter, zum Teil nicht mehr gehfähig und u.a. auch wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes manchmal kaum noch transportfähig sind. Im Schnellverfahren können und sollten diese Beschädigten nicht abgefertigt werden. Vielmehr erfordert die Untersuchung derartiger Patienten einen besonderen Zeitaufwand. Die Vorbereitung der Gutachten (Aktenstudium bei mehreren Bänden — z.T. über 1 000 Seiten) und auch die Aufnahme der Anamnese bei älteren Patienten erfordern heute einen weitaus höheren Zeitaufwand als das in früheren Jahren der Fall war.

Die Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen erfordert gerade in einem derartigen Zentrum, wie es die Untersuchungsstellen darstellen, eine Berücksichtigung der psychologischen Seite des Schicksals der Beschädigten. Sie haben Anrecht auf eine verständnisvolle und eingehende Begutachtung.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

sich ausschließlich auf den ärztlichen Dienst bei den Versorgungsämtern bezogen haben. Graduelle Unterschiede zur früheren Verfahrensweise können sich nur auf die fortschreitende Entwicklung der medizinischen Erkenntnisse beziehen und deshalb die vom Rechnungshof gegebene Anregung, fachärztliche Leistungen zu steigern, nicht in Frage stellen.

Durch Anheben der Leistungen im ärztlichen Bereich könnte zumindest ein Teil der Ausgaben für Außengutachter eingespart werden. Der Rechnungshof verkennt im übrigen nicht die vom LVA vorgebrachten weiteren Gründe, die im Fehlen geeigneter Ärzte bzw. in der Schwierigkeit, freigewordene Arztstellen wieder zu besetzen, bestehen. Hier sollten u. U. bundesweite Maßnahmen für eine ausreichende Besetzung der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen mit geeigneten Ärzten getroffen werden.

bb) Med.-techn. Bereich

Labor

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs lagen die Laborleistungen 1974 bis 1976 in der VUSt Frankfurt am Main zwischen 28 und 37 v. H., während sie bei der VUSt Kassel zwischen 38 und 48 v. H. der bei gleicher Besetzung möglichen Gesamtleistungen betragen. Diese geringen Ausnutzungsgrade sind zum Teil auch auf fehlende bedienstete Ärzte zurückzuführen. Zur besseren Ausnutzung sollte versucht werden, weitere in der staatlichen Verwaltung anfallende Aufgaben im labortechnischen Bereich (ohne Bakteriologie) den Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen zu übertragen.

Es sollte geprüft werden, ob es bei dieser Sachlage zweckmäßig war, im Hj. 1978 bei Kap. 08 03 — Betriebsärztlicher Dienst — 110000 DM für Laboruntersuchungen in der Deutschen Klinik für Diagnostik in Wiesbaden (DKD) zu veranschlagen. Bei den Untersuchungen im Rahmen des sog. „Wiesbader Modells“ dürfte es sich zum größten Teil um labordiagnostische Maßnahmen handeln, für die kein besonderer Befund erforderlich wird, der nur durch die DKD erbracht werden könnte. Einer Inanspruchnahme der VUSt Frankfurt am Main dürfte deshalb nichts im Wege stehen.

Röntgen

Die Ausnutzung der Röntgenabteilung in den Jahren 1974 bis 1976 ging bei der VUSt

Die im Haushaltsjahr 1978 bei Kap. 08 03 veranschlagten Kosten für Laboruntersuchungen des Betriebsärztlichen Dienstes in der Deutschen Klinik für Diagnostik wurden nicht in Anspruch genommen, da das „Wiesbader Modell“ nicht zur Ausführung kommt.

Die Vermutung, auf Grund der fortschreitenden Technisierung und Automatisierung der Röntgengeräte könne

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Frankfurt am Main von 94 auf 87 v. H. und bei der VUSt Kassel von 61 auf 42 v. H. der möglichen Leistungen zurück.

Nach den noch aus dem Jahre 1954 stammenden Richtlinien des Bundesministers für Arbeit sind von einer Assistentin arbeitstäglich 25 Röntgenleistungen zu fordern. Fortschreitende Technisierung und Automatisierung der Röntengeräte (Apparaturen) und Inbetriebnahme automatischer Entwicklungseinrichtungen bedingen neue Berechnungsmaßstäbe. Der Rechnungshof vertritt deshalb die Ansicht, daß die zu fordernden Mindeströntgenleistungen neu festzusetzen sind.

Der Entgegnung des LVA, eine Festsetzung neuer Normen sei nicht angebracht, weil der Patientenkreis älter und mit erheblichen Körperschäden behaftet sei, kann im Hinblick auf den heutigen Stand in der Röntgentechnik nicht gefolgt werden. Der Rechnungshof hält deshalb an seiner Anregung fest.

Lungenfunktionsprüfungen

Beide Versorgungsärztliche Untersuchungsstellen sind mit je einem Lungenfunktionsmeßplatz ausgestattet. Für die VUSt Frankfurt am Main wurde im Dezember 1970 ein Pneumo-Bodytestgerät zu einem Anschaffungspreis von 83 194,50 DM installiert. Dazu wurde im August 1975 als Zusatz ein Blutgasanalysegerät zum Preis von 18 093 DM erworben. Lungenfunktionsprüfungen erfolgten 1974 in 112, in 1975 in 126 und 1976 in 96 Fällen. Das Blutgasanalysegerät wurde bisher nicht benutzt.

Obwohl eine u. a. als Pulmologin bei der VUSt Kassel tätige und im April 1976 ausgeschiedene bedienstete Ärztin seit September 1975 keine Lungenfunktionsprüfungen mehr vornahm, wurde dort im November 1975 ein neues Lungenfunktionsgerät zum Preis von 161 362,86 DM beschafft. Ebenso wie das im August 1975 zum Preis von 18 093 DM gekaufte (weitere) Blutgasanalysegerät wurde dieses Lungenfunktionsgerät nie benutzt. Das alte Lungenfunktionsgerät wurde 1974 für 340 und 1975 für 207 Fälle eingesetzt.

Das LVA sieht die Ausstattung der beiden Untersuchungsstellen mit Lungenfunktionsplätzen zur ordnungsgemäßen Durchführung der fachärztlichen Erhebungen für unerlässlich. Dies habe zur Beschaffung eines Blutgasanalysegerätes und eines neuen Lungenfunktionsgerätes für die VUSt Kassel sowie eines Analysegerätes für die VUSt Frankfurt am

die arbeitstägliche Röntgenleistung gesteigert werden, trifft nicht zu.

Das Ansetzen von Fixierbad und Entwickler muß unverändert gehandhabt werden. Bisher wurde der Film in den Tank, heute wird er in die Entwicklungsmaschine gelegt. Der Zeitaufwand für die Entwicklung ist der gleiche. Die technische Weiterentwicklung kommt in diesem Falle der Qualität zugute. Bei der Tankentwicklung kam es vor, daß die Filme uneinheitlich waren und somit neue Röntgenaufnahmen erforderlich machten. Dies ist bei der Maschinenentwicklung ausgeschaltet.

Es dürfte auch allgemeiner Lebenserfahrung entsprechen, daß unabhängig vom Stand der Technik die Röntgenaufnahmen für ältere mit erheblichen Körperschäden behaftete Personen einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt als für junge oder körperlich unversehrte Personen.

Im Hinblick darauf, daß 35% aller Anträge auf Erhöhung der Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Lungenbeteiligung beinhalten und 90% aller Nachuntersuchungen Lungenfälle betreffen, ist es aus fachlicher Sicht sinnvoll und zweckmäßig, bei den VUSt einen Lungenfunktionsmeßplatz einzurichten. Dies war auch der Grund, warum in 1975 in Kassel bei der VUSt der Lungenfunktionsmeßplatz ersetzt werden mußte. Nicht vorhersehbar war zu diesem Zeitpunkt, daß die für den Einsatz dieses Gerätes vorgesehene Ärztin einen Herzinfarkt erlitt, der sie dazu zwang, vorzeitig in den Ruhestand zu gehen. Die Nutzung des Meßplatzes ist nur durch einen entsprechenden Facharzt möglich. Alle Maßnahmen, eine solche Kraft zu gewinnen, sind bisher gescheitert. Die Bemühungen werden jedoch fortgesetzt.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Main geführt. Hinsichtlich der Bewertung des Einsatzes der Blutgasanalyse sei zu sagen, daß diese Geräte für die umfassende Auswertung der bei der Lungenfunktion gewonnenen Erkenntnisse „an und für sich“ erforderlich seien. Daher könne nach aller Voraussicht auf den Einsatz der Blutgasanalysegeräte nicht verzichtet werden.

Die Gerätebeschaffungen für die VUSt Kassel seien zu einem Zeitpunkt geschehen, als noch zwei pulmologische Abteilungen bestanden hätten. Nach Lieferung und Installierung der neuen Geräte hätten beide Abteilungen aus Personalmangel geschlossen werden müssen (vorzeitige Ruhestandsversetzung einer bediensteten Fachärztin und Wegzug einer Außengutachterin). Die Nutzung der Meßplätze einschließlich der Blutgasanalysegeräte setze sofort ein, wenn ein Pulmologe für diese Aufgaben eingestellt werden könne. Ein entsprechender Facharzt könne aber nur dann gefunden werden, wenn die erforderlichen Geräte vorhanden seien.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß die Anschaffung moderner medizinischer Geräte, die den neuesten diagnostischen Anforderungen genügen, für die Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen notwendig und auch für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Jedoch sollte vor Beschaffung solcher Geräte eingehend geprüft werden, inwieweit ein Bedürfnis dafür vorzanden oder ob es nicht wirtschaftlicher ist, einzelne qualifizierte Untersuchungsmethoden außerhalb durchführen zu lassen. Das nach Ansicht des LVA erforderliche Vorhalten dieser teuren Spezialgeräte für eine (noch ungewisse) spätere ärztliche Nutzung rechtfertigt die vorzeitigen Anschaffungen nicht. Unter Beachtung dieser Überlegungen hätte es nicht zu den o. a. Fehlinvestitionen kommen dürfen.

20b Hessische Kurkliniken
(Versorgungskuranstalten)

Kurkliniken sind in Kurorten gelegene, nach Art der Sanatorien eingerichtete Krankenanstalten, die Badekuren für Kriegsbeschädigte und sonstige Personen durchführen, auf die das Bundesversorgungsgesetz Anwendung findet. Neben den Heilmitteln des jeweiligen Kurortes bieten diese Kliniken auch Möglichkeiten zur Anwendung anderer, insbesondere physikalischer und diätetischer Behandlungsarten. Kurkliniken befanden sich bisher in Bad Homburg, Bad Nauheim und Bad Wildungen. In seiner 35. Sitzung am 11. Oktober 1977

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

hat das Hessische Kabinett beschlossen, die Kurkliniken in Bad Homburg und Bad Nauheim zum 31. Dezember 1977 zu schließen. Gleichzeitig wurde festgelegt, die Liegenschaft in Bad Homburg zu veräußern und den Erlös entsprechend dem Stiftungszweck (Gustav Weigand-Stiftung) zu verwenden. Die Gebäude in Bad Nauheim wurden auf Weisung des Sozialministers als Flüchtlingswohnheim umgerüstet und als Außenstelle dem Notaufnahmelager Gießen zugeordnet.

Kurklinik Bad Homburg

Anstelle dieser beiden Kurkliniken war der Neubau einer Kurklinik geplant, die allen modernen und wissenschaftlichen Erfordernissen für die Durchführung von Badekuren entsprechen sollte. Hierfür wurde ein Grundstück in der Gemarkung Bad Homburg-Gonsenheim, Herderstraße, mit einer Fläche von 9913 m² zum Preis von 3 Mio DM erworben. Der Kaufvertrag wurde am 23. Dezember 1974 notariell protokolliert. Bei der Vorlage des Vertrages zur Aufassungsgenehmigung nach dem Bundesbaugesetz gab der Magistrat der Stadt Bad Homburg — Stadtplanungsamt — am 23. Januar 1975 folgenden Hinweis:

„Für das im Vertrag genannte Grundstück an der Herderstraße besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Es liegt auch nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage, sondern im Außenbereich (§ 35 BBauG).

Die Zustimmung der Stadt zu dem Bauvorhaben des Landes Hessen kann nur gegeben werden, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, die noch durch die entsprechende Bauleitplanung geschaffen werden müssen.“

Die erworbene Grundstücksfläche war bisher zu keiner Zeit in einem rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesen. Durch die 12. Änderung zum (früheren) Flächennutzungsplan aus den Jahren 1958/1960 der Stadt Bad Homburg (beschlossen am 26. September 1974; genehmigt am 15. Mai 1975 durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt) wurde dieses Waldgrundstück als „Sonderbaufläche“ (ohne nähere Bezeichnung) ausgewiesen. Der z. Z. gültige (Gesamt-) Flächennutzungsplan (beschlossen am 11. Dezember 1975, 26. Februar, 23. September und 25. November 1976; genehmigt am 14. Februar 1977 durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt) wiederholt für dieses Gebiet die städteplanerische Absichtserklärung durch die Bezeichnung „Sonderbauflächen — Kur und kurverwandte Einrichtungen —“. Der dann aus diesem Flächennutzungsplan ent-

An dem dargestellten Sachverhalt hat sich nichts geändert. Gegenüber der Stadt Bad Homburg wurden inzwischen Regreßansprüche angemeldet. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

wickelte Bebauungsplanentwurf Nr. 19 „Herderstraße, Kantstraße, Schellingstraße, Schopenhauerstraße“ wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Februar 1977 dahin geändert, daß „das Grundstück der Weigand-Stiftung an der Herderstraße aus dem Planbereich des B-Plan-Entwurfes Nr. 19 herausgenommen wird.“

Danach ist festzustellen:

Es wurden privatrechtliche Verpflichtungen von über 3 Mio DM eingegangen, ohne bei Vertragsabschluß oder später eine (Sonder-)Genehmigung zur Bebauung oder zumindest eine baurechtlich verbindliche Erklärung der städtischen Körperschaften über die Bebaubarkeit der angekauften Waldflächen zu besitzen. Weitere Aufwendungen (z. B. Planungskosten) dürften außerdem zu berücksichtigen sein.

Der das Land vertretende Sozialminister hat auf entsprechende Vorhalte des Rechnungshofs folgendes erwidert:

Bei Verhandlungen mit der Stadt Bad Homburg im Jahre 1969 sei den Vertretern der Stadt mitgeteilt worden, das Land beabsichtige, bei einem Neubau die Kurklinik Gustav Weigand-Stiftung aus dem Stadtbereich zu verlagern, weil der derzeitige Standort inmitten der Stadt ungünstig und das Grundstück für einen Neubau zu klein sei. Mit Schreiben vom 11. August 1969 habe die Stadt Bad Homburg mitgeteilt, sie könne für einen Neubau zwar kein geeignetes städtisches Grundstück nachweisen, sei aber bereit, bei einem Grundstücksankauf aus Privatbesitz zu vermitteln. Dabei habe sie auf ein Waldgrundstück an der Herderstraße aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, daß sie dieses Grundstück für geeignet halte.

Nach langwierigen Verhandlungen sei im Dezember 1974 dieses Grundstück erworben worden, „nachdem Äußerungen maßgebender Vertreter der Stadt Bad Homburg erkennen ließen, daß bei der Bebauung des Grundstücks keine Schwierigkeiten zu erwarten seien“. Zur baurechtlichen Seite sei von der Stadt darauf hingewiesen worden, „daß der neu zu beschließende Flächennutzungsplan das Waldgrundstück an der Herderstraße als Sonderbaugelände „Kur“ ausweisen werde“. Daß die Aussagen des Bürgermeisters auch von den drei im Stadtparlament vertretenen Fraktionen in ihrer Mehrheit getragen worden seien, ergäbe sich daraus, daß dieser Flächennutzungsplan, wie vorgesehen, beschlossen worden sei.

Nach dem Grundstückserwerb hätten zwei Fraktionen im Stadtparlament ihre bis dahin vertretenen Auffassungen hinsichtlich des Neubaues der Kur-

Bemerkungen des Rechnungshofs

klinik auf dem Grundstück an der Herderstraße geändert, und zwar vorherrschend mit dem Argument, es sei unverantwortlich, für eine Kurklinik Bäume abzuholzen. Am 17. Februar 1977 habe die Stadtverordnetenversammlung den Beschluß gefaßt, den entsprechend dem beschlossenen Flächennutzungsplan erstellten Bebauungsplan dahingehend zu ändern, „das Grundstück an der Herderstraße aus dem Bebauungsplan herauszunehmen“.

Über die künftige Verwertung des Waldgrundstücks sei noch keine Entscheidung getroffen worden. Unbeschadet dessen sei seiner Ansicht nach ein Vermögensverlust für das Land nicht eingetreten, da der gegenwärtige Verkehrswert die 3,0-Millionengrenze überschreiten dürfte. „Im übrigen hätten sich die ursprünglichen Forderungen des Verkäufers auf 4 Mio DM belaufen.“ Unabhängig von (inzwischen negativ verlaufenen) Verhandlungen mit dem Verkäufer wegen Rückübertragung habe er den Finanzminister gebeten, mögliche Regreßansprüche des Landes gegen die Stadt Bad Homburg zu prüfen. Die Entscheidung stehe noch aus.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß hier ein Grundstücksankauf vorgenommen wurde, der bis jetzt zu Ausgaben von über 3 Mio DM geführt hat, ohne daß eine Verwendung im beabsichtigten Sinne erfolgen kann. Daran ändert auch die Einlassung des Sozialministers zur Frage des Verkehrswerts als Gegenwert nichts. Es widerspricht jeder Erfahrung auf dem Grundstücksmarkt, daß eine Waldfläche von fast 1 ha mit einem Ersterwerbungspreis von 302 DM/m², in dem 275 DM/m² für den ermittelten Verkehrswert „als anzusprechendes baureifes Land“ enthalten sind, einen gleichhohen oder sogar höheren Verkehrswert besitzt, wenn die Fläche nicht zur Bebauung ausgewiesen und freigegeben wird. Der Rechnungshof teilt insoweit die Ansicht des Finanzministers in dessen Schreiben vom 18. Mai 1977, wenn er von einem „nun nahezu wertlosen Grundstück“ spricht. Es ist deshalb davon auszugehen, daß dem Land für den gezahlten Kaufpreis kein adäquater Vermögenswert zugeflossen ist.

Der Sozialminister hat dem Rechnungshof zugesagt, ihn in der weiteren Entwicklung der Angelegenheit, auch wegen eines möglichen Regreßanspruchs gegen die Stadt Bad Homberg, zu unterrichten.

Kurklinik Bad Wildungen

Aufgrund der Schließung der Kurkliniken Bad Homburg und Bad Nauheim beschränkten sich die örtlichen Erhebungen des Rechnungshofs vorwiegend auf die Kurklinik Bad Wildungen.

Röntgenmaterial

Die Überprüfungen ergaben u. a., daß in den Jahren 1967 bis 1975 insgesamt 300 Röntgenfilme verschiedener Größen wegen Überlagerung und damit wegen Unbrauchbarkeit ausgesondert werden mußten. Die Ursache hierfür liegt in Beschaffungen in zu großer Menge bei verhältnismäßig geringem Verbrauch.

Weiterhin wurde festgestellt, daß oft über das normale Maß hinausgehend Fehlaufnahmen entstanden sind. Der Rechnungshof meint, daß in der rückliegenden Zeit in der Röntgenabteilung nicht mit der gebotenen Sorgfalt verfahren wurde.

Es wurde zur Kenntnis genommen, daß durch eine Verfügung des LVA vom Februar 1978 Maßnahmen getroffen wurden, die künftig eine ordnungsgemäße Verwaltung und Nutzung von Röntgenfilmen gewährleisten, so daß bei einer evtl. künftigen Nachlässigkeit die betroffenen Bediensteten verantwortlich gemacht werden können.

Arzneimittel

Bereits im Jahre 1969 führte eine Kontrolle der Arzneimittelbestände in der Kurklinik durch Beauftragte des Regierungspräsidenten in Kassel dazu, daß größere Mengen von etwa 80 verschiedenen Arzneimitteln wegen Überalterung oder Verderbenheit ausgesondert werden mußten. Der Nettowert dieser vernichteten Medikamente betrug etwa 4400 DM. Die nunmehrigen Feststellungen des Rechnungshofs ergaben, daß 1976 erneut Arzneimittel im Nettowert von rd. 8000 DM auszusondern waren. Nach der vom LVA abgegebenen Erklärung sollen künftig Bestellung, Verwaltung und Verbrauch von Arzneimitteln entsprechend seiner seit 1974 bestehenden Richtlinien für die Nachweisung, Lagerung und Kontrolle von Arznei- und Verbandsmitteln unter Beachtung der vom Rechnungshof zusätzlich gegebenen Empfehlungen erfolgen. Der Rechnungshof wird die Angelegenheit weiter überwachen.

Erstattungsverordnung-KOV

Nach der Verordnung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen für die Heil- und Krankenbehandlung Versorgungsberechtigter in Versorgungs- und Krankenanstalten der Länder (ErstVO/KOV) vom 31. Juli 1967 trägt der Bund rückwirkend ab 1. April 1955 (Hj. 1955) die Aufwendungen für den oben bezeichneten Personenkreis. Obwohl die entsprechenden Abrechnungen von den Kurkliniken erstellt, vom LVA überprüft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bereits 1968 zur Erstattung zugeleitet wurden, sind seitens des Bundes bisher lediglich Abschlagszahlungen geleistet

Die Auffassung des Rechnungshofes wird geteilt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wurde wiederholt an die Erstattung des Restbetrages erinnert, zuletzt mit Schreiben vom 7. 11. 1978.

worden. Eine Endabrechnung der Aufwendungen für die zurückliegenden Haushaltsjahre steht noch aus.

Nach den vom Rechnungshof angestellten Ermittlungen wurden in den Jahren 1955 bis 1976 von den drei Kurkliniken Aufwendungen in Höhe von rd. 69,4 Mio DM zur Erstattung angemeldet. Erstattet wurden bis Ende 1976 rd. 62 Mio DM. Im Februar 1977 wurde vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung eine weitere Abschlagszahlung für die rückliegende Zeit in Höhe von 4,2 Mio DM geleistet, so daß damals immer noch ein Betrag von rd. 3,3 Mio DM offenstand, der sich inzwischen um weitere erstattungsfähige Aufwendungen von über 5 Mio DM für 1977 erhöht hat.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß es nicht mehr vertretbar erscheint, wenn das Land Hessen auf unbestimmte Zeit erhebliche finanzielle Nachteile gegenüber dem Bund hinzunehmen hat, obwohl Gründe, die einer endgültigen Abrechnung entgegenstehen, nicht erkennbar sind.

21 Verwendungsnachweis der Arbeitsgemeinschaft für Heimdialyse (Kap. 08 30)

In Tz. 33 d seiner Bemerkungen 1974 hatte der Rechnungshof die Verwendungsnachweise der Arbeitsgemeinschaft für Heimdialyse für die Hj. 1971 bis 1974 behandelt. Inzwischen dienen die jährlichen Zuwendungen (Hj. 1978 = 1,6 Mio DM) nicht mehr in erster Linie der Beschaffung von Heimdialysegeräten, sondern sie werden von der Arbeitsgemeinschaft in etwa 70 bis 80 Teilbeträgen nach einem besonderen Berechnungsschlüssel für neu hinzugekommene Behandlungsfälle an Krankenkassen weitergeleitet, denen Aufwendungen für Heimdialysepatienten entstehen. Im Höchstfall betreuten 2 der insgesamt 53 Kassen im Hj. 1977 je 5 Patienten.

Die Letztempfänger der Zuwendungen haben nach den geltenden Bestimmungen (Nr. 9.7 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — Anl. 1 zu den VV zu § 44 LHO —) ihrerseits Verwendungsnachweise zu erbringen. Zur Vereinfachung hat der Rechnungshof vorgeschlagen, in dem Verzeichnis über die Verteilung der Landeszuwendung an die Krankenkassen, das dem Verwendungsnachweis der Arbeitsgemeinschaft ohnehin beiliegt, in einer zusätzlichen Spalte die Gesamtbeträge der tatsächlichen Kassenaufwendungen pro Patient anzugeben (VV Nr. 12.1 zu § 44 LHO i. V. m. Nr 9.5.7 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze).

Nach seiner Stellungnahme glaubt der Sozialminister, diese Mindestforderung nicht erfüllen zu können. Denn die Arbeitsgemeinschaft und die mit ihr abrechnenden Kostenträger (= Krankenkassen)

Die Landesversicherungsanstalt ist Träger der Arbeitsgemeinschaft für Heimdialyse.

Nach langwierigen Verhandlungen hat sie nunmehr ihre Bereitschaft erklärt, ein anderes Abrechnungsverfahren einzuführen. Entsprechende Verhandlungen mit den Vertragspartnern der Arbeitsgemeinschaft hat die Landesversicherungsanstalt eingeleitet. Dieses neue Abrechnungsverfahren soll ab dem Haushaltsjahr 1979 angewandt werden.

Eine Ergänzung bzw. Neuerstellung des Verwendungsnachweises für die Vergangenheit lehnt sie jedoch wegen des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes ab.

Der Schriftverkehr mit dem Rechnungshof ist noch nicht abgeschlossen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

seien nicht bereit, die vorgeschlagene Anlage zum Verwendungsnachweis zu erstellen. Es handele sich z. Z. um annähernd 400 Heimdialysefälle, die durch die Krankenkassen mit einem jährlichen Kostenaufwand von 18,5 Mio DM abgewickelt würden, so daß ein besonderer Einzelnachweis durch den Zuwendungsempfänger entbehrlich sei. Weiterhin sei eine Nachprüfung in diesem Rahmen nicht angebracht, weil die Einnahmen und Ausgaben der Sozialleistungsträger ohnehin zweckgebunden wären und der Staatszuschuß nur einen geringen Teil der Ausgaben für Heimdialysefälle ausmache.

Der Fachminister übersieht, daß keine (weitere) Anlage zum Verwendungsnachweis der Arbeitsgemeinschaft verlangt wird, sondern daß gerade zur Nachweisvereinfachung die vorhandene und vorgelegte Verteilungsaufstellung (nach Patient und Kostenträger) lediglich um die Angabe der Gesamtaufwendungen pro Patient ergänzt werden soll — eine Kostensumme, die bei der betr. Krankenkasse vorliegen müßte —. Im übrigen wird der Betrag der Landeszuwendung auf 70 bis 80 angefallene Heimdialysefälle verteilt und nicht auf alle 400 zu betreuenden Fälle.

Der Rechnungshof muß an seiner Mindestforderung festhalten. Für die Vergangenheit vermag er die sachgerechte Festsetzung und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nicht zu bestätigen.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 09

22 Bodenbevorratung im ländlichen Raum durch die Hessische Landgesellschaft mbH Kassel (Kap. 09 05)

- a) In seiner Sitzung am 3. Juli 1968 regte der Landtag eine „vorausschauende Landbevorratung“ an. Er bat die Landesregierung zu prüfen, in welchem Umfang der ländlichen Siedlungsgesellschaft Haushaltsmittel für den Landankauf bereitgestellt werden können. Aufgrund dieser Prüfung wurden mit dem Nachtrag zum Haushaltsplan 1970 erstmals bei Kap. 09 05 – 663 00 „Zuschüsse zur Verbilligung der Leistungen für Darlehen zur Finanzierung des Landauffangs“ von 250 000 DM eingestellt.

Das Verfahren und die Finanzierung des Landauffangs hat der Minister für Landwirtschaft und Umwelt (HMLU) mit Erlaß vom 24. September 1970 geregelt. Er hat dem gemeinnützigen ländlichen Siedlungsunternehmen, der Hessischen Landgesellschaft mbH – Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung – mit Sitz in Kassel (HLG), die kaufmännisch auszurichtende Durchführung des Landankaufs übertragen. Die HLG soll gezielt den Ankauf von Ländereien, d. h. von unbebauten Grundstücken, betreiben und dabei Verkaufsangebote insbesondere in den Gebieten ausschöpfen, in denen sich grundlegende Strukturverbesserungen abzeichnen und für die möglichst schon entsprechende Planungen vorhanden sind. Die Grundstücke sind so rechtzeitig anzukaufen, „daß nicht im Stadium der Verwirklichung von Planungen die notwendigen Ländereien fehlen und die Kaufpreise wegen dieses Mangels über normal ansteigen“.

Schließlich muß gewährleistet sein, daß die Ländereien in absehbarer Zeit verwertet werden können. Den Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung (früher Ämter für Landeskultur) kommt dabei die Aufgabe zu, im Einvernehmen mit allen in Frage kommenden Behörden und Stellen die Gemarkungen festzulegen, in denen der Ankauf entsprechender Ländereien zweckmäßig ist. Darüber hinaus haben sie bei jedem einzelnen Grundstücksan- und -verkauf mitzuwirken.

Die HLG hat dafür zu sorgen, daß die Grundstücke bis zur Verwertung in geeigneter Weise

Bis zum Grundsatzenerlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 24. 9. 1970 (StAnz. S. 2110) war die Landbeschaffung im wesentlichen auf den Bereich der ländlichen Siedlung und Verbesserung der Agrarstruktur beschränkt. Grundlage bildeten das Reichssiedlungsgesetz (RSG), das Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (GSB), das Siedlungsförderungsgesetz (SFG), das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) und die dazu ergangenen Bundes- und Landesrichtlinien.

Die auf Grund dieser Bestimmungen erworbenen Landbestände wurden schon damals zum Teil für sonstige öffentliche Zwecke verwertet. Dies ergab sich insbesondere beim Ankauf von geschlossenen Betrieben und bei durch kommunale oder sonstige Planungsentscheidungen erfolgter Umwidmung von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der stark ansteigende Bedarf von Land für öffentliche Zwecke (Wohnungsbau und Gemeindeentwicklung, Straßenbau etc.) führte zum Auftrag des Hessischen Landtages vom 3. 7. 1968. Hierdurch wurde die seitherige Landbeschaffung im agrarischen Bereich zur vorausschauenden Bodenbevorratung für öffentliche Zwecke erweitert. Der Grundsatzenerlaß vom 24. 9. 1970 regelte erstmals die Finanzierung und das entsprechende Verfahren für außerlandwirtschaftliche Ankäufe.

Neben den vorerwähnten Finanzierungsmöglichkeiten tätigten die beiden damaligen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des § 1 RSG („Hessische Heimat Siedlungsgesellschaft mbH Kassel und die Nassauische Siedlungsgesellschaft mbH Frankfurt/Main“) auch Ankäufe im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes mit eigenen Mitteln, für die eine Mitwirkung der Siedlungsbehörden nicht vorgeschrieben war. Erst die Zusammenfassung der gesamten Ländereien der Hessischen Landgesellschaft mbH Kassel (HLG) zum Bodenvorrat (per 1. 1. 1974), die mit Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Siedlungsunternehmen vom 24. März 1975 erfolgte, machte sämtliche An- und Verkäufe des Siedlungsunternehmens von der Einwilligung der Siedlungsbehörde abhängig. Mit diesem Vertrag wurde erstmals auch die bis dahin in Einzelfällen erprobte Risikoabsicherung dann vorgeschrieben, wenn die HLG im Auftrag Dritter (insbesondere von Kommunen) Bodenbevorratung für öffentliche Zwecke betreibt. Ein verbindlicher Muster-Bevorratungsvertrag wurde vom Hessischen Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt mit

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

bewirtschaftet werden. Bei der Verwertung ist ein kostendeckender Verkaufspreis anzustreben, der nicht höher als der „mäßige Verkehrswert“ sein soll; dieser liegt an der unteren Grenze des Verkehrswerts.

Aus den Einnahmen der Zwischenverpachtung oder -bewirtschaftung und den bei der Veräußerung entstehenden etwaigen Mehrerlösen sind vorweg die Zinsforderungen und die Bewirtschaftungskosten (Fremdleistungen) zu decken. Die diese Kosten übersteigenden Einnahmen hat die Gesellschaft auf eine für Zwecke des Landauffangs gebundene Rücklage zu stellen. Damit sollte sichergestellt werden, daß Mehrerlöse nicht zur Kostendeckung bei der Gesellschaft herangezogen werden, sondern ausschließlich dazu dienen, die Finanzierung der Landbevorratung zu erleichtern (Ermäßigung der Zinsbelastung). Sukzessiv wollte man zu einem sogenannten revolvingierenden Fonds kommen, um auf hochverzinsliche Kapitalmarktdarlehen weitgehend verzichten zu können. Für ihre Tätigkeit ist der HLG beim Verkauf der Grundstücke eine einmalige Gebühr von bis zu 7,5 v. H. der entstandenen Kosten (Grunderwerbs-, Neben-, Fremdfinanzierungs-, Bewirtschaftungskosten) zugestanden worden.

- b) Am 31. Dezember 1975 verfügte die HLG über einen Gesamtlandbestand von 5 283 ha. Davon standen 31,5 v. H. mehr als zehn Jahre, 25,9 v. H. länger als fünf Jahre und 42,6 v. H. bis zu fünf Jahren in ihrem Eigentum. Von diesem Gesamtbestand waren 4 579 ha der eigentlichen Bodenbevorratung zuzuordnen. Diese mit ca. 138,8 Mio DM bewerteten Ländereien waren mit 47,6 Mio DM zinslosen und zinsgünstigen Darlehen des Landes und des Bundes (34,3 v. H.), 47,2 Mio DM Kapitalmarktdarlehen (34 v. H.) — davon 20,8 Mio DM aus Landesmitteln zinsverbilligt —, 4,2 Mio DM sonstigen Kapitalmarktmitteln (3 v. H.), 16,6 Mio DM der durch Überschüsse aus der Bodenreform und sonstigen Siedlungsverfahren gebildeten Rücklage (12 v. H.) und 23,2 Mio DM Eigenkapital der HLG (16,7 v. H.) finanziert. Die Relationen haben sich zwischenzeitlich unter Berücksichtigung aller An- und Verkäufe (Landbestand am 31. Dezember 1977 rd. 3 700 ha) nur unwesentlich verändert.

Erlaß vom 12. Juni 1976 (StAnz. S. 1237), geändert mit Erlaß vom 2. 11. 1977 (StAnz. S. 2402) eingeführt, nachdem zuvor eine Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgt war.

Der genannte Grundsatzlerlaß vom 24. 9. 1970 schließt den Ankauf von bebauten Grundstücken nicht generell aus, da zum Beispiel beim Ankauf von geschlossenen Objekten zur Umsiedlung von durch öffentliche Maßnahmen verdrängten Landwirten auch Wohn- und Wirtschaftsgebäude übernommen werden müssen.

Zur Gebührenberechnung der HLG ist zu bemerken, daß sie auf der Grundlage des vereinbarten Verkaufspreises (mäßiger Verkehrswert) erfolgt.

Die angegebenen Verhältniszahlen der Altbestände (älter als 5 Jahre) basieren auf der Erhebung per 31. 12. 1974. Eine Fortschreibung aus Anlaß der Prüfungsfeststellungen ergab per 30. 9./31. 12. 1976 einen Abbau um rund 30%. Eine dementsprechende Fortsetzung der Verwertung der Restbestände kann als sicher unterstellt werden.

Es ist zu berücksichtigen, daß das Siedlungsunternehmen hinsichtlich der Verwertung eines großen Teils dieser Flächen von öffentlichen Planungen (z. B. Flurbereinigung, Straßenbau, Bauleitplanung) oder entsprechender Nachfrage (z. B. Industrie- und Gewerbeansiedlung) abhängig ist bzw. aus agrarpolitischen Gründen (z. B. Dottenfelder Hof — biologisch-dynamische Wirtschaftsweise) oder aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. nicht vorhersehbare Kiesausbeute) langfristige Bindungen eingegangen ist. Nur bei einem geringen Teil der Ländereien ist z.Z. eine Verwertung noch nicht abzusehen.

Die HLG hat in den vergangenen Jahren ihren Bodenvorrat stark reduziert (1974 4 951 ha — 1977 3 761 ha). Den Verkäufen standen nach Maßgabe der Fördermittel des Bundes und des Landes wesentlich weniger Ankäufe, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich, gegenüber. Die Zielsetzungen der Bodenbevorratung — u.a. schnelle Bereitstellung von Land für öffentliche Zwecke und preisdämpfende Wirkung — erfordern, daß

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

- c) Der Rechnungshof hat die Bodenbevorratung im Jahre 1976 geprüft. Dabei haben sich erhebliche Beanstandungen ergeben, die dem HMLU mitgeteilt worden sind. Der Minister war bemüht, aufgezeigte Mängel abzustellen. Durch Schriftwechsel und verschiedene Besprechungen wurde schließlich in einigen grundlegenden Fragen weitgehend Übereinstimmung erzielt. Im folgenden wird eine zusammenfassende Darstellung strittig gebliebener Probleme und eine Auswahl wesentlicher Prüfungsergebnisse gegeben.

- d) Der der HLG erteilte Auftrag, eine gezielte Landbevorratung für öffentliche Zwecke zu betreiben, war an die Verpflichtung gebunden, Mehrerlöse aus der Verwertung der Ländereien ausschließlich für Zwecke der Bodenbevorratung und Siedlung zu verwenden. Bei Beachtung dieser Zweckbindung wäre es nach dem Ergebnis der Prüfung des Rechnungshofs inzwischen möglich gewesen, gemäß den ursprünglichen Vorstellungen einen mit beachtlichen Mitteln ausgestatteten revolvingen Fonds zu schaffen und dadurch die Landbevorratung auf eine vom Kapitalmarkt (und damit von Zinszuschüssen des Landes) weitgehend unabhängige Basis zu stellen. Dazu konnte es nicht kommen, weil die Mehrerlöse überwiegend anderweitig eingesetzt wurden.

Bei der Bevorratung von Industriegelände nach dem Vertrag mit dem Minister für Wirtschaft und Technik (HMWT) vom 6. Februar 1974 wurde erstmals festgelegt, daß die HLG 50 v. H. des sich bei der Abrechnung eines Verfahrens ergebenden Nettomehrerlöses der Gemeinde zu überlassen hat. Der Vertrag mit dem HMLU vom 24. März 1975 sah demgegenüber eine Aufteilung erzielter Mehrerlöse nicht vor. Hiernach waren nach wie vor alle Mehrerlöse für Zwecke der Bodenbevorratung und der Siedlung zu verwenden. Die weit überwiegende Zahl aller Bodenbevorratungsmaßnahmen wurde in den zurückliegenden Jahren nach dem Vertrag mit dem HMLU

das Siedlungsunternehmen beständig über eine ausreichende Landmasse verfügen kann. Gleichrangig neben allen Bemühungen, eine zeitgerechte Verwertung ohne zu lange Vorratshaltung zu verwirklichen, muß als Maßstab gelten, die Grundstücke den öffentlichen Zwecken entsprechend zu verwenden; d.h. die Dauer der Vorratshaltung allein kann nicht ausschlaggebend für den Zeitpunkt der Verwertung sein. Bei Gefährdung der Kostendeckung oder der Preisdämpfung sind die wirtschaftlichen und öffentlichen Interessen gegeneinander abzuwägen.

Der Feststellung, daß bei Abführung sämtlicher Mehrerlöse an die Ausgleichsrücklage die Bodenbevorratung auf eine vom Kapitalmarkt weitgehend unabhängige Basis gestellt wäre, kann nicht uneingeschränkt beigetreten werden. Auch bei erfolgter Aufstockung der Ausgleichsrücklage um 17,6 Millionen DM auf 33,7 Millionen DM wären noch 33,8 Millionen DM Kapitalmarktdarlehen zur Finanzierung notwendig gewesen. Das Siedlungsunternehmen hat darüber hinaus in den letzten Jahren jeweils zwischen 28 und 30 Millionen DM Eigenfinanzierung eingesetzt; dies entspricht etwa dem gesamten Stammkapital der HLG einschließlich der Rücklagen.

Hinzu kommen noch die nicht mit Mitteln Dritter finanzierten laufenden Kosten der Bevorratung. Eine gänzlich von Zinszuschüssen oder zinsbegünstigten Darlehen unabhängige Bodenbevorratung würde voraussetzen, daß alle Ankäufe mit Zinsen von mindestens 4% jährlich belastet werden könnten, ohne daß eine Überschreitung des mäßigen Verkehrswertes erfolgt. Dies ist aber gerade in ländlichen Gebieten mit geringer Entwicklung (z. B. auch Höhengebieten) nicht möglich. Aus diesem Grunde ist der Wegfall der gebiets- und objektbezogenen differenzierten Förderung mit Zinszuschüssen nicht vertretbar.

Die Beteiligung der Gemeinden an evtl. Mehrerlösen (50 : 50) wurde erstmals im Rahmenvertrag über die Bevorratung von Industriegelände vom 6. 2. 1974, bei dem der Rechnungshof beteiligt wurde und keine Bedenken erhoben hat, vereinbart.

Die Beteiligung der Gemeinden am Mehrerlös wird für

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

durchgeführt und finanziert. Dennoch billigte die HLG den Gemeinden grundsätzlich 50 v. H. der Nettomehrerlöse zu. In einigen Fällen vereinbarte sie, daß sich der Anteil der Gemeinde bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen noch erhöhen sollte. In verschiedenen größeren Verfahren floß schließlich der Mehrerlös den Gemeinden überwiegend oder gar in voller Höhe zu.

Die HLG selbst hat in vielen Verfahren neben den Gebühren beachtliche Mehrerlöse vereinbart. In den vergangenen Jahren sind öfter Mehrerlöse von 100 v. H. und mehr erzielt worden, in einem Einzelfall sogar ein solcher von über 2000 v. H. (Einstandpreis 6 DM, Verkaufspreis 128 DM je m²).

Inzwischen hat sich auch der HMLU mit der Aufteilung der Mehrerlöse im Verhältnis 50 zu 50 einverstanden erklärt. Er sieht dies als „logische Folge der Übernahme des vollen Risikos“ durch die Gemeinden an. Nach seiner Auffassung steht der Mehrerlös „der Gemeinde für die durch die Bodenbevorratung ausgelösten Folgemaßnahmen anteilig zur Verfügung und dient ebenfalls öffentlichen Zwecken sowie in bescheidenem Umfang der politisch gewollten finanziellen Entlastung der Gemeinden“.

Der Rechnungshof stimmt dem nicht zu. Auf eine Übernahme bestimmter Risiken durch die Gemeinden kann nicht verzichtet werden, weil die Verwertung der Flächen und die dabei zu erzielenden Preise in erster Linie von der Verwirklichung gemeindlicher Planungen abhängig sind. Wenn die Gemeinden nach ihren Planungsvorstellungen den vorsorglichen Grundstücksankauf in von ihr festgelegten Gebieten auslösen und bei der Festsetzung der Einstandspreise mitwirken, können die sich aus ihren Planungsänderungen ergebenden finanziellen Folgen nicht zu Lasten Dritter gehen. Die Übernahme dieses Risikos durch die Gemeinden verlangt nicht, sie auch an entstehenden Nettomehrerlösen zu beteiligen. Die Bodenbevorratung wird weitgehend durch den Einsatz öffentlicher Mittel gefördert. Die Kapitalmarktdarlehen werden zum Teil mit Landesmitteln zinsverbilligt. Nur für die nicht zinsverbilligten Kapitalmarktmittel sind bankübliche Zinsen und für die in jedem Verfahren anteilmäßig eingesetzten Eigenmittel der HLG 6 oder 4 v. H. Zinsen zu entrichten. Der finanzielle Abschluß der einzelnen Bodenbevorratungsmaßnahmen wird nach den Feststellungen des Rechnungshofs ent-

notwendig und zweckmäßig gehalten. Die Bodenbevorratung für öffentliche Zwecke kann ihre Zielsetzungen nur erreichen, wenn ein frühzeitiger Ankauf und eine zügige Verwertung erfolgt. Dazu ist immer Voraussetzung, daß die Gemeinden die Entscheidungen der Bauleitplanung zügig realisieren. Es ist auch vom Grundsatz her nicht vertretbar, den Gemeinden das volle Verlustrisiko zu überlassen, sie aber an möglichen Gewinnen nicht zu beteiligen. Die Forderung der kommunalen Spitzenverbände zielte mit dieser Begründung ursprünglich auf eine volle Abführung der Mehrerlöse an die Gemeinden. Die jetzige, bei der Einwilligung zu den Bevorratungsverträgen gebilligte Regelung entspricht der Interessenlage beider Vertragspartner. Eine entsprechende Änderung des Vertrages vom 24. 3. 1975 ist vorgesehen.

Über die verbindliche Regelung hinausgehende Beteiligungen von Gemeinden an Mehrerlösen laufen mit den jeweiligen Verwertungen aus. Für neue Ankaufsräume gilt das verbindliche Vertragsmuster.

In Verfahren mit Bevorratungsverträgen waren für die außerlandwirtschaftliche Landbeschaffung in der Regel nur Kapitalmarktmittel teilweise zinsverbilligt eingesetzt. Die zinslosen bzw. zinsbegünstigten Ankaufskredite der öffentlichen Hand entfallen im wesentlichen auf die agrarstrukturelle Vorratshaltung, aus der den Gemeinden keine Mehrerlöse zufließen.

Es ist seit Vorliegen der Prüfungsfeststellungen durch die Bewilligungsbedingungen sichergestellt, daß die Zinszuschüsse dann wieder an das Land Hessen abzuführen sind, wenn im Einzelverfahren Mehrerlöse entstehen. Diese Rückflüsse werden revolving für die Bodenbevorratung verwendet. Damit ist gewährleistet, daß eine Bezuschussung dann rückgängig gemacht oder reduziert wird, wenn auf Grund der eingetretenen Planungs- und Verwertungsentwicklung die Notwendigkeit entfallen ist.

Bei dem angesprochenen Verfahren mit Mehrerlösen von über 2000 v.H. handelt es sich um Landverkäufe in einem Vorort von Wiesbaden. Die Flächen wurden 1962 zur Errichtung landwirtschaftlicher Nebenerwerbsstellen erworben. Ein Bevorratungsvertrag bestand nicht. Wegen der hohen Erschließungskosten hat die Stadt Wiesbaden die Bauleitplanung nicht wie ursprünglich erwartet vorangetrieben. Diese Veräußerung konnte erst 1976 bis 1978 zum mäßigen Verkehrswert erfolgen. Durch die bis dahin gestiegenen allgemeinen Verkehrswerte ergab sich ein Mehrerlös.

scheidend von dem Einsatz dieser Mittel beeinflusst. Wird die Ankaufsfinanzierung überwiegend durch zinslose und zinsgünstige Kredite sichergestellt, erhöhen sich die Einstandspreise auch bei einer jahrelangen Bevorratung nicht spürbar.

Bei der Verwertung lassen sich deshalb im allgemeinen Mehrerlöse erzielen. Anders verhält es sich aber in den Verfahren, in denen die Erwerbskosten mit banküblich zu verzinsenden Krediten gedeckt worden sind. Hier müssen die jährlich anfallenden Unkosten mit ca. 10 v. H. veranschlagt werden. Dieser Satz ist bei dem Zinsniveau der vergangenen Jahre noch äußerst knapp bemessen. Daraus folgt, daß sich der Einstandspreis der Grundstücke in nahezu sieben Jahren verdoppelt. Mehrerlöse lassen sich bei dieser Kostenentwicklung und den zuletzt nur langsam steigenden, teils sogar stagnierenden Grundstückspreisen nicht erzielen. Bei dieser Sachlage ist es auch aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung heraus nicht vertretbar, den Gemeinden mit günstiger Ankaufsfinanzierung Mehrerlöse zuzubilligen, die letztlich nur durch den Zinsverzicht oder den Zinszuschuß der öffentlichen Hand entstehen konnten. Die Mehrerlöse sollten deshalb in voller Höhe zur Finanzierung der Landbevorratung herangezogen werden, wie das auch zunächst vorgesehen war.

- e) Die der HLG verbliebenen Mehrerlöse sind ebenfalls nicht für Zwecke der Bodenbevorratung und der Siedlung verwendet worden. Der gezielte Einsatz dieser Mittel wird sich auch künftig ohne Änderungen der maßgeblichen Grundlagen nicht erreichen lassen. Nach dem Gesellschaftsvertrag ist zur Absicherung von Risiken aus der Bodenbevorratung und der Siedlung eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Der Ausgleichsrücklage sind vom Bilanzgewinn, nach Bedienung der Hauptrücklagen, die sich aus der Verfahrensabrechnung ergebenden Mehrerlöse zuzuweisen. Die Ausgleichsrücklage kann folglich nur im Rahmen der Gewinnverwendung durch die Organe der Gesellschaft dotiert werden. Die Verwendung der Mehrerlöse zur Finanzierung des Landankaufs wäre nur möglich, wenn die Bilanz jährlich Gewinne ausweisen würde und diese mindestens in der Höhe der insgesamt erzielten Grundstücksmehrerlöse lägen. Das ist aber nicht der Fall. Nur mit Hilfe der in den letzten Jahren erzielten beträchtlichen Mehrerlöse bei den Grundstücksgeschäften konnte die HLG ausgeglichene Abschlüsse auswei-

Der Feststellung, daß Mehrerlöse aus der Bodenbevorratung nach dem Vertrag vom 24. 3. 1975 nicht dazu bestimmt sein können, Verluste aus anderen Geschäftsbereichen der Gesellschaft auszugleichen, wird grundsätzlich beigetreten.

Bedingt durch die am 14. 3. 1975 erfolgte Änderung des § 14 des Gesellschaftsvertrages können Zuführungen von Mehrerlösen an die zur Absicherung von Risiken aus der Bodenbevorratung und der Siedlung gebildete Ausgleichsrücklage nur vom jährlichen Bilanzgewinn nach Bedienung der Hauptrücklage vorgenommen werden. Auf Grund dieser Bestimmung war die Bindung der Geschäftsführung im § 5 des Vertrages vom 24. 3. 1975, Mehrerlöse (Eigenmittel der Gesellschaft) nur im Rahmen der Bodenbevorratung und Siedlung einzusetzen, nicht im vollen Umfang zu realisieren.

Nach den in den letzten Jahren erfolgten Rückgängen in der Auftrags- und Ertragslage der Gesellschaft ist es notwendig,

- a) die Aufwendungen im personellen Bereich der veränderten Auftrags- und Ertragslage anzupassen,
- b) nicht-kostendeckende Bereiche abzubauen und
- c) durch Kostenfaktoren zugunsten des Landes (Zins-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

sen. Dies wird sich auch in den kommenden Jahren kaum ändern. Sofern der Rücklage nur Verfahrensverluste entnommen worden und ihr alle Mehrerlöse zugeflossen wären, hätte sie sich in den Jahren 1972 bis 1975 – trotz der Mehrerlösbeteiligung der Gemeinden – von ursprünglich rd. 16,1 Mio DM auf mindestens 33,7 Mio DM erhöht.

Die Bodenbevorratung wird im Auftrag des Landes unter Einsatz beachtlicher öffentlicher Mittel im Interesse der Allgemeinheit betrieben. Dabei erzielte Mehrerlöse müssen deshalb auch entsprechend verwendet werden. Die Tätigkeit der Gesellschaft wird durch die festgesetzten Gebühren ausreichend abgegolten. Die Mehrerlöse können nicht dazu bestimmt sein, Verluste aus anderen Geschäftsbereichen der Gesellschaft auszugleichen. Die Aufwendungen der HLG, insbesondere im personellen Bereich, sollten vielmehr der Auftrags- und Ertragslage angepaßt werden. Die jetzige Verwendung der Mehrerlöse, die der HLG vor allem durch den Verkauf der mit öffentlichen Mitteln finanzierten Ländereien zufließen, dürfte bei einem gemeinnützigen Unternehmen kaum zu vertreten sein.

Der Fachminister legt dar, „daß in den Jahren des Prüfungszeitraums Mehrerlöse dieser Rücklage nicht zugeführt werden konnten, weil keine Bilanzgewinne erzielt wurden“. Er führt weiter aus: „Sobald Bilanzgewinne entstanden sind bzw. in Zukunft entstehen, werden anhand dieses Sollnachweises die notwendigen Zuführungen zur Ausgleichsrücklage nachgeholt“.

Der Rechnungshof meint hierzu:

In den Geschäftsjahren 1975 und 1976 hat die HLG zwar positive Abschlüsse vorlegen und damit auch die Landankaufrücklage bedienen können. Dennoch ist eine optimistische Betrachtungsweise nicht angebracht. Die in den beiden Jahren erzielten Bilanzgewinne sind ausschließlich auf einen verstärkten Landverkauf zurückzuführen, der in den folgenden Jahren nicht in diesem Umfang betrieben werden kann. Zum anderen sind in den derzeitigen Vorratsländereien größere Flächen enthalten, die allenfalls kostendeckend verkauft werden können. In Einzelfällen werden sich selbst Verluste nicht vermeiden lassen.

- f) Die mit der Bodenbevorratung im Zusammenhang stehende Tätigkeit der HLG wird durch eine Gebühr abgegolten. Diese beträgt

und Rückforderungsansprüche) nicht unerhebliche Teile der seither als Mehrerlöse zu behandelnden Beträge über den Landeshaushalt der Bodenbevorratung wieder zuzuführen.

Diese Maßnahmen sollen auf längere Sicht dazu führen, daß § 5 des Vertrages vom 24. 3. 1975, wonach die Mehrerlöse in vollem Umfang der Bodenbevorratung zuzuführen sind, in der ursprünglich vorgesehenen Weise voll zum Tragen kommt. Einer Änderung der maßgeblichen Grundlagen stehen rechtliche und übergeordnete landespolitische Erwägungen entgegen.

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt ist im Rahmen der Staatsaufsicht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, der Arbeitsmarktlage und der wirtschaftlichen Situation der HLG bemüht, den überhöhten Verwaltungsaufwand durch Personalverminderung und andere geeignete Maßnahmen abzubauen. Der Personalbestand ist von 382 (1972) auf 210 Mitarbeiter reduziert worden. Eine weitere Personalverringerng wird unter Berücksichtigung des Arbeitsanfalles angestrebt; dies findet jedoch gewisse Grenzen in der Unkündbarkeit langjähriger Mitarbeiter und der sozialen Zumutbarkeit.

Eine Erhöhung der revolvierend einsetzbaren Landeshaushaltsmittel (Globaldarlehen) ist dadurch erreicht, daß Zinszuschüsse in den Fällen an das Land abzuführen sind, in denen Verfahrensmehrerlöse entstehen. Es ist weiter beabsichtigt, für das seither zinslose Globaldarlehen bei gleichzeitiger Laufzeitverlängerung einen grundsätzlichen Zinsanspruch des Landes zu begründen und diesen bei Realisierung ebenfalls zur Aufstockung des Globaldarlehens revolvierend zu verwenden.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

nach dem Vertrag mit dem HMWT 7,5 v. H. der bis zum Verkauf der Grundstücke entstandenen Kosten; bei der im Auftrage des HMLU betriebenen Bodenbevorratung war sie je nach Verfahrensart unterschiedlich festgesetzt. Das Fehlen einer eindeutigen und klar umrissenen Gebührenregelung führte dazu, daß die HLG Gebühren nach eigenem Ermessen festsetzte. Mit einigen Gemeinden vereinbarte sie eine Gebühr von nur 3 v. H., bei Baulandverkäufen in anderen Gemeinden belastete sie schließlich die Erwerber außer mit der Besiedlungsgebühr von 7,5 v. H. mit einer Fallgebühr von 250 DM und mit einem Zuschlag für Verwaltungsaufwand von 5 v. H. Solche unterschiedlichen Gebührenforderungen erscheinen unangebracht und lassen sich mit dem von einer staatlichen Treuhandstelle zu erwartenden Geschäftsgebaren nicht vereinbaren. Der Forderung des Rechnungshofs, eine einheitliche Gebührenregelung zu treffen, hat der HMLU inzwischen entsprochen. Die Gebühr beträgt nunmehr 5 v. H. zuzüglich 0,25 v. H. Verwaltungsgebühr pro angefangenes Jahr, höchstens 7,5 v. H.

g) Vielfach verband die HLG den Verkauf von Baugrundstücken mit ihren Architektenleistungen. Dazu bediente sie sich verschiedener Verfahrenswege:

- Sie unterbreitete den Erwerbern ein Angebot zum Abschluß eines Architektenvertrags. Erst nach Annahme des Angebots wurde der Kaufvertrag protokolliert.
- In den Kaufvertrag selbst wurde folgendes aufgenommen: Die Grundstücke werden mit der Auflage verkauft, daß die Gesellschaft die Bauleistungen erbringt, sie somit architektengebunden verkauft.
- Die Gesellschaft wies in besonderen Schreiben auf die Architektenbindung hin, womit sich die Erwerber vor Abschluß der Kaufverträge einverstanden erklären mußten.
- Vor Abschluß der Kaufverträge verpflichtete die HLG die Erwerber mündlich, sich ihrer Architektenleistungen zu bedienen.

In allen diesen Fällen bildete die HLG den Kaufpreis intern aus dem reinen Bodenpreis, den oben erwähnten Gebühren und einer „vorweggenommenen Architektengebühr“ von 1000 DM. Die Kaufverträge lassen allerdings nur den Gesamtkaufpreis erkennen; auf

Die Landesregierung ist — auch aufgrund einschlägiger Rechtsprechung — der Auffassung, daß der HLG grundsätzlich nicht jegliche Architektenbindung im Sinne des Artikels 10 § 3 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745) untersagt werden kann. Die Entscheidung der Geschäftsführung, ab Oktober 1976 derartige Verträge nicht mehr abzuschließen, trägt jedoch den erhobenen Bedenken Rechnung.

die in diesem enthaltene Architektengebühr wird nicht besonders hingewiesen. Zum Entgelt für die Architektenleistung ist lediglich gesagt: „Sofern sich Käufer bei der Erstellung des Bauvorhabens der Architektenbetreuung der Verkäuferin bedienen, erhalten Käufer einen Nachlaß auf die nach GOA entstehende Architektengebühr in Höhe von DM 1000“.

Die HLG hält die Architektenbindung mit Artikel 10 § 3 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 vereinbar. Sie sieht die Rechtmäßigkeit ihres Handelns durch verschiedene Urteile bestätigt.

Diese Ansicht vermag der Rechnungshof nicht zu teilen. Die HLG übersieht, daß sie die Bodenbevorratung im Auftrag des Landes für öffentliche Zwecke betreibt. Sie firmiert deshalb auch als „Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung“. Ihr gesamter Landbestand ist in dem mit Wirkung vom 1. Januar 1974 gebildeten Bodenvorrat zusammengefaßt und hat der Deckung des Landbedarfs für Maßnahmen im Interesse der Allgemeinheit zu dienen. Diese Umstände und die aus den vertraglichen Vereinbarungen mit den beiden Ressortministern resultierende besondere Stellung der HLG sprechen gegen die Unbedenklichkeit des Abschlusses sogenannter Kopplungsverträge: Die HLG hätte bei dem Umfang der Landbevorratung durch den Verkauf von Grundstücken mit Architektenbindung in zahlreichen Gemeinden eine monopolartige Stellung und dadurch die Möglichkeit, den Architektenwettbewerb auszuschließen. Der HMLU teilte ursprünglich den Standpunkt der HLG, hat aber nunmehr auf ein Schreiben der Gesellschaft verwiesen, wonach diese seit Oktober 1976 keine derartigen Grundstücksgeschäfte mehr abgeschlossen hat und dies auch zukünftig nicht beabsichtigt.

h) Geschäfte, die über die Bodenbevorratung im ländlichen Raum hinausgehen

Die im Rahmen der Landbevorratung förderungswürdigen Grundstücksgeschäfte konnten wegen der zwangsläufig gegebenen Abgrenzungsschwierigkeiten nicht im einzelnen festgelegt, sondern in den grundlegenden Bestimmungen nur umrissen werden. Der HLG sind seitens des HMLU in verschiedenen Dienstbesprechungen und ergänzenden Erläuterungen gezielte Erläuterungen gegeben worden.

Die angeführten Landankäufe, die den Rahmen der Bodenbevorratung sprengen, sind vor der Bildung des Bodenvorrats nach dem Vertrag vom 24. März 1975 und zum Teil im Eigengeschäft getätigt worden.

Die inzwischen gültige Verfahrensregelung (Grundstücksbesprechungen, Einwilligungsbedürftigkeit für Bevorratungsverträge, Ankaufsräume und die An- und Verkäufe) schließt nicht der Zielsetzung der Bodenbevorratung dienliche Grundstücksgeschäfte der HLG

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

So wurde die HLG u. a. wiederholt darauf hingewiesen, daß sie zwar die volle Verantwortung für die kaufmännisch vertretbare Durchführung des Landauffangs trage, die unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel angestrebten Ziele der Landentwicklung es aber ausschlossen, eine eigene Bodenpolitik zu betreiben. Sie müsse ferner vermeiden, daß der Landpool von den Gemeinden als Finanzierungsinstrument für eigene Vorhaben angesehen werde. Im übrigen sei im Rahmen des Landauffangs für Spekulations- und Maklergeschäfte kein Raum.

Dennoch hat der Rechnungshof bei seinen Erhebungen festgestellt, daß der Landpool vielfach als günstige Finanzierungsquelle für gemeindliche Vorhaben genutzt worden ist. Auch lassen sich verschiedene Grundstücksbewegungen nicht durch die Ziele der Landbevorratung decken; dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Gesellschaft bebaute Grundstücke angekauft hat.

Geschäfte, die den Rahmen der Landbevorratung sprengen, zeigen folgende Beispiele:

- i) In Bad Soden (Spessart) erwarb die HLG 1972 hauptsächlich zur Erweiterung des Kurgebietes 0,3666 ha mit zwei Kurheimen für insgesamt 752 500 DM. Die Grundstücke sind später in das Eigentum der Stadt übergegangen und werden als Verwaltungsgebäude und als Kindergarten genutzt.

Der Ankauf der bebauten Grundstücke durch die HLG hat nichts mit der Aufgabe der Bodenbevorratung zu tun. Die Gesellschaft ging spekulativ davon aus, die Gemeinde werde sie mit der Durchführung der Ortskernsanierung beauftragen; diese Erwartung erfüllte sich indessen nicht.

- j) Die HLG führte in der Gemeinde Fuldaatal – Ortsteil Rothwesten – über einen Ankauf von Ländereien Verhandlungen, die schließlich wegen zu hoher Kaufpreisforderungen scheiterten. Im Jahre 1973 kaufte dann die Gemeinde eine Teilfläche von 8,1607 ha für 160 000 DM als Tauschgelände für ein noch auszuweisendes Baugebiet. Zur Finanzierung des Kaufpreises beantragte die Gemeinde über die HLG eine Landesbeihilfe beim HMLU. Der Minister entsprach diesem Antrag nicht, weil im Rahmen des Landauffangs keine Zuwendungen unmittelbar an Gemeinden bewilligt werden können. Die Ablehnung ließ er der HLG mit der Bitte zugehen, die Gemeinde zu unterrichten. Gleichzeitig führte

aus. Dabei wird insbesondere auch geprüft, daß die Verfahren mit der Landes- und Regionalplanung und der Finanzkraft der Gemeinde (Genehmigung durch Kommunalaufsicht) in Einklang stehen.

Die Grenze für die Tätigkeit der HLG bei der Bodenbevorratung für öffentliche Zwecke ist in den Fällen erreicht, in denen das Unternehmen sich nicht im Rahmen seines Gesellschaftszweckes und der Landes- und Regionalplanung bewegt oder über den Auftrag des Landes nach Landbeschaffung für agrarstrukturelle, infrastrukturelle und städtebauliche Zwecke sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur hinausgehen sollte.

Es handelt sich um eine eigenfinanzierte Maßnahme der HLG ohne öffentliche Förderung und daher ohne Mitwirkung der Siedlungsbehörde. Das Siedlungsunternehmen verfolgt keine spekulative Absicht, zumal der Ankauf im Rahmen des Gesellschaftszweckes erfolgte, um eine Sanierungsträgerschaft zu erreichen. Die Gebäude wurden lediglich kostendeckend an die Gemeinde veräußert, als das Vertragsverhältnis nicht zustande kam.

Das Verhalten der HLG kann nicht gebilligt werden. Die Bewilligung eines Zwischenkredites trotz der negativen Entscheidung des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt über den Antrag der Gemeinde auf Zinsverbilligung kann nur mit einer unzureichenden Prüfung der Vorgeschichte des Grunderwerbs nach der erfolgten Verlagerung der Bewilligungszuständigkeit auf das Amt erklärt werden.

Die Ankäufe haben jedoch dazu geführt, daß zwei Siedlerbetriebe einen Ausgleich für Flächen erhielten, die für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen wurden. Außerdem wurde eine Nettoaufstockung von rund 6,3 ha zur Existenzsicherung und damit ein siedlungspolitischer Erfolg erreicht.

Die flankierende Förderung der Errichtung eines Lan-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

er gegenüber der HLG aus: „Ich halte es auch weder für zweckmäßig noch für vertretbar, daß Ihre Gesellschaft die Flächen von der Gemeinde erwirbt und im Rahmen des Landpools finanziert. Abgesehen davon, daß dann die Maßnahme doppelt mit Grunderwerbsteuer belastet wäre, würde ein Erwerb von der Gemeinde mit dem Ziel, deren Haushalt zu entlasten, nicht der Zielsetzung des Landauffangs entsprechen, da sich die für öffentliche Maßnahmen bzw. Austauschflächen benötigten Ländereien bereits im Eigentum des Planungsträgers befinden und nicht mehr mobilisiert werden müssen.“ Eine Abschrift des Schreibens erhielt das Amt für Landeskultur.

Dennoch kam es zum Erwerb der Grundstücke durch die HLG. Hierzu wurde zunächst der Kaufvertrag zwischen der Gemeinde und dem Verkäufer im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben. Alsdann wurde ein neuer Kaufvertrag zwischen der HLG und dem Verkäufer abgeschlossen. Nach Vorlage dieses Kaufvertrags bewilligte das auch sachlich hierfür zuständige Amt für Landeskultur aus Haushaltsmitteln einen zinslosen Zwischenkredit über 144 000 DM, obwohl ihm die Stellungnahme des HMLU zu dem ursprünglichen Kaufvertrag zwischen der Gemeinde mit demselben Verkäufer bekannt war.

In derselben Gemeinde wurde später eine landwirtschaftliche Hofreite mit ca. 2 ha zur Errichtung eines Landesleistungszentrums für den Reitsport von der HLG angekauft und mit Hilfe eines auf fünf Jahre befristeten Zinszuschusses von jährlich 18 000 DM finanziert. Die Bedenken des Rechnungshofs gegen die Förderung solcher Maßnahmen im Rahmen der Landbevorratung hat der HMLU zunächst nicht geteilt. In seiner Stellungnahme heißt es u. a.: „Die Zielsetzungen entsprechen sowohl dem Sportförderungsprogramm als auch dem Fachplan Fremdenverkehr. Die durchgeführte Bodenbevorratung hat daher flankierenden Charakter zu den sonstigen Förderungsmaßnahmen des Landes“. Im weiteren Lauf der Verhandlungen hat der Minister erklärt, daß die generelle Verfahrensregelung derartiger Fälle in Zukunft ausschliesse.

- k) Die Stadt Bensheim sagte 1961 durch notariellen „Vorvertrag zu einem Grundstückskaufvertrag“ einer Eigentumswohnungsbau-gesellschaft den Verkauf von in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken von 10,4644 ha zum Preis von 2,50 DM/m² verbindlich zu.

desleistungszentrums für den Pferdesport über die Bodenbevorratung hat dazu beigetragen, daß dieses Objekt überhaupt realisiert werden konnte. Über den rein sportlichen Bereich hinaus dient es der Belebung des Fremdenverkehrs und insbesondere auch heilpädagogischem Reiten.

Die Berichterstattung sowohl der HLG als auch der unteren Siedlungsbehörde, daß die Vorgeschichte in diesen Einzelheiten beim Ankauf nicht bekannt gewesen sei, wurde im Rahmen der Dienst- bzw. Staatsaufsicht überprüft. Die Aktenunterlagen der unteren Siedlungsbehörde enthalten keinen Hinweis auf die Vorgeschichte. Le-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Der Kaufvertrag mit Auflassung wurde 1964 zwischen der Stadt und einer anderen Baugesellschaft geschlossen, wobei die Käuferin alle Verpflichtungen aus dem Vorvertrag übernahm. Die äußerst preiswert erworbenen Flächen (Gesamtkaufpreis: 264 110 DM) waren nach dem Vertrag innerhalb von drei Jahren mit Wohnhäusern zu bebauen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung stand der Stadt das durch Vormerkung im Grundbuch gesicherte Recht zu, die kosten- und lastenfreie Rückübertragung der Grundstücke zum Preis von 2,50 DM/m² zu verlangen. Die Rückauflassung soll der Käuferin 1967 angedroht worden sein. Ihr wurde dann eine weitere Frist bis zum 30. Juni 1971 eingeräumt. Durch Vertrag vom 6. August 1970/16. Februar 1971 verkaufte schließlich die Baugesellschaft die Grundstücke an ihren Hauptgesellschafter zu einem wesentlich höheren Preis. Die Stadt stimmte diesem Vertrag, insbesondere der Übernahme aller Verpflichtungen aus den früheren Verträgen, am 11. März 1971 zu. Der Anspruch auf Rückübertragung wurde seitens der Stadt wegen angeblicher Rechtsunsicherheiten (vorgegangenes eigenes Verhalten) auch dann nicht geltend gemacht, als der genannte Hauptgesellschafter die Grundstücke wiederum weiterveräußern wollte. Die Stadt einigte sich 1974 vielmehr mit ihm dahingehend, daß die HLG die Grundstücke zum Preis von 1,2 Mio DM in ihrem Auftrag erwirbt. Der Kaufvertrag wurde am 14. Februar 1975 beurkundet.

Diesem Landankauf begegnen erhebliche Bedenken. Der Landpool wurde hier entgegen einem der in Abschnitt h dargestellten Grundsätze als Finanzierungsquelle zur Lösung kommunalpolitischer Fehler und Probleme genutzt. Der HMLU will das damit entschuldigen, daß die Vorgeschichte nach den Angaben der HLG und der Siedlungsbehörde in diesen Einzelheiten beim Ankauf nicht bekannt gewesen sei. Dazu bleibt zu bemerken, daß der Rechnungshof zur Klärung des Sachverhalts nur die Unterlagen dieser Stellen herangezogen hat.

- 1) In der Gemeinde Aarbergen kaufte die HLG bis zum Jahre 1975 ca. 2,5 ha für ca. 175 000 DM an. die Gemeinde benannte ihr in jedem Einzelfall das zu erwerbende Grundstück und den dafür zu zahlenden Preis. Die HLG, die nur auf gemeindliche Weisung handelte, wurde offensichtlich nur wegen günstiger Finanzierungsmöglichkeiten eingeschaltet.

diglich die Tatsache, daß in Abteilung II des Grundbuches eine Vormerkung auf Rückübertragung des Eigentums für die Stadt Bensheim eingetragen war, hätte die Siedlungsbehörde veranlassen können, Nachforschungen darüber anzustellen. Sie maß dem jedoch keine besondere Bedeutung zu, da die HLG im Auftrag der Berechtigten handelte. Demgegenüber war die HLG über die Vorgeschichte informiert, ohne diese in den Antragsunterlagen für die untere und oberste Siedlungsbehörde zu erwähnen. Es mag noch erklärlich sein, daß die HLG zum damaligen Zeitpunkt nicht überschaute, daß sie in erster Linie als Finanzierungsquelle diene. Ihr weiteres Verhalten, dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt trotz konkreter Anfrage die Kenntnis des tatsächlichen Ablaufes vorzuenthalten, kann nicht gebilligt werden.

In einem Schreiben des Bürgermeisters vom 17. Dezember 1974 heißt es u. a.: „Der Ankauf der Grundstücke soll aus finanziellen Gründen vorher durch Ihre Gesellschaft vorgenommen werden“. Auch die nachstehend auszugsweise wiedergegebenen Vereinbarungen über die Verwendung eines evtl. entstehenden Mehrerlöses lassen dies erkennen: „Die HLG und die Gemeinde teilen sich den tatsächlichen, auf der Grundlage des gemäß § 5 festgesetzten Mindestverkaufspreises und des realen Verkaufspreises ermittelten Gewinn zu je $\frac{1}{2}$. Der Gewinn vermindert sich um die zukünftig entstehenden oder die bereits ermittelten Erschließungs- und Anschlußkosten, welche von der Gemeinde Aarbergen selbst zu tragen sind und nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht von einem Dritten erhoben werden können. Der HMLU hat hierzu geäußert, daß er die Regelungen im Bevorratungsvertrag nicht billige, künftig jedoch das verbindlich zugrundezulegende Vertragsmuster solche Abmachungen ausschließe.

- m) Die Gemeinde Hünstetten — Ortsteil Wallbach — wollte in dem durch rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebiet 2,0862 ha für 10,— DM/m² ankaufen. Sie hatte sich bereits notarielle Kaufangebote unterbreiten lassen. Aus finanziellen Erwägungen schloß sie 1974 mit der HLG eine Bodenbevorratungsvereinbarung. Die HLG nahm die Kaufangebote an, bezahlte die fälligen Grunderwerbs- und Notariatskosten von zusammen ca. 231 000 DM und überwies der Gemeinde Erschließungsbeiträge von ca. 205 500 DM. Die letztgenannte Zahlung leistete sie aufgrund folgender Vereinbarung: „Die HLG wird die auf die zu erwerbenden Grundstücke bereits angeforderten Kanal- und Wasseranschlußbeiträge sowie die noch anfallenden Erschließungsbeiträge nach dem BBauG für die zu erwerbenden Grundstücke unverzüglich nach Abschluß der Grundstückskaufverträge und Vorliegen der Nachricht über die Eintragung einer Auflassungsvormerkung an die Gemeinde Hünstetten zahlen. Diese Zahlungspflicht beschränkt sich auf einen Betrag von 500 000 DM, der sich zusammensetzt aus den Kosten für den Grunderwerb, Grunderwerbsnebenkosten und den vorgenannten Beiträgen“.

Ähnliche die Übernahme bzw. Vorfinanzierung erheblicher Erschließungsbeiträge betreffende Vereinbarungen wurden auch in anderen Verfahren getroffen.

Der Auffassung des Rechnungshofes wird beigetreten. Eine Vorfinanzierung von Erschließungskosten mit Mitteln der Bodenbevorratung ist unzulässig. Eine entsprechende Festlegung erfolgt in den neuen Richtlinien.

Der Anforderung von Erschließungsbeiträgen nach dem Bundesbaugesetz kann sich die HLG nicht entziehen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Der Rechnungshof hält die Finanzierung von Erschließungskosten im Rahmen der Landbevorratung für zu weitgehend. Der HMLU hat sich hierzu nicht eindeutig geäußert, meint aber, grundsätzlich sei anzustreben, daß die HLG zwar die Finanzierung der Bodenbevorratung sicherzustellen habe, die Vorfinanzierung der gesamten Erschließungskosten jedoch Sache der Gemeinden sei.

- n) In der Gemeinde Nieder-Eschbach wurden Geschäfte abgewickelt, die mit der Tätigkeit eines Siedlungsunternehmens und der Zielsetzung der Landbevorratung nicht in Einklang zu bringen sind.

Im Jahre 1972 verkaufte die HLG einem Interessenten einen Bauplatz von 601 m² für 49 981 DM und nahm dessen in derselben Gemeinde belegenes Grundstück von 685 m² mit aufstehendem Reihenhaus nebst Garage für 130 000 DM in Zahlung. Der Käufer war nach dem Vertrag verpflichtet, das Grundstück unter Mitwirkung der HLG zu bebauen. Bis zur Bezugsfertigkeit des neuen Gebäudes räumte ihm die HLG ein kostenloses Wohnrecht in dem ihr übertragenen Reihenhaus ein. Das Reihenhaus wurde 1974 veräußert.

Die HLG gesteht zu, daß das Grundstücksgeschäft aus dem üblichen Rahmen falle. Die Tauschgelegenheit sei genutzt worden, um „Wohnraum für die Neueinstellung qualifizierter Fachkräfte bereitzuhalten, die damals auf dem Arbeitsmarkt kaum zur Verfügung standen“. Mit der Rezession habe sich die Situation allerdings schlagartig geändert. Der HMLU gibt ergänzend an, das Grundstücksgeschäft sei bereits vor Inkrafttreten der Rahmenvereinbarungen mit dem Land getätigt und abgewickelt worden. Dazu bleibt zu bemerken, daß die grundlegenden Bestimmungen für die Bodenbevorratung bereits am 24. September 1970 erlassen wurden.

- o) Dem ehemaligen-Bürgermeister derselben Gemeinde verkaufte die HLG 1972 einen Bauplatz von 791 m² für 30 000 DM. Sie übernahm gleichzeitig dessen in einem benachbarten Ort gelegenes Grundstück von 732 m² mit aufstehenden Gebäuden zum Preis von 154 000 DM. Dieses Anwesen verwertete sie 1973 in einem Eingliederungsverfahren. Im Kaufpreis von 30 000 DM war eine vorweggenommene Architektengebühr von 1 000 DM enthalten. Der ehemalige Bürgermeister zahlte mithin für den Bauplatz 36,60 DM/m². Für eine der Gemeinde vor dem Eigentumswechsel zugestandene Teilfläche von 56 m² dessel-

Der Kauf erfolgte durch Eigenfinanzierung ohne Einschaltung der Siedlungsbehörde. Der Erlaß vom 24. 9. 1970 hätte nur Anwendung finden können, wenn öffentliche Mittel eingeflossen wären.

Das fragliche Grundstück liegt mit starkem Gefälle zwischen 2 Straßen. Die HLG hat den Preisunterschied auch damit begründet, daß für beide Objekte nur mäßige Tauschwertansätze vereinbart wurden. Die Möglichkeit der HLG, einen relativ günstig bewerteten Bauplatz zur Verfügung stellen zu können, trug zu einer Reduzierung der Kaufpreisanforderung von der Höhe des gutachterlichen Schätzwertes (221 000 DM) auf den Kaufpreis für das als Nebenerwerbsstelle zugunsten eines Heimatvertriebenen für 160 000 DM (einschließlich Gebühr) verwertete Objekt bei.

Den Bauplatzerwerb liegt inzwischen eine Anforderung für Kanalanschlußkosten von 3 790 DM vor. Nach der entsprechenden Satzung der Stadt Frankfurt

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

ben Bauplatzes erhielt er aber 50 DM/m². Diesen Preis verlangte auch die HLG von anderen Baulandkäufern, die neben dem Preis für Grund und Boden noch erhebliche Erschließungsbeiträge zu übernehmen hatten. Das von ihr an den Bürgermeister veräußerte Grundstück liegt in der Ortslage und dürfte deshalb mit weiteren Erschließungskosten kaum belastet werden.

Die HLG begründet den unter dem Verkehrswert liegenden Preis u. a. mit dem angeblich ungünstigen Zuschnitt des von zwei Straßen begrenzten Grundstücks, was bei einer Breite von ca. 16 m und einer Tiefe von ca. 50 m nicht zu überzeugen vermag.

- p) Die HLG verhandelte 1971 mit einem Landwirt wegen des Ankaufs eines Grundstücks von 7977 m², das in einem noch auszuweisenden Baugebiet lag. Für in unmittelbarer Nähe belegene Grundstücke zahlte die HLG zwischen 22 und 39,80 DM/m², wobei sie sich in einigen Fällen verpflichtete, den Kaufpreis nachträglich aufzubessern, sofern bei weiteren Ankäufen vergleichbarer Flächen in diesem Gebiet höhere Kaufpreise gezahlt würden. Das Geschäft zwischen der HLG und dem Landwirt kam nicht zustande, weil dieser einen Bodenpreis von 72 DM/m² und dazu noch den Verkauf einer als Gewerbegebiet vorgesehenen Fläche von 2000 m² an sich forderte, die im Eigentum der HLG stand. Die HLG befürchtete zum einen Nachforderungen in den sonstigen Verkaufsfällen und zum anderen die Gefährdung eines einheitlichen Preisgefüges.

Wegen eines eigenen Bauvorhabens war eine andere gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft sehr an dem Erwerb des Geländes interessiert und geneigt, die Forderungen des Landwirts zu akzeptieren. Der Landwirt seinerseits war zum Verkauf indessen nur bereit, wenn er das der HLG gehörende Gelände im künftigen Gewerbegebiet erhielt.

Im Einvernehmen zwischen den Beteiligten wurde schließlich wie folgt verfahren:

Die HLG, vertreten durch ihren Prokuristen, verpflichtete sich gegenüber dem Landwirt, die Fläche von 2000 m² zu verkaufen. Ohne den Verkehrswert zu berücksichtigen, wurden ein Preis von 45 DM/m² und die Übernahme der Erschließungskosten, soweit sie 25 DM/m² übersteigen, durch die HLG vereinbart. Zum Zeitpunkt der Prüfung war die

ist für die Wasseranschlußkosten mit etwa dem gleichen Betrag zu rechnen. Ebenso fallen für den Straßenbau noch 10 000–12 000 DM an.

Die Erschließungskosten entsprechen damit etwa denen der übrigen HLG-Bauplätze (23,— DM/qm).

Ein gemeinnütziges Wohnungsbauunternehmen hat 1971 an der Gemarkungsgrenze Frankfurt/Main-Bonames/Nieder-Eschbach Grundstücke für die Errichtung von 1 700 Wohnungen erworben. Zur ausreichenden Verkehrserschließung dieses für ca. 6 000 Einwohner projektierten Vorhabens war ein Rundverkehr erforderlich. Damit im Zusammenhang stand die Notwendigkeit, eine Entlastung der Homburger Landstraße durch eine unmittelbare Anbindung des geplanten Gewerbegebietes von Nieder-Eschbach an den Autobahnzubringer Bad Homburg zu schaffen. Das fragliche Grundstück war das einzige unbebaute, welches sich für eine Querverbindung zum vorhandenen Gewerbegebiet Nieder-Eschbach und dem vorgesehenen Wohngebiet anbot. Der Eigentümer war zu einem Verkauf zu anderen Bedingungen nicht bereit. Die HLG hatte ihrerseits Interesse an der Straßenerschließung, weil sie sich hiervon schnellere Verwertungsmöglichkeiten für ihre Grundstücke im Gewerbegebiet Nieder-Eschbach versprach. Die Straße ist inzwischen dem öffentlichen Verkehr übergeben und hat auch dazu geführt, daß der Kern des Stadtteils Bonames erheblich vom Durchgangsverkehr entlastet wird.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wird die Auffassung vertreten, daß die Einschaltung der HLG in der dargestellten Weise durchaus vertretbar ist, obwohl auch eine andere rechtliche Abwicklung denkbar gewesen wäre. In jedem Fall wäre jedoch die HLG in die Abwicklung einbezogen gewesen, weil der Verkäufer ein bestimmtes HLG-Grundstück im Gewerbegebiet forderte. Bei Abwägung der öffentlichen Interessen und des wirtschaftlichen Gesamtinteresses der Bodenbevorratung gegen die normalerweise zu beachtende Gleichbehandlung bei der Festsetzung von Kaufpreisen und Verkaufspreisen war es unter Berücksichtigung der für das Wohnungsbauunternehmen und die HLG zu befürchtenden Folgewirkungen gerechtfertigt, auf diese Abwicklung zurückzugreifen.

Die unterschiedlichen Ankaufspreise der HLG (zwi-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Übereignung des Grundstücks noch nicht erfolgt.

Die Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft verpflichtete sich gegenüber der HLG, dieser die Differenz zwischen dem „Vorzugspreis“ von 45 DM/m² und dem „tatsächlichen Kaufpreis“ von 65 DM/m², insgesamt 40 000 DM, und die über 25 DM/m² hinausgehenden Erschließungskosten zu ersetzen.

Kurze Zeit darauf verkaufte der Landwirt, vertreten durch den Prokuristen der HLG, das Grundstück im künftigen Baugebiet an die Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft zu einem Preis von 574 344 DM = 72 DM/m².

Der HMLU sieht zwar die Verfahrensweise der HLG und ihres Prokuristen bei diesem Grundstücksgeschäft für ungewöhnlich an. Dennoch aber glaubt er, daß diese wegen der Erhaltung des übrigen Preisgefüges bei Berücksichtigung aller Gesichtspunkte gerechtfertigt gewesen sei.

Abgesehen davon, daß man auch dieses Geschäft nicht den Zielen einer Bodenbevorzugung unterordnen kann, meint der Rechnungshof zu der Einlassung des HMLU, es könne nicht Aufgabe einer staatlichen Treuhandstelle sein, entscheidend bei Gestaltungen mitzuwirken, die unterschiedliche Auswirkungen auf das Vermögen von Staatsbürgern in gleicher Situation nach sich ziehen.

- q) In der Gemeinde Schwebda kaufte die HLG 1972 für 224 296 DM 11,2148 ha, die sie nach ihren Angaben im Finanzierungsantrag zur Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe verwenden wollte. In Anrechnung auf den Kaufpreis sollten Siedlungsmittel von ca. 122 000 DM, die dem Verkäufer früher gewährt worden waren, übernommen werden. Bei der vorgesehenen Verwertung konnte das Amt für Landeskultur dagegen keine Bedenken erheben.

Die HLG hatte zu diesem Zeitpunkt längst über die Grundstücke verfügt. Sie sollten im Interesse eines Unternehmens als Tauschgelände für zur Kiesausbeute benötigte Grundstücke dienen. Die HLG hatte sich am Tage des Ankaufs verpflichtet, die Grundstücke nur im Einvernehmen mit dem Unternehmen zu verkaufen. Dafür übernahm das Unternehmen die Zahlung des von der HLG zu entrichtenden Kaufpreises und die Verpflichtung, die Grundstücke unter bestimmten Voraussetzungen selbst zu erwerben.

schen 22 DM und 39,80 DM/qm) ergaben sich nach Abstimmung mit der damaligen Gemeinde aufgrund einer auch von den Grundstückseigentümern anerkannten Staffelung aus der Lage der Grundstücke zu den vorhandenen Erschließungseinrichtungen (Berliner Straße). Die Staffelung von Ankaufspreisen ist grundsätzlich dann gerechtfertigt, wenn Erschließungsabschnitte gebildet und zu unterschiedlichen Zeitpunkten realisiert werden. In diesen Fällen ist die unterschiedliche Kostenbelastung Bestandteil der Kalkulation.

Es wird die Auffassung vertreten, daß trotz der fehlenden Koordinierung zwischen HLG und Siedlungsbehörde der Ankauf der Flächen im Einklang mit den zu § 29 RSG ergangenen Verwaltungsanordnungen steht. Die Ländereien sollten eindeutig – und das geht auch aus der Vereinbarung zwischen der HLG und einer Firma vom 22. 6. 1972 hervor – Siedlungszwecken, d.h. der Anliegersiedlung, dienen. Die Abgabe der Bescheinigung gemäß § 29 RSG ist daher nicht zu beanstanden.

Der angestrebte Erwerb von Kiesabbauflächen durch die Firma wurde mit dem Ankauf durch die HLG ohne Zweifel beschleunigt. Es konnte jedoch den abgebenden Betrieben – es handelt sich um zwei Siedlerbetriebe – Zug um Zug Ersatzland mit einem Mehr von über 3 ha bereitgestellt werden. Hinzu kommt, daß die Firma einen Großteil der erworbenen Flächen nach Auskiesung an die Stadt Eschwege zur Ausweisung eines Naherholungsgebietes (Regatta-See) übereignet, womit als Nebeneffekt ein öffentliches Interesse befriedigt werden kann.

Darüber hinaus wird nach nochmaliger Überprüfung des Sachverhaltes die Übertragung der Siedlungsmittel aus dem Betrieb Schäfer auf die HLG für vertretbar

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Dieses Grundstücksgeschäft läßt sich nicht der Landbevorratung zuordnen; es rechtfertigt keinesfalls den Einsatz von Siedlungsmitteln. Dieser Auffassung hat sich auch der HMLU im Grundsatz angeschlossen. Er wird noch prüfen, ob eine Verzinsung der zweckwidrig eingesetzten Mittel gefordert werden kann.

r) Geschäfte mit erhöhtem Risiko

Bei den Vorratskäufen lassen sich im allgemeinen Zeitpunkt, Art und Umfang der Verwertung und die dabei erzielbaren Erlöse nicht exakt vorausbestimmen. Die deshalb zwangsläufig gegebenen Risiken dürfen dennoch nicht überbewertet werden. Sie sind bei einem gezielten Ankauf weitgehend auszuschließen, wenn

- eine mit allen beteiligten Stellen abgestimmte Bedarfsermittlung vorausgeht,
- bei einer im Auftrag Dritter betriebenen Bevorratung die entsprechende vertragliche Risikoabsicherung erfolgt und
- die HLG dabei die für ein gemeinnütziges Unternehmen gebotenen kaufmännisch vertretbaren Grundsätze beachtet.

In den meisten Verfahren, die die HLG im Auftrag von Städten und Gemeinden durchführte, sind vertragliche Abmachungen zur Risikoabsicherung getroffen worden, vor allem durch die Begründung von Verpflichtungen der Gemeinden zum Ankauf von Grundstücken oder zur Übernahme von Verfahrensverlusten.

Der Vertrag zwischen dem HMLU und der HLG sieht eine Risikoabsicherung ausdrücklich vor. Im übrigen hat der HMdI als Kommunalaufsichtsbehörde inzwischen im Einvernehmen mit dem HMLU durch Erlaß vom 12. Juni 1976 den Abschluß derartiger Vereinbarungen und die Verwendung eines bestimmten Vertragsmusters vorgeschrieben.

In verschiedenen Verfahren, in denen erhebliche Risiken bestehen, ist jedoch nicht zu verkennen, daß die HLG die vorgenannten Gesichtspunkte nicht oder nur unzureichend beachtet und mehr oder minder eine eigene Bodenpolitik betrieben hat, die zum Teil von spekulativen Motiven geprägt war. Als Beispiele für Bodenbevorratungsmaßnahmen mit erhöhten Risiken seien genannt:

- s) In der Gemeinde Nieder-Eschbach verfügte die HLG zum Zeitpunkt der Prüfung über ca.

gehalten. Die hierbei gegenüber der ursprünglichen Bewilligung unverändert gebliebenen Konditionen kamen letztlich den beiden Landwirten zugute. Die Zusage der Firma, anfallende Kosten (Vermessungskosten, Grunderwerbsteuer und Zinsen) zu übernehmen, wurde für den Fall gegeben, daß eine Verwertung der Flächen zu Siedlungszwecken nicht möglich gewesen wäre. Unter diesen Umständen erscheint eine Verzinsung der öffentlichen Mittel nicht vertretbar.

Durch die getroffene Verfahrensregelung auf der Grundlage des zwischen dem Land Hessen und der HLG abgeschlossenen Rahmenvertrages vom 24. 3. 1975 ist die Einhaltung der vom Rechnungshof angegebenen Kriterien gewährleistet und eine sachgemäße Bodenbevorratung im öffentlichen Interesse sichergestellt.

Zu den als Beispiele für Bodenbevorratungsmaßnahmen mit erhöhten Risiken genannten Verfahren muß insbesondere berücksichtigt werden, daß die später eingetretenen Änderungen der wirtschaftlichen Situation sowie die Nichterfüllung von Planungsvorhaben durch übergeordnete Planungsträger die aus damaliger Sicht zu erwartende zügige Verwertung negativ beeinflussen. Andere Motive können der HLG nicht unterstellt werden, zumal sie bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben in Abstimmung mit den Kommunen und im Interesse der Preisdämpfung handelte.

Die Zusammenarbeit der HLG mit der ehemaligen Gemeinde Nieder-Eschbach ohne Abschluß eines seinerzeit

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

60 ha, deren Ankaufskosten ca. 10 Mio DM betragen haben. Die überwiegend 1970 bis 1973 erworbenen Flächen waren weitgehend durch landesverbürgte und zum Teil zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen von ca. 8 Mio DM finanziert worden. Trotz der Zinszuschüsse des Landes waren bis Anfang 1976 bereits mehr als 1,5 Mio DM Finanzierungskosten aufgelaufen.

Die Ankäufe der HLG konzentrierten sich fast ausnahmslos auf Gebiete, in denen nach den Vorstellungen des Gemeindevorstands Bau- und Gewerbeland ausgewiesen oder gemeindliche Zentren und Freizeitgelände geschaffen werden sollten. Die von der HLG gezahlten Preise waren auch nur im Hinblick auf eine solche Verwertungsmöglichkeit vertretbar. Abgeschlossene Planungen (Bebauungspläne) lagen indessen zum Zeitpunkt der Ankäufe nicht vor. Die nach Auffassung der HLG bei der Verwertung in dieser im Ballungsraum gelegenen Gemeinde erzielbaren erheblichen Mehrerlöse waren offenbar für sie bestimmend, dem Abschluß der sonst geschäftsüblichen Vereinbarung über einen evtl. Risikoausgleich mit der Gemeinde keine Bedeutung beizumessen. Die Gesellschaft erwartete zudem eine zügige Verwertung. Sie stellte der Gemeinde zur Teilfinanzierung eines Bürgerzentrums einen Betrag von 2 Mio DM aus den Erlösen in Aussicht und richtete sich weitgehend nach den seitens des Gemeindevorstands mündlich und schriftlich vorgetragenen Ankaufswünschen. So kaufte sie 1970 einen Betrieb von 41,0708 ha für 4,5 Mio DM, der noch auf die Dauer von 23 Jahren verpachtet war. Im Interesse der Gemeinde betrieb sie die vorzeitige Auflösung des Pachtverhältnisses und zahlte dafür eine einmalige Entschädigung von 0,5 Mio DM und ersetzte daneben den Wert des pächtereigenen Inventars und der aufstehenden Ernte. Die in der Ortsmitte gelegene Hofreite mit 1,2529 ha bot sie 1971 der Gemeinde für nur 1,1 Mio DM zum Kauf an.

Dem Rechnungshof wurde hierzu eine Wertermittlung nicht vorgelegt, er geht davon aus, daß dieser später auch gezahlte Kaufpreis noch nicht einmal dem mäßigen Verkehrswert entspricht. Das geht auch aus dem Schreiben des Gemeindevorstands an die HLG vom 18. Juni 1971 hervor, in dem es u. a. heißt: „... Selbstverständlich wollen wir bei dieser Gelegenheit nicht außer acht lassen, daß auch für die Gemeinde ein beachtlicher finanzieller

(1970) noch nicht geschäftsüblichen und nicht vorgeschriebenen Bevorratungsvertrages verlief zunächst durchaus zufriedenstellend. Die HLG stellte die für die öffentliche Hand benötigten Grundstücke (Bürgerzentrum, Friedhoferweiterung) zu mäßigen Preisen bereit und auch der Verkauf von 63 Bauplätzen für 50 DM/qm war ohne Zweifel für den dortigen Raum ein mäßiger Wert.

Die entscheidende Änderung in der vorgesehenen zügigen Verwertung trat nach der Eingemeindung in die Stadt Frankfurt durch eine drastische Reduzierung des Gewerbegebietes ein. Für eine Teilfläche von 4,5 ha liegt ein Bebauungsplan vor. Nach Rechtskraft erfolgt die Verwertung Zug um Zug. Einzelne Grundstücke sind bereits für 100 DM/qm veräußert. Der HLG liegen weitere Bewerbungen vor. Für diese Flächen entstehen innerhalb des mäßigen Verkehrswertes Mehrerlöse. Die Restflächen von ca. 22 ha, die der Stadt neben dem Gewerbegebiet angeboten waren, sind nach den tatsächlichen Gegebenheiten im Raum Nieder-Eschbach mit dem Preis für Ackerland eindeutig unterbewertet. Es ist dem Siedlungsunternehmen nicht zuzumuten, die Flächen weit unter Wert abzugeben.

Der Kaufinteressent war naturgemäß bemüht, die Flächen so billig wie möglich zu erwerben. Aus dieser Sicht muß auch die erhebliche Diskrepanz zwischen dem Angebot der HLG und dem Gegenangebot der Stadt Frankfurt gesehen werden, die z. B. für die vorerwähnten Gewerbeflächen nur 50 DM/qm zahlen wollte. Die Zwischenabrechnung hat ergeben, daß die Flächen mit rd. 21 DM/qm zu Buch stehen. Nach Abzug bereits erzielter Mehrerlöse von rd. 2,6 Mio DM reduziert sich die Bewertung auf rd. 17 DM/qm.

Die z.Z. laufende Stadtteilentwicklungsplanung, die als Grundlage für den Flächennutzungsplan dienen wird, sieht beachtliche Umwidmungen (Gewerbegebiet, Bauland, Kleingartengelände) vor. Diese Tatsache und die Lage auf dem Grundstücksmarkt um Frankfurt lassen das Verlustrisiko inzwischen geringer erscheinen. Die Verhandlungen mit der Stadt werden fortgesetzt. Größere Verkäufe an Private vor Abschluß der Flächennutzungsplanung sind in diesem Ballungsraum nicht zweckdienlich und würden Spekulationen auslösen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Vorteil entstanden ist, indem sie das Grundstück wesentlich günstiger von Ihrer Gesellschaft erwerben kann, wie es die Gesellschaft von der ... angekauft hat.

Wir haben uns deshalb auch bemüht, auf anderen Gebieten Ihrer Gesellschaft einen Ausgleich zu bieten, indem wir Ihnen den Auftrag für die Planung und Bauleitung des Sportzentrums sowie für das neue Feuerwehrgerechthaus und den gemeindlichen Bauhof übertragen haben.

Wir beabsichtigen auch, Ihre Gesellschaft mit der Planung des Bürgerzentrums Nieder-Eschbach zu beauftragen.“

Am 1. August 1972 wurde Nieder-Eschbach in die Stadt Frankfurt am Main eingegliedert. Bis dahin war es nicht zu der von der HLG erwarteten Aufstellung der Bebauungspläne gekommen. Folglich hing nunmehr die weitere Entwicklung allein von den Planungsvorstellungen der Stadt ab. Diese mögliche Zuständigkeitsverlagerung war rechtzeitig abzu sehen. Dennoch setzte die HLG die Landankäufe 1972 und 1973 fort, auch jetzt strebte sie eine vertragliche Risikoabsicherung nicht an. Ihre späteren Bemühungen, die Stadt zur Ausweisung entsprechender Baugebiete und zum Ankauf der Grundstücke zu bewegen, waren ohne Erfolg. Die HLG unterbreitete 1975 der Stadt Frankfurt am Main ein Angebot zur käuflichen Übernahme einer Fläche von 26,78 ha. Sie wies dabei u. a. darauf hin, daß ihre Preisvorstellung, die bei 100 DM/m² für 4,78 ha und 35,— DM/m² für 22 ha, insgesamt also bei 12,48 Mio DM, liege, „noch immer als außerordentlich günstig anzusehen“ sei. Die Stadt lehnte das Angebot ab und erklärte sich gleichzeitig bereit, 4,78 ha zum Preis von 50 DM/m² und 22 ha zum Preis für Ackerland zu übernehmen, was nach der Schätzung des Rechnungshofs etwa einen Kaufpreis von insgesamt 4,6 Mio DM bedeuten würde. Sie begründete ihr Gegenangebot u. a. wie folgt:

„Ein Eingehen auf Ihre Kaufpreisforderung von 100 DM je m² würde für uns die Störung oder gar Zerstörung eines Preisgefüges bedeuten, die wir niemanden gegenüber verantworten können. Mit unserem Angebot sind wir von vornherein an die äußerste Grenze dessen gegangen, was in unserem Gesamtrahmen gerade noch vertretbar ist. Eine Erhöhung ist somit nicht diskutabel. ...

Weiterhin ist festzustellen, daß der Kaufpreis von Grundstücken am örtlichen Verkehrswert

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

zu orientieren ist und nicht an den Aufwendungen des Eigentümers zuzüglich einer Kapitalverzinsung.“

Ein weiterer Versuch der HLG, die Stadt zu einer Änderung ihres Standpunktes zu bewegen, wurde ebenfalls abschlägig beschieden. Dabei führte die Stadt u. a. folgendes aus:

„Der Ankauf Ihrer in Nieder-Eschbach gelegenen Grundstücke durch die Stadt kann vor allem deshalb nicht erfolgen, weil ein Eingehen auf Ihre Kaufpreisvorstellungen das gesamte Gefüge des städtischen Grunderwerbs nachhaltig präjudizieren würde.

Daß die HLG aufgrund der bestehenden Situation in Schwierigkeiten gerät, nehmen wir zur Kenntnis. Wir können hieraus aber keinerlei Verpflichtungen der Stadt ableiten, dafür einzustehen.

Wir gehen davon aus, daß der Geländeerwerb durch Sie im Einvernehmen mit Repräsentanten der Gemeinde Nieder-Eschbach erfolgt ist. Der Wille der Gemeinde Nieder-Eschbach hätte sich dann aber zweckmäßigerweise zumindest in der Aufstellung eines Flächennutzungsplans niederschlagen müssen.“

Die Planungsvorstellungen der Stadt lassen entscheidende Änderungen in Richtung der Vorstellungen der HLG kaum erwarten. Die Ländereien werden sich aller Voraussicht nach nur mit Verlust verwerten lassen, der sich wegen der Finanzierungskosten laufend erhöhen wird. Die HLG ist anderer Meinung. Um die Risiken einigermaßen exakt abschätzen zu können, hat der HMLU inzwischen veranlaßt, daß die HLG eine Zwischenabrechnung des Verfahrens und eine realistische Vorkalkulation und Bewertung der noch vorhandenen Grundstücke vornimmt.

- t) Im Bereich der Stadt Karben verfügte die HLG zum Zeitpunkt der Prüfung über ca. 200 ha. Davon lagen ca. 110 ha in Gebieten, in denen nach den ursprünglichen Planungsvorstellungen Bau- und Gewerbeflächen sowie sonstige Grundstücke für den gemeindlichen Bedarf ausgewiesen werden sollten. Allein die letztgenannten Flächen standen mit einem Einstandspreis von ca. 15 Mio DM zu Buche. Die Ankaufskosten wurden überwiegend im Wege der Fremdfinanzierung aufgebracht. Im Verfahren waren seinerzeit über 11 Mio DM landesverbürgte Kapitalmarktdarlehen und ca. 2,5 Mio DM öffentliche Mittel aus dem Haushalt des HMLU eingesetzt worden.

Im Verfahren Karben hat die HLG die Ankäufe auf Betreiben der Regionalen Planungsgemeinschaft und der Gemeinde jeweils nach Abstimmung mit der Gemeinde auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes getätigt. Sie folgte damit den zuständigen Planungsträgern, um im Frühstadium der Planungen noch preisgünstig kaufen zu können. Schon daraus kann nicht hergeleitet werden, daß Gewinnerwartung im Vordergrund stand. Den Ankäufen lag auch eine Bedarfsermittlung aufgrund der damaligen Planungsvorhaben zugrunde, die jedoch durch die geänderten Bevölkerungsprognosen nicht mehr zutrifft. Den Abschluß eines Bevorratungsvertrages mit Risikoübernahme durch die Stadt Karben lehnte diese 1974 endgültig ab, so daß die HLG das Risiko voll zu tragen hat. Die später negative Haltung der Stadt

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Zur Verwirklichung der bei der Regionalplanung für den Raum Karben konzipierten Zielvorstellung regte die Planungsgemeinschaft im Jahre 1970 eine vorausschauende Landbevorratung an. Sie hielt es für zweckmäßig, für diese Aufgabe die HLG der Stadt als Partner zuzuordnen, zumal die Gesellschaft im Planungsraum bereits über umfangreiche Ländereien verfüge und zudem die finanzielle Abwicklung gewährleisten könne. Nach verschiedenen Verhandlungen gab die Stadt zu erkennen, daß sie grundsätzlich am Abschluß eines Vertrags zur Geländebeschaffung interessiert sei.

Für die HLG konnte es nicht zweifelhaft sein, daß eine zumindest kostendeckende Verwertung der Flächen nur bei Verwirklichung der gemeindlichen Planungsvorstellungen möglich ist. Ankäufe wären folglich nur vertretbar gewesen, wenn sie vorher eine entsprechende Vereinbarung mit der Stadt getroffen hätte. Zum Abschluß eines Vertrags ist es aber aus nicht allein von der HLG zu vertretenden Gründen nicht gekommen. Die HLG betrieb trotzdem den Landankauf mit unverminderter Intensität und trug dabei den — meist mündlich vorgetragenen — Wünschen und Vorstellungen der Stadt weitgehend Rechnung. Sie ließ sich in ihrem Handeln offensichtlich auch hier von der Aussicht auf die nach ihrer Ansicht erzielbaren Gewinne beeinflussen.

Die Verwertung der Flächen gestaltete sich äußerst schwierig. Die Stadt hat ihre Planungsvorstellungen grundlegend geändert. Sie strebte zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen an, Entwicklungsgebiet nach dem Städtebauförderungsgesetz zu werden. Nach den Planungen würden dann vom Gesamteigentum der HLG nur ca. 64 ha in das Entwicklungsgebiet fallen. Die anderen im Interesse der Stadt gekauften Flächen von ca. 46 ha wären nur noch als landwirtschaftliche Nutzfläche zu verkaufen. Selbst wenn die Grundstückspreise innerhalb des Entwicklungsgebiets an eine gerade noch vertretbare Grenze angehoben würden oder aber kein Verfahren nach dem Städtebauförderungsgesetz zur Durchführung käme, sind Verluste absehbar. Die bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Änderungen der ursprünglichen Planungsvorstellungen der Stadt wirken sich auf die Art der Verwertung und damit auf die Höhe der erzielbaren Preise — zumeist negativ — aus.

Der Rechnungshof hat den HMLU nach-

zum Abschluß eines Bevorratungsvertrages ist nicht nur auf das erhöhte Risiko, sondern auch auf personelle Veränderungen in der Verwaltungsspitze der Stadt Karben zurückzuführen. Karben wird nicht Entwicklungsmaßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz. Der gültige Flächennutzungsplan ist bezüglich der Ausweisung von Siedlungsgebieten nicht mehr realistisch. Nach den inzwischen geführten Verhandlungen, in die sich auch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt einschaltete, ist zwar die Ausweisung größerer Siedlungsgebiete grundsätzlich möglich. Die Stadt macht dies jedoch u.a. davon abhängig, daß eine Umgehungsstraße in Verbindung mit der B 3 und der K 246 zur Verkehrsentlastung gebaut wird. Die Landesregierung ist bemüht, diesem Anliegen unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse in angemessener Zeit Rechnung zu tragen.

Zu der Feststellung, daß die HLG trotz Scheiterns des Bevorratungsvertrages den Landankauf mit unverminderter Intensität betrieb, ist zu bemerken, daß 1974 im wesentlichen nur noch zweckmäßige Abrundungskäufe getätigt wurden.

In den vergangenen Jahren erfolgten Verwertungen mit einem Erlös von rund 7,4 Mio DM. Die HLG verfügt heute noch über 150 ha mit einem Buchwert (Kaufpreis einschließlich Kosten) von 20,9 Mio DM. Obwohl bisher aus Einzelverwertungen erhebliche Mehrerlöse erzielt wurden, kann dies jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß mit einem Verfahrensverlust zu rechnen ist. Die HLG ist intensiv bemüht, im Kerngebiet Verwertungen durchzuführen. Es zeichnet sich zur Zeit die Ansiedlung des Berufsbildungswerkes mit einem Flächenbedarf von ca. 6 ha ab. Weitergehende Verkäufe sind von der Bauleitplanung der Stadt abhängig, die zwar einen erheblichen Wohnsiedlungsbedarf angibt, aber keine zügigen, die Vorgeschichte berücksichtigende Planungsentscheidungen trifft.

Die HLG ist aufgefordert, sich auch von solchen Flächen zu trennen, die nicht mehr als Bauerwartungsland anzusehen sind, um die Verluste nicht durch weitere vermeidbare Kosten zu erhöhen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

drücklich darauf hingewiesen, daß wegen der hohen Fremdfinanzierung jede weitere Verzögerung im Verwertungsablauf zu beachtlichen Mehrkosten und damit zu einem höheren Verlust führt. Bis zum 31. Dezember 1975 wäre das Verfahren bereits mit ca. 5 Mio DM Zinsen belastet gewesen, wenn das Land nicht für Kredite von 9,7 Mio DM Zinszuschüsse gewährt hätte. Der Minister schließt das Entstehen eines Verlustes nicht aus. Er wird prüfen, ob bei den hier gegebenen Verhältnissen baldmöglichst größere Flächen veräußert werden sollten.

- u) In der Gemeinde Egelsbach verfügt die HLG über ca. 10 ha mit einem Buchwert von ca. 1,6 Mio DM. Die Finanzierung der überwiegend 1971 erworbenen Flächen wurde durch ein um 6 v. H. zinsverbilligtes Kapitalmarktdarlehen von 1,34 Mio DM sichergestellt. Die HLG hielt die hohen Ankaufskosten für vertretbar, weil sich nach ihrer Auffassung eine baldige und günstige Verwertungsmöglichkeit abzeichnete. Sie ging davon aus, daß die Grundstücke in das künftige Entwicklungsgebiet der Gemeinde fallen und folglich restlos als Bau- und Gewerbeland und für sonstige gemeindliche Belange verwendet würden. Das hätte für sie bestimmend sein müssen, den Ankauf nur im Einvernehmen mit der Gemeinde, und zwar mit entsprechender Risikoabsicherung, zu betreiben. Das ist aber nicht geschehen. Die späteren Bemühungen der HLG um den nachträglichen Abschluß einer Bodenbevorratungsvereinbarung beschied die Gemeinde abschlägig.

Eine Kostendeckung wäre nach dem Ergebnis der Prüfung nur bei einer zügigen Verwertung als Bau- und Industrieland zu erreichen. Da sich entsprechende Möglichkeiten nicht abzeichnen, sind in diesem Verfahren erhebliche Verluste zu erwarten, die sich wegen der laufenden Finanzierungskosten von Jahr zu Jahr merklich erhöhen werden. Der HMLU räumt ein, daß heute Bevorratungen dieser Art ohne vertragliche Vereinbarungen mit der Gemeinde nicht mehr denkbar seien, rechnet aber keinesfalls mit „erheblichen“ Verlusten.

- v) Die HLG erwarb 1973 in Fulda-Maberzell ein noch zu vermessendes Grundstück von 15 000 m² für 225 000 DM (15,- DM/m²). Der Ankauf wurde aus landesverbürgten Kapitalmarktmitteln von 205 000 DM finanziert. Beim Ankauf stand fest, daß eine kostendeckende Verwertung nur möglich ist, wenn das Grundstück in ein neu auszuweisendes Bauge-

Die HLG führt intensive Verhandlungen, um die Verwertung zu beschleunigen. Nachdem die Auslegung eines Siedlungsgebietes für Spätaussiedler gescheitert ist, wird z.Z. geprüft, ob stadtverdrängte Gärtnereibetriebe aus Ffm.-Oberrad umgesetzt werden können.

Der Ankauf erfolgte zu einem Zeitpunkt, als bereits ein Bebauungsplanentwurf der Gemeinde Maberzell vorlag. Daher wurde ein Risiko seinerzeit nicht gesehen. Die Stadt Fulda hat erst nach Eingemeindung 1976 das Anhörungsverfahren eingeleitet und ist offensichtlich endgültig nicht mehr bereit, die Rechtskraft des Bebauungsplanes herbeizuführen. Die HLG wird deshalb nunmehr mit Nachdruck die

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

biet einbezogen wird. Der Ankauf hätte deshalb nur nach Risikoabsicherung mit der Gemeinde erfolgen dürfen. Das ist aber nicht geschehen. Die HLG hat sich lediglich im Kaufvertrag vorbehalten, vom Kauf zurückzutreten, wenn der Bebauungsplan nicht innerhalb von zwei Jahren rechtskräftig wird.

Die Flächen sind bis heute nicht in das Baugebiet einbezogen worden. Dennoch hat die HLG von ihrem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch gemacht. Sie befürchtet, daß die Verkäufer kaum zur Rückzahlung des Kaufpreises in der Lage seien und sie somit auch bei Ausübung ihres Rechts Verluste hinnehmen müsse.

Wie im Kaufvertrag vereinbart, wurden 110 000 DM 14 Tage nach Eintragung der Auflassungsvormerkung bezahlt. Der Rest von 115 000 DM war nach dem Vertrag nach lastenfreier Umschreibung fällig und zahlbar. Die dazu erforderliche Auflassung stand zum Zeitpunkt der Prüfung noch aus, weil die Teilungsgenehmigung versagt worden war und folglich das Grundstück nicht vermessen werden konnte. Dessenungeachtet zahlte die HLG in den Jahren 1973 und 1974 weitere Teilbeträge von 60 000 und 20 000 DM. Die HLG hat dadurch das ohnehin gegebene Verlustrisiko beträchtlich erhöht.

Der HMLU hat mitgeteilt, daß die Flächen möglicherweise als allgemeines Wohn- und Dorfgebiet ausgewiesen würden. Unabhängig davon führe die HLG zur Zeit Verhandlungen wegen einer Reduzierung des ursprünglichen Kaufpreises.

- w) Die einzelnen Feststellungen des Rechnungshofs bei der Prüfung zahlreicher Bodenbevorzugungsmaßnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die HLG hat bei dem ihr übertragenen Bodenzwischenerwerb zum einen nicht immer beachtet, daß sie im Auftrag des Landes tätig wird, und zum anderen den mit der Bodenbevorzugung im ländlichen Raum verbundenen Zielvorstellungen nicht genügend Rechnung getragen.

- Häufig hat sich die HLG nicht an das Gesetz gehalten. Sie führte zahlreiche Geschäfte durch, die nicht zu einer Tätigkeit nach dem Reichssiedlungsgesetz gehörten, beanspruchte aber dennoch die Vergünstigungen gemäß § 29 dieses Gesetzes. Dadurch sind der öffentlichen Hand nicht unerhebliche Einnahmen

vorbehaltene Rückübertragung an den Verkäufer betreiben.

— Der Feststellung, daß die Vergünstigungen nach § 29 RSG nur für solche Maßnahmen in Anspruch genommen werden dürfen, bei denen von Anfang an feststeht, daß sie diesem Zwecke dienen, wird gefolgt. Das Siedlungsunternehmen hat Anweisung, § 29 RSG künftig streng zu prüfen. Soweit in der zurückliegenden Zeit in Einzelfällen nicht zutreffend verfahren worden ist, so beruht dies im wesentlichen auf einer späteren Änderung der Zweckbestimmung der Ländereien. Soweit die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, wird in den in Betracht kommenden Fällen die Gebührenbefreiung zu korrigieren sein.

— Die Grundlagen für Gebührenberechnungen sind durch mehrfache Änderungen, insbesondere ausgelöst durch Koordinierung auf Bundesebene für den Bereich Siedlung und einzelbetriebliche Förderung, unübersichtlich und schwierig anwendbar geworden. Nach der inzwischen erfolgten Neuregelung sind fehlerhafte Gebührenberechnungen nicht mehr zu erwarten. Nach Ab-

Bemerkungen des Rechnungshofs

- (Katastergebühren, Gerichtskosten, Grunderwerbsteuer) entgangen.
- Fehlerhafte oder gar unrechtmäßige Berechnungen von Gebühren und Zinsen, Erhebung vorweggenommener Architektengebühren sowie Architektenbindung sollten sich von selbst verbieten.
 - Das in vielen Verfahren angetroffene eigenmächtige Handeln der Gesellschaft, vor allem der Verzicht auf jegliche Absicherung bei der im Auftrag Dritter betriebenen Bevorratung, löste erhebliche Risiken aus.
 - Die Grundstückspreise wurden nicht in jedem Fall nach objektiven Gesichtspunkten gebildet, sondern waren mitunter von sachfremden Erwägungen beeinflusst.
 - Die Mehrerlöse, die sie aus der Landverwertung erzielte, hat die HLG überwiegend nicht wieder für den Landankauf verwendet. Sie wurden vielmehr, obwohl die Gebühren in ausreichender Höhe bemessen waren, mit zur Deckung des überhöhten Verwaltungsaufwands der Gesellschaft herangezogen. Diese zweckwidrige Verwendung hat die Einrichtung eines revolvingierenden Fonds sowie die Erhöhung der Landauffangrücklage und damit letztlich eine wesentlich günstigere Finanzierung der Landbevorratung verhindert.

Aufgrund seiner Feststellungen hat der Rechnungshof über die eigentliche Kontrolle hinaus die Frage aufgeworfen, ob die Ziele der Bodenbevorratung erreicht wurden oder wenigstens zu erreichen sind und bejahendenfalls, welches Verfahren dabei am zweckmäßigsten erscheint.

Mit dem Bodenzwischenerwerb durch die HLG ist es in verschiedenen Gemeinden gelungen, Grundstücke u. a. zur Verbesserung der Verkehrsstruktur (Straßenbau) und der kommunalen Infrastruktur (Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, innerörtliche Verkehrswege, Verwaltungszentren, Erholungs- und Freizeitanlagen) zügig und preiswert bereitzustellen. Ein Erfolg des Zwischenerwerbs war insbesondere auch dann festzustellen, wenn die Ländereien nur auf kurze Dauer bevorratet werden mußten oder aus öffentlichen Mitteln angekaufte und ursprünglich für agrarstrukturelle Zwecke vorgesehene Grundstücke durch geänderte und schnell realisierte Planungen Baugelände wurden. Soweit es sich

Stellungnahme der Landesregierung

schluß umfassender Bevorratungsmaßnahmen erfolgt seither bereits eine Einschaltung des zuständigen Prüfungsbeamten des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung. Eine Verstärkung der Prüfungen wird angestrebt. Die HLG hat sich bereit erklärt, von der Erhebung vorweggenommener Architektengebühren und der Architektenbindung abzusehen.

— Bodenbevorratung im Auftrag Dritter kann nach dem Vertrag vom 24. 3. 1975 nur noch bei entsprechender Risikoabsicherung erfolgen.

— Die Bindung aller Grundstückspreise unterliegt seit Abschluß des Vertrages vom 24. 3. 1975 der Einwilligung der Siedlungsbehörde.

— Von der HLG werden als gemeinnützigem ländlichem Siedlungsunternehmen nach § 1 RSG zwangsläufig auch Aufgaben wahrgenommen, für die keine Kostendeckung aus Gebühren erreicht werden kann. Die in diesen Bereichen entstehenden Fehlbeträge werden durch Überschüsse anderer Bereiche, wie hier der Bodenbevorratung, ausgeglichen. Durch die Fusion der beiden ehemaligen Gesellschaften im Jahre 1972 und den Rückgang der Siedlungstätigkeit im ländlichen Bereich ist ein Personalüberhang vorhanden, der bisher trotz erheblicher Anstrengungen — auch im Rahmen der Staatsaufsicht — nicht voll abgebaut werden konnte; vgl. auch Stellungnahme zu Tz. 22 e, letzter Satz.

Von den festgestellten Mängeln der Verfahrensabwicklung abgesehen, hat die HLG ihrem Auftrag Rechnung getragen, Ländereien für agrarstrukturelle und öffentliche Zwecke zeitgerecht und zu tragbaren Preisen zur Verfügung zu stellen. In einer Vielzahl von Verfahren ist nachweisbar, daß ihre Tätigkeit zu der gewollten Bodenpreisdämpfung, zumindest aber zu einer Stagnation der Bodenpreise geführt hat. Dabei spielt nicht nur die Art der Finanzierung eine Rolle. Positive Auswirkungen auf dem Grundstücksmarkt sind auch bei der Bevorratung in rein ländlichen Gebieten und ohne Einsatz von zinsgünstigen Mitteln Dritter eingetreten (z. B. Runkel, Leeheim). Die Tatsache, daß die HLG inzwischen mit Gemeinden 60 Bevorratungsverträge abgeschlossen hat, zeigt, daß die Kommunen ein starkes Interesse an der Einschaltung der HLG haben. Dieses Interesse liegt nicht nur im finanziellen Bereich, sondern auch in der Tatsache begründet, daß gerade die ländlichen Gemeinden nicht über einen ausreichenden Verwaltungsapparat verfügen, um umfassende Bevorratungsmaßnahmen selbst durchzuführen bzw. daß die Gemeinden örtlich vorhandene Verflechtungen bei den Grundstücksverhandlungen ausschließen wollen.

Gerade die Gebietsreform stellt die Gemeinden vor das Problem, ihre Entwicklung neu zu überdenken. Die dadurch ausgelösten Planungsentscheidungen führen in vielen Fällen zu erheblichem Landbedarf für öffentliche

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

dabei um Verfahren in Verdichtungsräumen mit hoher Nachfrage nach Grund und Boden handelte, werden preisdämpfende und spekulationshemmende Auswirkungen wohl nicht ausgeblieben sein.

Weiter hat sich herausgestellt, daß ein Boden-zwischenerwerb auf längere Dauer kaum zu dem erhofften Erfolg führt. Dies gilt hauptsächlich für die Verfahren, in denen nach dem Stand der Planungen nicht mit einer zügigen Verwertung gerechnet werden konnte oder Planungen sich entgegen der ursprünglichen Annahme hinauszögerten oder gar grundlegend geändert wurden. Eine Vorratshaltung auf viele Jahre hinaus wird sich vor allem mangels eines revolvingen Fonds und mangels zinsgünstiger Fremdfinanzierungsmittel — nach den Gegebenheiten bei der Prüfung verdoppeln sich die Einstandspreise etwa in sieben Jahren — kaum mehr preisdämpfend auswirken.

Unter Abwägung aller Gesichtspunkte, insbesondere auch unter Beachtung seiner Feststellungen zur Verfahrensweise der HLG, meint der Rechnungshof, daß es aufgrund der durch die Gebiets- und Verwaltungsreform geschaffenen größeren Verwaltungskraft der Kommunen durchaus genüge und deshalb zu erwägen sei, gezielte Vorratsankäufe der Städte und Gemeinden zur Verwirklichung gemeindlicher Planungen durch direkte finanzielle Förderung zu erleichtern. Die Tätigkeit der HLG könnte dann auf den agrarstrukturellen Bereich beschränkt bleiben.

Sofern die Bevorratung auch zukünftig Aufgabe der HLG bleiben soll, müßte nach Ansicht des Rechnungshofs durch klare Richtlinien und entsprechende Überwachung eine sachgemäße Bearbeitung durch die Gesellschaft sichergestellt werden. Schließlich muß die Gewähr bestehen, daß alle Mehrerlöse aus dem Grundstücksverkehr allein der Finanzierung des Landankaufs zugute kommen und der HLG aus den Verkaufsgeschäften nur die ihr zustehenden Gebühren zufließen. Hierzu wäre es angebracht, die Bodenbevorratung von der HLG in der Form der echten Treuhandschaft, also im eigenen Namen auf Rechnung des Landes, betreiben zu lassen.

Der HMLU ist demgegenüber der Auffassung, daß die für die Bodenbevorratung unerlässliche Flexibilität nur durch die Einschaltung des gemeinnützigen, privatwirtschaftlich organisierten, ländlichen Siedlungsunterneh-

Zwecke und überfordern die Möglichkeiten der Kommunen, das Preisgefüge auf dem Bodenmarkt in vertretbaren Grenzen zu halten.

Übereinstimmung besteht mit dem Rechnungshof, daß die Bevorratung möglichst eine kurze Dauer haben sollte. Dies setzt eine inzwischen praktizierte genaue Bedarfsermittlung und -abstimmung mit den kommunalen und regionalen Planungsträgern voraus. Besonders bei umfassenden Schwerpunktmaßnahmen wird unter Beachtung der Entwicklung der Bevölkerung und der Gesamtwirtschaft ein strengerer Maßstab angelegt.

Die Bodenbevorratung für öffentliche Zwecke hat sich selbst dann preisdämpfend ausgewirkt, wenn nur unverbilligte Kapitalmarktdarlehen eingesetzt waren, die Gemeinden bei der Ermittlung des Bedarfs verantwortlich mitgewirkt und die notwendigen Planungsentscheidungen zügig getroffen haben.

Es ist festzustellen, daß bei gezieltem Ankauf in frühzeitigem Planungsstadium die Zielsetzung erreicht worden ist und auch in Zukunft erreicht werden kann. Dies setzt allerdings einen ausreichend großen Bodenvorrat voraus, der gewährleistet, daß auch evtl. eintretende Risiken ausgeglichen werden können.

Zu der Empfehlung, gezielte Vorratsankäufe der Städte und Gemeinden zur Verwirklichung gemeindlicher Planungen durch direkte finanzielle Förderung zu erleichtern, ist folgendes zu bemerken:

Im Prüfungszeitraum hatte die inzwischen eingeführte Verfahrensregelung mit umfassender Einschaltung der Siedlungsbehörden, die insbesondere auch die Übereinstimmung der Maßnahmen mit der Landes- und Regionalplanung zu überwachen haben, noch keine Gültigkeit. Unabhängig von den sachlichen Gründen, die für eine Fortsetzung der Bodenbevorratung für öffentliche Zwecke durch die HLG sprechen, erscheint es unzweckmäßig, eine derart einschneidende Veränderung durchzuführen, zumal die Erfahrungen in den letzten beiden Jahren ergeben haben, daß die in Einzelfällen aufgezeigten Mängel abgestellt werden konnten. Es darf auch nicht verkannt werden, daß es sich bei der Bodenbevorratung für öffentliche Zwecke ab 24. 9. 1970 auch für die HLG und die Siedlungsbehörden zunächst um Neuland gehandelt hat, so daß unvermeidbare Anlaufschwierigkeiten nicht überbewertet werden sollten. Die Feststellungen des Rechnungshofes sind unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Verbesserungen nicht so schwerwiegend, daß dadurch die Bodenbevorratung für öffentliche Zwecke insgesamt in Frage gestellt werden kann. Insbesondere ist die Empfehlung, die HLG ausschließlich auf den agrarstrukturellen Bereich zu beschränken, nicht mit den Erkenntnissen moderner Landentwicklung zu vereinbaren, die eine umfassende Neuordnung des ländlichen Raumes im Interesse der Schaffung wertgleicher Lebensbedingungen zum Ziele

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

mens unter staatlicher Aufsicht und Förderung zu erreichen sei.

hat. Gerade die starke und nicht lösbare Verflechtung der öffentlichen landbeanspruchenden Maßnahmen mit den Zielen der Agrarstrukturverbesserung erfordert im Hinblick auf einen notwendigen Interessenausgleich eine zielgerechte und umfassende Bodenbevorratung unter Koordination durch die Siedlungsbehörde, die gebietsübergreifend und flexibel nur von dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen durchgeführt werden kann.

Gegen eine direkte Bezuschussung der Gemeinden spricht, daß

- nicht alle Gemeinden des ländlichen Raumes über die notwendige Verwaltungskapazität und geeignete Fachkräfte verfügen,
- die Einwirkung auf die Kaufpreisgestaltung im Sinne einer Bodenpreisdämpfung erschwert wird, weil die Gemeinden gem. § 109 HGO bei der Verwertung grundsätzlich den vollen Wert anstelle des mäßigen Verkehrswertes fordern müssen,
- das vorgegebene kommunale Verfassungs- und Haushaltsrecht die auf dem Bodenmarkt wichtige Flexibilität einschränkt,
- das Bewilligungsverfahren komplizierter und verwaltungsaufwendiger wird,
- örtliche Verflechtungen und damit überhöhte Ankaufpreise nicht ausgeschlossen werden können,
- gemeindegebietsübergreifende Lösungen (z. B. Umsiedlungen) bei umfassenden Maßnahmen wesentlich erschwert werden,
- eine einheitliche Handhabung der Bodenbevorratung bei der Vielzahl von Trägern nicht gewährleistet ist,
- die Bodenbevorratung dann ausschließlich auf kommunale Interessen ausgerichtet wäre und übergeordnete regional- und landesplanerische Gesichtspunkte nicht mehr voll abdecken würde.

Während direkt gewährte Zinsverbilligungen verlorene Zuschüsse sind, ist bei dem jetzt praktizierten Verfahren sichergestellt, daß Rückflüsse aus Mehrerlösen wieder revolvierend eingesetzt werden.

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt hat bei der Beantwortung der Prüfungsfeststellungen die Durchführung der Bodenbevorratung als Treuhandgeschäft grundsätzlich für möglich gehalten, die Realisierbarkeit jedoch bezweifelt, da das Land Hessen den gesamten vorhandenen Bodenvorrat übernehmen und finanzieren müßte. An dieser Auffassung wird festgehalten. Nach den Feststellungen der Treuarbeit zum Jahresabschluß 1977 beträgt der wertberichtigte Verfahrenswert aller Vorratsländereien rund 123 Mio DM. Davon sind rund 80 Mio DM mit Krediten Dritter finanziert, deren Übertragbarkeit auf Treuhandvermögen unterstellt werden kann. Der Differenzbetrag müßte vom Land Hessen getragen werden. Dabei bleibt zunächst unberücksichtigt, ob der wertberichtigte Ver-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

23 Hessische Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden (Kap. 09 26)

- a) Auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 9. März 1971 hat der Minister für Landwirtschaft und Umwelt mit Erlaß vom 7. Juli 1971 das Landesamt für Gewässerkunde und wasserwirtschaftliche Planung in Wiesbaden, die Hessische Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Wiesbaden und die Amtliche Flußüberwachungsstelle in Kassel mit Wirkung vom 1. Juli 1971 zur Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HLfU) mit Dienstsitz in Wiesbaden zusammengefaßt. Außerdem ist ab 1. Januar 1973 die bis dahin als eingetragener Verein bestehende und gemäß Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und der Stadt Frankfurt am Main vom Lande Hessen übernommene „Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland – Institut für angewandte Vogelkunde –“ in die HLfU eingegliedert worden.

Aufgabe der HLfU ist es, durch komplexe Forschung sowie durch Planung und Verwirklichung von Vorhaben umwelt- und landschaftsrelevante Probleme aufzugreifen, zu koordinieren und damit der Landesregierung ein umfassendes Instrument für Maßnahmen zur Beseitigung und Vermeidung von Umweltschäden zur Verfügung zu stellen.

- b) Ausgehend davon, daß Übergangs- und Anfangsschwierigkeiten im sechsten Jahr nach der Gründung der HLfU wohl im wesentlichen ausgeräumt seien, prüfte der Rechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung der HLfU in der zweiten Jahreshälfte 1976 örtlich. Seine Feststellungen ergaben, daß im Verwaltungsablauf der HLfU und insbesondere bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erhebliche verwaltungsmäßige Mängel und Unzulänglichkeiten bestanden, die der Verwaltung teilweise bekannt waren, aber vor allem mangels eines ausreichend ausgebildeten Verwaltungspersonals und eines verbindli-

chenswert mit dem der GmbH zu erstattenden Verkehrswert übereinstimmt.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß die Bodenbevorratung für öffentliche Zwecke auch zukünftig Aufgabe der HLG bleiben muß. Die notwendigen Grundsatzregelungen zum Verfahren sind bereits ergangen. Zusammenfassende Richtlinien unter Auswertung der bisher gewonnenen Erfahrungen und der Erkenntnisse des Prüfungsverfahrens sind in Bearbeitung und werden in Kürze erlassen.

Die Prüfung des Rechnungshofes umfaßt die Zeit der Aufbauphase der Landesanstalt für Umwelt, geprägt durch ständig neue Aufgaben in den Problembereichen des Umweltschutzes, ausgelöst durch aktuelle Anlässe (illegale Ablagerung von Sondermüll) sowie das Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften (Bundesimmissionschutzgesetz, Benzinbleigesetz, Abfallgesetz). Der Personalbestand hat sich von 201 Bediensteten in 1971 auf 201 in 1976 erhöht. Nur 25 v.H. der Bediensteten waren in 1976 länger als 6 Jahre im Dienst der Landesanstalt. Die vielseitige Aufgabenstellung erforderte die Einstellung von Kräften der verschiedensten Fachrichtungen, für die es keine Laufbahnen mit Ausbildungs- und Prüfungsordnungen im höheren oder gehobenen Staats-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

chen Geschäftsverteilungsplans nicht beseitigt werden konnten. Bedingt durch diesen unbefriedigenden Geschäfts- und Verwaltungsablauf und die fehlende Koordination zwischen den einzelnen Arbeitsgebieten bzw. Fachdezernaten war nicht auszuschließen, daß gerade in der Aufbauphase, in der der HLFU beträchtliche Haushaltsmittel zur Verfügung standen, unwirtschaftliche Anschaffungen und sogar Doppelbeschaffungen vorgenommen und damit Haushaltsmittel unnützlich vertan wurden. Eine hierauf abzielende Prüfung war dem Rechnungshof indessen nahezu unmöglich, weil das von der HLFU in Karteikartenform geführte Inventarverzeichnis nicht den Erfordernissen einer Geräteordnung entsprach. Der Fachminister hat die HLFU nunmehr angewiesen, die notwendigen Unterlagen und Nachweise neu zu erstellen und künftig ordnungsgemäß fortzuschreiben. Um bei der Vielzahl der Gerätschaften und Verbrauchsmittel der Landesanstalt eine ordnungsgemäße Geräte- und Verbrauchsmittelverwaltung sicherzustellen, steht jetzt hierfür eine volle Arbeitskraft zur Verfügung.

Auch die verwaltungs- und rechnungsmäßigen Aktenunterlagen der HLFU ließen nur zum Teil eine Rekonstruktion der einzelnen Verfahrensabläufe zu. Der Fachminister führt diesen Mangel zum einen auf die dezentrale Unterbringung der einzelnen Arbeitsbereiche der HLFU innerhalb des Stadtgebietes von Wiesbaden und zum anderen auf das in Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung nicht geschulte Fachpersonal zurück. Entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofs hat er angekündigt, daß nunmehr die bisher dem verwaltungsmäßig nicht ausgebildeten Fachpersonal überlassene Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zentralisiert werde und damit künftig unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt sei.

Weiterhin führt der Minister hierzu im einzelnen aus:

Die dezentrale Bewirtschaftung der zur Beschaffung von Geräten veranschlagten Haushaltsmittel durch verschiedene Dezernenten und Sachbearbeiter der einzelnen fachlichen Arbeitsgruppen habe in den vergangenen Jahren eine den Vorschriften der §§ 55 und 56 LHO entsprechende Leistungsvergabe und Leistungsabrechnung erschwert, insbesondere gelte dies für die Jahre 1971 bis 1974, in denen das Sachgebiet Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nur unzureichend be-

dient gibt. Die personellen Gegebenheiten im Zusammentreffen mit der abrupten Übernahme von Aufgaben in völlig neuen Arbeitsbereichen sind im wesentlichen ursächlich für die festgestellten Mängel im Verfahrensablauf und die nicht ausreichende Koordination.

Die Landesanstalt sah sich in den Jahren der Aufbauphase gezwungen, ihrem Fachpersonal weitgehend die Beschaffung von Geräten sowie die Bewirtschaftung der hierfür veranschlagten Haushaltsmittel zu übertragen. Mit dieser Regelung sollte im wesentlichen sichergestellt werden, daß die fachlich schwierigen und sehr differenzierten Verhandlungen mit den Lieferfirmen und die in diesem Zusammenhang zu treffenden finanziellen Vereinbarungen im Sinne einer rationellen Abwicklung in der Hand eines Bediensteten liegen. Wenngleich diese Regelung nach den inzwischen gewonnenen Erfahrungen mit Verfahrensmängeln behaftet war, ist der HMfLuU — bezogen auf den Zeitpunkt der Auftragsvergabe — nicht der Auffassung, daß Geräte für denselben Zweck doppelt beschafft oder unwirtschaftliche Anschaffungen vorgenommen und damit Haushaltsmittel unnützlich vertan wurden. Sofern mehrere Geräte gleicher Art beschafft wurden (Pumpen, Analysengeräte, Waagen), handelt es sich um Einrichtungen, die aufgrund der Organisation der Laboratorien und deren Aufgabenstellung notwendig waren und auch entsprechend ihrem Verwendungszweck eingesetzt sind.

Im übrigen bezieht sich die Landesregierung auf die vom Hessischen Rechnungshof auszugsweise wiedergegebene Stellungnahme des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt zu den Prüfungsfeststellungen, wonach zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Geräte- und Verbrauchsmittelverwaltung seit Oktober 1977 eine volle Arbeitskraft zur Verfügung steht.

Die vielfältigen Schwierigkeiten — beginnend mit einer jahrelang unzureichenden und dezentralen Unterbringung — in Verbindung mit der Notwendigkeit zu häufigen kurzfristigen Entscheidungen erforderten bisweilen Lösungen, die bei nachträglicher Beurteilung den haushaltsrechtlichen Erfordernissen nicht immer Rechnung getragen haben. Die Erwartungen des Parlaments und der Landesregierung waren in verschiedenen Problem-bereichen maßgebend für ein schnelles Handeln.

Die Ursachen für die bisher aufgetretenen Mängel sind inzwischen im wesentlichen beseitigt, und zwar insbesondere aufgrund der

- Durchführung aller Beschaffungen durch das Dezernat Allgemeine Verwaltung in Abstimmung mit den Fachdezernaten bei gleichzeitiger Zentralisierung der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel;
- Umstellung der bisher geführten Inventarverzeichnisse nach den Grundsätzen einer Geräteordnung unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse für den Labor- und den meßtechnischen Bereich.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

setzt gewesen sei. Auch seien die nicht immer ausreichenden haushaltsrechtlichen Grundkenntnisse und Erfahrungen des mit der Beschaffung der Geräte beauftragten Fachpersonals für die Abweichungen von den Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit ursächlich. Es sei jedoch geboten gewesen, die Gerätebeschaffung und die Bewirtschaftung der entsprechenden Haushaltsmittel weitgehend dem Fachpersonal zu überlassen, weil nur dieses hätte beurteilen können, welche Einrichtungen notwendig waren; allein diese Fachleute seien imstande gewesen, die Verhandlungen mit den Lieferfirmen zu führen.

Der Rechnungshof kann sich dieser Argumentation nicht ganz anschließen. Die fachtechnische Auswahl und Prüfung der zu beschaffenden Gerätschaften sowie die Beratung bei diesbezüglichen Leistungen Dritter seitens des Fachpersonals müssen nicht gleichzeitig auch die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach sich ziehen. Vor allem gilt dies dann, wenn die Fachkräfte nicht über grundlegende Kenntnisse des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens verfügen. Jedenfalls kann das bei der HLFU praktizierte Verfahren nicht mit den bei der Verwendung öffentlicher Mittel zu beachtenden Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in Einklang gebracht werden.

- c) Daneben hat der Rechnungshof bei einer Vielzahl von Beschaffungen, Dienstleistungen und Gestattungen Verstöße gegen die §§ 34 und 56 LHO festgestellt. Es wurden Vorleistungen und Zahlungen, die im Einzelfall bei den „Beschaffungen“ in einer Größenordnung von einigen tausend bis einigen zehntausend Deutsche Mark und bei den „Sonstigen Dienstleistungen und Gestattungen“ teilweise über hunderttausend Deutsche Mark lagen, erbracht, ohne daß die entsprechenden Gegenleistungen der Auftragnehmer vorlagen. Das war insbesondere dann zu bemerken, wenn die Aufträge im letzten Quartal des Haushaltsjahrs vergeben wurden. Besondere Umstände, die Leistungen des Landes vor Empfang der Gegenleistung im Sinne des § 56 Abs. 1 LHO gerechtfertigt hätten, waren nicht gegeben. Durch die unbegründeten Vorleistungen sollte vor allem vermieden werden, Ausgabereste in diesem Umfang nachweisen zu müssen. Dazu bestand um so weniger Anlaß, als die Übertragbarkeit im Haushaltsplan vorgesehen war. Der Fachminister hat hierzu erklärt, daß künftig Abschlagszahlun-

Die der Landesanstalt in den letzten Jahren jeweils in kurzer Frist zugewiesenen neuen Aufgaben — meist im Vollzug von Bundesgesetzen wie z. B. des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Abwasserabgabengesetzes — haben mehrfach Organisationsänderungen erforderlich gemacht. Derzeit gilt für die Landesanstalt ein vorläufiger Organisationsplan vom November 1978. Es besteht die Absicht, Organisation und Geschäftsverteilung der Landesanstalt erneut zu überprüfen mit dem Ziel einer weiteren Straffung und eines rationelleren Aufbaus. Diese erneute Organisationsänderung ist um so dringender erforderlich als Gesetze, die in der Regierungserklärung angesprochen werden, in ihrem Vollzug neuerdings zusätzliche Aufgaben für die Landesanstalt bringen werden. Das gilt z. B. für die Durchführung des Lärmschutzgesetzes, des Naturschutzgesetzes und des Wassergesetzes.

Den Empfehlungen des Rechnungshofes wird bereits aufgrund einer Änderung der Geschäftsverteilung seit Juni 1977 Rechnung getragen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

gen durch die HLFU nur noch nach dem aufgrund einer Prüfung ermittelten bereits erbrachten Leistungsumfang erfolgen. Es sei gewährleistet, daß beim Abschluß von Verträgen Vorleistungen nur dann vereinbart würden, wenn sie allgemein üblich oder durch zwingende Umstände des Einzelfalles gerechtfertigt sind.

- d) Die Unzulänglichkeiten und Mängel in der verwaltungs- und haushaltsmäßigen Bearbeitung durch die HLFU haben sich insbesondere bei den nachstehend beispielhaft aufgeführten Maßnahmen „Errichtung des Fernüberwachungssystems für Umweltfaktoren in Hessen“ und „Erstellung der Emissionskataster“ nachteilig ausgewirkt.

- e) Die HLFU hat zur Realisierung der Überwachung von Umweltfaktoren den Auftrag, ein an die automatische Datenverarbeitungsanlage der HZD angeschlossenes Fernüberwachungssystem für Umweltfaktoren in Hessen (FÜH) zu erstellen.

Die Kenntnis und laufende Kontrolle des Ist-Zustands der Umweltbelastung durch kontinuierliche Messungen der Schadstoffe in der Luft und im Wasser sowie eine durch die automatische Datenverarbeitung möglichst schnelle Auswertung der erfaßten Daten sollen u. a. die notwendigen Entscheidungen für schnell wirksame Gegenmaßnahmen zur Abwehr von Gefahrenzuständen durch vorausschauende Planung unterstützen. Zur Untersuchung und Darstellung der beim Aufbau des FÜH zu beachtenden Einflüsse, Gegebenheiten, Zielsetzungen und realisierbaren Lösungsmöglichkeiten wurde die in Hessen ansässige Firma X am 12. April 1973 aufgrund der Angebotsauswertung der beschränkten Ausschreibung vom Februar 1973 mit einem Systementwurf (Studie) vom Fachminister zunächst mündlich beauftragt, obwohl nach dem Ergebnis des von der HLFU angestellten Angebotsvergleichs die sich auch bewerbende außerhessische Firma Y als das hierfür geeignetere Unternehmen angesehen werden mußte. Letztlich wohl deshalb wurde die Firma Y als „Subunternehmerin“ gleichfalls beteiligt. Die schriftliche Auftragserteilung für die mit 105 000 DM zuzüglich USt dotierte Studie wurde erst am 16. Oktober 1973 durch die HLFU nachgeholt. An Gründen für diese Verzögerung nennt der Fachminister, daß sich die Klärung der Fragen der Haftungsbeschränkungen und Gewährleistungsfristen mit dem Minister der Finanzen bis zu diesem Zeitpunkt hinausgezögert hätte.

Zur Erstellung des Fernüberwachungssystems von Umweltfaktoren in Hessen wird folgendes bemerkt:

Der erstmalige Aufbau eines Meßnetzes für Luft-, Wasser-, Lärm- und Radioaktivitätsüberwachung stellte sowohl die Landesanstalt für Umwelt als auch die beteiligten Firmengruppen insbesondere vor technisch neue und daher mit Schwierigkeiten verbundene Aufgaben. Auf Erfahrungen im Auf- und Ausbau ähnlicher automatisch arbeitender Meßstationen mit Datenerfassung, Datenaufbereitung und einer anschließenden Datenverarbeitung konnte nicht zurückgegriffen werden. Die zudem an den Betrieb des Meßnetzes zu stellenden äußerst differenzierten Forderungen machten es u. a. notwendig, Meßgeräte neu zu entwickeln, bzw. bereits auf dem Markt erhältliche Geräte in der Weise umzubauen, daß diese für einen ferngesteuerten automatischen Betrieb und für eine Datenerfassung eingesetzt werden konnten. Die Anwendung neuester Technologie, die Integration aller Geräte in das Überwachungssystem, die Garantie der Funktionsfähigkeit sämtlicher Geräte und des Systems sowie der Zwang zu schnellem Handeln waren Veranlassung für regulär nicht übliche Vereinbarungen.

Zur Planung des Fernüberwachungssystems mußte ein Systementwurf (Studie) erstellt werden. Hierzu wurden Angebote von sechs Firmen eingeholt. Bei einem ersten Angebotsvergleich schieden bereits drei Firmen für eine mögliche Vergabe aus. Von den verbleibenden drei Firmen hatte die Firma X das preislich günstigste Angebot mit 88 600 DM abgegeben. Demgegenüber belief sich das Angebot der Firma Y auf 168 000 DM. Da das Leistungsvermögen der Firma X die Gewähr für ordnungsgemäße Auftrags erledigung bot, andererseits jedoch auf Teilerfahrungen der Firma Y nicht verzichtet werden sollte, wurde der Firma X unter Beteiligung der Firma Y der Auftrag mit einer Pauschalsumme von 105 000 DM am 12. 4. 1973 zunächst mündlich zugesagt.

Die Zusage für die Auftragsvergabe war erforderlich, um zeitliche Verzögerungen bereits in der Planungsphase auszuschließen. Dabei bestanden zwischen dem Land und den Firmen X und Y keine Zweifel, daß auch die Frage der Haftungsbeschränkung einvernehmlich gelöst würde. Ein Nachteil hätte aus der Haftungsfrage ohnehin nicht entstehen können, da in jedem Falle die gesetzliche Haftung sichergestellt war. Die Haftungsbeschränkung bedurfte jedoch einer grundsätzlichen Klärung, so

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Es ist nicht verständlich, daß wesentliche Auftragsvoraussetzungen nicht vor Erteilung des Auftrags geklärt wurden. Dies zieht sich indessen durch die weitere Behandlung des FÜH seitens der Verwaltung hindurch. Schließlich wurde das vereinbarte Gesamthonorar von 105 000 DM zuzüglich USt am 22. November und am 12. Dezember 1973 in voller Höhe zur Zahlung angewiesen, obwohl die Auftragnehmerin ihre vertraglichen Verpflichtungen (Vorlage der Lastenhefte) erst im Februar 1974 voll erfüllt hatte.

- f) Nachdem die Firma X bereits mit der Systemstudie beauftragt worden war, wurde ihr in freihändiger Vergabe der Aufbau des FÜH (Systemführung, Hardware- und Software-Lieferungen) übertragen. Zum Zeitpunkt der Vergabe der Systemführung stand bereits fest, daß die Firma Y sowohl in der Systemführung als auch später bei den Lieferungen von Hard- und Software wesentliche Leistungen wiederum als Subunternehmerin erbringen sollte, weil sie bereits über einschlägige Erfahrungen aus dem Aufbau des Luftüberwachungssystems in Bayern verfügte und die von ihr für Bayern entwickelte Software auch in Hessen übernommen werden sollte. Dieser Sachverhalt hätte dazu führen müssen, bei der Firma Y zumindest für die Preisermittlung ein Vergleichsangebot einzuholen, dies um so mehr, als der HLFU schon vor der Auftragsvergabe die Abmachungen über die Ingenieurleistungen (Systemführung) für die Luftüberwachung in Bayern im einzelnen bekannt gewesen waren. Daß dies nicht geschehen ist, begründet der Fachminister damit, daß „die Firma X für diesen Auftrag prädestiniert war, nachdem sie die Vorstudie ausgeführt hatte“, daß „sie in ihrer Eigenart als Firma, die sowohl Ingenieurleistungen als auch Hardware erbringen konnte, die größte Sicherheit für dieses Gesamtunternehmen bot“ und „es im Interesse des Landes war, ein hessisches Unternehmen zu beauftragen“. Außerdem sei die Einholung eines Angebots bei der Firma Y nicht möglich gewesen, weil diese als Subunternehmerin nach Maßgabe der bereits bei der Systemstudie getroffenen Festlegungen tätig werden sollte. Darüber hinaus verfüge die Firma Y auch nur über Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet eines lufthygienischen Überwachungssystems und nicht auch bei der Gewässer-, Lärm- und Radioaktivitätsüberwachung. Für eine von der HLFU vorher durchzuführende Preisermittlung hätten der Anstalt die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Entwicklung elektronischer

daß die Voraussetzungen für den Vertragsabschluß erst später gegeben waren.

Obwohl die Lastenhefte (Entwurfsbeschreibung) — bedingt durch eine vom Minister für Landwirtschaft und Umwelt zu treffende Entscheidung über die Wahl des Systems — erst im Februar 1974 vorgelegt wurden, war der Auftrag bereits am 8. 8. 1973 zu 90 v.H. erfüllt. Die vorgenommenen Zahlungen am 22. 11. und 12. 12. 1973 erschienen gerechtfertigt, weil die Verzögerung bei der Vorlage der Lastenhefte nicht vom Auftragnehmer zu vertreten war.

Bei der Systemführung handelt es sich um einen Ingenieurvertrag zum Aufbau des Fernüberwachungssystems. Ingenieurleistungen sollen — wenn überhaupt — nur dann ausgeschrieben werden, wenn alle Leistungen eindeutig beschreibbar sind. Diese Voraussetzungen waren jedoch nicht gegeben. Die Vergabe erfolgte daher freihändig an die Firma X, und zwar im wesentlichen aufgrund der fachlichen Überlegungen, die vom Hessischen Rechnungshof auszugsweise aus der Stellungnahme des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt zu den Prüfungsfeststellungen wiedergegeben sind. Im übrigen war es der erklärte Wille der Landesregierung, mit diesem neuen umfassenden Projekt ein hessisches Unternehmen — nicht zuletzt auch aus der Sicht der Erhaltung der Arbeitsplätze zu jener Zeit — zu beauftragen. Die wie bereits beim Systementwurf (Studie) erfolgte Einbeziehung der Firma Y als Subunternehmerin sollte gewährleisten, daß das fachliche und technische Leistungsvermögen dieser Unternehmen weitgehend die erheblichen Risiken für die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems verminderte.

Darüber hinaus war mit der Vergabe der Systemstudie bereits eine Vorentscheidung für die Übernahme der Systemplanung und -führung durch beide Unternehmen getroffen. Die im Systementwurf (Studie) aufgezeigte und gewählte Lösung für ein Fernüberwachungssystem von Umweltfaktoren konnte nur die v.g. Firmengruppe realisieren. Ein Vergleichsangebot für die Systemführung ausschließlich durch die Firma Y hätte daher aufgrund des vorgelegten Systementwurfs nicht erfolgen können, da er an eine bestimmte technische Ausführung gebunden und auf der Beteiligung von zwei Unternehmen aufgebaut war.

Ein Einholen von Angeboten nur zum Zweck des Preisvergleichs ist zudem gemäß den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL Teil A) unzulässig.

Die Errichtung der Meßstation in Raunheim war notwendig, um die Übertragung der von Bayern zur Verfügung stehenden Software des lufthygienischen Überwachungssystems auf das hessische System zu erproben. Die Integration und die Testläufe konnten lediglich von der Firma Y vorgenommen und durchgeführt werden,

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Datenerfassungs- und Datenfernübertragungseinrichtungen gefehlt.

Der Rechnungshof findet hierin keine ausreichende Begründung für die einseitige Vergabe. Er sieht dies auch dadurch bestätigt, daß die zunächst außerhalb des FÜH als Pilotstation in Raunheim errichtete Meßstation zur Überwachung der Luftverunreinigung am 23. Januar 1974 direkt bei der Firma Y in Auftrag gegeben worden war, weil die möglichen Konkurrenzfirmen wesentlich weniger flexibel und zu teuer erschienen und weil zu dem damaligen Zeitpunkt aus technischer Sicht die Entscheidung für das Gesamtmeßstationssystem „Luft“ im Rahmen des FÜH bereits zugunsten des von der Firma Y in Bayern entwickelten Systems gefallen war. Es bleibt offen, weshalb diese Erkenntnis für die spätere Vergabe des FÜH auf einaml nicht mehr ausschlaggebend war.

- g) Nachdem die Firma X bereits im Mai 1974 mit den Arbeiten der Systemführung im voraus begonnen hatte, wurde schließlich der schriftliche Auftrag für die Erstellung und Durchführung der Systemführung (ingenieurmäßige Leistung) für den Aufbau von 14 Luftbeschaffenheitsmeßstationen, fünf Wasserbeschaffenheitsmeßstationen, einer Radioaktivitätsmeßstation für Wasser und fünf ortsfesten Meßstationen für Lärmessungen gemäß Vertrag vom 8./10. Oktober 1974 erteilt. Die Systemführung umfaßte auf der Grundlage der VOL Teil B, der allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie und insbesondere des Angebots bzw. des Kostenvoranschlags über die Systemführung zur Erstellung eines FÜH vom 11. Juni 1974 die Leistungen für
- Projektplanung und Administration,
 - allgemeine Planung der Meßstationen,
 - Meßgeräte der Meßstationen,
 - Elektronik der Meßstationen,
 - Integration der Meßstationen,
 - Vermittlungsrechner in der HZD und Terminal in der HLFU,
 - Planung der Meßwarte in der HLFU,
 - Aufbau und Inbetriebnahme des Überwachungssystems.

Die Auftragnehmerin sollte ihre Leistungen bis zum 31. Dezember 1975 erbringen. Dies war bei den überwiegend ingenieurmäßigen Leistungen der Systemführung nur dann möglich, wenn gleichzeitig die Hardware und Software geliefert wurden. Hierbei traten jedoch Schwierigkeiten in der Finanzierung auf. Die Gesamtkosten für den Aufbau des FÜH waren ein-

die die Software für Bayern entwickelt hatte und zu ihrer Korrektur, Ergänzung und Einspielung in das kompliziertere hessische Betriebssystem am ehesten in der Lage war.

Die Erstellung von Kostenunterlagen nach § 24 LHO ist unterblieben, da zum Zeitpunkt der ersten Planungen im Jahre 1973 ein Überblick über die voraussichtlich entstehenden Kosten noch nicht möglich war. Der Aufbau von Fernwirkanlagen für Meßstationen setzte die erstmalige Entwicklung eines Systems voraus, das prozeßrechnergesteuerte, automatisch arbeitende Meßstationen verschiedener Überwachungsbereiche über Wählleitungen mit Datenfernübertragungs- und -auswerteanlagen verbindet. Sowohl die technische Verwirklichung als auch die hierzu erforderlichen Ingenieurleistungen bedurften bei den beauftragten Unternehmen der Erarbeitung neuer Erkenntnisse. Erfahrungswerte waren daher nicht abrufbar; finanzielle Größenordnungen hätten ausschließlich an hypothetischen Modellen gemessen werden können.

Ein Auftrag zur Erarbeitung eines detaillierten Planungskonzepts für das gesamte Fernüberwachungssystem hätte daher neben einem theoretischen Teil auch die Herstellung von Prototypen der Geräte zum Inhalt haben müssen, die später im System eingesetzt werden sollten. Gleichzeitig hätte der Nachweis erbracht werden müssen, daß sich die Geräte in das System integrieren lassen und eine Auswertung der übertragenen Daten durch EDV-Anlagen gewährleistet ist. Die Erarbeitung eines solchen Konzepts hätte erhebliche Kosten verursacht und zu einer zeitlichen Verzögerung von 1½ bis 2 Jahren geführt. Dies erschien jedoch unter Abwägung aller Fakten nicht vertretbar.

Hinzu kommt, daß zum Jahresende 1973 die besonderen Verhältnisse im Zusammenhang mit der ungeordneten Ablagerung von Sondermüll sowie das am 1. 4. 1974 in Kraft getretene Bundesimmissionsschutzgesetz ein schnelles Handeln der Landesregierung erforderten. Der Hessische Landtag hat in Erkenntnis dieser Zusammenhänge durch den Nachtragshaushalt für 1974 — be-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

schließlich der Systemführung mit ca. 15 Mio DM angenommen worden. Es lag eine in sich geschlossene Maßnahme vor, wobei die Systemführung einen Teil der Gesamtmaßnahme bildete. Gemäß § 24 LHO hätten die Gesamtkosten deshalb im Haushaltsplan veranschlagt und damit die finanziellen Voraussetzungen für die geplante Fernüberwachung geschaffen werden müssen. Vor allem durch diesen Mangel ist es im Hj. 1975 und in den folgenden Haushaltsjahren dazu gekommen, daß die Verwaltung die den Systemführungsvertrag begleitenden hardware- und softwaremäßigen Leistungen nicht rechtzeitig finanzieren konnte. Hieraus sind dem Land erhebliche finanzielle Nachteile entstanden (im einzelnen siehe Abschnitte h und i). Der von der Verwaltung geltend gemachte Zwang zu schnellem Handeln vermag derartige Verstöße gegen verbindliche Haushaltsregeln nicht zu rechtfertigen.

- h) Die Auftragnehmerin hatte nach ihrem Angebot vom 11. Juni 1974 zur Durchführung der Systemführung für das FÜH einen Gesamtpreis von 1 750 010 DM gefordert. Durch Herausnahme von Teilleistungen aus dem Angebotsumfang sowie durch die Gewährung eines einmaligen Nachlasses von 74 605 DM unter der Voraussetzung, daß die HLFU die kommerziellen Bedingungen des Angebots der Firma X weitgehend akzeptierte, wurde schließlich eine Gesamtvergütung von 1,5 Mio DM zuzüglich USt vertraglich vereinbart. Unter den gegebenen Umständen, wonach die HLFU keine Vergleichsangebote eingeholt hatte und sie selbst keine entsprechenden Erfahrungen hatte sammeln können, war sie nicht in der Lage, für die zu erbringenden Leistungen die Angemessenheit der vereinbarten Gesamtvergütung der Höhe nach zu überprüfen und festzustellen. Da die Leistungen weder nach Ausführungsart noch nach Umfang genau bestimmt werden konnten, vielmehr mit Änderungen bei der Durchführung gerechnet werden mußte, waren auch die Voraussetzungen für eine Auftragserteilung zu einem Gesamtpreis nicht gegeben. Die gewählte Verfahrensweise ermöglicht auch keine Aussage darüber, ob im konkreten Fall nicht eine günstigere Preisgestaltung möglich gewesen wäre. Es entspricht der Erfahrung, daß ohne Vergleichsangebote vereinbarte Preise höher sind als solche, die im Wettbewerb erzielt werden. Im nachhinein die Angemessenheit der Vergütung nachzuweisen, dürfte der Verwaltung kaum möglich sein.

Die vertraglichen Abmachungen über die

schlossen am 17. 12. 1973 — zusätzlich 3 500 000 DM für den Aufbau eines umfassenden Meß- und Kontrollnetzes bereitgestellt. Gleichzeitig wurden Sofortmaßnahmen gefordert, die Erkenntnisse über den Ist-Zustand vermitteln und Entwicklungstendenzen aufzeigen sollten. Die Landesregierung hat sich daraufhin bemüht, kurzfristig den Aufbau des Fernüberwachungssystems als Voraussetzung für gezielte und wirksame staatliche Maßnahmen zu realisieren.

Die aufgrund der Systemstudie getroffene Wahl der Konzeption für ein Fernüberwachungssystem von Umweltfaktoren in Hessen war mit entscheidend für die Vergabe der Leistungen für die Systemplanung und -führung an die Firma X in Zusammenarbeit mit der Firma Y. Das von beiden Unternehmungen aufgrund der Systemstrecke erfolgte Angebot für die Durchführung der Systemführung war Grundlage für die Vergabe der Leistungen zum Pauschalpreis von 1,5 Mio DM. Dabei wurden die auch nur pauschal angebotenen Teilleistungen auf die Anforderungen des Auftraggebers abgestimmt und unter Aushandlung eines Nachlasses in Höhe von 74 605 DM zu einem Gesamtpauschalpreis zusammengefaßt. Vergleichsangebote wären daher auch nur möglich gewesen, wenn auch anderen geeigneten Firmen zuvor der Auftrag für eine Studie zur Ermittlung der Systemkonzeption erteilt worden wäre. Das Ergebnis der durch die Firmen X und Y erstellten Studie war nicht übertragbar.

Zum Zeitpunkt der Systemführungsvergabe erschien es darüber hinaus für das Land günstiger, die zu erbringenden Einzelleistungen in **einen** Vertrag mit einer Gesamtvergütung einzubeziehen. Hierdurch sollte gewährleistet sein, daß die Abhängigkeit der einzelnen Teilleistungen untereinander und gegenüber dem Gesamtkonzept gewahrt wurde. Nur durch die primäre Verantwortlichkeit der Firma X gegenüber dem Gesamtkonzept konnte sichergestellt werden, daß die nach den Unternehmenserfahrungen notwendig werdende kontinuierliche Anpassung aller Teilleistungen erfolgt. Zur Auftragsvergabe mit einer Gesamtvergütung bestand daher keine Alternative.

Im übrigen wird die Gesamtvergütung im Hinblick auf vergleichbare Preisgestaltungen von der Landesregierung nach wie vor als angemessen betrachtet.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Fälligkeiten der Zahlungen des Landes erscheinen nicht unbedenklich.

Für den Teilleistungsumfang 1974 waren 800 000 DM, für den Teilleistungsumfang 1975 700 000 DM als Bestellwert, die USt hierauf noch zusätzlich nach der Schlußrechnung zu zahlen. Fällig wurden die Zahlungen für das jeweilige Jahr mit 35 v. H. des Bestellwerts am Bestelltag, mit 35 v. H. des Bestellwerts nach Ablauf des 1. Drittels des Erstellungszeitraums, mit 20 v. H. des Bestellwerts nach Ablauf des 2. Drittels des Erstellungszeitraums. Die restlichen 10 v. H. des Bestellwerts für 1974 waren nach einer Zwischenabnahme aufgrund eines von der Firma X vorzulegenden kurzgefaßten Überblicks, die restlichen 10 v. H. des Bestellwerts für 1975 nach der Gesamtabnahme fällig. Als Bestelltag für 1974 galt der 1. Juni 1974, mit dem gleichzeitig der Erstellungszeitraum für dieses Jahr begann; für 1975 galt in beiderlei Hinsicht der 1. Januar 1975.

Mit Ausnahme von jeweils 10 v. H. des Bestellwerts mußte somit das Land zu von vornherein festgelegten Terminen Zahlung leisten, ohne daß die Firma X verpflichtet war, entsprechende Leistungen zu erbringen und nachzuweisen.

Der Fachminister hat zu den Vertragsabreden ausgeführt:

„... durch die Verkettung einer zügigen Abwicklung mit der Notwendigkeit, die Firma X in Zusammenarbeit mit der Firma Y mit der Durchführung der Entwurfsbearbeitung und der Systemführung zu beauftragen, wurde ein sonst nicht übliches Zahlungsverfahren vereinbart.“

Diese Begründung für Zahlungsmodalitäten, die die Auftragnehmerin einseitig begünstigten, vermag nicht zu überzeugen.

Im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses „Systemführung“ wurde für die Erstellungszeiträume 1974 und 1975 wie folgt an die Firma X gezahlt:

am 13. November 1974 720 000 DM (90 v. H. des Bestellwerts 1974 von 800 000 DM)

am 23. Juli 1975 80 000 DM (10 v. H. des Bestellwerts 1974 von 800 000 DM aufgrund der Rechnung 1974, der der Zwischenbericht der Firma X vom 25. Juni 1975 zugrunde lag),

am 7. November 1975 88 000 DM (USt auf den Teilleistungsumfang 1974),

Die Vereinbarung zeitabhängiger Zahlungen entsprach zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der erwarteten Detailplanung beim Aufbau des Fernüberwachungssystems. Im Rahmen der Verhandlungen über die Zahlungsmodalitäten konnte ein anderes Ergebnis mit Firma X nicht erreicht werden. Es ist sichergestellt, daß künftig nur noch an tatsächlich erbrachten Leistungen orientierte Zahlungsverpflichtungen vereinbart werden.

Es trifft nicht zu, daß gegenüber den Vertragsbestimmungen bis zum 9. 12. 1975 eine Überzahlung von 69 300 DM (4,6%) eingetreten ist, da die Zahlung der Mehrwertsteuer von den bereits gezahlten Teilbeträgen möglich ist, wenn diese nachweislich auch an das zuständige Finanzamt abgeführt wird. Dieses ist so geschehen. Die vom Hessischen Rechnungshof gegenüber leistungsgebundener Abrechnung ermittelte fiktive Überzahlung von rd. 455 000 DM kann lediglich in Höhe von rd. 314 000 DM angekommen werden, da nach einer vorliegenden Kostenaufschlüsselung der Firma X der tatsächliche Leistungsanteil bis 31. 12. 1975 bereits bei 75,3% lag.

Bemerkungen des Rechnungshofs

am 14. Februar 1975 245 000 DM (35 v. H. des Bestellwerts 1975 von 700 000 DM),

am 2. Mai 1975 245 000 DM (35 v. H. dieses Bestellwerts),

am 27. August 1975 140 000 DM (20 v. H. dieses Bestellwerts),

am 9. Dezember 1975 69 300 DM (USt auf die Abschlagszahlungen von insgesamt 630 000 DM für den Teilleistungsumfang 1975).

Eine Schlußrechnung lag zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen noch nicht vor. Die USt für 1975 von 69 300 DM wird jedoch erst mit der Schlußrechnung fällig. Nach den Vertragsbestimmungen durften rein rechnerisch der Auftragnehmerin bis zum 31. Dezember 1975 gezahlt werden:

| | |
|--|------------|
| Teilleistungsumfang 1974 einschließlich USt | 888 000 DM |
| 90 v. H. des Teilleistungsumfanges 1975 ohne USt | 630 000 DM |

insgesamt 1 518 000 DM.

Gezahlt wurden jedoch 1 587 300 DM,

mithin 69 300 DM

zuviel seit dem 9. Dezember 1975.

Die tatsächlichen Überzahlungen waren indes- sen weitaus höher. Nach den bei seinen örtli- chen Erhebungen vorgefundenen Unterlagen schätzte der Rechnungshof, daß zum Zeit- punkt des vorgesehenen Vertragsablaufs am 31. Dezembber 1975 nur 65 v. H. des verein- barten Gesamtleistungsumfanges erbracht waren. Dies beruhte darauf, daß die Verwal- tung ihrerseits die hardware- und softwaremä- ßigen Voraussetzungen nur teilweise rechtzei- tig erfüllen konnte. Daraus ergab sich zum 31. Dezember 1975, ohne Berücksichtigung der vor Fälligkeit gezahlten USt, eine absolute Überzahlung von rd. 455 000 DM, die schließ- lich erst in den Jahren 1976 und 1977 durch die Auftragnehmerin abgebaut werden konnte.

Der Fachminister hat in seiner Stellungnahme die Überzahlungen dem Grunde nach eingee- räumt, den tatsächlich erbrachten Leistungsan- teil der Auftragnehmerin bis zum 31. Dezem- ber 1975 jedoch mit 75,3 v. H. beziffert, was einer Überzahlung von noch rd. 314 000 DM entsprechen würde.

Die genaue Höhe der Überzahlung zum ge- nannten Stichtag läßt sich nach den Aktenun- terlagen kaum ermitteln. Unabhängig davon,

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

ob sie sich auf 455 000 DM oder auf 314 000 DM belief, bleibt festzuhalten, daß die hieraus resultierenden Zinsverluste zu einem Vermögensschaden des Landes führten.

- i) Die Laufzeit des Systemführungsvertrags war am 31. Dezember 1975 beendet. Für Leistungen der Auftragnehmerin nach dem 31. Dezember 1975 waren nach dem Angebot vom 11. Juni 1974 neue Preisvereinbarungen zu treffen. Obwohl die Auftragnehmerin ununterbrochen auch in 1976 im Rahmen des FÜH tätig war, wurden weder die Fortführung der Systemführung vertraglich geregelt noch neue Preisvereinbarungen getroffen. Auch führte die vor dem 31. Dezember 1975 erfolgte Reduzierung des Gesamtleistungsumfanges – mehrere Meßstationen wurden aufgrund mündlicher Absprachen aus Kostengründen aus dem Programm gestrichen – nicht zu einer Vertragsänderung.

Während die Auftragnehmerin die Verzögerungen im Aufbau der Systemführung mit haushaltstechnischen Schwierigkeiten bei der Verwaltung begründete, erklärte diese im nachhinein die nicht rechtzeitige Vorlage von Angebotsunterlagen durch die Auftragnehmerin für ursächlich. Schließlich gab die Verwaltung anlässlich einer gemeinsamen Besprechung am 6. Mai 1976 auf Verlangen der Auftragnehmerin mündliche Kaufabsichtserklärungen für die noch ausstehenden Hardwarelieferungen ab, anstatt vorweg die verworrene Situation zur Abwendung weiterer Schäden vom Land zu bereinigen. Erst mit Änderungsvertrag vom 23./29. November 1976 wurde die Fortführung der Systemführung durch die Firma X über den 31. Dezember 1975 hinaus vertraglich geregelt. Als Gesamtvergütung für nur noch 12 Luftbeschaffenheitsmeßstationen und eine Wasserbeschaffenheitsmeßstation (statt – wie ursprünglich vereinbart – 14 Luftbeschaffenheitsmeßstationen, fünf Wasserbeschaffenheitsmeßstationen, eine Radioaktivitätsmeßstation für Wasser, fünf ortsfeste Meßstationen für Lärmessungen) wurden nunmehr 1 820 000 DM zuzüglich USt festgelegt. Die Erhöhung sollte vor allem die Kosten ausgleichen, die dadurch entstanden, daß das Personal länger vorgehalten werden mußte, als es ursprünglich vorgesehen war. Dies wiederum beruht auf der längeren Laufzeit des Projekts, für die hauptsächlich das Ausbleiben rechtzeitiger Hardwareaufträge ursächlich ist.

Bei rechtzeitiger Schaffung der finanziellen Voraussetzungen (§ 24 LHO) wäre die Auf-

Die Fortentwicklung der Systemführung und insbesondere die Festlegung der zu erbringenden Leistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung und in enger Fühlungnahme mit der Landesanstalt für Umwelt erfolgt. Die vor dem 31. 12. 1975 erfolgten Reduzierungen des Gesamtleistungsumfanges konnte nicht zu einer Änderung des Vertrages und Verminderung der Gesamtvergütung führen, da den Minderleistungen von rd. 127 000 DM Mehrleistungen der Firma X von 234 000 DM gegenüberstanden.

Die Landesanstalt für Umwelt hat bereits am 17. 11. 1975 der Firma X eine Vertragsformulierung über die Fortsetzung der Systemführung im Jahre 1976 zugelassen, deren Inhalt von der Firma X zunächst mündlich akzeptiert wurde. Die schriftliche Bestätigung erfolgte jedoch erst zum 5. 2. 1976 mit dem Hinweis, daß der Leistungsumfang bis zum 13. 2. 1976 festzulegen sei. Da zu diesem Zeitpunkt die Angebote für Hardwarelieferungen in den Bereichen Meteorologie, Lärm und Wasserradioaktivität der Landesanstalt noch nicht bekannt waren, war es nicht möglich, Verhandlungen über einen geänderten Leistungsumfang im Rahmen der Systemführung fortzusetzen. Es wurden jedoch zunächst mündliche Kaufabsichtserklärungen für die Folgeaufträge „Wasserbeschaffenheit“ und „Lufradioaktivität“ abgegeben, die am 29. 4. 1976 schriftlich bestätigt wurden. Weitere Aufträge wurden auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht erteilt.

In einer gemeinsamen Besprechung am 21. 9. 1976 zwischen der Firma X und der Landesanstalt wurde der geänderte Leistungsumfang festgelegt. Nach weiteren Verhandlungen wurde am 23./29. 11. 1976 der Änderungsvertrag abgeschlossen. Er berücksichtigt die infolge Reduzierung der Gesamtleistung entstandenen Minderaufwendungen sowie die von der Firma X erbrachten Mehrleistungen.

Zur Änderung des Leistungsumfanges und zur Verlängerung der Laufzeit des Systemführungsvertrages ist festzustellen, daß sich erst im Rahmen des Vertragsvollzugs die Notwendigkeit zu einer Abweichung gegenüber den ursprünglichen Planungen ergab. Sowohl die z.T. unbefriedigenden apparativen Einsatzmöglichkeiten in verschiedenen Überwachungsbereichen als auch die schwierige Integration der einzelnen Meßstationen in das Datenerfassungsnetz sowie aufgetretene Verzögerungen durch die verspätete Abgabe von Hardware-Angeboten und der Software Bayerns waren u.a. ursächlich für zusätzliche Verhandlungen mit der Firma X.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

tragnehmerin nach dem Systemführungsvertrag vom 8./10. Oktober 1974 dagegen verpflichtet gewesen, ein wesentlich erweitertes Fernüberwachungssystem zu der ursprünglich vereinbarten Gesamtvergütung von 1,5 Mio DM zuzüglich USt zu errichten. Durch die mangelhafte Bearbeitung und die fehlende Koordination sind dem Land damit erhebliche finanzielle Nachteile und Zinsverluste erwachsen.

- j) Der Hardwarelieferungsvertrag vom 9./10. Dezember 1974 über die Lieferung, den Aufbau und die Integration von elf Meßstationen zur Überwachung der Luftbeschaffenheit innerhalb des FÜH wurde ebenfalls unter der dargelegten Unternehmenskonstellation mit der Firma X geschlossen. Der mit dem Systemführungsvertrag in sehr enger Beziehung stehende Vertrag verpflichtete die Verwaltung, sämtliche Lieferungen, also auch von Drittfirmen, über die Firma X zu beziehen, die ihrerseits als Wiederverkäuferin einen Aufschlag berechnete. Die Höhe dieses Aufschlags war nicht bekannt. Die Verwaltung nimmt an, daß der Aufschlag im allgemeinen bei 15 v. H. gelegen habe. Dahingehende Auskünfte hat die Auftragnehmerin verweigert, obwohl es im Vertrag heißt: „Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über seine Leistungen und Lieferungen nach diesem Vertrag und über die Leistungen von Subunternehmern und sonstigen Beauftragten kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu geben. Dies gilt über die Abnahme hinaus bis zur haushaltsmäßigen Prüfung durch den Landesrechnungshof, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Jahren nach Abnahme.“

Da der Sachverhalt demnach nur unvollständig ermittelt werden konnte, läßt sich die Wirtschaftlichkeit der mit den Vereinbarungen gewählten Lösung nicht mehr beurteilen.

- k) Die im Hardwarelieferungsvertrag mit 2 714 700 DM vereinbarte Gesamtvergütung wurde durch Herausnahme eines Meßgerätes mit dem ersten Änderungsvertrag vom 30. Mai/1. Dezember 1975 auf 2 657 835 DM neu festgelegt. Ähnlich dem Systemführungsvertrag waren auch hier vor allem die beiden ersten Abschlagszahlungen in Höhe von 35 und 15 v. H. der Gesamtvergütung ausschließlich an Zeitabläufe und nicht an nachzuweisende Lieferungen oder Leistungen der Auftragnehmerin gebunden; sie qualifizierten sich somit als reine Vorleistungen.

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt und die Landesanstalt verfolgten von Anbeginn das Ziel, sämtliche Lieferungen und Leistungen nur durch **eine** Firma ausführen zu lassen. Damit sollte sichergestellt werden, daß nur **eine** Firma die Gewährleistung für die Funktion des Gesamtsystems in vollem Umfang übernimmt. Dies wurde bei der Auftragserteilung für unabdingbar erachtet, da noch keine Erfahrungen mit einem in diesem hohen Maße automatisierten Meßsystem vorlagen.

Die Bestellung der Geräte bei Drittfirmen hätte zwangsläufig das Risiko für die Funktionsfähigkeit des Systems dem Land angelastet, das zur Übernahme einer etwaigen ergänzenden Ingenieurleistung zur Funktionssicherung nicht in der Lage war. Zudem mußte eine Vielzahl der von Drittfirmen produzierten Geräte bei der Firma X umgerüstet werden, um ihren Betrieb innerhalb des Systems zu ermöglichen.

Nach Auffassung der Landesregierung bestand hinsichtlich der Gerätelieferungen durch die Firma X als Generalunternehmer keine Alternative, die eine vergleichbare Sicherheit gewährleistet hätte.

Die vom Rechnungshof angegebene vertragliche Verpflichtung der Auftragnehmerin über Auskünfte ist von den Vertragspartnern so verstanden worden, daß sie sich auf die „Leistungen und Lieferungen“ der Unternehmerrin und der Subunternehmerrin, nicht hingegen auf die Preisgestaltung bezieht.

Die Landesanstalt für Umwelt ist angewiesen, in künftig abzuschließenden Verträgen Zahlungen an die tatsächlich erbrachten Leistungen des Auftragnehmers zu binden.

Zur Vereinbarung der termingebundenen Zahlungen ist festzustellen, daß die Firma X in erheblichem Umfang Geräte oder erforderliches Zubehör bei Drittfirmen bestellen mußte. Es erschien daher bei Vertragsabschluß gerechtfertigt, auch aus diesen Gründen eine von üblichen Vertragsinhalten abweichende Zahlungsvereinbarung zu treffen.

Sofern künftig Leistungen des Landes vor Empfang der

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Der Rechnungshof hat gegenüber dem Fachminister die Auffassung vertreten, daß zumindest diese Vorleistungen durch eine Bankbürgschaft hätten abgesichert werden müssen. Im übrigen ist der Rechnungshof folgender Ansicht: Auch dem Hardwarelieferungsvertrag liegen wie dem Systemführungsvertrag ergänzend die VOL — Teil B —, die hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten Abschlagszahlungen gemäß den erbrachten Leistungen zuläßt, und die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie zugrunde, die wie auch die Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen der Auftragnehmerin Barzahlung bei Rechnungstellung vorsehen. Um so mehr verwundert es, daß wegen der Zahlungen nicht auf eine der Regelungen dieser Bedingungen zurückgegriffen wurde.

Der Fachminister hat dazu geäußert:

„Die vereinbarte Zahlungsweise entspricht den geforderten Zahlungsbedingungen der Firma X. Diese Sonderbedingungen wurden von der Firma X bei ihrer Kostenkalkulation zugrunde gelegt. Eine andere Zahlungsvereinbarung hätte zu einer veränderten Kostenkalkulation mit höheren Preisen geführt. Die Sonderregelung berücksichtigt im übrigen, daß die Firma X im Rahmen des Gesamtauftrags für ihre Zulieferer erhebliche Vorleistungen zu erbringen hatte.“

Der Rechnungshof vermag dem nicht zu folgen. Der Verwaltung war die Kostenkalkulation der Auftragnehmerin nicht bekannt, sie kann diese deshalb im nachhinein auch nicht beurteilen.

Schließlich führt der Minister an, daß auf die Sicherung von Vorleistungen durch Bankbürgschaften deshalb verzichtet wurde, weil eine Gefährdung der mit den Vorauszahlungen verfolgten Ziele bei der Auftragnehmerin nicht zu befürchten gewesen sei. Im übrigen würden künftig Vorleistungen nichtsdestoweniger durch Bankbürgschaften abgesichert werden.

- 1) Der für die Inbetriebnahme und Integration des Meßnetzes vertraglich auf den 30. September 1975 festgesetzte Termin wurde nicht eingehalten. Gleichwohl konnte die für den Fall einer Terminüberschreitung vereinbarte Verzugsentschädigung gegenüber der Auftragnehmerin nicht geltend gemacht werden, weil die Verwaltung ihre Verpflichtung, die von der Firma Y bei der Errichtung des Luftüberwachungssystems für das Land Bayern entwickel-

Gegenleistung in begründeten Einzelfällen erforderlich werden, wird ihre Sicherung durch Bankbürgschaften erfolgen.

Im übrigen bezieht sich die Landesregierung auf die vom Minister für Landwirtschaft und Umwelt bereits abgegebene und vom Hessischen Rechnungshof auszugsweise wiedergegebene Stellungnahme.

Es trifft zu, daß die rechtzeitige Beschaffung der für das Luftüberwachungssystem in Bayern entwickelten Software nicht möglich war, und zwar aus folgenden Gründen:

Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz hatte bereits am 12. 3. 1974 zugesichert, dem Land Hessen die Software zur Verfügung zu stellen. Nachdem die Abnahme des lufthygienischen Landesüberwachungssystems Bayern jedoch erst im September 1974 erfolgte, hat die Landesanstalt am 29. 10. 1974 erneut um Über-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

te Software „rechtzeitig“ zu beschaffen und bereitzustellen, nicht eingehalten hat. Die Freigabe der Software konnte erst zum 20. Juni 1975 erwirkt werden. Die Abnahme der Luftmeßstationen verschob sich in den Dezember 1975.

Wenn sich auch aufgrund dieser Verzögerungen bei den Hardwarelieferungen keine konkreten Verteuerungen für die Jahre 1974 und 1975 nachweisen lassen, so sind jedoch die von der Auftragnehmerin für das Jahr 1976 geltend gemachten Mehrkosten für die längere Laufzeit der Systemführung auch hierauf zurückzuführen.

- m) Nach § 46 des Bundesimmissionschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 Nr. 2 der hessischen Zuständigkeitsverordnung ist die HLFU zuständig für die Aufstellung, Überprüfung und Ergänzung von Emissionskatastern innerhalb der mit einer Verordnung vom 5. August 1975 festgesetzten Belastungsgebiete.

Im Emissionskataster sollen alle Quellen luftverunreinigender Stoffe in einem Belastungsgebiet, geordnet nach dem geographischen Standort und nach den Emissionsbedingungen, erfaßt und registriert werden können, um den bestehenden oder zu erwartenden Immissionen entgegenzuwirken. Der Gesamtaufwand für die Erstaufstellung der Emissionskataster der vorgesehenen Belastungsgebiete in Hessen dürfte etwa bei 14 Mio DM liegen. Die jährlichen Fortschreibungskosten werden auf etwa 10 v. H. der Kosten für die Erstaufstellung der Kataster geschätzt.

Wegen fehlender Personalkapazität bei der HLFU wurde mit der Erstellung der Emissionskataster der Technische Überwachungsverein Rheinland e. V. (TÜV) beauftragt. Im Rahmen der in den einzelnen Haushaltsjahren zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wurde dem TÜV erstmals mit Vertrag vom 13./14. Dezember 1974 ein Teilauftrag über 200 000 DM als Vorstufe für ein Emissionskataster für Wiesbaden erteilt. Ein weiterer Teilbereich für die Erstellung des Teilemissionskatasters für das Belastungsgebiet Rhein-Main wurde mit Vertrag vom 30. September/20. Oktober 1975 mit insgesamt 532 775 DM in Auftrag gegeben. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mußte davon ausgegangen werden, daß die vereinbarten Leistungen innerhalb des im Vertrag vorgesehenen Zeitraums (bis 15. Dezember 1975) nicht erbracht werden konnten. Gleichwohl wurde auch hier in Anlehnung an den Systemführungsvertrag ein Zahlungsmodus gewählt,

namhe der Software gebeten. Erst mit Schreiben vom 4. 2. 1975 wurde die Landesanstalt darüber unterrichtet, daß eine Entscheidung über eine kostenlose Überlassung an Hessen noch im Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zu treffen sei.

Daraufhin hat der Minister für Landwirtschaft und Umwelt auf ministerieller Ebene um eine beschleunigte Entscheidung und Überlassung der Software gebeten. Die Freigabe konnte jedoch erst zum 20. 6. 1975 erwirkt werden. Die Landesregierung ist der Auffassung, daß ihrerseits das Notwendige unternommen wurde, um die termingerechte Inbetriebnahme und Integration des Meßnetzes zu ermöglichen.

Das am 1. 4. 1974 in Kraft getretene Bundesimmissionschutzgesetz verpflichtet die Bundesländer, in Gebieten, die durch schädliche Luftverunreinigungen belastet sind, Emissionskataster aufzustellen. Mit dem am 17. 12. 1973 beschlossenen Nachtragshaushaltsgesetz 1974 wurden für diesen Zweck erstmals Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die Mittel konnten jedoch im Jahre 1974 infolge umfangreicher Vorbereitungen für die erstmalige Aufstellung von Emissionskatastern nur zu einem geringen Teil in Anspruch genommen werden. Ausgabereste wurden in das Haushaltsjahr 1975 nicht übertragen. Das Haushaltsgesetz 1975 wurde erst zum 24. 6. 1975 beschlossen; die Haushaltsmittel konnten der Landesanstalt aufgrunddessen erst mit Kassenantrag vom 8. 8. 1975 zugewiesen werden.

Aufgrund dieser Umstände und in Anbetracht der rechtlichen Verpflichtungen nach dem Bundesimmissionschutzgesetz und der Verordnung über die Belastungsgebiete vom 5. 8. 1975 war die Landesanstalt bemüht, die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Vermeidung erneuter Ausgabereste im Jahre 1975 in Anspruch zu nehmen.

Es ist sichergestellt, daß Haushaltsmittel künftig nur noch entsprechend der tatsächlich erbrachten Gegenleistung zur Zahlung angewiesen werden.

Seit dem Jahre 1976 sind in den Folgeverträgen mit dem Technischen Überwachungsverein Rheinland e.V. die Zahlungen an die erbrachten Leistungen gebunden.

der sich ausschließlich an bestimmten Zeitabläufen orientierte und nicht auf einen Leistungsnachweis abstellte. Erst die Zahlungsbedingungen für den Anschlußauftrag 1976 von 600 000 DM binden die Schlußzahlung von 10 v. H. des Bestellwerts an die Abnahme. Da allen mit dem TÜV abgeschlossenen Verträgen die Bestimmungen der VOL — Teil B — und die Auftragsbedingungen nebst den Leistungs- und Kostenangeboten des TÜV zugrunde liegen und diese übereinstimmend regeln, daß Abschlagszahlungen nur auf entsprechenden Leistungsnachweis bewirkt werden können, muß die Vereinbarung dieser anderslautenden und gegen § 56 Abs. 1 LHO verstoßenden Zahlungsbedingungen zu dem Schluß führen, daß die zum Jahresende noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verausgabt werden sollten.

Der Fachminister äußerte hierzu, die Zahlungen zum Jahresende 1975 seien so vereinbart worden, daß die Inanspruchnahme der verfügbaren Haushaltsmittel noch im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet war. Obwohl er dieses Verfahren nicht billige, sollte man es in Anbetracht der verspäteten Verabschiedung des Haushaltsplans, der nicht übertragenen Ausgabestelle sowie der Notwendigkeit zur Erstellung des Emissionskatasters für die am höchsten belasteten Gebiete jedoch auf sich beruhen lassen. Für die Folge sei sichergestellt, daß Abschlagszahlungen nur noch gegen Leistungsnachweise bewirkt werden. Die Verträge seien entsprechend geändert worden.

- n) Zum Ergebnis der Prüfung ist zusammenfassend zu bemerken, daß eine Vielzahl der Verstöße teils auf bewußtes Handeln, teils auf Unkenntnis oder Außerachtlassung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zurückzuführen ist. In anderen Fällen wurden oft unter zeitlichen und sonstigen Zwängen bedeutende Entscheidungen getroffen, deren Auswirkungen im Zeitpunkt der Entscheidung nicht voll abzusehen waren. Diese Umstände hat der Rechnungshof bei der Beurteilung der einzelnen Sachverhalte berücksichtigt und sich nur danach gerichtet, was im Zeitpunkt der Entscheidung bekannt war oder hätte erkannt werden müssen.

Dennoch bleibt festzuhalten, daß bei einer intensiver ausgeübten Dienst- und Fachaufsicht manche Mängel hätten vermieden werden können. Der Rechnungshof verkennt nicht, daß der Umweltschutz in besonderem Maße schnelle und häufig finanziell weittragende Entschei-

Die in der Aufbauphase aufgetretenen Verfahrensmängel und die fehlende Koordination sind im wesentlichen auf die ungewöhnlichen Problemstellungen und den Zeitdruck für die Einführung des Fernüberwachungssystems zurückzuführen. Soweit Verfahrensmängel und fehlende Koordination festgestellt wurden, sind zwischenzeitlich durch organisatorische Änderungen Vorkehrungen für einen ordnungsgemäßen Verwaltungsablauf getroffen. Insbesondere ist sichergestellt, daß alle Beschaffungen zentral durch das Dezernat Allgemeine Verwaltung im Einvernehmen mit den Fachdezernaten erfolgen. Die aufgetretenen Schwierigkeiten resultieren aus den Problemstellungen dieser Institution und Unzulänglichkeiten in der personellen Besetzung sowie der Unterbringung und waren nicht durch eine intensivere Dienst- und Fachaufsicht auszuschließen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

dungen erfordert und daß sich die Verwaltung in vielen Fällen nicht auf Erfahrungen stützen kann. Dennoch und gerade wegen des Einsatzes beträchtlicher Mittel verlangt das Handeln der Verwaltung auch auf diesem Gebiete die strikte Einhaltung des Haushaltsrechts.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 17

24 **Zuwendungen aus dem Überschuß des Zahlenlot-
tos (Kap. 17 16)**

Zuweisungen auf Beschluß der Landesregierung
(ATG 73)

Der Sozialminister hat durch Vorarbeiten in Hessen den Anstoß für die Herausgabe eines bundeseinheitlichen Notfallausweises im Jahre 1974 gegeben. Der Notfallausweis ist mit einem Merkblatt versehen und enthält neben den persönlichen Daten Angaben über die Blutgruppe, etwaige schwere Erkrankungen und Operationen, Allergien, Impfungen und lebensnotwendige Medikamente. Er ist kein amtliches Dokument, sondern soll zur Verbesserung des Notfall-Rettungswesens auf freiwilliger Grundlage mitgeführt werden. Die Ausweisvordrucke werden vom Land kostenlos zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Rechnungsprüfung 1974 hatte der Rechnungshof beanstandet, daß in diesem Haushaltsjahr zu Lasten des Tit. 17 16 — 685 73 für den Druck der Notfallausweise nebst Merkblättern 33 903,84 DM verausgabt worden waren, obwohl es sich hierbei um sächliche Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 5 des Gruppierungsplans) handelte, die nicht bei einem Titel mit allgemeiner Zweckbestimmung, sondern nur bei dem in Betracht kommenden Sachtitel gebucht werden durften. Er hatte dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Lottomittel nach der Zweckbestimmung im Haushaltsplan und der Zweckbindung durch § 1 Abs. 2 des Lottogesetzes der Landesregierung vornehmlich für Zuweisungen an Dritte zur Förderung von Maßnahmen kultureller und sozialer Art, in Ausnahmefällen auch für sportliche Zwecke zur Verfügung stehen, was auch in der Zuordnung des oben angeführten Titels zur Hauptgruppe 6 des Gruppierungsplans zum Ausdruck kommt.

Trotz einer vom Sozialminister gegebenen Zusicherung, dies künftig zu beachten, wurden auch im Hj. 1976 zu Lasten der Lottomittel 9 990,88 DM für denselben Zweck verausgabt.

Auf erneute Beanstandung teilte der Sozialminister mit, daß die Prüfungsmittel, wonach Lottomittel nur für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung verwendet werden dürfen, seither bei der Bewirtschaftung dieser Mittel beachtet werde. Lediglich im vorliegenden Falle sei es nicht möglich gewesen, den aufgrund eines Kabinettschlusses vom 17. November 1975 bereits in Auftrag gegebene

Die Prüfungsmittelungen des Rechnungshofes waren Anlaß, die Kosten für den Druck der Notfallausweise im Haushaltsjahr 1977 bei Kap. 08 30 — 529 01 — zur Verfügung des Ministers für allgemeine Zwecke des öffentlichen Gesundheitsdienstes — zu buchen. Damit wurde dem Vorschlag des Rechnungshofes entsprochen, die erforderlichen Papierbeschaffungs- und Druckkosten für den Notfallausweis bei einem Titel der Hauptgruppe 5 zu buchen. Die Richtlinien des Finanzministers zur Veranschlagung und Bewirtschaftung der Haushaltsansätze für Repräsentationsausgaben und andere Verfügungsmittel wurden dabei nicht verletzt, da im Epl. 08 keine Mittel an anderer Stelle für die Kosten des Notfallausweises veranschlagt sind.

Um jedoch letzte Zweifel bei der Buchung von Kosten für Notfallausweise auszuräumen, wurde im Haushaltsplanentwurf 1979 ein entsprechender Titel bei Kap. 08 01 — 531 01 vorgesehen. Dies wurde dem Rechnungshof mit Schreiben vom 14. 11. 1978 mitgeteilt.

nen Nachdruck der Notfallausweise rückgängig zu machen. Diese Beantwortung kann insofern nicht befriedigen, als der Rechnungshof mit seinen Beanstandungen die Ausgaben für Notfallausweise weder dem Grund noch der Höhe nach beanstanden, sondern lediglich sicherstellen wollte, daß die laufend erforderlichen Papierbeschaffungs- und Druckkosten künftig bei den dafür vorgesehenen Titeln der Hauptgruppe 5 — Sächliche Verwaltungsausgaben — veranschlagt und gebucht werden.

Wie die Rechnungsprüfung 1977 ergab, ist aber auch in diesem Haushaltsjahr nicht so verfahren worden. Zwar wurden für den Druck der Notfallausweise nebst Merkblättern erneut 9 314,34 DM verausgabt, jedoch bei Kap. 08 30 — 529 01 — zur Verfügung des Sozialministers für allgemeine Zwecke des öffentlichen Gesundheitswesens — gebucht, also wiederum bei einem Titel mit allgemeiner Zweckbestimmung. Der Rechnungshof mußte auch dies beanstanden, da nach den Richtlinien des Ministers der Finanzen zur Veranschlagung und Bewirtschaftung der Haushaltsansätze für Repräsentationsausgaben und für andere Verfügungszwecke Verfügungsmittel nicht für solche Maßnahmen veranschlagt und verausgabt werden dürfen, für die der Landeshaushaltsplan Mittel an anderer Stelle ausdrücklich vorsieht (§§ 17 Abs. 4, 35 Abs. 2 Satz 1 LHO). Auch die bei Kap. 08 30 — 529 01 veranschlagten Verfügungsmittel dürfen demnach nur für außerplanmäßige Maßnahmen der in den zugehörigen Erläuterungen aufgeführten Art, nicht aber zur Deckung laufender sächlicher Verwaltungsausgaben, zur Deckung eines bei diesen auftretenden überplanmäßigen Bedarfs oder gar zur Aufstockung anderer Verfügungsmittel verwendet werden.

Der Schriftwechsel mit dem Sozialminister ist noch nicht abgeschlossen.

25 Begleitende Prüfungen von Großmaßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (Kap 17 30 und 17 52)

Die mit Zuwendungen des Landes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz geförderten Großmaßnahme des Frankfurter Stadtbahnbaus erfordern zur Durchführung der Trassenfreimachung, des Leitungsbaus, des Tunnelrohbaus sowie der architektonischen und betrieblichen Ausbauarbeiten sehr lange Bauzeiten. So muß für die Herstellung der einzelnen Bauabschnitte, die üblicherweise aus mehreren Baulosen bestehen und einen eigenen Verkehrswert darstellen, vom Zeitpunkt der Bauvorbereitung bis zur Inbetriebnahme in der

Im Rahmen der Antragsprüfung mußte das Land bzw. der Minister für Wirtschaft und Technik als Bewilligungsbehörde von dem vom Bauträger ausgeschriebenen Verfahren ausgehen, das eine Bauzeit von 3 Jahren vorsah. Auf dieser Basis wurde auch ein entsprechender Beschluß für die Baubrückenlösung im Rat des Frankfurter Verkehrsverbundes (FVV) gefaßt. Ein von einer Firma eingereichter Sondervorschlag führte dann zu der Bauzeitverkürzung, die nach derzeitiger Erkenntnis ca. 1½ Jahr ausmacht.

Es trifft zu, daß eine Kosten- und Zuwendungseinsparung bei dem Vorhaben erzielt wird. Wie hoch jedoch

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Regel mit einer Bauzeit von ca. sieben Jahren und länger gerechnet werden. Für die Abrechnung der Baumaßnahmen und den anschließenden Nachweis der Verwendung der Zuwendungsmittel ist darüber hinaus — bedingt durch den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der Baumaßnahmen — ein zusätzlicher erheblicher Zeitaufwand notwendig, so daß von den derzeit im Bau befindlichen bzw. bereits fertiggestellten elf Großmaßnahmen mit einer Gesamtbausumme von voraussichtlich 1,9 Mrd DM noch für keine Maßnahme ein endgültiger Nachweis über die Verwendung bisher erhaltener Zuwendungen geführt werden konnte. Die Schlußabrechnung — zumindest für die bis 1975 betriebsfertigen Streckenabschnitte — verzögert sich auch dadurch, daß Verwaltungsvorschriften zur Bestimmung der Zuwendungsfähigkeit der beim Stadtbahnbau anfallenden Kosten fehlten. Entsprechende Verwaltungsvorschriften zum GVFG wurden im Juni 1975, die dazu gehörenden Abgrenzungsvorschriften in der Folge erlassen. Aus den vorgenannten Gründen wird der endgültige Nachweis über die Verwendung der Landeszuwendungen für die erste Stadtbahnstrecke zur Nordweststadt voraussichtlich erst 16 Jahre nach Baubeginn zur Prüfung vorgelegt werden.

Nach einem derart langen Zeitraum sind aber Prüfungen von Bauabrechnungen mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand sowohl für die Prüfungsbehörden als auch für den Zuwendungsempfänger verbunden. Andererseits kommt eine wesentliche Folge einer Prüfung, nämlich die Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse und deren Anwendung bei der technischen und verwaltungsmäßigen Durchführung weiterer Maßnahmen, nicht zum Tragen. Außerdem können zu Unrecht oder vorzeitig in Anspruch genommene Zuwendungen zu einer unerwünschten Bindung der zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel und damit zu einer verkehrspolitisch nachteiligen Reduzierung der Förderungsmöglichkeiten weiterer Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) führen.

Um den geschilderten Nachteilen zu begegnen, führt der Rechnungshof „begleitende Maßnahmenprüfungen“ (§ 89 Abs. 1 Nr. 2 LHO) der zuwendungsintensiven Großmaßnahmen des ÖPNV durch, für die allein über 100 Mio DM, also etwa 90 v. H. der insgesamt jährlich bereitgestellten Zuwendungsmittel für den ÖPNV, vorgesehen sind.

Daß bei diesen zeitnahen Prüfungen auch die Möglichkeit der unmittelbaren Einflußnahme auf den Ablauf einer Maßnahme und damit auf die zweckentsprechende Verwendung von Zuwen-

den Verkehrsnachteil durch die schlechtere Andienung der „Mittleren Zeil“ zu bewerten ist, kann nicht beurteilt werden, da die Umleitung der Straßenbahn erst im Jahr 1978 durchgeführt wurde.

Zu den Spitzenzeiten wurden an der Haltestelle „Mittlere Zeil“ 20 000 Umsteigebeziehungen pro Richtung gezählt. Es bleibt abzuwarten, inwieweit durch die heutigen längeren Fahrwege höhere Betriebskosten entstehen, wieviel Fahrgäste durch die schlechtere Andienung vom öffentlichen Personennahverkehr zum Individualverkehr abgewandert sind und damit dem öffentlichen Personennahverkehr verloren gegangen sind und inwieweit durch die schlechtere Andienung der Zeil Entschädigungsforderungen der Zeil-Anlieger (Einzelhandel) noch geltend gemacht werden.

Eine endgültige Aussage über den evtl. Verkehrsvorteil, den eine Baubrückenlösung gehabt hätte, und damit über die Höhe der effektiven Kostenersparnis kann deshalb nicht getroffen werden.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

dungsmitteln besteht, hat sich bei der begleitenden Prüfung der U-Bahn-Baumaßnahmen in Frankfurt am Main tatsächlich bestätigt:

Bei der Beantragung von Landeszuwendungen nach dem GVFG und dem FAG hatte die Stadt dargelegt, daß über einer Tunnelbaugrube ein provisorischer Straßenbahnbetrieb auf einer Gleisbrücke für einen Zeitraum von ca. zweieinhalb bis drei Jahren eingerichtet werden müsse. Die Kosten dieses Provisoriums von ca. 5,2 Mio DM wurden unter dieser zeitlichen Prämisse von der Bewilligungsbehörde — dem Minister für Wirtschaft und Technik — als zuwendungsfähiger Aufwand anerkannt.

Nach Ausschreibung und Vergabe der betreffenden Stadtbahn-Baulose und nach Aufstellung der verbindlichen Bauzeitenpläne konnte der Bauträger durch eine Straffung des Bauablaufs jedoch die für den Betrieb dieses Straßenbahnprovisoriums vorgesehene Zeit auf ca. ein Jahr verringern. Angesichts des hohen Kostenaufwands von mehr als fünf Mio DM und dem nach Auffassung des Rechnungshofs in keinem vertretbaren Verhältnis dazu stehenden Verkehrsvorteils, den die Stadt mit dieser provisorischen Straßenbahnführung zu erzielen hoffte, wurde die Bewilligungsbehörde vom Rechnungshof über die gegenüber der Antragstellung veränderte Situation in Kenntnis gesetzt und um Überprüfung ihres bei der Bewilligung vertretenen Standpunkts gebeten. Da aufgrund der Finanzierungsmodalitäten die entstehenden Kosten in voller Höhe durch Zuwendungen nach dem GVFG und dem FAG gedeckt werden können und andererseits eine in voller Höhe wirksame Kosten- und damit Zuwendungseinsparung nur dann erreicht werden konnte, wenn den bauausführenden Firmen eine entsprechende Anweisung zur Bauprogrammumstellung innerhalb kürzester Zeit gegeben wurde, war eine sofortige Entscheidung der Bewilligungsbehörde erforderlich.

Der Minister für Wirtschaft und Technik hat sich der Auffassung des Rechnungshofs angeschlossen und die dem Zuwendungsempfänger gegenüber gegebene Förderungszusage für das Straßenbahnprovisorium zurückgenommen. Die vom Rechnungshof angestrebte Kosten- und Zuwendungseinsparung konnte somit in voller Höhe wirksam werden.

26 **Förderungsmaßnahmen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Hessischen Krankenhausgesetz (Kap. 17 36)**

Abgeltung alter Lasten nach § 12 KHG (ATG 73)

Im Rahmen der Prüfung des Kommunalen Finanzausgleichs 1974 und 1976 hat der Rech-

In § 12 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) wird bestimmt, daß für vor Inkrafttreten des KHG aufge-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

nungshof bei zwei von fünf örtlich geprüften Krankenhausträgern festgestellt, daß diese Krankenhausneubauten sowie die Errichtung von Schwesternwohnheimen innerhalb eines Unterschnitts des Kommunalhaushalts zusammen geplant und rechnungsmäßig abgewickelt hatten. Die für die Maßnahmen aufgenommenen Kreditmittel — mit Ausnahme der Landesbaudarlehen und der K-Hypotheken — haben die Landkreise in voller Höhe den Kreiskrankenhäusern zugerechnet und zur Förderung nach § 12 KHG angemeldet, was seitens des Sozialministers als Bewilligungsstelle anerkannt wurde.

Der Rechnungshof hat demgegenüber im Hinblick auf das gesetzliche Verbot der Verwendung von Krankenhausfinanzierungsmitteln für Wohnheime die Auffassung vertreten, daß die Kreditmittel nur in einer Höhe bei der Förderung nach § 12 KHG berücksichtigt werden durften, die dem Anteil der Fremdfinanzierung an den Gesamtbaukosten (Krankenhaus und Wohnheime) entsprach. Wie die angestellten und der Bewilligungsstelle mitgeteilten Berechnungen zeigen, hätten bei entsprechender Aufteilung im ersten Fall Kreditmarktmittel von 212 322 DM, im zweiten Fall solche von 772 786,35 DM den Finanzierungsmitteln für die Schwesternwohnheime zugerechnet werden und bei der Krankenhausförderung außer Betracht bleiben müssen.

Diese Beträge wurden daher zu Unrecht in die Zuschüsse nach § 12 KHG einbezogen.

Der Rechnungshof hat dies beanstandet und im Hinblick auf § 48 Abs. 2 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes gefordert, daß die notwendigen Kürzungen vorgenommen, alle gleichgelagerten Fälle von den jetzt zuständigen Regierungspräsidenten überprüft und die jährlichen Schuldendiensterstattungen erforderlichenfalls für die Zukunft neu festgesetzt werden. Der Minister der Finanzen hat sich dieser Auffassung mit Schreiben vom 6. März 1978 angeschlossen.

Demgegenüber hat ein Kreisausschuß erwidert, „er könne nicht akzeptieren, daß ihm der Rechnungshof vorrechne, wie er seine in Form von Darlehen (abgesehen von Landesbaudarlehen und K-Hypothek) und von Anteilsbeträgen aus dem ordentlichen Haushalt aufgebrauchten Eigenmittel zur Teilfinanzierung des Krankenhauses und der Schwesternwohnheime verrechnen dürfe oder müsse“. Der Sozialminister hat zunächst von einer eigenen Stellungnahme abgesehen und sich dann der Auffassung des Krankenhausträgers angeschlossen. Später hat er eine interministerielle Abstimmung mit den Ministern des Innern und der

nommene Darlehen für Investitionen an Krankenhäusern Fördermittel auf Antrag gewährt werden. (Abgeltung der alten Last). Für die Antragstellung wurde folgendes Verfahren entwickelt:

Der Krankenhausträger hatte alle für das Krankenhaus aufgenommene Darlehen aufzulisten und die einzelnen Darlehensverträge beizufügen. Gleichzeitig hatte er rechtsverbindlich zu erklären, daß die für die Abgeltung beantragten Darlehen tatsächlich für Investitionen am Krankenhaus verwandt worden sind. Aus den Darlehensverträgen konnte der Verwendungszweck ersehen werden. Soweit Zweifel bestanden, wurden diese Zweifel durch Rückfragen ausgeräumt. Auf Grund dieser konkreten Nachweise erfolgte sodann die Anerkennung der Darlehen und ihre Aufnahme in die Förderung. Damit wurden alle Darlehen von einer Förderung ausgeschlossen, die nicht den Bestimmungen des § 12 KHG entsprachen.

Das vom Rechnungshof dargestellte Verfahren beruht auf einer fiktiven Zuordnung der Fremdmittel auf förderungsfähige und nichtförderungsfähige Bauteile. Diese Methode hat ihre Berechtigung, wenn keine konkreten Nachweise vorliegen. Insoweit ist der Minister der Finanzen der Auffassung des Rechnungshofes mit Schreiben vom 6. März 1978 beigetreten.

Da in Hessen nach den Feststellungen des Fachressorts (Sozialministerium) bei der Anerkennung der förderungsfähigen Darlehen in allen Fällen jedoch konkrete Nachweise vorlagen, ist eine fiktive Zuordnung entbehrlich.

Finanzen für unumgänglich gehalten, aufgrund deren er dem Rechnungshof folgendes mitteilte:

„Der interministerielle Ausschuß hat sich mit Ihrem Schreiben vom 30. Januar 1978 befaßt. Dabei ist er zu dem Ergebnis gekommen, daß Ihre Auffassung in den Fällen zutrifft, bei denen ein konkreter Nachweis nicht vorliegt. Eine Anerkennung der Darlehen ist jedoch in allen Fällen auf Grund konkreter Nachweise getroffen worden. Aus diesem Grund besteht kein Anlaß, die Entscheidungen nochmals zu überprüfen.“

Der Rechnungshof hat jedoch unter den bei den örtlichen Prüfungen herangezogenen staatlichen und kommunalen Haushaltsunterlagen, Büchern, Belegen und Akten keine derartigen konkreten Nachweise vorgefunden. Er hat den Sozialminister hierauf aufmerksam gemacht und im übrigen darauf hingewiesen, daß in allen Fällen, in denen außer Krankenhausbauten auch andere Bauwerke als einheitliche Maßnahme des außerordentlichen Haushalts in nur einem Unterabschnitt geplant und abgerechnet wurden, dort gebuchte Kreditmittel — von dem Sonderfall des Landesbaudarlehens mit K-Hypothek abgesehen — stets zur Gesamtdeckung dieses Unterabschnitts zu dienen haben und nicht willkürlich in voller Höhe einem Bauwerk — hier dem Krankenhaus — zugerechnet werden dürfen.

Der Rechnungshof hat überdies in Erfahrung gebracht, daß andere Länder im gleichen Sinne verfahren und bei der Förderung nach § 12 KHG die Aussonderung aller Kreditmittel verlangten, die nicht ausschließlich oder anteilig der Krankenhausfinanzierung dienen. Bei dieser Sachlage muß er seine Beanstandung aufrechterhalten, um eine dem Gesetz entsprechende Verwendung der Krankenhausfinanzierungsmittel für die Zukunft herbeizuführen.

Der Schriftwechsel mit dem Sozialminister ist noch nicht abgeschlossen.

27 Kommunale Einrichtungen der Jugendhilfe, kommunale Altenheime und sonstige kommunale Sozialhilfeeinrichtungen (Kap. 17 39 und 17 40)

Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich an andere öffentliche Träger als Gebietskörperschaften und an private Träger.

Die Finanzausgleichsgesetze sehen als Empfänger von Finanzausgleichsleistungen nur Gemeinden, Landkreise und den Landeswohlfahrtsverband vor, was die Neufassung des § 1 Abs. 1 FAG 1978 erneut bekräftigt. Dieser nach dem Gesetzeswortlaut streng auf Kommunen begrenzte Empfängerkreis der Leistungen aus dem kommunalen

Von 1956—1971 wurden zur Förderung von kommunalen Einrichtungen der **Jugendhilfe** aus dem kommunalen Finanzausgleich jährlich erhebliche Beträge an den Einzelplan des fachlich zuständigen Ministers — zunächst Minister des Innern, später Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen bzw. Sozialminister — abgeführt und dort verausgabt. In gleicher Weise wurden von 1965 bis 1971 Mittel für kommunale **Alten- und Behinderteneinrichtungen** abgeführt und verausgabt. Dieses Verfahren haben weder der Hessische

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Finanzausgleich wurde jedoch erstmals im Haushaltsplan 1974 erweitert. So können nach den Erläuterungen zu den Ansätzen einiger Haushaltsstellen der Kap. 17 20 bis 17 43 den „Gemeinden (GV) Zuweisungen zur Weiterleitung an andere öffentliche und private Träger bewilligt werden, soweit deren Maßnahmen an die Stelle kommunaler Maßnahmen treten.“

Da die für den Krankenhausbereich im Kap. 17 36 zentral veranschlagten Beträge durch das FAG ausschließlich für Zuwendungen und Aufwendungsersatz nach dem KHG sowie nach dem Hessischen Krankenhausgesetz zweckgebunden sind, haben sich hieraus insoweit keine Überschneidungen mit anderen Förderungsmitteln und -maßnahmen ergeben. Auch im öffentlichen Personennahverkehr (Kap. 17 30) konnte für die Fälle der „Weiterleitung kommunaler Finanzausgleichsmittel an andere Träger“ ein Verfahren festgelegt werden, das Rechtsbedenken und Schwierigkeiten auf der Förderer- und der Empfängerseite ausschließt.

Hingegen kann es nach Auffassung des Rechnungshofs bei der Veranschlagung von Mitteln für Einrichtungen der Jugendhilfe, für Alten- und Behinderteneinrichtungen kommunaler und anderer Träger bei Kap. 17 39 und Kap. 17 40 nicht verbleiben, weil in einigen Kapiteln des Epl. 08 Mittel für dieselben Zwecke und für denselben Empfängerkreis ausgebracht sind. Durch diese Veranschlagung von Mitteln gleicher Zweckbestimmung in verschiedenen Einzelplänen sind haushaltsrechtliche Verstöße „vorprogrammiert“, die durch die grundsätzlichen Verbote der Doppelveranschlagung des § 17 Abs. 4 und der Doppelverausgabung des § 35 Abs. 2 LHO gerade vermieden werden sollen. Auch müßten die Zuweisungen an andere als kommunale Träger nach den bereits erwähnten Erläuterungen im Haushaltsplan stets Gemeinden oder Gemeindeverbänden mit der Auflage bewilligt werden, diese an den freien Träger zur Verwendung für sog. kommunalersetzennde Maßnahmen weiterzuleiten, was aber nicht geschieht. Die Bewilligungen an die freien Träger erfolgen vielmehr unmittelbar; doch ist in Nr. 8.1 der Investitionsförderungsrichtlinien des Sozialministers gleichwohl bestimmt, daß die anderen Träger mit der Weiterleitung der Zuwendung durch die Gemeinde an sie uneingeschränkt in die Rechte und die Pflichten des (kommunalen) Zuwendungsempfängers eintreten. Abgesehen von der Frage, ob diese Regelung bei dem dargestellten Verfahren überhaupt zum Tragen kommt, begegnet es erheblichen Bedenken, auf diesem Wege zuwendungsrechtliche Sonderregelungen hinsichtlich des Baubeginns, des Mittelabrufs, der Zinsansprü-

Rechnungshof noch die Kommunalen Spitzenverbände beanstandet.

Im Nachtragshaushalt 1972 wurden die Zuführungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (Einzelplan 17) an andere Einzelpläne (hier: Einzelplan 08) aufgegeben, um vor allem die Zuweisungen an die Gemeinden (GV) aus dem Finanzausgleich an einer Stelle des Haushalts nachweisen und bewirtschaften zu können. Seit dieser Zeit werden aus dem Einzelplan 17 neben den kommunalen Maßnahmen, d.h. den eigenen Vorhaben kommunaler Träger, auch Maßnahmen freier Träger gefördert, die fachlich an die Stelle kommunaler Maßnahmen treten und eigene Maßnahmen der Kommunen entbehrlich machen. Diese Maßnahmen, die der freigemeinnützige Träger in eigener originärer Zuständigkeit durchführt und die ohne diese Entscheidung des freigemeinnützigen Trägers von der dann zuständigen Kommune unter den Voraussetzungen des § 19 HGO durchzuführen wären, werden als „kommunalersetzende“ Maßnahmen bezeichnet. Diese Bewilligungspraxis wurde durch Haushaltsvermerk — erstmals im Haushalt 1973 — klargestellt. Sie ist von den kommunalen Spitzenverbänden nicht beanstandet worden.

Damit besteht die Praxis, mit Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs in den genannten Bereichen auch „kommunalersetzende“ Maßnahmen freier Träger zu fördern, seit über 20 Jahre, ohne daß dies bisher zu Beanstandungen geführt hätte.

Ein wesentlicher Einwand des Hessischen Rechnungshofs ist, daß für die gleiche Zweckbestimmung und den gleichen Empfängerkreis in verschiedenen Einzelplänen Mittel veranschlagt und verausgabt werden. Schon von der begrifflichen Abgrenzung her liegt aber keine Veranschlagung von Mitteln gleicher Zweckbestimmung in verschiedenen Einzelplänen vor. Im Einzelplan 17 werden nur die Maßnahmen freier Träger gefördert, die im oben dargelegten Sinne kommunale Maßnahmen ersetzen.

Gegen § 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) wird schon formal nicht verstoßen, weil die Mittel Gemeinden bewilligt werden. Soweit dies in vereinzelt Fällen nicht geschehen sein sollte, wird das Verfahren geändert.

Wie die Gemeinden und die freien Träger im Rahmen ihrer jeweils garantierten Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen, bleibt ihnen unbenommen; sie werden die Art der Aufgabenerfüllung wählen, die für sie die zweckmäßigste ist. Wenn eine Gemeinde einem freien Träger bestätigt, daß er eine aus kommunaler Sicht gebotene Maßnahme durchführt, die ohne ihn von der Gemeinde durchzuführen wäre („kommunalersetzende“) Maßnahme, handeln beide im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts.

Auch praktische Bedenken können nicht erhoben wer-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

che, der Sicherung von Wertausgleichsansprüchen u. a. m., die ausschließlich für Gemeinden und Gemeindeverbände als der dritten Verwaltungsebene getroffen wurden, auf andere Träger auszudehnen. Der Rechnungshof hat daher angeregt, diese Unsicherheiten und Fehlerquellen durch klare Abgrenzung schon bei der Veranschlagung zu beseitigen.

Der Sozialminister hat hierzu u. a. folgendes ausgeführt:

„.....“

Trifft die Verpflichtung zur Bereitstellung von Sozialen Gemeinschaftseinrichtungen zunächst Gemeinden und Gemeindeverbände, so sehen bestimmte gesetzliche Regelungen die Mitwirkung anderer Träger, insbesondere von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und Jugendverbänden vor. § 5 Absatz 3 Satz 2 JWG bestimmt, daß „(s)oweit geeignete Einrichtungen. . . der Träger der freien Jugendhilfe vorhanden sind, erweitert oder geschaffen werden, . . . von eigenen Einrichtungen . . . des Jugendamts abzusehen (ist)“. In gleicher Weise regelt § 93 Abs. 1 Satz 2 BSHG für die Träger der Sozialhilfe: „Sie sollen eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen der in § 10 Abs. 2 genannten Träger der freien Wohlfahrtspflege vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können.“

Das Bundesverfassungsgericht interpretiert diese Regelungen in seinem Urteil vom 18. Juli 1967 (BGBl. I S. 896) im wesentlichen wie folgt:

„Auch diese Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes, die fast wörtlich denen des § 5 Abs. 3 JWG entsprechen, verfolgen nicht den Zweck, der freien Wohlfahrtspflege schlechthin einen Vorrang vor der öffentlichen Sozialhilfe einzuräumen, sondern sie wollen die längst auch im Fürsorgewesen übliche und bewährte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Trägern der Sozialhilfe und den freien Wohlfahrtsverbänden gewährleisten, um mit dem koordinierten Einsatz öffentlicher und privater Mittel den größtmöglichen Erfolg zu erzielen“. Festzuhaltendes Fazit . . . ist daher, daß die Einrichtungen freier Träger zumindest gleichberechtigt neben denen der kommunalen Träger stehen.

Das Hessische Landesraumordnungsprogramm legt in seinem Teil A Ziffer 1 fest, daß „(d)ie Raumstruktur Hessens. . . unter Berücksichtigung . . . der sozialen . . . Erfordernisse so entwickelt werden (soll), daß überall die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft und soziale Sicherheit gewährleistet sind. In jedem Teil des Landes sollen wertgleiche Lebensbedingungen erreicht werden.“ In den Ziffern 15 und 16 a. a. O sind ergänzend Einzelheiten hinsichtlich der sozialen

den, weil der Verfahrensablauf für die Zahl der einschlägigen Fälle verwaltungsökonomisch einfach und sinnvoll organisiert ist. Der freigemeinnützige Träger reicht seinen Antrag unmittelbar beim Land mit der Bestätigung der Gemeinde ein, daß es sich um eine kommunal ersetzende Maßnahme handelt. Die Zuwendung wird der Gemeinde zur Weiterleitung an den freigemeinnützigen Träger bewilligt; damit ist sie über den Fortgang unmittelbar unterrichtet. Die zweckentsprechende Verwendung wird nach den allgemeinen Vorschriften vom Träger unmittelbar dem Land gegenüber nachgewiesen.

Die behaupteten Erschwernisse auf der Verwaltungsseite bestehen danach nicht. Auf der Prüfungsseite vermag sie die Landesregierung nicht zu beurteilen; soweit hier Schwierigkeiten bestehen, sollte es möglich sein, diese durch entsprechende Vereinbarungen auszuräumen.

Beanstandungen, daß durch dieses Verfahren Mittel nicht zweckentsprechend eingesetzt worden seien, sind der Landesregierung nicht bekannt geworden.

Die Landesregierung beabsichtigt daher, an ihrer bisherigen Praxis festzuhalten, Gemeinden auch dann Zuweisungen zur Förderung bestimmter Sozialinvestitionen aus dem Kommunalen Finanzausgleich zu gewähren, wenn die Gemeinden nicht selbst Bauträger sind, sondern freigemeinnützige Bauträger solche Maßnahmen an Stelle der Gemeinden durchführen, die dann von den Gemeinden nicht wahrgenommen werden müssen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Raumstruktur genannt. An der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung dieses Planungs- und Raumordnungsziels besteht daher für das Land ein erhebliches Interesse. Entsprechend §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) stellt das Land zur Verwirklichung dieses Ziels daher Förderungsmittel zur Verfügung, wobei es davon ausgeht, daß die Eigenmittel der Träger sozialer Gemeinschaftseinrichtungen nicht ausreichen.

Da als derartige Träger gleichberechtigt Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der freien Jugendhilfe in Betracht kommen, gewährt es Zuwendungen an beide Trägergruppen. Hierbei zwischen kommunalen Vorhaben, kommunalersetzenen Vorhaben, die freie Träger für ihre kommunalen Partner durchführen, und freien Vorhaben nach ihrem inhaltlichen Begriff zu unterscheiden, scheint materiell-rechtlich nicht möglich zu sein. Nach der vorstehend geschilderten gesetzlichen Ausgestaltung des JWG und des BSHG und der hierzu vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Feststellung realisieren beide Trägergruppen bestimmte soziale Zielsetzungen in gleichgewichtiger Bedeutung. Die formale haushaltsmäßige Veranschlagungspraxis bezüglich der kommunalersetzenen Vorhaben dürfte insoweit in einem gewissen Widerspruch zum materiellen Recht stehen. Die Veranschlagung müßte vielmehr nach alledem getrennte Positionen für die beiden Trägergruppen vorsehen; das Förderungsverfahren wäre jeweils ohne Umwege mit diesen direkt abzuwickeln. Eine Praxis, die Zuwendungen Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Weiterleitung an freie Träger zukommen läßt und diesen insgesamt die Rolle von Gemeindeverwaltungen nachgeordneten Stellen zuweist (stellvertretende Antragstellung u. ä.), dürfte insgesamt gegen Inhalt und Geist von JWG und BSHG verstoßen.

.....“

Aufgrund dieser Stellungnahme hat der Rechnungshof dem Minister der Finanzen vorgeschlagen, die Mittel für die Förderung von Maßnahmen freier Träger künftig ausschließlich im Epl. 08, die Mittel für die Förderung kommunaler Vorhaben hingegen im Epl. 17 des Landeshaushaltsplans zu veranschlagen. Daß dabei in einem Übergangsjahr die Mittel des Epl. 08 aufgestockt werden müßten, sollte in Kauf genommen werden, da durch eine solche Trennung nicht nur die bestehenden Unsicherheiten beseitigt, sondern auch ein zügiges Antrags- und Bewilligungsverfahren gewährleistet und zahlreiche Erschwernisse bei der Abwicklung der Maßnahmen auf der Verwaltungs- und Prüfungsseite vermieden würden.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Der Minister der Finanzen hat erwidert, daß die Prüfung der Frage noch nicht abgeschlossen sei, ob entsprechend den Darlegungen des Sozialministers bei der Veranschlagung zwischen kommunalen, kommunalersetzenen und anderen Maßnahmen freier Träger zu unterscheiden und wie die Vorrangigkeit oder Gleichgewichtigkeit der Aufgabenerfüllung zwischen freien Trägern und Kommunen zu beurteilen ist. Um zu einer ausgewogenen Entscheidung zu gelangen, bedürfe es wegen der Bedeutung und finanziellen Tragweite der Angelegenheit noch eingehender Untersuchungen.

Der im Anschluß an die oben angeführten Prüfungen eingeleitete Schriftwechsel konnte daher insoweit noch nicht abgeschlossen werden. Eine baldige Klärung erscheint jedoch vordringlich.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 18

28 Hochbaumaßnahmen des Landes

Der Rechnungshof vergleicht wie in den Vorjahren die bereitgestellten Baumittel mit den tatsächlichen Ausgaben und gibt einen Überblick über die Verteilung.

Die Baumittel von 307,3 Mio DM, die sich aus dem Haushaltsansatz von 280,8 Mio DM und dem Haushaltsrest aus dem Vorjahr von 26,5 Mio DM errechnen, wurden im Hj. 1976 mit rd. 277,7 Mio DM — das sind rd. 90,3 v. H. — in Anspruch genommen. Von diesem Betrag entfielen:

- auf das Ausbauprogramm der Universitäten und der Gesamthochschule Kassel rd. 175,5 Mio DM = 63,2 v. H.
- auf sonstige Baumaßnahmen im Bereich des Kultusministers (Fachhochschulen und andere Maßnahmen) rd. 32,0 Mio DM = 11,5 v. H.
- auf Baumaßnahmen im Bereich der übrigen Ressorts und der Landesbetriebe (Staatsbäder, Burgen und Schlösser, Ferienhotels) rd. 70,1 Mio DM = 25,3 v. H.

In den Beträgen, die für den Ausbau der Hochschulen, Universitätskliniken und Fachhochschulen aufgewendet wurden, sind Zuschüsse des Bundes von rd. 80,5 Mio DM enthalten.

Das Haushaltsvolumen für Hochbaumaßnahmen des Landes, die im Einzelplan 18 ausgewiesen sind, hat sich von 360,3 Mio DM im Hj. 1973 über 359,9 Mio DM im Hj. 1974 und 295,4 Mio DM im Hj. 1975 auf 280,8 Mio DM im Hj. 1976 verringert. Im selben Zeitraum wurden die Haushaltsansätze für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Titel 519...) wesentlich erhöht, bei einzelnen Kapiteln sogar verdoppelt. Diese Entwicklung zeigt, daß der Verringerung des Bauvolumens im Investitionsbereich erhöhte Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen gegenüberstehen. Letzteres entspricht dem wiederholt vorgebrachten Anliegen des Rechnungshofs, die Substanz des staatlichen Gebäudebestandes zu erhalten und zu pflegen.

29 Chemische Institute der Philipps-Universität Marburg, Schäden an Labortischen (Kap. 18 25)

In den Chemischen Instituten auf den Lahnbergen wurden rd. 3 500 m Labortische eingebaut, deren

Planung und Ausschreibung der Labormöbel hatten nicht zum Ziel, durch Elementierung von normalen

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Verwendbarkeit durch konstruktive Mängel und Schäden beeinträchtigt ist. Die notwendigen Maßnahmen zur Schadenbeseitigung bedeuten für den Landshaushalt eine zusätzliche finanzielle Belastung. Im einzelnen stellt der Rechnungshof dazu folgendes fest:

Im Jahr 1969 hat das Staatliche Hochschulbauamt Marburg (Bauamt) die Herstellung der Labortische in einem sogenannten „Konstruktionswettbewerb“ ausgeschrieben. Ziel dieser Ausschreibung war, eine Anpassung an das Raumrastermaß des Marburger Bausystems und die Montage der Laboreinrichtungen nach einem Baukastensystem zu erreichen. In vorgegebenen Leistungsbeschreibungen, die auch die Möglichkeit von Alternativvorschlägen zuließen, wurde auf Material und Konstruktion Einfluß genommen sowie eine konstruktive Trennung folgender Bauelemente zwingend vorgeschrieben:

Los I Installationsleisten mit Stativ- und Regalaufbau,

Los II Unterbauten,

Los III Tischplatten,

Los IV Abzugsaufbauten,

Los V Schränke und Regale,

Los VI Elektroleisten.

Den Bietern stand es frei, sie interessierende Einzellose oder alle Bauelemente als Gesamtleistung anzubieten.

Aufgrund dieses Wettbewerbs und der Ausschreibungsergebnisse hat das Bauamt die Herstellung der Einzelteile mit Zustimmung seiner Aufsichtsbehörde an vier Firmen getrennt nach den Losen I und IV, II und V, III bzw. VI vergeben. Bei der Bewertung der Lose I und III wurde die Verwendung einer alternativ angebotenen Spanplatte der ausgeschriebenen Betonträgerplatte vorgezogen. Nach Ausklammerung von Los VI (Elektroleisten) ergab sich für die Lose I bis V bei Verwendung von Spanträgerplatten für drei Firmen eine Auftragssumme von rd. 6,07 Mio DM. Diesem Betrag hätten vergleichsweise bei Verwendung von Betonträgerplatten des mindestfordernden Gesamtbieters rd. 7,2 Mio DM gegenübergestanden. Die gesplittete Vergabe führte zu vier selbständigen Verträgen mit gegeneinander abgegrenzter Gewährleistung. Lediglich für den organisatorischen Arbeitsablauf des Einbaues der Labortische wurde ein Federführungsauftrag erteilt, der jedoch zu keiner Gesamthaftung führte.

Während die mit der Herstellung der Tischplatten (Los III) beauftragte Firma ihre Arbeiten ausführte, zeigten sich in den Bauabschnitten D und E, die

Konstruktionsprinzipien abzuweichen und damit die Laboreinrichtungen dem Marburger Bausystem anzupassen. Vielmehr sollte erreicht werden, preisgünstige Angebote zu erhalten und kleinen und mittleren Unternehmen aus dem Raume Marburg die Möglichkeit zu eröffnen, sich direkt am Wettbewerb zu beteiligen. Mit der Trennung in Bauelemente wurden auch jene Bieter angesprochen, die wegen ihrer vorgegebenen Produktionseinrichtungen lediglich in der Lage waren, einzelne Lose anzubieten oder für bestimmte Abschnitte alternative Ausführungsarten vorzuschlagen.

Die Vergabe erfolgte losweise; hierin bestand für das Land ein wesentlicher finanzieller Vorteil.

Nach Auswertung der Angebote hätte gegenüber der Gesamtveranschlagung in Höhe von 9 545 860 DM eine Gesamtvergabe an den mindestfordernden Bieter Kosten von

8 429 262 DM

verursacht; durch Vergabe einzelner Lose konnte die Vergabesumme auf

6 679 314 DM

reduziert und eine Einsparung also von rd.

1 750 000 DM

erzielt werden.

Zur Ausführung waren zunächst Betonplatten als Trägerplatten für die Labortische vorgesehen. Bei der Durchsprache der Ausführungsqualitäten empfahlen die Nutzer die Verwendung eines elastischeren und dauerhafteren Verfugungsmaterials für die Steinzeugfliesen auf den Labortischen. Dieser Forderung wurde Rechnung getragen. Die damit verbundenen rd. 100 000 DM höheren Kosten konnten durch die Verwendung von Spanplatten als Trägerplatten für die Labortische beträchtlich gemindert werden. Gegen den Einbau dieses Materials bestanden aus demaliger Sicht keine Bedenken, da mit Holzgrundplatten (Oberbegriff für Trägerplatten auf der Basis Spanplatte/Tischlerplatte) dreijährige positive Erfahrungen auf den Lahnbergen vorlagen und zu dieser Zeit namhafte Labormöbelfabrikanten vornehmlich Holzgrundplatten für den Labortischbau verwendeten. Aus dem gleichen Grunde konnte auch nichts gegen die zur Ausführung vorgeschlagene Verbundplatte Keramik/Spanplatte für die Abdeckung der Installationsleisten eingewendet werden.

Wenn es dann trotzdem zu Schäden gekommen ist, lag dies also nicht an der Anwendung wenig erprobter Konstruktionen und Bauweisen. Ursache war allein, daß die von den Auftragnehmern verwendeten Holzträgerplatten nicht ausreichend gegen Feuchtigkeit isoliert waren.

Im einzelnen wird dazu bemerkt:

Unmittelbar nach dem Auftreten erster Schäden an den Labortischplatten wurde von der weiteren Ausführung mit Holzspanplatten abgegangen. Untersuchungen hat-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

bereits 1970/71 zur Benutzung übergeben worden waren, an dem Keramikbelag einer Anzahl Labortischplatten Schäden durch Aufquellen der als Unterkonstruktion verwendeten Spanplatten. Die rissig gewordenen oder ganz zu Bruch gegangenen Keramikplatten einschließlich der aufgequollenen Spanplatten wurden durch den Hersteller kostenlos ausgewechselt.

Das Bauamt nahm die Schadenfälle an den in Gebrauch befindlichen Tischen schließlich zum Anlaß, bei allen noch nicht ausgeführten Tischplatten keine Spanplatten mehr zu verwenden, sondern statt dessen eine Betonträgerplatte ausführen zu lassen. Die Tischplatten dieser Konstruktion waren bisher nicht zu beanstanden.

In den Jahren 1973 und 1974 sind jedoch an weiteren, noch mit Spanträgerplatten hergestellten Tischen gleichartige Beschädigungen festgestellt worden. Da die Herstellerfirma im Dezember 1973 in Konkurs gegangen war, mußten einer Fachfirma für rd. 100 000 DM Reparaturarbeiten in Auftrag gegeben werden. Diese Kosten für den nachträglichen Einbau von Betonträgerplatten mit Keramikbelag konnten nur etwa zur Hälfte durch einbehaltene Restforderungen gegen den ursprünglichen Hersteller abgedeckt werden.

An den von einem anderen Unternehmen hergestellten Installationsleisten (Los I), die ebenfalls mit einem Keramikbelag auf Spanplattenunterboden ausgeführt wurden, haben sich ähnliche Mängel wie bei den Tischplatten gezeigt. Bereits bei der 1971 und 1972 durchgeführten Abnahme der Labortische nach Bauabschnitten zeigten sich an den Abdeckungen der Installationsleisten gerissene Platten, die im Rahmen der zweijährigen Gewährleistung kostenlos ausgewechselt wurden. Da bei den Abnahmen ein Teil der Platten nur leichte Haarrisse aufwies, vereinbarten Bauamt und Hersteller am 9. Mai 1972, diese Platten von einer Abnahme auszuschließen und deren Austausch bei einer erweiterten Gewährleistung auf fünf Jahre nötigenfalls zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Am 10. Juli 1973 war die Instandsetzung aller vorerst für notwendig erachteten Installationsleisten durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt wurden insgesamt etwa 130 Platten (das sind weniger als 100 m Labortischlänge) mit Haarrissen festgestellt, bei denen später entsprechend der Vereinbarung vom 9. Mai 1972 verfahren werden sollte.

Als durch die Benutzung der Tische die Risse in den Installationsleisten zahlreicher wurden (im September 1975 registrierte das Bauamt bereits ca. 300 Fälle) beziehungsweise die Beschädigun-

ten nämlich ergeben, daß die Standfestigkeit einer großen Zahl von Spanplatten durch Feuchtigkeitseinwirkungen infolge ungenügender Isolierung erheblich gemindert worden war. Der weitere Ausbau und die Mängelbeseitigung bei den Labortischen erfolgte daher sicherheitshalber mittels Betonträgerplatten. Der durch das mangelhafte Spanplattenmaterial entstandene Schaden ist im Verhältnis zum Gesamtauftrag gering. Der Konkurs des für diesen Leistungsabschnitt beauftragten Unternehmens führte dazu, daß das Bauamt 50 000 DM Reparaturkosten nicht mehr einziehen konnte.

Im Gegensatz zu den Tischplatten zeigten die Abdeckungen der Installationsleisten anfänglich nur geringe Mängel. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der zweijährigen Gewährleistungsfrist im Jahre 1973 waren an rd. 3 500 m Labortischen keinerlei zerstörte Platten mehr vorhanden und es zeigten lediglich 150 m (rd. 4,3%) Abdeckplatten Haarrisse. Das Bauamt sah daher keinen Grund, die Gesamtleistung zum damaligen Zeitpunkt als mangelhaft zu beanstanden. Es handelte aus seiner Sicht sachgemäß, wenn es, nachdem alle während der Gewährleistungszeit gerissenen Platten ausgewechselt waren und auch noch nicht abzusehen war, ob und ggf. inwieweit die festgestellten Haarrisse bei rd. 130 Platten zu Zerstörungen dieser Platten führen würden, mit dem Auftragnehmer eine 5-jährige Gewährleistungsfrist nur für Platten mit Haarrissen vereinbarte.

Unter diesen Umständen bestand für das Bauamt daher auch keine Veranlassung, über diese Vereinbarung hinaus eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist für die Gesamtleistung anzustreben, ganz abgesehen davon, daß der Auftragnehmer einer solchen Regelung nicht zugestimmt hätte.

Richtig ist, daß ein Gesamtaustausch der Abdeckplatten Kosten von rd. 1,5 Mio DM erfordern würde. Ob dieser notwendig wird, erscheint jedoch noch zweifelhaft. Zur Zeit sind rd. 1 400 m Abdeckungen beschädigt, während rd. 1 720 m keine Mängel zeigen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

gen sich vergrößerten und das Bauamt im August 1975 den Hersteller zu einer weiteren Schadenbeseitigung aufforderte, hat die Firma nach mehreren nicht akzeptierten Lösungsvorschlägen im März 1976 angeboten, lediglich die 1973 erfaßten rd. 130 Schadenstellen durch den Einbau massiver Steinzeugplatten (ohne Spanplattenunterbau) zu beseitigen. Diesen Vorschlag hat das Bauamt nach Zustimmung des Fachministers akzeptiert und dem Hersteller am 5. Dezember 1977 mitgeteilt, daß nach Erneuerung von nunmehr 134 Platten „keine weiteren Forderungen aus der fünfjährigen Gewährleistung“ gestellt würden. Diese Instandsetzungsmaßnahme war zum Zeitpunkt der Feststellungen des Rechnungshofs noch nicht abgeschlossen.

Nach Auffassung des Rechnungshofs wurde versäumt, diese mit Mängeln behaftete Konstruktion 1973 generell einer erweiterten Haftung zu unterstellen, den Hersteller rechtzeitig zu einer umfassenden kostenlosen Schadenbeseitigung zu verpflichten und damit die Belastung des Landes in erträglichen Grenzen zu halten.

Inzwischen wird der an den Installationsleisten festgestellte weitere Schaden, dessen Behebung unaufschiebbar ist, nach vorliegenden Angeboten etwa 500 000 DM betragen. Darüber hinaus ist für die auf Dauer nicht zu umgehende Erneuerung auch der restlichen Installationsleisten nach Angaben des Bauamts nochmals ein Betrag von mindestens 1 Mio DM notwendig.

Der Rechnungshof meint, daß eine so umfangreiche Laboranlage kein geeignetes Objekt für die Anwendung wenig erprobter Konstruktionen und Bauweisen (Baukastensysteme) sein durfte. Im übrigen hätte die uneingeschränkte Eignung von Spanplatten als Trägerelement bei der hier angewandten Labortischkonstruktion von vornherein in Frage gestellt werden müssen. Marktgängige Labortischanlagen der Fachindustrie sind in vielen Fällen seit Jahren ohne Mängel und Störanfälligkeit in Benutzung. Dessen ungeachtet hätte die Gelegenheit genutzt werden sollen, bei dem „Versuchsbau Vorklinikum“ statt der hier eingebauten — bisher ohne Störung genutzten — herkömmlichen Labortische neue Planungsvorstellungen in einer geringeren Anzahl Laboreinrichtungen zu testen, um dadurch wertvolle Entscheidungshilfen für spätere Verwendungsmöglichkeiten zu erhalten. Dann hätten mit ausgereifter Detailplanung, wirtschaftlicher Angebotsauswertung und sorgfältiger Bau- bzw. Gewährleistungsüberwachung Schäden und zusätzliche Kosten dieser Größenordnung vermieden werden können.

Der Rechnungshof hält die Ausschöpfung aller

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Möglichkeiten zur Senkung von Betriebs- und Unterhaltungskosten für unerlässlich. Dies gilt in besonderem Maße für die Bewirtschaftung der den Haushalt erheblich belastenden Anlagen und Einrichtungen im Hochschul- und Universitätsbereich.

Darmstadt, 2. Oktober 1978

Pulch
Reußwig
Lehmann
Johann
Bayersdorf
Schulze
Dr. Speck

Wiesbaden, 16. Januar 1979

Der Hessische Ministerpräsident:
Börner

Der Hessische Minister der Finanzen:
Reitz

Bemerkungen des Rechnungshofs

Anlage zu den Bemerkungen 1976

Der Präsident
des
Hessischen Rechnungshofs
6701. 02. 01. 76

Darmstadt, 2. Oktober 1978

**Erklärung
als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung**

Ich habe die Rechnung 1976 zu Kap. 02 01 — 529 02 geprüft, die nach dem Haushaltsgesetz 1976 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Rechnungshofsgesetzes nur meiner Prüfung unterliegt.

Da zu Bemerkungen kein Anlaß gegeben war, habe ich den Abschluß des Prüfungsverfahrens erklärt.

Pulch